Akten
der
Amtsrage
Kammler
vom
1840.

J 2
34

Sitzung vom 20 Januar 1840.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Pfaff zu Zweybrücken hat in seiner Entlagenheitssache folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Prokurations-Assistenten für den Bezirk Zweybrücken dem Kassationshofe gestellten Kassationsklage gegen

Joh. Nikolaus Hansen,

30 Jahre alt, zuletzt Einnehmer und Rechnungsführer, Notariats-Kandidat, der freiwilligen Tödtung des Nikolaus Stumm von Kalkofen beschuldigt;

Nach zusammengehaltener Prüfung der Königl. Akten-Prokurations-Rede selbiger;

Eingesehen insbesondere

1° das zum Kassationsgesuche abgegebene, den Kassationsgesuchsakten beigelegte Urtheil, des Inhalts:

„Der Königl. Assisen-Hof, zu Kusel versammelt, auf Appellation des „Prokurators der Pfalz,

„Nach Einsicht der Verordnung des Präsidenten des Königl. „Appellationsgerichtshofes zu Zweybrücken vom 27 September 1839 „gegen Nikolaus Hansen, Einnehmer und Rechnungsführer;

„Nach Einsicht der gesetzlich beygebrachten Kassationsakten, „so wie des Art. 217 Ges. des Gesetzbuches über das Verfahren „dieser Akten;

„In Erwägung, daß aus der gerichtlichen Untersuchung sich „schwerliche Anzeigen gegen Hansen angeben, die zu seiner „Anklage Veranlassung geben; in der angeführten Erwägung

„wegen qualifizierter Raubanfalls der freiwilligen Tödtung;
„des Diebstahls Raubanfalls Mords Art. 295. 304. des Strafgesetzbuches angeklagten und mit gänzlicher und enthaftender Wunde belegten ist;
„Statt der Anklage: die Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts wolle gegen Nikolaus Jansen wegen des angeführten Raubanfalls Anklage nehmen, demselben zur Verhandlung vor die Assisen verweisen, und demnächst, in dem Anklagezustand gegen ihn versetzt werde.
„Zweibrücken den 15 Januar 1840
Unterzeichnet: „Fabricius, Generalprokurator."

Der vor der Rathskammer des Königl. Tribunals erster Instanz zu Zweibrücken unterm 27 Dezember v. J. gegen den Beschuldigten erlassene Haftbefehl und Haftannahme, vom Inhalte:

„Das Königl. Tribunals erster Instanz zu Zweibrücken, versammelt in seiner Gerichtssitzungskammer vom 27 Dezember 1839, wo gegenwärtig waren: Herr Präsident, Steinlen, Assessor, Diehl, Ergänzungsrichter, die Friedensrichter des westlichen Bezirks Zweibrücken, Herr Bürgermeister Hoffmann, und Clerk, Unterschreiber, Graeber, hat nachfolgenden Beschluß erlassen:
„Nach Einsicht der Anklage gegen Johann Nikolaus Jansen, Tagelöhner aus der Bergmühle, der gemeinschaftlichen Tödtung beschuldigt;
„Nach Einsicht der Anklage des Königl. Anklagebeschlusses vom 21 dieses Monats;
„Nach Erwägung, daß aus den Ergänzungsakten Diebstahls qualifizierter Raubanfall der freiwilligen Tödtung;
„des Diebstahls Raubanfalls Mords Art. 295. 304. des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit gänzlicher und enthaftender Wunde belegt ist;
„Statt der Anklage: die Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts wolle gegen Nikolaus Jansen wegen des angeführten Raubanfalls Anklage nehmen, demselben zur Verhandlung vor die Assisen verweisen, und demnächst, in dem Anklagezustand gegen ihn versetzt werde.
„Zweibrücken den 15 Januar 1840
Unterzeichnet: „Fabricius, Generalprokurator."

2° Der vor der Rathskammer des Königl. Tribunals erster Instanz zu Zweibrücken unterm 27 Dezember v. J. gegen den Beschuldigten erlassene Haftbefehl und Haftannahme, vom Inhalte:

„Das Königl. Tribunals erster Instanz zu Zweibrücken, versammelt in seiner Gerichtssitzungskammer vom 27 Dezember 1839, wo gegenwärtig waren: Herr Präsident, Steinlen, Assessor, Diehl, Ergänzungsrichter, die Friedensrichter des westlichen Bezirks, Herr Bürgermeister Hoffmann, und Clerk, Unterschreiber, Graeber, hat nachfolgenden Beschluß erlassen:
„Nach Einsicht der Anklage gegen Johann Nikolaus Jansen, Tagelöhner aus der Bergmühle, der gemeinschaftlichen Tödtung beschuldigt;
„Nach Einsicht der Anklage des Königl. Anklagebeschlusses vom 21 dieses Monats;
„Nach Erwägung, daß aus den Ergänzungsakten Diebstahls qualifizierter Raubanfall der freiwilligen Tödtung;
„des Diebstahls Raubanfalls Mords Art. 295. 304. des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit gänzlicher und enthaftender Wunde belegt ist;
„Statt der Anklage: die Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts wolle gegen Nikolaus Jansen wegen des angeführten Raubanfalls Anklage nehmen, demselben zur Verhandlung vor die Assisen verweisen, und demnächst, in dem Anklagezustand gegen ihn versetzt werde.
„Zweibrücken den 15 Januar 1840
Unterzeichnet: „Fabricius, Generalprokurator."

3° Der vor der Rathskammer des Königl. Tribunals erster Instanz zu Zweibrücken unterm 27 Dezember v. J. gegen den Beschuldigten erlassene Haftbefehl und Haftannahme, vom Inhalte:

„Das Königl. Tribunals erster Instanz zu Zweibrücken, versammelt in seiner Gerichtssitzungskammer vom 27 Dezember 1839, wo gegenwärtig waren: Herr Präsident, Steinlen, Assessor, Diehl, Ergänzungsrichter, die Friedensrichter des westlichen Bezirks, Herr Bürgermeister Hoffmann, und Clerk, Unterschreiber, Graeber, hat nachfolgenden Beschluß erlassen:
„Nach Einsicht der Anklage gegen Johann Nikolaus Jansen, Tagelöhner aus der Bergmühle, der gemeinschaftlichen Tödtung beschuldigt;
„Nach Einsicht der Anklage des Königl. Anklagebeschlusses vom 21 dieses Monats;
„Nach Erwägung, daß aus den Ergänzungsakten Diebstahls qualifizierter Raubanfall der freiwilligen Tödtung;
„des Diebstahls Raubanfalls Mords Art. 295. 304. des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit gänzlicher und enthaftender Wunde belegt ist;
„Statt der Anklage: die Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts wolle gegen Nikolaus Jansen wegen des angeführten Raubanfalls Anklage nehmen, demselben zur Verhandlung vor die Assisen verweisen, und demnächst, in dem Anklagezustand gegen ihn versetzt werde.
„Zweibrücken den 15 Januar 1840
Unterzeichnet: „Fabricius, Generalprokurator."

4° Der vor der Rathskammer des Königl. Tribunals erster Instanz zu Zweibrücken unterm 27 Dezember v. J. gegen den Beschuldigten erlassene Haftbefehl und Haftannahme, vom Inhalte:

„Das Königl. Tribunals erster Instanz zu Zweibrücken, versammelt in seiner Gerichtssitzungskammer vom 27 Dezember 1839, wo gegenwärtig waren: Herr Präsident, Steinlen, Assessor, Diehl, Ergänzungsrichter, die Friedensrichter des westlichen Bezirks, Herr Bürgermeister Hoffmann, und Clerk, Unterschreiber, Graeber, hat nachfolgenden Beschluß erlassen:
„Nach Einsicht der Anklage gegen Johann Nikolaus Jansen, Tagelöhner aus der Bergmühle, der gemeinschaftlichen Tödtung beschuldigt;
„Nach Einsicht der Anklage des Königl. Anklagebeschlusses vom 21 dieses Monats;
„Nach Erwägung, daß aus den Ergänzungsakten Diebstahls qualifizierter Raubanfall der freiwilligen Tödtung;
„des Diebstahls Raubanfalls Mords Art. 295. 304. des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit gänzlicher und enthaftender Wunde belegt ist;
„Statt der Anklage: die Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts wolle gegen Nikolaus Jansen wegen des angeführten Raubanfalls Anklage nehmen, demselben zur Verhandlung vor die Assisen verweisen, und demnächst, in dem Anklagezustand gegen ihn versetzt werde.
„Zweibrücken den 15 Januar 1840
Unterzeichnet: „Fabricius, Generalprokurator."

5° Der vor der Rathskammer des Königl. Tribunals erster Instanz zu Zweibrücken unterm 27 Dezember v. J. gegen den Beschuldigten erlassene Haftbefehl und Haftannahme, vom Inhalte:

„Das Königl. Tribunals erster Instanz zu Zweibrücken, versammelt in seiner Gerichtssitzungskammer vom 27 Dezember 1839, wo gegenwärtig waren: Herr Präsident, Steinlen, Assessor, Diehl, Ergänzungsrichter, die Friedensrichter des westlichen Bezirks, Herr Bürgermeister Hoffmann, und Clerk, Unterschreiber, Graeber, hat nachfolgenden Beschluß erlassen:
„Nach Einsicht der Anklage gegen Johann Nikolaus Jansen, Tagelöhner aus der Bergmühle, der gemeinschaftlichen Tödtung beschuldigt;
„Nach Einsicht der Anklage des Königl. Anklagebeschlusses vom 21 dieses Monats;
„Nach Erwägung, daß aus den Ergänzungsakten Diebstahls qualifizierter Raubanfall der freiwilligen Tödtung;
„des Diebstahls Raubanfalls Mords Art. 295. 304. des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit gänzlicher und enthaftender Wunde belegt ist;
„Statt der Anklage: die Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts wolle gegen Nikolaus Jansen wegen des angeführten Raubanfalls Anklage nehmen, demselben zur Verhandlung vor die Assisen verweisen, und demnächst, in dem Anklagezustand gegen ihn versetzt werde.
„Zweibrücken den 15 Januar 1840
Unterzeichnet: „Fabricius, Generalprokurator."

6° Der vor der Rathskammer des Königl. Tribunals erster Instanz zu Zweibrücken unterm 27 Dezember v. J. gegen den Beschuldigten erlassene Haftbefehl und Haftannahme, vom Inhalte:

„Das Königl. Tribunals erster Instanz zu Zweibrücken, versammelt in seiner Gerichtssitzungskammer vom 27 Dezember 1839, wo gegenwärtig waren: Herr Präsident, Steinlen, Assessor, Diehl, Ergänzungsrichter, die Friedensrichter des westlichen Bezirks, Herr Bürgermeister Hoffmann, und Clerk, Unterschreiber, Graeber, hat nachfolgenden Beschluß erlassen:
„Nach Einsicht der Anklage gegen Johann Nikolaus Jansen, Tagelöhner aus der Bergmühle, der gemeinschaftlichen Tödtung beschuldigt;
„Nach Einsicht der Anklage des Königl. Anklagebeschlusses vom 21 dieses Monats;
„Nach Erwägung, daß aus den Ergänzungsakten Diebstahls qualifizierter Raubanfall der freiwilligen Tödtung;
„des Diebstahls Raubanfalls Mords Art. 295. 304. des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit gänzlicher und enthaftender Wunde belegt ist, und zu dessen Verfolgung die Assisen zu verweisen sind;
„Nach Einsicht der Art. 295. 304. Al. 2 des Strafgesetzbuches und der Art. 133 und 134 des Strafgesetzbuches über Zuständigkeit;

„Aus diesen Gründen

„erklärt das Königl. Tribunals erster Instanz den Beschuldigten genügend überwiesen, in der Nacht vom 22 auf den 23 Sept. d. J. den Nikolaus Klein von Dellweiler freiwillig getödtet

„ zu haben;

„ Erwägend ferner, daß die Klägerin gehalten sein wird einen „ Vorschuß für Übersetzungs-Gebühren an den Königl. Appellations- „ Gerichts-Translateur zu Königsberg für Ostpreußen zu leisten, „ damit solche gefertigt werden können, damit inzwischen geschehen möge, was „ Rechtens;

„ Erkennt Gericht gegen den genannten Johann Nikolaus „ Schaffer, geb: 20 Jahre, groß: 5 Fuß 6 Zoll, gesund: vollblond „ und kräftig, Stirn: breit, Augenbrauen: vollblond, „ Augen: grau, Nase: kurz und dick, Mund: gewöhnlich, „ Kinn: rund, Gesichtsfarbe: blond, Gesicht: voller Pocken, Ge- „ sichtsform: rund, Körperbau: untersetzt, ohne besondere „ Kennzeichen, gebürtig Klein-Schwansfeld im Herzogthum, Kir- „ chen-Kreis Pillkallen, — einen Landwehrmann-Attest, in Folge dessen „ derselbe wegen nicht angetretener und in Haftung befindlicher Gefängniß- „ Strafe flüchtig geworden, — einen Militair-Paß betreffend, in Folge dessen „ derselbe wegen Desertion verfolgt und in Untersuchungs-Gefängniß- „ Haft genommen werden soll, endlich Königl. Appellations- „ Gerichts-Translateur Pillkallen, Kirchspiel Schirwindt, Kreis „ Pillkallen, Regierungs-Bezirk Gumbinnen, Provinz Preußen, ge- „ boren am 1ten Januar 1819, evangelischer Religion, Schneider- „ Profession, ledigen Standes, Militair-Pflichtig, Vater: Johann „ Schaffer, Mutter: Anna Schaffer, geborene Schaffer, Wohnort: „ Klein-Schwansfeld, Kirchspiel Schirwindt, Kreis Pillkallen, Regie- „ rungs-Bezirk Gumbinnen, Provinz Preußen, Signalement: Größe: „ 5 Fuß 6 Zoll, Haare: blond, Stirn: breit, Augenbrauen: blond, „ Augen: grau, Nase: kurz und dick, Mund: gewöhnlich, Kinn: „ rund, Gesichtsfarbe: blond, Gesicht: voller Pocken, Gesichts- „ form: rund, Körperbau: untersetzt, ohne besondere Kennzeichen, „ Sprache: deutsch, Besondere Kennzeichen: keine, — Verhaftung „ und Vorführung;

„ Verordnet: Fiscus, Kläger, Beklagter und Gerichts- „ Rath Lehnung, — der Vorbescheid ad acta und ausgefertigter „ Beschluß;

In Erwägung, daß gegründete Indicien vorhanden sind, daß der Beschuldigte in der Nacht vom 22 auf den 23ten September 1839 aus dem Fürstlichen Militair-Hause zu Oberfinken den Nikolaus Schaffer aus Klein-Schwansfeld durch einen Schlag mit einem Stocke freiwillig so schwer am Kopfe verwundet habe, daß derselbe an den erlit-

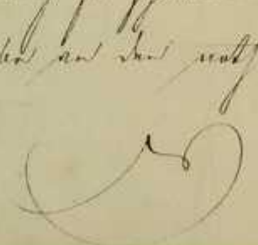

tenen Folgen dieser Verwundung den 13 Oktober dieses Jahres gestorben ist;

In Erwägung, daß diese Handlung durch die §§. 295 und 301 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit gemeiner und unbescholtener Strafe bedroht ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellations-Gericht, daß gegen den gegenwärtigen Beschuldigten wegen des vorerwähnten Verbrechens der freiwilligen Tödtung Anklage stattfinden, und demselben die Abschaffung oder Lieferung des Pasts zu Zwangsbehufen sein Lauf unter Genehmigung dieses Gesetzes;

Verordnet, daß diese Königl. Resolution und Anklage- akte gegen ihn vorzulesen und Copie hiervon dem Vertheidiger des Königl. Inquisitoriats zu Pillkallen nach vollzogener sowohl;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil samt den Anklageakten dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben, derselbe demnächst in den hier mit gezeichneten Kreuzbau nach geschehener Zustellung in das Untersuchungs-Gefängniß zu Insterburg abgeliefert werden soll —

Alles dieses in Gemäßheit der §§. 231. 233. 241. 242 und 253 der Gesetzordnung über das peinliche Verfahren.

Also geschehen und gerichtlich zu Insterburg in der Rathskammer am neunzigsten Januar achtzehnhundert vierzig, endlich gefertigt zu Ende: v. Bach, Präsident; Byrn, v. Schröder, Blanckenhagen, Hennig, Kessler,

Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber.

Ausfertigung vom 20 Januar 1840.

Das Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgenden Beschluß erlassen:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungsrichters beim Bezirks Gerichte Frankenthal und Anklageantrags des Königl. Oberprocurators gegen

Johann Dänzer,

33 Jahre alt, Bäckers, wohnhaft zu Frankenthal, des qualifizirten Diebstahls an fremden Beweglichkeiten beschuldigt;

Nach vernommenem Antrage des Königl. Staatsprokurators Hilgard;

Eingesehen insbesondere

1° die von demselben schriftlich abgegebene, bey den Untersuchungsakten befindliche Anklage, enthaltend als Inhalt:

„Der Königl. General-Staatsprokurator am Königl.

„Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweybrücken;

„eingesehen die Akten gegen Johann Dänzer, 33

„Jahre alt, Bäckers, zu Frankenthal wohnhaft, wegen

„qualifizirten Diebstahls an fremden;

„in Erwägung, daß Johann Dänzer schon zu drey

„verschiedenen Malen wegen Diebstahls, das erstemal zu

„Neustadt an der Haardt, das zweytemal zu Landau, und das

„drittemal zu Frankenthal, jedesmal zu einer Gefängnißstrafe

„von 22 Monaten verurtheilt worden ist;

„in Erwägung, daß Johann Dänzer in der Nacht vom 22 auf den 23ten

„November 1839 mittelst Einbruchs einen falschen Nachschlüssel

„an einer mit den Befestigungsbändern des Fensterladens

„versehenen zu ebener Erde gelegenen Fensterthüre eines

„Wohnhauses zu Frankenthal, welches zum Aufenthalte

„Mehrerer dient, so daß er nothwendig annehmen mußte, daß

„Jemand Mehrer von sich zu Hause habe, — nemlich

„Nachts, offenbar durch äußere Handlungen und mit

„mit einer Anlage von Vollziehung, seinem Vorsatz lediglich

„durch, vom Willen des Thäters unabhängige Umstände

„verhindert;

„in Erwägung, daß diese That nach Art. 2. 381. N° 4,

„384. 386 des Strafgesetzbuches mit Zuchthaus und entehrender

„Strafe belegt ist;

„stellt den Antrag: die Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts wolle gegen Johann Dänzer wegen des gegenwärtigen Anklageantrags Anklage nehmen, demselben und den

„Akten verweisen und die Vollziehung der betreffenden Verfügungen des Gesetzes anordnen.

„Zweybrücken den 19 Januar 1840.

Unterzeichnet: „Hilgard, Staatsprokurator."

2° die von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal unterm 30 Dezember v. J. gegen den Beschuldigten erlassene Verweisungsakte, also lautend:

„Das Königl. Bezirksgericht zu Frankenthal hat in seiner

„Rathskammersitzung vom 30 Dez. 1839, an welcher gegenwärtig waren:

„Bouchal, Präsident, und Beisitzer, Hilgard, Rath,

„und Clemens, Gerichtsschreiber, folgende Verfügung

„erlassen:

„ Nach Anhörung des Königl. Staatsanwalts, in Untersuchung eingetragen
„ in der Untersuchung gegen Johannes Lanzer, ledigen Tagelöhner
„ zu Frankenthal, der Entwendung von Feldfrüchten zum Nachtheile
„ und aus der Scheune des Philipp Johannes Mayer zu Frankenthal
„ zum Nachtheile und mittelst Einbruchs Diebstahls
„ Urtheil de dato 22 November abhin bestätigend;

„ Nach Anhörung des schriftlichen Antrages des Königl. Staatsan-
„ walts vom 30 d. M. und nach stattgehabter Berathung;

„ In Erwägung, daß nach dem Ergebnisse der in Untersuchung
„ gewesenen Verhandlungen, dringend verdächtig erscheint, daß der Ge-
„ schuldigte, welcher in der Nacht vom 22 auf den 23 November
„ Laufenden Jahres zu Frankenthal in Mittel wurde, in der
„ Nacht vom 22 auf den 23 November d. J., aus der ver-
„ schlossen gewesenen Mittelscheune des Philipp Johannes
„ Mayer daselbst, sich mit dem Einbrechen eine zusammenhängenden Garben Korn
„ Einbrechen mittelst falschen Schlüssels verschafft, einen Theil
„ des gewonnenen Mayer, einer Frauensperson entgegenschaffen,
„ dadurch sich widerrechtlich Besitzung zu verschaffen;

„ In Erwägung, daß alle Voraussetzungen einer strafbaren
„ Handlung vorliegen, indem gleichfalls nachgewiesen ist, daß der
„ Beschuldigte durch die Entfernung der Getreidegarben mittelst
„ falschen Schlüssels und durch das nächtliche begangene Ab-
„ holen von Besitzung in der Absicht sich Besitz genommen
„ Diebstahl, sich also die durch das Gesetz verlangte
„ äußere Thathandlung beging, welche das Gesetz erfordert,

„ und die auch lediglich durch gethätigt, wenn dem Beschuldigten
„ Beschuldigten nachfolgende Absichtsstände gesammt und vor-
„ handen waren ist;

„ In Erwägung, daß den dem Beschuldigten zur Last
„ gelegte Thatsache ein Verbrechen bildet, welches nach den
„ Bestimmungen des Abs. 2. 379. 381. Nr. 4 und 384 des
„ Strafgesetzbuches mit gänzlicher und entsprechender Strafe
„ zu belegen ist;

„ Aus diesen Gründen

„ erkennt das Königl. Bezirksgericht, daß der Beschuldigte
„ gesetzlich verdächtig ist, worüber zu haben, in der Nacht
„ vom 22 auf den 23 November abhin, mittelst Einbruchs
„ falschen Schlüssels aus der mit den Absperrbäumen des Philipp
„ Johannes Mayer zu Frankenthal einen Frauenkörb umge-
„ stürzten und Getreide haltenden Scheune des Letzteren
„ Handlung, welche die Entfernung einer Garbe Korn Abs.
„ 2. 379. 381. Nr. 4 und 384 des Strafgesetzbuches vor-
„ gesehenen, mit gänzlicher und entsprechender Strafe zu
„ belegenden Verbrechens ausmacht.

„ Demgemäß sind in Anwendung der Abs. 127. 133
„ und 134 des Strafgesetzbuches über das gänzliche Einziehen
„ des Johannes Lanzer, ledigen Taglöhners zu Frankenthal,
„ 38 Jahre alt, 6 Fuß 2 Zoll groß, mit braunen Haaren
„ und Augenbrauen, niedrige Stirne, braunen Augen, mittlerer Nase, breitem Mund, runden
„ Kinn, braunem Bart, runder Gesichtsform, gesunder
„ Gesichtsfarbe, schlankem Körperbau, und von der Be-

„ [illegible] Landgerichts, – Kreisgerichts-Präsident und [illegible] Rath
„ [illegible] Appellationsgerichts zu Zweibrücken und
„ [illegible] Assessor zu bezeichnenden Verwaltungsbehörde gebraucht werden,
„ [illegible] Verordnung gemäß, [illegible] Fälle, auf diese Sache bezüglichen
„ Akten und Verhandlungsstücke nebst einem Verzeichnisse
„ derselben dem Königl. General-Staatsprocurator am
„ besagten Appellationsgerichte sogleich zuzustellen haben.
„ Also geschehen zu Speyer den angezeigten Tage.
Unterzeichnet: Marschall, Landsfels, Schlegel, Schaffer."

Nach Lesung der Verhandlungs-Akten und vorgängiger Berathung;

In Erwägung, daß sämmtliche der Anzeige vorliegende, daß der Angeschuldigte gegen Banzer in der Nacht vom 22 auf den 23 November 1839 mittelst Gewehrschusses einen falschen Schlüssel aus einer mit den Waffengebäuden der Pfalz versehenen Schmiede zu Landau, gestohlen habe, – Thatsachen enthalten, welche offenbar Verbrechen und Verbrechen mit einer Strafe von Gefängniß, deren Bestimmung Noth, vom Willen des Angeschuldigten unabhängige Umstände verhindert hat;

In Erwägung, daß diese verbrecherische Handlung begangen ist durch Art. 384. 381, Nr. 4, 386, Nr. 1, und Art. 2 des Strafgesetzbuches, und eine gerichtliche und verhaftende Strafe nach sich zieht;

Aus diesen Gründen

Verfügt das Königl. Appellationsgericht, daß gegen den angegebenen Verbrechen und Vergehen gegen den abwesenden Angeschuldigten stattfinde und demnach Befehl gegen Abwesenheit des Angeschuldigten zu Zweibrücken für den nächsten Quartal X. J.;

Demzufolge, daß Auftrag an Königl. Polizeibehörde und Vorladungsakt gegen ihn verfügt und daß an den Rathskammer des Königl. Landgerichts zu Landau den 30 dieß. u. J. nebst dem Leibesgefängnißbefehl gegen denselben nöthigenfalls vollzogen werde.

Demzufolge ferner, daß gegenwärtige Verfügung nebst dem Vorladungsakt dem Angeschuldigten zugestellt und dem Affisch Landgerichte zugefertigt, demselbe zu dem in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken eingebracht werde soll. –

Alles gemäß in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 u. 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also geschehen und gerichtlich zu Zweibrücken in der Rathskammer am 20 Januar 1840, dasselbe vorgenommen von Hr. Präsident Hyac. v. Brandt, Rangol, Schmitz, Roth, Hilgard, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber.

v. Brandt
Rangol
Schmitz
Roth
Hilgard
Staatsprocurator
Clemens

Sitzung vom 20 Januar 1840.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Rathskammersitzung folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch die Verhandlung dreyer über der Landjäger Frankenthal am Verbrechen gerichteten Verhandlung ergeben

1. Leonhard Rinnert, 18 Jahre alt, Tünchergeselle,
2. Jakob Wachheim, 22 Jahre alt, Glaser,

beide wohnhaft zu Dürkheim der Verbrechen Anmaßung der Leonhard Fischer am 24 mit Verbrechen und Thätlichkeiten beschädigt;

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Prokuratorialvertreters;

Eingesehen die Gesetze;

In Betracht, daß aus den Verhandlungen hervorgeht, daß Leonhard Rinnert und Jakob Wachheim, beide zu Dürkheim wohnhaft, am Abend des 13 Novembers 1839 auf der Straße von Dürkheim nach Wachenheim den Landjäger Fischer, der sie mit Verbrechen und Thätlichkeiten in Ausübung seiner Amtsverrichtungen begriffen, mit Verbrechen und Thätlichkeiten beschädigt haben;

In Betracht, daß diese Thatsachen, wie sie in der Anklageakte enthalten sind, das Verbrechen der Anmaßung der Amtsverrichtungen eines Gendarmen, und der Verbrechen und Thätlichkeiten gegen einen Gendarmen in Ausübung seiner Amtsverrichtungen, begründen;

In Betracht, daß Leonhard Rinnert und Jakob Wachheim, beide Tünchergesellen, ledig, 18 und 22 Jahre alt, und ohne Vermögen sind;

In Betracht, daß Leonhard Rinnert und Jakob Wachheim, beide zu Dürkheim wohnhaft, am Abend des 13 Novembers 1839 auf der Straße von Dürkheim nach Wachenheim den Landjäger Fischer, der sie mit Verbrechen und Thätlichkeiten in Ausübung seiner Amtsverrichtungen begriffen, mit Verbrechen und Thätlichkeiten beschädigt haben; daß diese Thatsachen, wie sie in der Anklageakte enthalten sind, das Verbrechen der Anmaßung der Amtsverrichtungen eines Gendarmen, und der Verbrechen und Thätlichkeiten gegen einen Gendarmen in Ausübung seiner Amtsverrichtungen begründen;

„In Erwägung, daß sonach die beiden Beschuldigten zur „Last gelegten Handlung und als eine Übertretung, vorgesehen „durch den Art. 311 des Strafgesetzbuches, erscheint;

„daß der Anklage-Kammer des Königl. Appellations-gerichts rheinkreis, unter Aufhebung des über den Königl. Staatsanwalt-Substituten Franckenstein erlassenen Vorbescheides, die beiden Beschuldigten Brunard und Blasius, zum Abhörung wegen der gegen dieselben vorgebrachten Anklage, sowie jene gegen den Letzteren noch besonders eingebrachten Anklage, zum Zuchtpolizeigerichte zu Landau verweisen.

„Germersheim, den 17 Januar 1840.

Unterzeichnet: „Hahnhofer, Assessor-substitut."

Sah für gleichen von der Rathskammer des Königl. Inquisitionsgerichts zu Frankenthal unterm 30 Dez. v. J. gegen die Beschuldigten erlassenen Vorbescheid;

Nach Lesung der Anklageschrift und Vorgehabter Beratschlagung;

In Erwägung, daß nach den Akten des Landwehrbataillons Nr. 16 und der Aussage des Zeugen Wilhelm von Dürkheim, Hauptmann des Bataillons, Sah Letzterer in Folge der militärischen Anordnungen sich mehr als zwanzig Tage im Zustand der Krankheit oder Unfähigkeit zu gehöriger Arbeit befunden habe;

Sah sonach die Anklage-Anzeigen vorliegen, Sah die beiden Beschuldigten gemeinschaftlich und unbefugterweise Widersetzung gegen 13 Mann unter v. J. auf der Bastei in Dürkheim den befugten Einlass Sessen mit Anstrengung und Vorbedacht freiwillig widerstanden und verwundet haben; — neue Gewaltthätigkeit, welche gemäß Art. 311 des Strafgesetzbuches mit einer Zuchtpolizeistrafe belegt ist;

Auf diesen Gründen

und nach Einsicht der Art. 229 u. 230 des Strafgesetzbuches über Sachgemäße Anwendung, nachdem der Königl. Appellations-gerichts-Rath, Sachwalter der öffentlichen Gewalt, seine Meinungen abgegeben;

Also geschehen und gemeinschaftlich zu Frankenthal in der Anklagekammer am 20 Januar 1840, anbei gegenwärtig waren: v. Lay, Präsident, Gast, v. Beust, Rath, Heintz, Rath, Hahnhofer, Assessor-substitut, und Clemens, Gerichtsschreiber.

v. Lay
Präsident.

Gast
Heintz
Beust
Clemens

Sitzung vom 9 Januar 1840.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgende Akten vorgelegt:

Nach Einsicht der Akten der Königl. Untersuchungssache gegen den Taglöhner Franz Joseph von Knöringen geschiedten Andreas Hang von Wandel,

21 Jahre alt, Bauersohn, wohnhaft zu Wolfersheim, Landcommissariats Landau, der Fälschung, Nachmachung und Verfälschung der Privatschriften gegen Jakob Schindler von Da in Tirol beschuldigt;

Nach vernommenem Antrage des Königl. Prokurators Hartmann;

In Erwägung:

1° daß aus dem Verfahren, insbesondere aus der Untersuchungsakte, dann der Anklageakte keine Thatsachen, welche folgende Merkmale in sich enthalten würden:

" der Königl. Generalprokurator von Appellationsgerichts der Pfalz,

" Nach Einsicht der Ordonnanz der Rathskammer des Königl. Landgerichts zu Frankenthal vom 30ten Dezember 1839 gegen Georg Schandel, Bauersohn zu Wolfersheim;

" Nach Einsicht der hierauf bezüglichen Untersuchungsakten, so wie der Art. 217 bis 229 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren;

In Erwägung, daß die angelegenen Untersuchungshandlungen und Angaben;

" daß diese Untersuchungshandlungen die Art. 230. 231. 309 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Formen belegt ist;

" daß der Anklage-Akt der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken gegen Georg Schandel wegen des bezüglichen Verbrechens Anklage vorbehalten, dasselbe zur Aburtheilung vor die Assisen verwiesen und

" gesagt:

" Zweibrücken den 16 Januar 1840.

Unterzeichnet: " Hartmann, Generalprokurator."

Sind von der Rathskammer des Königl. Landgerichts zu Frankenthal vom 30 Dez. v. J. gegen den Beschuldigten erlassenen Haftbefehl und

Nach Lesung der Untersuchungsakten und gehaltener Umfrage;

In Erwägung, daß nach dem Haftbefehle der Beschuldigte Georg Schandel zu Wolfersheim zu Last gelegten Verbrechen dann besteht, daß er in der Nacht vom 18 auf den 19ten November v. J.

in dem öffentlichen Lokale des Jakob Steinmetz, obschon dem Disziplinargehalten Jakob Schlinker von Ellenweiler, der mit einem öffentlichen Dienst beauftragt und in Ausübung desselben begriffen war, an der Hausthüre freiwillig einen Stoß mit seiner Faust versetzt habe, daß dieser in Folge der besagten Thätlichkeit ein Hämatom davongetragen, das innerhalb drei Tagen heraus und nach Ausspruch mehr als zwanzig Tage krank und nicht fähig zu Dienstleistung gewesen;

In Erwägung, daß aber seinen sämmtlichen Anzeigen entgegen, daß der Beschuldigte über die Thätlichkeit gegen seine Person und den Verlust einer Haarlocke in Abrede und den Vorfall überhaupt in anderer Weise darstellt, und daß Zeugen und freiwillige Aussagen mit criminellen Folgen nicht angenommen werden kann, somit diese Folgen theils nothwendige und vom Beschuldigten vorauszusehende Ergebnisse der Thatsache gewesen;

In Erwägung, daß der einem Disziplinargehalten in Ausübung öffentlicher Dienstverrichtungen freiwillig versetzte gewaltsame Stoß thatsächlich, diese Handlung gemäß Art. 230 und 311 des Strafgesetzbuches stets disziplinarischer Natur ist;

In Erwägung, daß selbst, wenn sich im Verlaufe der gerichtlichen Verhandlungen Thatsachen herausstellen sollten, daß der Stoß und die Beschädigung des Jakob Schlinker nur als einer aus Unvorsichtigkeit verübten unfreiwilligen Handlung angesehen werden könnten, welche auch dann nach Art. 320 des Strafgesetzbuches nur mit einer blossen Ungehorsamsstrafe zu ahnden wäre;

Eingesehen die Art. 229 und 230 des Gesetzbuches über die gerichtliche Verfassung;

Auf diese Gründe

schließt das Königl. Appellationsgericht, in Erwägung einer=
seitiger Verhandlung seiner Anklage gegen den Beschuldigten
statt haben, nämlich denselben über die Thatsachen
des gegen ihn vorgenommenen Leibesvorfalls beschuldigt, wegen
einer freiwillig verübten gewaltsamen Thätlichkeit gegen
einen Disziplinarbeamten in Ausübung öffentlicher
Dienstverrichtungen, im Zustande der Anklagung vor das
Polizeigericht zu verweisen, wo selbst gegenwärtiger
Akt vorzulegen wären zu erkennen und endlich
zu urtheilen.

Also geschehen und gerichtlich zu Verhandlungen in der Ab=
schlagskammer zur Gerichtssitzung Dienstag acht und zwanzig
Februar gegenwärtig waren: als Präsident, Graf
v. Beroldingen, Rathgeb, Heinz, Bürk, Hohenast, Staats=
prokurator, und Schwarz, Gerichtsschreiber.

= v. Roth

Präsident. Graf v. Beroldingen.

Heinz. Rathgeb.

=

Sitzung vom 20 Januar 1840.

Das Königl. Appellations-Gerichts der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten der Königl. Untersuchungs-Sache gegen den Bäcker Franckenstein von Landeshuten wegen Verbrechens gegen

1. Conrad Krugger, 31 Jahren alt,
2. Johann Georg Krugger, 29 Jahren alt,

beide Taglöhner, wohnhaft zu Hagen, des qualifizirten Diebstahls beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Prokurators Hilgard;

Eingesehen insbesondere

die von demselben schriftlich abgegebene, die Anklage-Erhebung ablehnende beigebrachte Akten, also lautend:

„Der Königl. General-Prokurator und Appellations-
„Gerichts-Präsident der Pfalz zu Zweibrücken,
„Eingesehen die Akten gegen 1) Conrad Krugger
„31 Jahren alt, 2) Johann Georg Krugger, 29 Jahren alt,
„beide Taglöhner, zu Hagen wohnhaft, wegen qua-
„lifizirten Diebstahls;
„In Erwägung, daß Einwände gegen sothane genügend Lassen
„bestimmen, daß Conrad Krugger und Johann Georg
„Krugger gemeinschaftlich über unter Hagen stattigen
„Mißhandlung am letzten November 1839 ohne in der
„Absicht solche beizubringen den Tod des Ermordeten

„Johann von Hagen, in dem Verhören dauernd gelegnet, auf-
„gestanden und aus demselben einen bei sich habenden Spanstock
„Hasen nachgewandert;
„In Erwägung, daß diese Handlung nach Art. 388.
„des Strafgesetzbuches mit gemeiner und besonderer Strafe
„angedroht ist;
„Hält den Anklage: die Anklagekammer des Königl. Appel-
„lations-Gerichts-Rath gegen Conrad Krugger und Johann
„Georg Krugger wegen des gemeinschaftlich verübten Mordes
„anklagen, dieselben vor die Assisen verweisen und die
„Stellung der bekannten Beschuldigten des Gesetzes vor-
„behalten.
„Zweibrücken den 6 Januar 1840.
Unterzeichnet: „Anklage-Prokurator Hilgard."

Da die von der Rathskammer des Königl. Landgerichts zu Frankenthal unterm 16 Dezember v.J. gegen die Beschuldigten erlassene Einstellungs-Ordonnanz, verfügende daß:

„Das Königl. Landgerichts zu Frankenthal hat in seiner
„Rathskammersitzung vom 16 Dezember 1839, wo zugegen
„waren: Marschall, Präsident, Hinzner, Ruffner, Mahl-
„mann, Ergänzungs-Richter, und Schaffner, Substitut-Staats-
„Prokurator, folgende Ordonnanz erlassen:
„Nach vernommenen Anträgen des Königl. Substitut-
„Staats-Prokurators in der von Amtswegen eingeleiteten Unter-
„suchung gegen 1) Johann Georg Krugger, 2) Conrad
„Krugger, beide Taglöhner, 3) Heinrich Krugger, bei-

„ ständiges Polizei, alle zur Fängung des geständigen Gefängnis-
„ hafte zum Nachtheil des Abgeständigen Johann Georg Fengers
„ Schaden gereichenden im die Nacht vom 11 auf den 12 November
„ dieses Jahres;

„ Nach Anhörung des schriftlichen Antrags des Königl. Land-
„ gerichts vom 16 d. M. mit nach gepflogener Berathung;

„ in Erwägung, daß der Beschuldigte Johann Georg
„ Endreß, der zuerst in dem Polizei Protokoll des Polizei
„ Diener Königl. Landgerichts Neuburg Johann Gaul-
„ häuser, sodann in dem Polizei Protokoll des Königl. Landgerichts-
„ Assessors Hr. Dr. Schmid, gegenwärtig Beschuldigte
„ Aussagen zu Protokoll gegeben hat;

„ daß demnach die Civilgegnerin unbezweifelt annehmen,
„ rücksichtlich dieses Beschuldigten rechtens strafrechtliche
„ Anklagen zu pflegen; daß es vielmehr dem Königl.
„ Landgerichte Neuburg zu überlassen, gegen diesen der gesetz-
„ lich stimmende Weg der gerichtlichen Untersuchung zu betreten
„ und diese Abhilfung zu dieser zu bewerkstelligen;

„ in Erwägung, daß die beiden andern Beschuldigten an-
„ gaben und zum Theil, daß gemeinschaftlich Beschuldigten
„ in den Akten gegen dieselben enthalten sind, daß sie nicht
„ gegenwärtig Widersetzung und gemeinschaftlich theils im
„ dem Bescheide „Ital", theils gegenwärtig Dauer, gelegentlich
„ Diebstahl des Abgeständigen Johann in der Nacht vom 11 auf den
„ 12 November abhin ausgeführt, und die nebenbei
„ Diebe, wegen nur 13½ Pfund im Betrag gemeinschaft-
„ lich, entwendet;

„ in Erwägung, daß dieser Handlung die Eigenschaft

„ einer Markverfälschung zuzuschreiben, zufolge nach Art. 379 v. 388
„ des Strafgesetzbuches mit gemeinschaftlicher und zusammen-
„ gesetzter Waffe zu belegen ist;

„ Aus diesen Gründen

„ erkennt das Königl. Landgericht gemäß, daß die Beschuldigten
„ Johann Georg Fengers und Conrad Fengers zu Engen
„ zwar nicht einer gegenständigen Widersetzung und gemein-
„ schaftlich und im Sinne des Gesetzes theils, Engers Conrad, gele-
„ gentlich Diebstahl des Abgeständigen Johann zu Engen in
„ der Nacht vom 11 auf den 12 November abhin ausgeführt
„ und die denselben wegen 13½ Pfund Käse entwendet
„ zu haben, - Handlung, welche die Polizei einer
„ laut Art. 379 und 388 des Strafgesetzbuches zu ahnden
„ und mit gemeinschaftlicher und zusammengesetzter Waffe zu belegenden
„ Markverfälschung zu erkennen;

„ Von Rechts wegen in Anwendung der Art. 127. 133 v.
„ 134 des Gesetzbuches über das gemeine Strafrecht, 1x
„ 1) Johann Georg Fengers, Taglöhner zu Engen, 29 Jahre
„ alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, mit braunen Haaren und klei-
„ nem Augenbraun, hoher Stirne, braunen Augen,
„ mittlerer Nase, mittelmäßigem Mund, länglichem
„ Kinn, blondem Bart, länglicher Gesichtsform, ge-
„ sunder Gesichtsfarbe, mittelmäßiger Corpulenz und einem
„ Narben am rechten Backen,
„ 2) Conrad Fengers, 31 Jahre alt, Taglöhner zu Engen,
„ 5 Fuß 8 Zoll groß, mit blondem Haaren und mittlerer
„ Augenbraun, hoher Stirne, braunen Augen, mittel-

„ mit Eigner Nase und rothlackirtem Mund, rothem Bart,
„ blondem Haar, langlichter Gesichtsform, gesunder Gesichts-
„ farbe, untersetzlichem Körperbau, an Gesicht und Händen
„ mit Sommersprossen behaftet, —

„ hinsichtlich angeklagten mit in das Recht der Königl. Appel-
„ lationsgerichts der Pfalz mit näher bezeichnet beurtheilt
„ Abänderung seiner Gebrechen erwachsen;

„ Abänderend zuerkannt, daß Gründlichen auf obige Verurtheilung
„ bezüglichen Akten mit Verordnung gestellten nächsten
„ Widerrufung derselben dem Königl. General-Staatsprä-
„ valer zur beliebigen Appellationsgerichts vorgelegt werden
„ sollen;

„ Urtheilt der Königl. Staatsbehörde bezüglich der Mitbe-
„ schuldigten Philipp Heinrich Lingner der Strafgerichte bey der
„ zu Landau Mitbehörde mit Ihrer Ablehnung der Kosten
„ zu verurtheilen sey.

„ Also geschehen am Hingangs benannten Tage.

Unterzeichnet: „ Heintzer, Marschal, Mützner, Spachmann."

Nach Lesung der Urtheilsgründe und geschlossener
Endberathung;

In Erwägung, daß Rechtsmittel Angeklagten verfahrens sind,
daß die Beschuldigten Conrad Lingner und Johann Georg
Lingner über in der obigen Leibesgefängnißverhaftung näher be-
zeichneten Kirchhofe zum Nachtheil des Abgeurtheilten Johann
Georg Lingner verübt haben;

daß Lingner Kirchhofe zufolge Art. 388 des Strafgesetzbuches
ein Verbrechen bildet, welches mit Zuchthausstrafe nicht un-

schließt der Königl. Appellationsgerichts, daß gegen die ge-
nannten Beschuldigten Conrad Lingner und Johann Georg Lingner
gegen die vorerwähnten Strafbestimmungen Schuldigerkenntniß gebot und
gegen Ihnen deshalb von der Abtheilungsrichter der Pfalz zu
Recht erkannt seien der nächsten Quartal d. J., an welchem,
gesetzlichen Vorschrift gemäß, abgeurtheilt zu werden;

Erwägend, daß durch den Königl. Staatsbehörde ein Rechtsmittel
gegen sein vorerwähnt und daß Sie von der Rechtskammer
der Königl. Appellationsgerichts zu Frankenthal auf 6 Vorgenann-
ten d. J. Letzterer Leibesgefängnißverhaftung seinen gegen Gesetzen
Fach wollig eigen worden.

Erwägend ferner, daß gegenwärtiges Urtheil gegen den Rechtsmittel
den Angeklagten zugestellt und seinen Abschrift davon gegeben, Gleichfalls
verfahren in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der
Gefängnißhaft zu Zweibrücken Widerspruch erhoben haben;

Alle diesen in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243
des Gesetzes Rechte über das peinliche Verfahren.

Als geschehen und gerichtlich zu Zweibrücken in der Rathsge-
sammer am vierzehnten Januar achtzehnhundert einzig
zweiten gegenwärtig waren: der Präsident Schaff, die Räthe
Mauser, Heintz, Walter, Hilgard, Bandgerichtsrath, und
Assessor, Spruchführer ad.

Schaff
Heintz
Mauser
Hilgard

Sitzung vom 20 Januar 1840.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in peinlicher Anklagekammer folgende Entscheidung erlassen:

Nach Einsicht der Akten der Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweibrücken vom Landesvogtei gerichtlichen Untersuchung gegen

Heinrich Reisel,

19 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Ruppertsweiler, der freiwilligen Entfernung der Gensdarm Dalbey aus Rohrbach beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Staatsprokurators Hilgard;

Eingehend in Erwägend

1° daß von dem Angeklagten förmlich abgegebenen, den Untersuchungsakten beigelegten Geständniß, also Anerkenntniß:

„der Königl. General-Staatsprokurator am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken,

„eingesehen die Akten gegen Heinrich Reisel, 19 Jahre alt, Taglöhner von Ruppertsweiler, wegen freiwilliger Entfernung,

„in Erwägung, daß Heinrich Reisel flüchtig Inculpat dermalen, daß am 30 November 1839 auf der Straße „Rohrbach nach Bitsch zwischen Ruppertsweiler Heinrich „Reisel den Gensdarm Dalbey von Rohrbach durch mehrere „Schüsse mit einer Flinte freiwillig zu stören versucht habe, „daß der am 11 Dezember 1839 erfolgte Tod des Gensdarm „Dalbey die nothwendige Folge dieser Handlung „war;

„in Erwägung, daß diese Thatsache nach Art. 295 C. P. „als Mordversuch mit gänzlicher und unbedingter Reife „vorgesehen ist;

„stellt den Antrag: die Anklagekammer des Königl. Appel„lationsgerichts wolle gegen Heinrich Reisel wegen des ge„dachten Verbrechens Anklage annehmen, denselben vor die „Assisen verweisen und die Entscheidung der Geschworenen „darüber vorbehalten.

„Zweibrücken den 15 Januar 1840.

Unterzeichnet: „Hilgard, Staatsprokurator.

2° daß von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken unterm 31 Dezember v. J. gegen den Beschuldigten nebst dem Beibringungsbefehle, nachstehender Inhalt:

„Das Königl. Bezirksgericht zu Zweibrücken, versammelt „in seiner Rathskammer am 31 Dez. 1839, wo gegenwärtig „waren: Keller, Untersuchungsrichter, als Präsident des „Tages versammelten Präsidenten vorsitzend, Lauer, Richter, „Lindes, Ergänzungsrichter, beim Tage der Versammlung des „Gerichtshofes verhindert, und Lauber, Untersuchungsgerichtsschreiber, „hat folgendes Urtheil erlassen:

„In der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung gegen „Heinrich Reisel, Taglöhner von Ruppertsweiler, der „offenen Abwesenheit beschuldigt;

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten;

„Nach Einsicht der Anklage des Königl. Staatsprokurators „vom 29 Dez. v. J.;

„ Beschlagnahme des Königl. Abschätzungsprotokolls in seinem
„ ganzen;

„ Was ausgängigen Inhaltes und im Inhange, daß das
„ der diesseitigen Abschätzung zu Grunde gelegte, öffentlichen
„ Glauben verdienende, daß der Sachverständige unterm 30 Nov. v. J.
„ auf der neuen Brücke gerichtete Meßzeiger und Kupferstecher
„ Heinrich Balbach von Rodalben durch Abnahme
„ mit einer Skizze sich der Lage gemäß in der Art
„ vorgenommen haben, daß der unterm 11 Dez. v. J. aufgestellte
„ Gutachtens die absolute Nothwendigkeit jener Arbeiten nur;

„ zu Erwägung, daß diese Feststellung eine Verletzung
„ involvirt, welche durch Art. 293 n. 364, Al. 2, des
„ Strafgesetzbuches ausgeschlossen und mit einer peinlichen und
„ correctionellen Strafe belegt ist;

„ Ueber diesen Gründen erkennt das Königl. Bezirksgericht,
„ daß Inculpatenden Judicium bezüglich der dem Sachverständigen
„ zur Last gelegten Abschätzung vorliegend, so sind sie ohne
„ Grund beschwerdet ist;

„ Desgleichen, daß in Gemäßheit der Art. 133 und
„ 134 des Strafgesetzbuches über das peinliche Verfahren gegen
„ Abschätzungsbeamten an den Königl. General-Prokurator
„ Kreuzer zur Königl. Appellations-gerichts-Kanzlei gesendet
„ werden sollen, damit weiter geschehen möge, was
„ Rechtens;

„ Ferners, daß der abgenannte Heinrich
„ Reisel von Rieschweiler, alt: 19 Jahre, groß:
„ 5 Schuh 8½ Zoll, Haare: hellbraun, Augen: braun,
„ Augenbrauen: hellbraun, Augen: dunkelgrau, Nase: lich,
„ Mund: klein, Kinn: spitz, Land: blond, Gesicht: gesund:
„ länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Körperbau: stark,
„ besondere Kennzeichen: keine, — wohnt allhier bei seinem
„ minderjährigen Bruder Jakob Reisel und ist der Gefängniß
„ Strafe gebührend, sowohl als die Kosten
„ Appellations-gerichts bestimmen wird.

„ Geschehen und beschlossen am Tag, Monat und Jahr,
„ wie eingangs.

Unterz.: „ Colla, Kreuz, Sieffert und Schubert."

Nach Lesung des vorstehenden Abschlusses und nach
„ vorgängiger Berathung;

„ zu Erwägung, daß aus der gepflogenen Verhandlung
hinlänglich Anzeigen hervorgehen, daß der Sachverständige
Heinrich Reisel am 30 November v. J. auf der neuen
Brücke zwischen Münchweiler und Rieschweiler
den Gesetz Balbach von Rodalben durch mehrere Tiefen
mit einer Skizze freiwillig so genau vorgenommen habe,
daß der unterm 11 Dezember durch eingeholtene
Gutachten die nothwendige Folge dieser Vornahme
war;

Zu Erwägung, daß diese Feststellung eine Verletzung
bestehe, welche durch die Art. 293 und 364 des Strafge-
setzbuches ausgeschlossen und mit peinlicher und correctionellen
Strafe belegt ist;

Aus diesen Gründen
erkennt das Königl. Appellations-gericht, daß die Verhandlung

des angegebenen Verbrechens gegen Hannes Rosse Anklage gestellt wird, und verweist diese deshalb zur Abhandlung von dem Assisen Hofe zu Zweybrücken für das nächste Quartal

Alexandert, daß Königl. Staatsprocurator die Anklageakte gegen ihn vernichtet und sich dieselbe von seinem Vorgänger ausliefern lassen, und daß diese von ihm gegen Hannes Rosse nicht vollzogen worden;

Alexandert ferner, daß gegenwärtiger Beschluß nebst der Anklageakte dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben, derselbe ferner in den nächst und spätestens binnen vierzehn Tagen nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweybrücken abgeliefert werden solle. –

Also beschlossen in Rathszimmer des Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das Verfahren.

Also geschehen und gerathschlagt zu Zweybrücken in der Anklagekammer am Dreyßigsten Januar achtzehnhundert neunzig, neunzig; gegenwärtig waren: H. Lay, Präsident, Hyas, v. Recker, Haugel, Heintz, Ritter, Hilgard, Beisitzer, und Clemens, Gerichtsschreiber.

v. Recker
Hyas
Heintz
Haugel
Clemens

Ausgefertigt zu Zweybrücken den 20 Januar 1810.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweybrücken:

16

beschlossen hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil zu sprechen:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungsrichters des Bezirks Frankenthal vom Anklageorte geführten Untersuchung gegen

Hannes Rosse,

23 Jahre alt, Tischlergeselle, katholisch zu Speyer, des Johann Nepomuk Hannes Verwandlung der Maria Elisabetha Braun von Mußbach beschuldigt;

Nach vernommenen Vortrag des Königl. Anklagegerichtsrathes Hilgard;

Eingesehen insbesondere

1° die von denselben schriftlich abgegebenen, den Untersuchungsakten beigefügten Antrag, nachstehenden Inhalts:

„ Der Königl. General-Prokuratur des Königl. Appellationsgerichtshofes zu Zweybrücken;

„ Eingesehen die Akten gegen Hannes Rosse, 23 Jahre alt, Tischlergeselle, in Speyer wohnhaft;

„ In Erwägung, daß Hannes Rosse sich in der Untersuchungshaft des Bezirksgerichtes in Frankenthal vom 30 Aug. 1809 „ daselbst begangenen Verbrechens schuldig gemacht;

„ In Erwägung, daß dieses Verbrechen nach Art. 309 des Strafgesetzbuches mit peinlichen und entehrenden Strafen „ belegt ist;

„ Stelle den Antrag: Es möge Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichtes erstens gegen Hannes Rosse wegen gedachten „ Verbrechens Anklage erkennen, demselben vor die Assisen

„ verweisen und die Ausführung einer Ersatzwahl, so wird
„ die Erfüllung der betreffenden Vorschriften des Gesetzes vor-
„ behalten.

„ Frankenthal den 20 Januar 1840.

„ Ausgefertigt: „ Hilgard, Notariatsactuar. "

2ter Lied von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu
Frankenthal vom 30 Dezember v. J. gegen den Lehrer Hil-
gard erlassene Entscheidungsformel, welche also lautet:

„ Das Königl. Bezirksgericht zu Frankenthal hat in seiner
„ Rathskammersitzung vom 30 Dez. 1839, wo gegenwärtig waren:
„ Präsident, Vorsitzender, von Hohenhorst, Schwan, Ritter,
„ und Pfarrer, Actuar Schreiber, folgende Entscheidung
„ erlassen:

„ Nach Vernehmung des Königl. Advocat-Anwalts
„ in seinen Schlussanträgen;

„ In Erwägung, daß nach den Resultaten der gepflogenen
„ Voruntersuchungen gegen Hilgard, Lehrer in Speyer,
„ wegen Verletzung der Amtspflichten, gelegentlich einiger
„ Akten Einsicht nach Art. 127 des peinlichen Strafgesetzbuches
„ mit einem Gefängniß erfolgten unbefugten Entfernung
„ aus seinem Dienstorte Landau, statt der
„ Ortsschule zu Mußbach zwischen Weinlese und 5 Novembr
„ abhin beschäftigt;

„ Nach Einsicht der schriftlichen Anklage des Königl. Advocat-
„ Anwalts vom heutigen Tage und nach gepflogener Berathung;

„ In Erwägung, daß nach den Resultaten der gepflogenen
„ Voruntersuchungen gegen Hilgard, Lehrer in Speyer,
„ daß Letzterer am 5 November abhin, gelegentlich einiger
„ Akten Einsicht nach Landau in geheimer Rathssitzung
„ mit einem Gefängniß erfolgten unbefugten Entfernung
„ mit mehreren Gemeindsbürgern Conferenz hatte, statt der
„ Ortsschule zu Mußbach zwischen Weinlese und 5 Novembr

„ und Landau, und daß er bey dem gemeldten so ge-
„ nannten Bäcker Jos Maria Elisabetha Löw von Mußbach,
„ welcher sich an einer Abendgesellschaft bey Bäcker zu Gast hatte,
„ freywillig Nachtgeld um Lager nachgesucht,
„ daselbst in Folge dieser Nachsuchung übernachtet und
„ die gesetzlich Tagzeit Frank und zu verfassende Arbeiten
„ unterlassen habe;

„ In Erwägung, daß diese Thatsachen die Merkmale
„ eines Verbrechens involviren, welches nach den Bestimmungen
„ des Art. 369 des Strafgesetzbuches mit peinlicher und ent-
„ ehrender Strafe zu belegen ist;

„ Wird diesem Gerichte auftrag im Anwendung der Art. 127. 133
„ und 134 des Strafgesetzbuches über vorgemeldten Angeschuldigten,
„ den Lehrer Hilgard, Geschäftsmann in Speyer, 28 Jahre
„ alt, 6 Fuß 2 Zoll groß, mit schwarzen braunen
„ langlichen Augenbrauen, niederer Stirne, braunen
„ Augen, mittlerer Nase, mittlerem Munde, rundem

„Kind, [illegible] Land, welches Gerichts [illegible], gesunden Geistes,
„[illegible], [illegible] Körperbau, ohne bekannten Taufnamen, –
„königlich angeklagt und in das Amt der Königl. Appellations-
„gerichts zu Frauenbrunn näher zu bezeichnenden Haft-
„verwahrung dahin gebracht worden;

„dagegen gegründet, daß Kläger auf obige Sache bezüglichen
„Akten und Abschätzungs-Urkunden nebst einem Abzeichnisse
„derselben dem Königl. General-Advokaturamte daselbst be-
„hufs Abgabe Abschlusses gemäß vorgelegt werden sollen.

„Also geschehen zu Frauenbrunn d. s. T.

Unterz.: „Marschall, Kanzleirath, Schreiber, Förster."

Nach Lesung der Abschätzungsakten und stattgefahrener Verhandlung;

In Erwägung, daß Kläger gerichtlich verlangt, daß der Beklagte aus 5 Reichsthaler n. F. Lit. (Anna) Forst: Maria Elisabeth Lang von Mühlbach wiederholt einmal Zahlungsbefehl an den Tag spätestens 8 Tage nach Empfang dieses gehorsamst zu bezahlen habe, daß damit meine als Klägerin ihr Rechtsfall der Rechtskraft und Klagbarkeit zu gegenwärtiger Verhandlung hier gelegt haben zu,

In Erwägung, daß diese Handlung mit Recht und Billigkeit, Ordnung und Art. 309 der Prozeßordnung übereinstimmt und mit einer gerichtlichen und aufgerichteten Prozeß-Verhandlung;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht, daß gegen den Beklagten Forst klagen sei eben hiemit bezeichnete Akten dahin, daß gerichtlichen Abschätzung

Anklage Fall habe und gegründet sei, behufs zum Abschätzung vor der Eröffnung der Frist zu Genugthuung für das weiter Gutachten d. J.;

Anerkannt, daß dem Königl. Prokuratoramte die Anklage als gegründet vorzulegen und daß die Kosten des Königl. Appellationsgerichts zu Frauenbrunn d. J. bestimmen Liebhaber Stempel Frist ganzen Gehalten nach vollzogen werden;

Demnach kommt, daß gegenwärtiges Urtheil samt den Anklagakten dem Angeklagten zugestellt und das Abschrift davon gegeben, daselbst zu dem eine und zwanzig Wochen nach geschehener Zustellung in das Königl. Land zu Frauenbrunn einzubringen verordnet worden. –

Akten liegen in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 der Prozeßordnung das gerichtliche Verfahren.

Also geschehen und gemäß zu Frauenbrunn in der Anklagekammer am vorgenannten Tage als Abschnitt richtig, ordentlich gegründet wurde. v. Voß, Präsident, Ogny, v. Arentz, Bungert, Heinz, Kaiser, Hilgers, Prokuratoradjunkt, und Lanius, Gerichtsschreiber.

v. Voß
Präsident
Ogny
Arentz
Bungert
Heinz
Kaiser
Hilgers
Prokuratoradjunkt
Lanius
Gerichtsschreiber

Sitzung vom 28ten Januar 1840.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgenden Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Frankenthal von Amtswegen geführten Untersuchung gegen

Conrad Wagner,

38 Jahre alt, Taglöhner und Weingartbauer in Ebertsheim, Kantons Dürkheim wohnhaft, des Raubmordes beschuldigt;

Nach vernommenem Antrage des k. Generalprokurators,

welcher folgend;

„Nachdem in der Untersuchungsakten befindlichen Akten,

„hinlängliche des Verbrechens

1. des von demselben schriftlich abgegebenen, den Untersuchungsakten beigefügten Akten, also lautend:

„Der k. General-Prokurator am k. Appellations-

„hofgerichte der Pfalz,

„Liefert die Akten gegen Conrad Wagner, 38 Jahre

„alt, Taglöhner in Ebertsheim wohnhaft, wegen Raub-

„mordes,

„In Erwägung, daß hinreichend erhobene Indizien

„diesen Angeklagten, daß Conrad Wagner in der Nacht

„vom 6ten auf den 7ten Oktober 1839 den in seinem dem

„Franz Berringer von Wachenheim gehörigen Weingarten,

„Gemarkung des Weilers Ebertsheim zwischen Wachenheim

„und Dürkheim gelegenen Weinbergs und Flurs,

„kannt und in der Absicht denselben zu berauben,

„durch einen Stich mit einer Stichwaffe getödtet,

„und daß der genannte Conrad Wagner auf voll-

„brachter That den Ehemann Barbara, geborne Dieß,

„Franz Berringer, Weingartbauer in Wachenheim,

„Gemarkung des Weilers Ebertsheim, Kantons Dürk

" Hartkam, das Freiwilligen mit Vorbedacht und
" Überlegung von der Hand das Leben Martin Wagner
" von Hartkam, zuletzt in Dienste des Kläger,
" mit dem Franz Düringer zu Mannheim in der
" Absicht, Selbigen in dem von Mannheim nach
" Worms führenden mittelbaren Wege,
" gemeinschaftlich mit diesem Thäter mittelbar auf
" gemeinschaftlichen vorbedachten Diebstahl zum Nachtheile
" des gewesenen Martin Wagner schwarz als zu
" seinem des gewesenen Düringer in der Nacht vom
" 6ten auf den 7ten Oktober jüngsthin begangen.

" Auf Einsicht des gerichtlichen Urtheils vom 12.
" Novembr. laufenden Jahrs, und nach gepflogener
" Berathschlagung;

" In Erwägung, daß Inculpat die in der Urtheilsfassung
" gedachten allen Momenta zusammende Umstände,
" Zeugen gegen den Angeschuldigten Conrad Wagner von
" Hartkam, daß Inculpat in dem Absprungs-Hause des Kläger,
" Martin Wagner, Franz Düringer zu Mannheim in dessen
" Absprungs-Gesellschaft in Form von Mannheim nach Worms
" Mordes gegen einen dieser Thäter unmittelbar auf
" gemeinschaftlichen gewaltsamen Diebstahl zum Nachtheile
" des gewesenen Martin Wagner schwarz als zu
" seinem des gewesenen Düringer in der Nacht vom
" 6ten auf den 7ten Oktober jüngsthin begangen.

" Auf Einsicht des gerichtlichen Urtheils vom 12.
" Novembr. laufenden Jahrs, und nach gepflogener
" Berathschlagung;

" In Erwägung, daß Inculpat die in der Urtheilsfassung
" gedachten allen Momenta zusammende Umstände,
" Zeugen gegen den Angeschuldigten Conrad Wagner von
" Hartkam, daß Inculpat in dem Absprungs-Hause des Klägers
" Martin Wagner, Franz Düringer zu Mannheim in dessen
" Absprungs-Gesellschaft in Form von Mannheim nach
" Worms führenden mittelbaren Wege, gemeinschaftlich
" mit dem gewesenen Franz Düringer in der Nacht vom
" 6ten auf den 7ten Oktober jüngsthin begangen.

" In Erwägung, daß Inculpat durch die in der Urtheilsfassung
" gedachten allen Momenta zusammende Umstände das Vorbedacht und das Gemeinschaftliche
" erwiesen wurde, indem die Aussagen des Angeschuldigten
" sowie dessen Vorbereitungen von der That sowohl,
" als seine Reden nach derselben hinlänglich mit Sicherheit
" gegen diesen beweisen, und dessen sogar durch allen Momenten
" erhellet, daß der Angeschuldigte nach einem wenigstens
" mehrere Tage zuvor festgesetzten Plane in
" Form stehender Mordmord an seinem Absprungsorten,
" dem ihn zur schwerlich begangenen und ihm Gefängniß-
" strafen jeder Art verzeihte, erwiesen, und zwar
" nach der Erklärung der Zeugen Aussagen in Folgen,
" indem nach dem Tage des Einbruchs aufgenommen ist,
" daß der Angeschuldigte, ein gewöhnlich gepflegt, dem
" Hintern Thore des Dorfes einnahmend, abgereist, bis
" sein man Wissen bestimmt Pflichtgenossen eingefunden
" waren;

" In Erwägung, daß der Angeschuldigte diesen Mordes
" wegen unmittelbar mehrerung mit einer fast gewissen
" angestrengten Ruhe und Kaltblütigkeit sowohl den größten
" Theil der Gehorsamkeiten des Gemeinschaftlichen, als einzig
" dem gewesenen Franz Düringer ausgesonnen in
" Absprungs-Gesellschaft befindlich gewesenen Effekten
" Zusammenpackte und untersuchte, als wodurch nun
" so mehr Indizien in den Akten vorliegen, indem
" in der Wohnung des Angeschuldigten die gewesenen

„Effekten, die unzweifelhaft als das Eigenthum
„des Dreimyer und somit des gemordeten Martin
„Wagner anerkannt worden sind, sichergestellt und
„in Haftung genommen werden;

„In Erwägung, daß Beim Abgang eines andern
„belastenden Motivs der Haftbefehl die Annahme
„seines Selbstmords Martin Wagners begründet macht,
„der Ausschließung der vorhandenen Diebstahls
„Raubes zu haben scheint;

„daß Übrigens dieser Mangel als solcher
„als das Hauptverbrechen zu betrachten ist, daß
„jedoch, wollte man auch nur einen freiwilligen Mord,
„übten Todtschlag annehmen, dieses Verbrechen ein
„wenigstens, wie vorerst, mehrfaltiges;

„In Erwägung, daß somit gegen den
„in Haft befindlichen Todtschuldigen in allen Beziehungen
„die Freiheitsstrafe wegen Verbrechens in sich begreift,
„welches nach den Bestimmungen der Art. 295, 296,
„297, 298, 302, 304, 379, 386 No. 1 des Strafgesetzbuchs
„mit peinlicher und entehrender Strafe zu belegen
„ist;

„Aus diesen Gründen
„schließt das k. Bezirksgericht in seiner Mehrheit,
„Schuman verkannt, daß der Haftbefehl Konrad
„Wagner zurzeit begründet ist, in der Nacht
„vom 6ten auf den 7. Oktober jungsthin in dem

„Wirthshause des Kirchenrats Franz Du;
„ferner jenseits des Neckars in Sonn von Wein;
„sein gehegen, mit Vorbedacht nachdem im Vorsatz
„begangenen Plane und unter Erlassung des gemeinschaftlichen
„Hinterhalts, seinen Vorsatz den Wirth
„Martin Wagner von Durkheim, zuletzt in Dürkheim
„bei dem genannten Dreimyer in Wein sein mittelst
„Schlags auf den Kopf mit der in Haftung genommenen
„Todtschuka getödtet, gemordet zu haben;

„schließt das männliche Haftbefehlsgericht seinen
„Zurzeit indizirt, daß in diesem Verbrechen
„mindestens mehrfache, Beziehungsweise jedenfalls
„nach einer freiwillig ausgeübten Tödtung des Martin
„Wagner zum Nachtheil dieses, beziehungsweise des
„Kirchenrats Konrad Dreimyer die in den Akten näher
„bezeichneten Effekten, welche sich alle in dem
„nachbenannten Zum Wohnung dienenden Gebäude,
„sämmtlich beschrieben, untersucht und mit in seine Haft
„genommen haben, somit gegen

„I. Zum Nachtheil des Gemordeten Wagner.

„1. ein halbleinenes Mannshemd von feinerem
„Baumwollenzeuge mit umlaufenden Kragen und Knöpfen
„von dem nämlichen Zeuge,

„2. ein rothes Halstuch von Damastseide mit
„Franz und Fransen und gelben Blumen,

„3. eine übergemeinder gehende dunkelblaue Tuchhose

„mit stehendem Kragen und zwei Reihen gelben
„Metallknöpfen,

„4. ein Paar graue tuchene Beinkleider, an den
„Beinen mit weißen Flecken gefleckt, sehr abge-
„tragen, mit kleiner Katze,

„5. ein Paar neue Stiefeln von Rindleder,

„(Diese Gegenstände fehlen der Inculpatin Dienstags
„den 6ten Oktober noch neu Leib gehabt haben.)

„6. ein altes gefleicktes Mannstuch mit rothen,
„dem Tragen, ungefähr rechtwinklig gemusterten von dunkel-
„blauem Tuche, jetzt graue aussehend,

„7. ein Paar Hosen von dunkelblauem Tuche mit
„breiter Katze, noch ziemlich neu,

„8. eine abgetragene braune und weiß gestreifte
„Piquetweste mit Metallknöpfen marquirter
„Arbeit,

„9. ein Paar abgetragene graue Tuchhosen mit
„breiter Katze und mit hornenen Knöpfen besetzt,

„10. eine braune tuchene Pelerine,

„11. ein seidenes Mannstuch von dem Erschlagenen
„mit den Buchstaben **M. W.** roth gezeichnet,

„12. ein leinenes Zeugsäckchen ohne Inhalt;

„Vorstehende noch übrige Gegenstände, die der
„Inculpatin von seinem Tagelohn verblieben Rest,
„sowie noch übrig gebliebene Baarschaft.

„II. Zum Nachtheile des Franz Düringer.

„1. eine gefleckte blaue und weiß carrirte

„Inlettbettzeuge, von dem offenen Theile mit den Buch-
„staben **C. D.** roth gezeichnet,

„2. eine benutzte braunlederne Geldtasche ohne Inhalt,

„3. ein zusammengelegtes Bettzeug, von dem Inculpaten
„zu einer Mistgrubenstreu zum Nachtheile des
„Josef benutzt, und zu diesem Ende von Diesem
„gestohlen,

„(das dazu gehörige Stück fand sich abgeschnitten
„in dem Mistgrubenhaufen)

„4. eine zusammengelegte Bettdecke;

„Thatsache, welche nach den oben angeführten
„Artikeln des Strafgesetzbuches mit gemeiner und
„unterscheidender Leibesstrafe zu belegen ist;

„Inculpat dennoch in Anwendung des Art. 127, 133,
„134 des Strafgesetzbuches über des Verbrechens in Raub;
„schuldig,

„des Tages darauf zu Straßen wohnhafte Taglöhner
„Franz Wagner, 38 Jahre alt, 5 Schuh 9 Zoll
„groß, mit braunen Haaren und Augenbrauen,
„hohe Stirne, blauen Augen, spitzer Nase, breitem
„Munde, länglichem Kinne und starkem braunen
„Backenbarte, mit länglicher Gesichtsform, vom
„gesunder Gesichtsfarbe, untersetztem Körperbau,
„sonst ohne besonderes Kennzeichen, jedoch an dem
„zusammengelegten Leinenzeuge jedes Stück einen blauen
„in die Mitte einzeln tuchenen Fleck habend, der einen

„ Einziehung noch selben Falls, konzessionsmäßig anzuschaffen
„ und in Bezug auf das k. Appellationsgesuch der
„ Schultz noch näher zu bezeichnende Strafverfügung
„ mitgetheilt werde;

„ Verordnet zugleich, daß sämmtliche auf obige
„ Sache Bezug habende Untersuchungsakten samt dem
„ Strafmittheilungs-Buche und einem Verzeichniße der
„ selben dem k. Kommando-Stuhlgerichtshofe von
„ besagtem k. Appellationsgerichte vorgelegt
„ werden sollen.

„ Also gesehen und verordnet in der Rathsstube
„ Kammer zu Frankenthal am Haupttage Emeldatum
„ Steya.

Unterzeichnet: „ Marshal, v. Lerchenfeld, Schmyer
„ Forthuber. „

Nach Lesung der Untersuchungsakten und gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß hinreichende Indizien vorhanden sind, daß der Angeschuldigte in der Nacht vom 6ten auf den 7ten Oktober 1839 den in einem dem Ignaz Düringer von Wernheim gehörigen, nicht dem Dienst gehörigen Pferdestalle befindlichen als Knecht daselbst dienenden Martin Wagner von Dürkheim mittelst Vorbedacht durch einen Stich mit einer Rothhacke ermordet und unmittelbar nach vollbrachter That den Thatort sowie den Dienst, wegen der in obiger Leibmusterungs-Ordonnanz näher bezeichneten Effekten verlassen habe, welche Effekten sich in dem angehaltenen

In Erwägung, daß diese Thathandlungen durch die zur Ahndung dermaliger Strafgerichtshöfen bestimmten

3.

Art. 295, 296, 297, (298), 302, 304, 379 und 386 Nro 1 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und mit peinlicher und entehrender Strafe belegt sind;

Und diesen Gründen

Anklage des k. Appellationsgerichts, des Inhalts der gestellten Tagschuldigten eingegen der vorgesehenen Verbrechen des Mordes und Raubmordes Anklage Statt habe, und verweiset ihn deßhalb zur Abtheilung vor die Assisen des Stuhlgerichtshofes zu Zweibrücken zum Orte und zur Zeit dieser Sitzung;

Verordnet, daß durch die k. Staatsbehörde in Anklagezustand gegen ihn verfügt und daß die von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 13ten d. M. erlassene Leibmusterungs-Ordonnanz ihrem ganzen Inhalte nach vollzogen werde;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil samt dem Anklageakte dem Angeklagten sogleich und ihm Abschrift davon gegeben, derselbe binnen 24 Stunden nach geschehener Zustellung in das Justizhaus zu Zweibrücken eingeliefert werden soll.-

Allwo dieser in Gemäßheit der Art. 231, 233, 241, 242 und 243 des Strafgesetzbuches über das Strafverfahren

Also gesehen und gerathschlagt zu Zweibrücken in der Rathszimmer am 15ten und Zusammenkunft, wobei gegenwärtig waren: v. Koch, Präsident, Molitor, Spaeth, v. Raeder, Lemer, Rüth, Hilgard, Staatsprokurator und Faber, Gerichtsschreiber. v. Koch p.a. Molitor

Spaeth v. Raeder Lemer Faber

Sitzung vom 28ten Januar 1840.

Der k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgenden Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Simon Becker, Gemeindrath in Blieskastel, der Entheiligung des dortigen Cultusministers in Dienste und bezüglich seiner Dienstverrichtungen beschuldigt;

Nach vernommenem Bericht des k. Staatsprocurators Hilgard;

In Erwägen insbesondere

1. daß aus denselben zunächst abzugeben, daß Untersuchungsakten beizuschlossen Antrag selbst bestand:

„Der k. General-Staatsprocurator am Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken,

„Einschaue die Akten gegen Simon Becker „Gemeindrath in Blieskastel wegen Entheiligung „des dortigen Cultusministers in Dienste und bezüglich seiner Dienstverrichtungen;

„In Erwägung, daß aus den vom Partei des Angeschuldigten „in der Gemeindrathssitzung vom 11ten Dezember „1839 gegen den Cultusminister gebrauchten „Ausdrücken kein Anhaltspunkt in Sinne des Art. „222 des Strafgesetzbuches entnommen; daß daher „die Rathskammer des k. Inquisitionsgerichts in Landau „in ihrer Ordonnanz vom 13ten Januar 1840 den „benannten Angeschuldigten gehörig gerechtfertigt und daß „gegen Erkennung die Einstellung des Verfahrens „anzuordnen hat;

„Stellt den Antrag, die Anklagekammer des „k. Appellationsgerichts wolle die unterm 14ten „Januar 1840 gegen die anhängigen Ordonnanz „eingelegte Opposition verwerfend bescheiden.

„Zweibrücken den 26ten Januar 1840.

Unterzeichnet: „Hilgard, Vicestaatsprocurator."

In Sitzung von der Anklagekammer des k. Inquisitionsgerichts in Landau unterm 13ten l. M. erlassene Ordonnanz, wodurch die Einstellung des Verfahrens und die Vorgenommenheiten Akte angeordnet worden ist;

3. Die Einwendungen von der k. Staatsbehörde gegen folgenden Akte eingelegte Opposition;

Nach Lesung der Untersuchungsakten und angehörter Erwägung;

In Erwägung, daß das Inquisitionsgericht in Landau mit Recht angenommen hat, daß die von den Angeschuldigten gegen den Cultusminister zu Blieskastel gebrauchten Ausdrücke nicht als eine Beleidigung oder Verunglimpfung anzusehen sind, wie der Art. 222 des Strafgesetzbuches sie vorgesehen hat;

Aus diesen Gründen

Verwirft das k. Appellationsgericht die von der k. Staatsbehörde gegen das Inquisitionsgericht zu Landau eingelegte Opposition.

Also gesprochen und gemeinschaftlich zu Zweibrücken in der Anklagekammer am acht und zwanzigsten Januar achtzehnhundert vierzig, wobei gegenwärtig waren: v. Koch, Präsident, Molitor, Spach, v. Roder,

Semer, Kutzer, Kilgard, Staatsprokurator und
Faber, Obergerichtsschreiber.

= v. Vor. f. a. Motiven

Kutz. Semer.
Spaeth.
Faber.

Sitzung vom 28ten Januar 1840.

Der k. Appellationsgerichtshof des Isthalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der von dem k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau von Amtswegen geführten Untersuchung gegen

Moritz Wormser,

59 Jahre alt, Handelsmann in Landau wohnhaft, der Thatsache einer Brieftasche von obrigkeitlicher Genehmigung und des Diebstahls beschuldigt.

Nach genommener Einsicht des k. Staatsprokurators, Ritters v. Kilgard;

Eingesehen insbesondere

1. den von demselben abgegebenen, den Untersuchungsakten beigefügten gerichtlichen Antrag, welcher also lautet:

„Der k. Staatsanwalt-Staatsprokurator bei k. Appellationsgerichte des Isthalz zu Zweibrücken,

„Eingesehen die Akten gegen Moritz Wormser, „Handelsmann in Landau, wegen Diebstahls betreffe, „und;

„In Erwägung, daß durch die bisher gepflogene „gute Untersuchung kein Zweifel über Thatsache „und Thäterschaft gegen Wormser sich ergibt, „daß auch vorerst keine Thatsachen zu „weiterer Untersuchung vorliegen; daß gegen „allenfallsige die mit dem Beginne der Instruction „beauftragte Staatsbehörde demnächst geeignete ge„eignet wären, daß aber nun einer solchen „Maßregel unter den bestehenden Umständen „jetzt kein Anstand mehr zu erwarten ist; „daß daher kein Grund vorliegt, die Ordonnanz „der Anklagskammer des Bezirksgerichts Landau „vom 13ten Januar 1840, wodurch die Einstellung „der Untersuchung provisorisch erkannt wurde, aufzuheben;

„Stellt der Antrag, die Anklagskammer des „k. Appellationsgerichts wolle die gegen die „vorgezogene Ordonnanz unterm 14ten Januar 1840 „eingelegte Opposition als nicht gerechtfertigt „verwerfen.

„Zweibrücken den 26ten Januar 1840.

Unterzeichnet: „Kilgard, Staatsprokurator."

2. die Akten der Anklagskammer des k. Bezirksgerichts zu Landau vom 13ten l. M. erlassene Ordonnanz, wodurch die Einstellung des Hauptverfahrens in vorgenommener Weise provisorisch erkannt worden ist;

3. die gegen diesen Anklagskammerbeschluß von dem Staatsanwalte eingelegte Opposition;

Nach Lesung der Untersuchungsakten und zu; Protokoll genommener Vernehmung;

In Erwägung, daß die Entscheidung der Rechts; kammer des K. Bezirksgerichts in Emden vom 13ten d. M. durch die beim vorgeschriebenen Motive stillschweigend gutgeheißen worden;

Und diesen Gründen

Requisitorium des K. Appellationsgerichts die von der Staatsbehörde vom Bezirksgerichte zu Emden eingelegte Opposition.

Also geschehen und verkündet zu Hannover in der Anklagekammer vom Rath und Versammlungssaale Jenner achtzehnhundert vierzig, wobei gegenwärtig waren: v. Koch, Präsident, Molitor, Spack, v. Roeder, Semer, Küster, Hilgard, Staatsprocurator und Faber, Obergerichtsschreiber.

v. Koch J. a. Molitor

v. Roeder. Semer.

Spack

Faber

Sitzung vom 28ten Januar 1840.

Der K. Appellationsgerichtsrath Scholz zu Hannover hat in seiner Anklagekammer folgenden Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den K. Untersuchungsrichter für den Bezirk Emden vom Staatsprocurator geführten Untersuchung gegen

Philipp Heinrich Arzheimer,

20 Jahre alt, Häuslingssohn, zu Bürgen, zuletzt Schiffbauer, zu Borssum, zuletzt Diebstahls beschuldigt.

Nach genommenem Verhör des K. Staatsprocurators, Conclusa Patorum;

Eingesehen insbesondere

1. das von demselben schriftlich abgegebene, den Untersuchungsakten beigefügte Gutachten, folgenden Inhalts:

„Der K. General-Staatsprocurator beim Ap„pellationsgerichte zu Scholz;

„Nach Einsicht der Requisitorial-Ordonnanz des „Anklagekammer des K. Bezirksgerichts zu Emden „vom 13ten Januar 1840 gegen Philipp Heinrich „Arzheimer, Häuslingssohn, und Consorten –

„Nach Einsicht der hierauf bezüglichen Unter„suchungsakten, sowie der Art. 217 und folgende „des Strafgesetzbuches über den gemeinen Diebstahl;

„In Erwägung, daß aus den vorgelegten Akten; „Spuren gegen Philipp Heinrich Arzheimer hinreichende „Anzeigen in Beziehung auf den denselben zur Last „gelegte in der vorgedachten Ordonnanz näher spezifizirte „Straßenraub hervorgehen;

„daß dieser Straßenraub durch die Art. 384, 381 No. 4 „und 386 No. 3 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit „gemeiner und entehrender Strafe belegt ist;

„Stellt den Antrag:

„die Anklagekammer des K. Appellationsgerichts

" walle gegen Philipp Heinrich Arzheimer wegen
" des gedachten Hausbesitzers Aufklärung zu nehmen,
" demselben Zeit Abwendung weiterer Exekution
" anzusetzen und anzuordnen, daß eine Aufklärung
" gegen ihn vorgenommen werde.

" Zweibrücken den 24ten Januar 1840.

Unterzeichnet: " Hubertus, Kreisadvokatus."

2. die von der Anklagekammer des k. Bezirksgerichts zu Landau am 13ten d. M. gegen den Beschuldigten erlassene Entscheidungsordonnanz, folgenden Inhalts:

" Im Namen
" Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern.

" Das k. Bezirksgericht zu Landau, versammelt
" in seiner Anklagekammer am 13ten Januar
" 1840, wo zugegen waren: Gatterman, Vorsitzer,
" Dietsch, Untersuchungsrichter und Referent,
" Eidmann, Richter und Kuch, Gerichtsschreiber,
" hat folgende Ordonnanz erlassen,
" in der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung
" gegen

" Philipp Heinrich Arzheimer,
" Weissgerbers allda und Bürgers, zuletzt in Dienst
" bei Valentin Weber, Weissgerber zu Offenbach,
" der Entwendung eines Brennholzes und zweier
" grauleinener Hemden zum Nachtheil seines Herrn,
" gegen Johannes Stilz und Ellenstadt, mittelst
" Einbruches durch Thüre, Ordonnanz Nro. 1839
" zu Offenbach betreffend;

" Nach vorgenommener Einsicht des k. Unter-
" suchungsrichters und Einsicht der vorgelegenen Unter-
" suchungsakten sowohl, als des gerichtlichen Gutachtens
" der Gerichtsärzte, sowie der Art. 133 und 134
" des Strafgesetzbuches über den Gerichtsstand;

" Nach vorgenommener Berathung und

" In Erwägung, daß sich aus den vorgelegenen
" Untersuchungs-Einzeichnungen Anzeigen ergeben
" haben, daß der Beschuldigte zu Ende des
" Monats November v. J., mittelst Einbruches
" durch Thüre des Johannes Stilz, mit welchem er
" damals in Dienste bei dem Weissgerber Valentin
" Weber zu Offenbach stund, und zum Nachtheil
" dieses Stilz einen Brennholzladen und zweier
" grauleinener Hemden entwendet habe;

" In Erwägung, daß diese Thatshandlung ein
" Verbrechen bildet, welches durch die Art. 384, 386 Nro. 4
" und 386 Nro. 3 des Strafgesetzbuches vorgesehen und
" mit einer peinlichen und entehrenden Strafe be-
" droht ist;

" Und diesen Gründen
" zufolge das k. Bezirksgericht, der Einverstandene
" Anzeigen bestehen, daß Philipp Heinrich Arz-
" heimer wegen Entwendung zu Ende des Monats
" November v. J. mittelst Einbruches durch Thüre
" des Johannes Stilz und Ellenstadt, mit welchem
" er damals in Dienste bei dem Weissgerber Valentin
" Weber zu Offenbach stund, zum Nachtheil dieses
" Stilz einen Brennholzladen und zweier grauleinener Hemden
" entwendet habe, eine Thatshandlung welche durch

„ die Art. 384, 381 No. 4 und 386 No. 3 des Strafgesetzbuchs
„ vorgesehen, mit einer peinlichen und entehrenden Strafe
„ bedroht; und sonach als Verbrechen qualifizirt ist;

„ Verordnet demnach unter Anwendung der Art. 133
„ und 134 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren,
„ daß gerichtliche noch vorzunehmende Untersuchung
„ sich beziehende Verhandlungen, nebst einem Aus-
„ zuge dieß Verweisungs-Urtheils an den k.
„ Herrn Ober-Appellations-Prokurator zu Zweibrücken
„ gesendet werden sollen, damit weiter vorgese-
„ hen werde was Rechtens, welches zugleich einen Lieb-
„ haber-Befehl gegen

„ Philipp Heinrich Arzheimer,
„ 20 Jahre alt, Ackersmannssohn von Landau, welcher
„ 5 Schuh 8 Zoll 2 Linien groß ist, braune Haare,
„ breite Stirne, braune Augenbrauen, graue Augen,
„ kurze Nase, proportionirten Mund, runde Kinn,
„ braunen Backenbart, runde Gesichtsform, gesunde
„ Gesichtsfarbe, untersetzten Körperbau hat, und
„ als besondere Kennzeichen ihm die beiden Zehen,
„ deren in der oberen Kinnlade fehlen, –

„ wovon sich derselbe königlich vergewissern, und in
„ den jenigen Haftnahme vollzogen werden soll,
„ welches der k. Appellationsgericht bestimmen wird.

„ So geschehen in Kaiserslautern.

Unterzeichnet: „ Hoffmann. Dietsch. Lehmann.
Mack. "

Nach Lesung der Untersuchungsakten und Schlußver-
handlung Beratschlagung;

In Erwägung, daß die hinreichende Anzeigen vor-
handen sind, daß der Angeschuldigte der in der obigen
Liebhaberschaftsordonnanz näher bezeichneten Diebstahl
unter den dort angegebenen erschwerenden Umständen
verübt habe;

In Erwägung, daß dieser Diebstahl zufolge Art.
384, 381 No. 4 und 386 No. 3 des Strafgesetzbuchs ein
Verbrechen bildet, welches mit peinlicher und ent-
ehrender Strafe belegt ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt der k. Appellationsgericht, daß wegen
des vorerwähnten Verbrechens gegen Philipp Heinrich
Arzheimer Anklage stattfinde, und verweist ihn
deßhalb zur Aburtheilung vor die Assisen des
Saarthal d. J.;

Verordnet, daß durch die k. Staatsbehörde eine
Anklageakt gegen ihn verfaßt und daß die vom
ersten Richter erlassene Liebhaberschaftsordonnanz
gegen gegen Inhalts nach vollzogen werde;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil
samt dem Anklageakt dem Angeklagten zugestellt
und ihm Abschrift davon gegeben, derselbe binnen
in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der
Gefängniß zu Zweibrücken angehört werden soll.

Alles dieß in Gemäßheit der Art. 231, 233,
241, 242 und 243 des Strafgesetzbuchs über das
peinliche Verfahren.

Also gesprochen und gerathschlagt zu Zweibrücken
in der Anklagekammer am 28ten und Tag und

Sitzung vom 28ten Januar 1840.

Der Kr. Appellationsgerichts-Rath Schultz zu Trier, beauftragt hat in seiner Aktenversendungssache folgenden Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Kr. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau von Amtswegen geführten Untersuchung gegen

Johann Baptist Roth,

33 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft in Wissembourg, geboren, der Fälschung eines Privatverkaufes und des Betruges desselben, eventuell der Theilnahme daran, beschuldigt;

Nach vernommenem Berichte des Kr. Staatsprokurators, Generalen Inhalts;

Eingesehen insbesondere

1. den von demselben schriftlich abgegebenen, den Untersuchungsakten beigefügten Antrag, also lautend:

„Der Kr. General-Staatsprokurator von Appellhofe,

„gewürdige das Gehalt;

„Nach Einsicht der Requisitions-Ordonnanz des
„Instructionsrichters des Kr. Bezirksgerichts zu Landau vom
„13ten Januar laufenden, gegen
„Johann Baptist Roth von Wissembourg
„Nach Einsicht der darauf bezüglichen Untersuchungs-
„akten, sowie der Akt. 217 und folgende des Gesetzes,
„durch neben den gerichtlichen Vorschriften;
„In Erwägung, daß I und das vorstehende Akten-
„stück hinreichende Anzeigen sind vorzuhaben, daß I
„Johann Baptist Roth
„I. eine Fälschung von Urkunden unter Privat-
„unterschrift dadurch begangen hat, daß I von dem
„Privatakt vom 8ten März 1836, wodurch die Abtretung
„Seitens der in diesem Akte mit-beklagten Eltern,
„zu Gunsten Johann Baptist Roth, der
„Wittwe von Johann Schmitt und der Wittwe von
„Ludwig Becker, bezüglich der Theilnahme einer
„Immobilarerbschaft, beurkundet wird, in betrügerischer
„Absicht, und zum Nachtheile des Ackersmann Müller,
„katholischen Pfarrers in Obersteinbach, fabrizirte,
„und insbesondere den gerichtlichen Privatakt mit
„den Namen der Wittwe Schmitt und der Wittwe
„Becker selbst unterzeichnete;
„II. von dem vorgenannten gerichtlichen Privatakte
„vom 8ten März 1836, wissentlich der Fälschung,
„zum Nachtheile des genannten Pfarrers Müller,
„Gebrauch gemacht hat;
„In Erwägung, wird dagegen die dem Beschuldigten
„Roth zur Last gelegte Fälschung des Testamentes

„vom 17ten Januar und 2ten Merz 1837 beantragt,
„dass und was gegenwärtige Untersuchung in dieser
„Richtung hinzuweisende Anzeigen gegen Roth nicht
„hervorgebracht:

„1. weil die expertische Schriftvergleichung
„keine Thatsache ausgemittelt hat, indem zwar,
„laut der Erklärung der Experten bezüglich der
„Untersuchten und der fraglichen Schriftzüge
„allen Anstand durch die Entfernung gewinnt, dass
„die Untersuchten auch den beiden durch die Zeugin
„Schittenhelm Benninger wild nicht verwandten
„Schriftzüge vom 30ten März und 1ten Juni 1836,
„(I. Aktenheft 6.2.) im Wesentlichen dasselbe Resultat,
„nämlich mit der Untersuchten auch den Akten vom
„8ten März 1836, mit den vorgefundenen Unterschriften
„auch den beiden verdächtigen Schriftzügen,
„mit der Untersuchten auch der Schrift vom 17ten
„Januar 1837 über 19 Gulden (I. Aktenheft 6.12.7.)
„so viel auch unter sich verschieden, doch eine zwar
„partielle Identität der Aehnlichkeit der vorhandenen
„Schriftzügen nicht verneinen ist;

„Eben vergleiche auch die Untersuchten mit
„dem Briefe von Stanislaus Adalbert vom 17ten
„Dezember 1828 (I. Aktenheft 6.20.)
„den von Gruner produzirten Vergleichsschriften
„(I. Aktenheft 6.21.)
„den von den Zeugen Winterberger und Weber
„produzirten Aktenstücken (I. Aktenheft 6.
„27.)

„und sohin die Aussagen der Zeugen Lieber und
„Jantz –

„2. weil durch das Ergebniss der Untersuchung
„ebenfalls die Erklärung des Angeschuldigten Roth, die
„Wittwe Schmitt habe ihm die streitigen Einlagen
„von 57 fl. und 204 fl. pflichtweise verlassen, keinen
„wegs genügend widerlegt ist, in welcher Lage
„Sinn, verglichen mit den bisherigen Aussagen
„der Zeugin Schwester Klotz, die Aussagen der
„Zeugen Schaefer, Lorich, Wittb Benninger, Buhler,
„Jantz, Nikolaus Schmitt und Wagner, dem Angeschul-
„digten sowenig günstig sind, während auch die
„Annotationen im Hausbuche der Wittb Schmitt
„keine Gewissheit erlangt werden kann, da die Glaub-
„würdigkeit dieser Annotationen sich durch den
„Vergleichung mit den Zeugen Winterberger und Weber
„(I. V. dem Aktenheft.) und dem Umstand ergibt, dass
„auch die durch Verfügung vom 1ten Juni 1836 (I. abermal
„geheftet.) bezweckte Zeichnung vom 12 fl. im Hause,
„durch nicht vorgemerkt ist;

„cons. auch besonders die Aussage des Zeugen Wagner –
„In Erwägung, dass diese Aussagen bezüglich
„die Angeschuldigung des zweifachen Diebstahls der
„Einlagen vom 17ten Januar und 2ten Merz 1837 be-
„stätigen;

„In Erwägung, dass die oben sub I und II angeführten
„Thatsachen durch die Akt. 150 und 151 in Verbindung
„mit Akt. 1147 des Strafgesetzbuches als erwiesen

„ vorgeschen und mit gerichtlicher und notarieller Urkunde
„ belastet sind;

„ Statt des Antrags:

„ die Anklagekammer des kön. Appellationsgerichts wolle
„ gegen Johann Baptist Roth wegen der Sub I und
„ II oben verzeichneten Thathandlungen Anklage er-
„ kennen, denselben zur Abnehmung vor die Assisen
„ verweisen, und verordnen, daß in Anklagezustand gegen
„ ihn versetzt werde;

„ dagegen erklären, daß bezüglich der Beschuldigung
„ der Fälschung der Urkunden vom 17ten Januar und
„ 2ten März 1837, sowie des Gebrauchs dieser Urkun-
„ den, und der Untersuchung hinreichende Anzeigen
„ gegen Roth sich nicht ergeben, somit, unter Abweis-
„ ung der weitern Leibgerichtsordonnanz in
„ diesen Punkten, das weitere Verfahren daselbst
„ einzustellen.

„ Zweibrücken den 22ten Januar 1840.

Unterzeichnet: „ Gutbier, Generalprokurator. "

2. die von der Rathskammer des kön. Bezirksge-
richts zu Landau unterm 13ten des laufenden Monats
gegen den Beschuldigten erlassene Leibgerichts-
ordonnanz;

Nach Einsicht der Untersuchungsakten und gehör-
tem Bezirksamt;

In Erwägung, daß in dem Beschuldigten Jene
Last belastenden Handlung keine strafbare Absicht
zu Grunde liegt;

Hinsichtlich des Art. 229 des Strafgesetzbuchs aber das ge-
gen Verfahren;

Und diesen Gründen

hebt der kön. Appellationsgerichtshof die obenerwähn-
te Leibgerichtsordonnanz auf, und verordnet,
daß gegen Johann Baptist Roth bezüglich der
ihm zur Last gelegten Brandstiftungen keine weitere
Verfolgungen statt finden sollen;

Verordnet zugleich, daß derselbe alsbald in
Freiheit gesetzt werde, wenn er nicht einer andern
Ursache wegen verhaftet sein sollte.

Also gesprochen und gerathen zu Zweibrücken
in der Anklagekammer den acht und zwan-
zigsten Januar achtzehnhundert vierzig, wobei
gegenwärtig waren: v. Koch, Präsident, Molitor,
Spach, v. Roeder, Semer, Klotz, Petersen,
Generalprokurator und Faber, Obergerichts-
schreiber.

v. Koch. J. a. Molitor.

Spach. Roeder. Semer.

Faber.

Sitzung vom 28ten Januar 1840.

Der kön. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken
hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil
erlassen:

Nach Einsicht der durch den kön. Untersuchungsrichter
für den Bezirk Landau von Amtswegen geführten
Untersuchung gegen:

1. Christoph Thomas, 30 Jahre alt, Schaaf zu

Neuschenk wohnhaft,
2. Johannes Kübler, 41 Jahre alt, Korbmacher, wohnhaft zu Sonnheim,
3. Johannes Winnar, 19 Jahre alt, Zeugschmied, geboren und wohnhaft zu Rodalben,
4. Barbara Kübler, 30 Jahre alt, Ehefrau von Jakob Funck, Korbmacher, wohnhaft in Hengenheim, für gewöhnlich zu Sonnheim sich aufhaltend,

die drei ersten wegen mehrerer qualifizirter Diebstähle, letzteren der Theilnahme an denselben, sowie auch ersteren Diebstahls beschuldigt.

Nach gemeinsamem Einsicht der Akten, insbesondere

Eingehen insbesondere

1. der von denselben gerichtlich abgegebenen, den Untersuchungsakten beigefügten Aussagen, also lautend:

„ der K. Gemeinde-Staatsprokurator von Otz,
„ Vollziehungsgerichts der Pfalz;

„ Nach Einsicht der Anklageschrift-Ordonnanz der „ Rathskammer des K. Bezirksgerichts zu Landau d.d. „ 16ten Januar 1840 gegen:

„ 1. Christoph Thomas von Neuhof, 2. Johannes „ Kübler von Sonnheim, 3. Johann Winnar von „ Rodalben, 4. Barbara Kübler, Ehefrau Funk „ von Sonnheim;

„ Nach Einsicht der hierauf bezüglichen Akten, „ Untersuchungsakten, sowie der Art. 217 und folgende „ des Strafgesetzbuches über den gemeinen Diebstahl;

„ In Erwägung, daß durch die gegen Christoph Thomas, „ Johannes Kübler, und Johannes Winnar, in der „ Nacht vom 2ten auf den 3ten Juni 1839 unter „ wechselseitiger Beihülfe und Mitwirkung, zu „ Steinwenden,

„ 1. in dem bewohnten Hause des Bürgermeisters „ Wilhelm Salm mehrere Effekten zu stehlen „ versucht, namentlich:

„ zum Nachtheile von Wilhelm Salm und dessen „ Familie-

„ a, einen dunkelblauen tuchenen Ueberrock,
„ b, ein graues Merinos-Kleid, Rock und Mutz,
„ Haube,
„ c, einen rothen seidenen Schutz,
„ d, ein weißleinenes Halstuch,
„ e, einige leinene Kirchtücher,-

„ zum Nachtheile der Ehefrau Böckert, Barbara „ von Lorenz Krug, Bürgermeister zu Trankobel,

„ ein leinen Schutz;

„ 2. in dem bewohnten Hause des Ackermanns „ Georg Heinrich Rummel, mittelst Einsteigen, aber „ solche mehrere Effekten zu stehlen versucht, „ namentlich:

„ zum Nachtheile des Georg Heinrich Rummel, „ Beziehungsweise dessen Familie,

„ a, einen weißleinenen Schutz,
„ b, ein Hemd,
„ c, einen Kirchenschlafrock,

„d, ein Waldgrundstück von Dorfbrunn, –
„zum Vermögen von Gottlieb Steinmann, Ackerer,
„eines zu Klingenberg,
„a, ein Haus mit Hofraithe,
„b, ein Haus mit Hofraithe,
„c, ein Kelterhäuschen,
„d, ein Scheuerplatz und Baumgarten,
„3. in dem zum bezogenen Hause des Ackerers und
„Daniel Salm V. gehörigen mit diesem zusammen
„hängenden Hofe, welcher nicht eingetheilt ist,
„jedoch einen offenen Eingang hat, abwechselt Ex,
„pekten zu stoßen haben, namentlich:
„zum Vermögen des Daniel Salm –
„ein Haus mit Hofraithe;
„4. in dem zum bezogenen Hause des Ackerers,
„eines Michael Salm gehörigen, mit diesem
„zusammenhängenden Hofe, abwechselt Expekten
„zu stoßen haben, namentlich:
„zum Vermögen der Eva Maria Kumetsch
„und Löhningen, diesseits,
„a, einen Theil von Hallplatz gegenüber
„mit Zaun,
„b, ein Haus mit Viehställen, Scheune oder
„Heuboden, Scheerenwollenen Brunnen,
„II. daß die Ehefrau Barbara Kübler,
„Ehefrau von Jakob Funk, Bauersmann zu
„Oberweiler,
„an diesen einen Theil, durch Verkauf
„zu stoßen Anspruch habe, indem, daß sie zu stoßen

„Hagen, Theil genommen hat;
„III. daß die unehliche Tochter Barbara
„Kübler, Ehefrau Funk, im Neujahre 1839, zum
„Vermögen des Friedrich Jacob Werner, Maurer zu
„Liebenberg, in dessen Hause, eine Hausthüre
„Fenster zu stoßen hat;
„In Erwägung, daß die oben Sub I. 1. 2. 3. 4 und
„Sub II. angeführten Theilungen durch die Akt.
„386 No 1, 384, 381 No 4, 390 und 62 des Brandkatasters
„Hausbuch als Hausbesitzer vorgenommen und mit
„gerichtlicher und unterschriebener Kraft belegt sind; daß
„in Betracht der Competenz der Akt. 555 des
„Hausbuch über die gerichtliche Theilung Akten
„vorhanden sind;
„In Erwägung, daß die oben Sub III vorgenommene
„Theilung blos eine Theilung bildet, welche
„mit der gerichtlichen Theilung nicht konnex
„ist; daß die in dieser Beziehung zu verlesende
„Verhandlung durch die Akt. 226, 227, 230, 235, 365
„des Hausbuch über die gerichtliche Theilung
„vermittelt wird;
Stellt den Antrag:
„die Akten konnexa mit der Theilung der Daniel
„Salm Christoph Thomas, Johannes Kübler,
„Johann Winzer und Barbara Kübler, Ehefrau
„Funk, vorgenommen, oben Sub I. 1. 2. 3. 4 und Sub II.
„bezeichneten Verhandlungen Akten beizukommen, dieselben
„zur Abtheilung vor die Akten vorzulegen, und

" verordnen, daß ein Ausschußakt gegen sie nr.
" nicht statt werde;
" wegen der sub III oben angeführten Vorgehens
" derjenige, die Angeschuldigte Barbara Kübler, ehemals
" Funk, wantuell und für den Fall, daß diesfalls
" hinsichtlich der ihr zur Last gelegten Vorbringens
" freigesprochen werden sollte, zur Abwendung
" von der Hochpolizeiaufsicht zu Zweibrücken
" verurtheilen, und zugleich verordnen, daß die
" Angeschuldigte dann in dem Orte ihres Aufenthaltes zu Zweibrücken
" bleiben bis zu weiterer Aufhebung der
" Strafe verwiesen werde: dann unter Auflegung
" der nöthigen Caution-Bestellung in diesem
" Punkte.
" Zweibrücken den 25ten Januar 1840.
Unterzeichnet: " Hetterich, Staatsprokurator."

2. die von der Anklagskammer des k. Bezirks-
gerichts zu Landau am 16ten d. M. erlassene Acte,
wodurch dieselbe folgenden Inhalts:

" Im Namen
" Seiner Majestät des Königs von Bayern.

" Das k. Bezirksgericht zu Landau, versammelt
" in seiner Anklagskammer am 16ten Januar
" 1840, wo zugegen waren: Gatterman, Präsident,
" Dietsch, Untersuchungsrichter und Assessor, Lehmann,
" Richter und Rück, stellvertretender Gerichtsschreiber,
" hat folgende Entscheidung erlassen:

" In der
" von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung

" gegen
" 1. Christoph Thomas von Mußbach,
" 2. Johannes Kübler von Edenkoben,
" 3. Maria Eva Neumann, dessen Concubina,
" 4. Johannes Winwar von Rodalben,
" 5. Barbara Kübler von Edenkoben,
" 6. Jakob Ziegler (Siedler?) von Hinzweiler,
" Nos 1, 2, 4 und 6 der Entgegenhaltung von Klagung,
" Verletzung unter gemeinschaftlicher Mitwirkung zum
" Verbrechen wegzerstörender Einwirkung zu Steinwerthheim
" zur Nachtzeit vom 2ten auf den 3ten Juny 1839
" in bewaffneten Verbindung, theilweise mittelst Ein-
" bruches, —
" Nos 3 und 5 der Theilnahme an diesem Verbrechen,
" den durch Verheimlichung einer Theils der gestohlenen,
" theils Effekten begünstigt.
" Nach vorgenommener Einsicht der Untersuchungs-
" akten, und hinsichtlich der vorgelegenen Untersuchung
" Fragen, als des thatsächlichen Antrags der Anklage-
" behörde, sowie der Art. 133 und 134 des Gesetz-
" buchs über das Strafverfahren in Strafsachen;
" Nach vorangegangener Berathung und in Erwägung
" daß der weitere Ergänzungsantrag der Königl.
" Anklagsbehörde vom 11ten Januar d. J. durch die ge-
" pflogenen Verhandlungen ihre seine Erledigung ge-
" funden hat;
" In Erwägung, daß demnach hinreichende Indizien
" darüber bestehen, daß:
" I. die drei Angeschuldigten Christoph Thomas,

„ Johannes Kübler und Johannes Winnar unter ge-
„ meinschaftlicher Mitwirkung in der Nacht vom
„ 2ten auf den 3ten Juni zu Steinmaisham zum
„ Nachtheil von:

„ 1. Wilhelm Salm
„ einem dunkelblauen tuchenen Rockrocke,
„ einer rauch braunen Merinos-Kleid, bestehend in Rock
„ und Mützel,
„ einem rothen halbseidenen Schutz,
„ einer weiß leinenen Halskrause,
„ zwei leinenen Hemdstücher
„ 2. Daniel Salm V.
„ einer grauen wollenen Jacken,
„ 3. Georg Heinrich Rummel, sämtlich daselbst,
„ einem blauen Schutz,
„ einer Hose,
„ einem Paar Lederstrümpfen,
„ einer Waldhaue von Eichenholz,
„ 4. Gottlieb Weinmann von Kleinheppelbach,
„ einer Kindbett-Leinwand,
„ einer leinen Kindshaube,
„ einem schwarz seidenen Halstuch,
„ 5. Frau Marie Kunetsch von Löwenhain
„ einer leinen dunkelblauen geschoppelten Schürze,
„ einem wollenen hellblau gedruckten Tuche,
„ 6. Barbara Böhlert von Erlenbach
„ einer leinen Schürze,
„ und zwar unter den gerichtlich gepflogenen Umständen
„ ad 1 und 6 zur Nachtzeit in einem bewohnten
„ Hause,
„ ad 3 und 4. nebst dem Erschwerungsumstande

4.

„ auch noch mittelst Einsteigens
„ unternommen haben,

„ II. die Angeschuldigte Barbara Kübler

„ 7. durch Verheimlichung eines Theils der mit
„ gestohlenen Effecten, während, daß sie gestohlen
„ worden, wenigstens von dem sub No. 1 verzeichneten
„ Diebstahle Theil genommen,

„ 8. überdieß auch noch im Rückfalle v. J. zum
„ Nachtheil von Friedrich Jakob Werner zu Tabak,
„ wegen mit Zuziehung zweyer Personen mittelst
„ Einbruchs.

„ In Erwägung, daß die Diebstähle sub No. 1. 3. 4.
„ 6 und 7 Verbrechen bilden, welche durch die Art.
„ 386 al. 1, 384, 381 al. 4 und 62 des Strafgesetzbuchs
„ durch mit einander verbundene und mit einer peinlichen und
„ entehrenden Strafe bedroht sind;

„ In Erwägung, daß gegen den
„ Beschuldigten Jakob Ziegler, um jetzt schon gegen
„ ihn das Contumazial-Verfahren einleiten
„ zu können, auch gegen die Witwe Ehe Neumann,
„ Christine geb. Johannes Kübler, genügende
„ Indizien, daß auch sie bei verschiedenen Diebstähl,
„ ihn mitbegangen oder Antheil genommen haben,
„ vorhanden wurden, - dieses gegen sie aber
„ einzig allein ist;

„ Aus diesen Gründen
„ verkannt der k. Untersuchungsrichter, daß sogleich
„ Verhaft gegen

„I. die drei Tatverdächtigen Christoph Thomas,
„Johannes Kübler und Johannes Winnar unter
„gemeinschaftlicher Mitwirkung in der Nacht vom
„2ten auf den 3ten Juni v. J. zu Steinmaisham
„zum Nachtheil von:
„1. Wilhelm Salm
„einem dunkelblauen tuchenen Arbeitsrock,
„einer weiß baumwollenen Marina-Kleid, bestehend aus
„Rock und Westen,
„einem rothen seidenen Halstuch,
„einem weißen baumwollenen Halstuch,
„einem leinenen Hemde,
„2. Daniel Salm V.
„einer kurzen wollenen Zwilchjacke,
„3. Franz Heinrich Rummel, sämmtlich von da,
„einem wollenen Rock,
„einer Hose
„einem Halstuch,
„einer Geldsumme von 8 Kreuzer,
„4. Gottlieb Weinmann von Heinrichshausen,
„einer Hundspeitsche,
„einer roth baumwollenen Halsbinde,
„einem schwarz seidenen Halstuch,
„5. Carl Moritz Rumetsch von Löwingen,
„einer roth dunkelblau gestreiften baumwollenen
„Halsbinde, einem wollenen hellblauen und
„dunkelbraunen Rock,
„6. Conradin Böhlert von Dunkelau
„einer roth wollenen Halsbinde,
„und zweien unter dem gerichtlichen Umstande

„ad 1 und 6 zum Nachtheil in einen bewohnten
Hause,
„ad 3 und 4. nebst dem Erschwerungsumstande
„durch nächtliche Einbrechung
„verübt haben,
„II. die Tatverdächtigen Conrad Kübler
„J. durch Uebereinstimmung mit Theil der mit-
„gründeten Indicien, obschon, daß sie des sodann
„folgenden, wenigstens nach dem sub No. 1 angeführten
„Diebstahls Theil genommen,
„8. überdieß auch noch im Frühjahr v. J.
„zum Nachtheil von Friedrich Jakob Werner zu
„Dürbelbingen eine bei zwei Schaf Federn mit-
„gründet haben,
„daß die Diebstähle No. 1. 3. 4. 6 und 7 als
„benannt bilden, welche durch die Art. 386 al. 2,
„384, 381 al. 4 und 62 des Strafgesetzbuchs von
„gemeinschaftlicher und mit einer gefährlichen und entehrenden
„Strafe bedroht sind;
„in Anwendung dessen unter Anwendung der
„Art. 133 und 134 des Gesetzbuchs über das
„Strafverfahren,
„daß sämmtliche auch gerichtspflichtige Untersuchs-
„kosten auf beziehende Staatsquote, nebst einer
„Vergütung der Untersuchungshaft Kosten an den
„Herrn L. Rummel-Staatsprocurator zur
„Verwahrung zu Handen der Gerichtskasse
„sollen, damit weiter verfahren möge, recht Beschluß,
„welcher zugleich einen Haftbefehl enthält.

„1. Christoph Thomas, 30 Jahre alt, Zimmermann
„zu Mühlhausen wohnhaft, welcher 6 Schuh 10 Zoll
„6 Linien groß ist, schwarze Haare, breite
„Stirne, schwarze Augenbrauen, graue Augen,
„große Nase, proportionirten Mund, rundes
„Kinn, schwarzen Backenbart, runde Gesichts-
„form, gesunde Gesichtsfarbe, untersetzten
„Körperbau, und als besondere Kennzeichen
„rechts den vierten Finger ein Kreuz mit den
„Buchstaben C.H.T. und die Jahreszahl 1828 voll
„eingeritzt hat.

„2. Johannes Kübler, 41 Jahre alt, Korb-
„macher zu Cornheim wohnhaft, welcher
„5 Schuh 8 Zoll groß ist, schwarze Haare,
„bedeckte Stirne, volle Augenbrauen,
„blaue Augen, starkbuchte Nase, proportio-
„nirten Mund, rundes Kinn, voll und gesun-
„den Backenbart, kurze Gesichtsfarbe,
„blasse Gesichtsfarbe, untersetzten Körper-
„bau und als besondere Kennzeichen zwei
„Trauringe hat;

„3. Johannes Winnar, 19 Jahre alt, Korb-
„macher, ledig und wohnhaft zu Rodalben,
„welcher 5 Schuh 1 Zoll groß ist, hellbraune
„Haare, hohe Stirne, braune Augenbrauen,
„blaue Augen, gerade Nase, großen Mund,
„kleinen Backenbart, rundes Kinn, ovale Ge-
„sichtsform, gesunde Gesichtsfarbe, untersetzten
„Körperbau, und als besondere Kennzeichen ein Kreuz
„mit den Buchstaben I.W. und der Jahreszahl
„1835, dann einen Schutzkorb auf dem rechten
„Arm eingeritzt, und auf der Brust ein Kreuz
„hat;

„4. Conrad Kübler, 30 Jahre alt, von
„Cornheim, Sohne von Jakob Franck, Korb-
„macher zu Obermoschel wohnhaft, welcher 5
„Schuh 4 Zoll 3 Linien groß ist, braune Haare,
„hohe Stirne, braune Augenbrauen, graue Au-
„gen, mittelmäßige Nase, proportionirten Mund,
„rundes Kinn, ovale Gesichtsform, gesunde Ge-
„sichtsfarbe, schlanken Körperbau hat, und
„Glattrauchig ist,

„wonach dieselben Körperlich angewiesen, und
„in dieselbige Gefängniß gebracht werden
„sollen, welche der K. Appellationsgericht-Ad-
„junct sind;

„Demnach ferner die Einstellung des Jo-
„hannes gegen Jakob Ziegler und Marie Eve
„Neumann, Ehefrau des Johannes Kübler.

„So zugehen wie Einigung gemeldet.

Unterzeichnet: „Hartmann, Dietsch, Culmann
„und Mück."

3. Die von der K. Staatsbehörde am Landgerichte
zweibrücken gegen vorstehende Individuen,
Festnahmsbefehl vom 14ten d. M. eingelegte Opposition.

durch Ladung der Untersuchungsakten und statt gehabter Anhörung;

in Erwägung, daß aus der vorgelegten Untersuchung hinreichende Anzeigen hervorgehen, daß die Beschuldigten Christoph Thomas, Johannes Kübler und Johannes Weimar die in dem obigen Antrage der k. Staatsbehörde näher bezeichneten vier Diebstähle unter den dabei angeführten erschwerenden Umständen verübt haben;

in Erwägung, daß ferner hinreichende Indizien vorliegen, daß die Beschuldigte Eva Barbara Kübler, Christina Funk, den letzten Diebstahl durch Abschneidung von sechsjungen Obstbäumen, wissend daß sie zu solchen Zwecken, Theil genommen haben,

daß diese Thathandlungen Verbrechen bilden, welche durch die Art. 386 No. 1, 384, 381 No. 4, 390 und 62 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit einander und entstehender Strafe belegt sind;

in Erwägung, daß ferner aus der Untersuchung hinreichende Anzeigen sich ergeben, daß die genannte Eva Barbara Kübler den in dem Antrage der k. Staatsbehörde bezeichneten einfachen Diebstahl begangen habe,

daß diese Thathandlung ein durch Art. 401 des Strafgesetzbuchs vorgesehenes Vergehen bildet, welches mit den angeführten Verbrechen nicht connex, und deshalb ausnahmsweise von der Zuchtpolizeigewalt zu verweisen ist;

in Erwägung, daß zufolge Art. 135 der Criminal-Prozedur Ordnung die Exception der k. Staatsbehörde nicht unzulässig zu betrachten ist, indem sie den Leibprozessstandpunkt zum Zweck hat;

Aus diesen Gründen

erkennt der k. Appellationsgericht, über die von der k. Staatsbehörde eingelegte Exception zu berücksichtigen, daß gegen die genannten Beschuldigten Christoph Thomas, Johannes Kübler, Johannes Weimar und Eva Barbara Kübler, Christina Funk, wegen der oben näher bezeichneten Verbrechen Anklage zu erheben, und demnach für deßfalls von der Abstimmung nicht der Schutz zu Verbrechen für den zweiten Quartal d. J., und derselbe, gesetzliche Vorschrift genau, abzuhalten zu machen;

Rücksichtlich der im Antrage der k. Staatsbehörde sub No. III oben angeführten Diebstahl anbelangt, so verweist der k. Appellationsgericht, unter Aufhebung des diesen Punkt betreffenden ganzen die Beschuldigten vorgenannten Leibprozessstandpunkt, die Eva Barbara Kübler, Christina Funk, für den Fall, daß sie hinsichtlich der ihr zur Last gelegten Verbrechen freigesprochen werden sollten, im Zustande der Verhaftung zur genauen Aburtheilung von der Zuchtpolizeigewalt zu beurtheilen;

Sitzung vom 28ten Januar 1840.

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgenden Beschluß erlassen:

Nach Einsicht der durch den Untersuchungsrichter für den Bezirk Frankenthal von Amtswegen geführten Untersuchung gegen

Ignaz Gottfried Bohfeld,

33 Jahre alt, Kaufmann in Grünstadt wohnhaft, der betrügerischen Bankerotts beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des K. Staatsprokurators, rationes petendi;

Eingehen in besondere

1. den von demselben pflichtlich abgegebenen, den Untersuchungsakten beigefügten Bericht, also lautend:

„Der K. General-Staatsprokurator beim Appellationsgerichte der Pfalz;

„Nach Einsicht des Beschlusses der Anklagekammer „des K. Appellationsgerichts der Pfalz vom 31ten „Juli 1839 gegen

„Ignaz Gottfried Bohfeld von Grünstadt-

„Nach Einsicht der Akten der gegenwärtigen Un„tersuchungs-Instruktion sowohl als des ganzen Unter„suchungsgegen Bohfeld, wegen der Art. 217 und folg.
„des Strafgesetzbuches über den gemeinen Bankerott;

„In Erwägung, daß gegen materiell gegen „Bohfeld mehrfache Thatsachen festgestellt sind, „welche auf die Bestimmungen des Art. 402 des

Sintemal, daß durch die K. Staatsbehörde gegen die Angeklagten hinsichtlich des ihnen zur Last liegenden kriminellen Diebstahls die Anklageakte verfügt und daß die vom ersten Richter erkannte Leibesgefängnißstrafe mit der abgeänderten Modification vollzogen werden soll;

Sintemal ferner, daß gegenwärtiger Urtheil sowohl die Anklageakte den Angeklagten zugestellt und ihnen Abschrift davon gegeben, dieselben sodann in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der Justizhaft zu Zweibrücken eingeliefert werden sollen.

Allein diesfalls in Gemäßheit der Art. 230, 231, 233, 241, 242 und 243 des Kriminalprozesses, lautet.

Also erkannt wird gemeinschaftlich zu Recht, allein in der Anklagekammer am 28ten und Zwanzigsten Januar 1840, wobei gegenwärtig waren: v. Koch, Präsident, Molitor, Spach, v. Roeder, Semer, Brätz, Petersen, Staatsprokurator und Faber, Obergerichtsschreiber.

v. Koch J. a. Molitor

Spach Semer.

Faber

„Strafgesetzbuch, namentlich mit Art. 593 u. folg.
„des Handelsgesetzbuchs, des Konkursen des bota-
„vischen Landrechts zu konstituiren sich eignen,
„dessen eben, auf den Gesammt-Inhalt der zu
„pflegenden Untersuchung, hinreichende Anzeigen sich
„darstellen, daß Bohfeld in betrügerischer Absicht
„gehandelt hat, in welcher Beziehung namentlich
„diese folgende Momente als vorzüglich anzusehen:

„1. in Betreff der Auf- und Rechnungsführung
„des Bohfeld;

„des Gutachten der Experten vom 16ten Oktober
„1839, in Verbindung mit dem eigen die Unter-
„suchung bezüglich der Zahlungsfähigkeit von Bohfeld,
„seiner Vermögensstücke übergeben, und insbesondere
„bezüglich des Umfangs seines Handelsgeschäfts und
„des dabei eingehaltenen Verfahrens mehreres;

„2. in Betreff der Beschaffung von Waaren, Aktiven

„u. s. w. nach besonders,

„a, die verschiedenen in dieser Beziehung kon-
„statirten Epochen, und zunächst die von den Gläubigern
„gegen Bohfeld eingeleiteten Zwangsvollstreckungen,
„sowie die zur Erzielung einer gütlichen Uebereinkunft
„getroffenen Einleitungen;

„b, die Umstände welche Bohfeld seinen
„Gläubigern bekannt einen Arrangementsvorschlag im
„Jahre 1838 und zur Zeit der vorgenommenen Falli-
„ments machte, und welche seine Zahlungsfähigkeit seines
„Vermögens-Standes, namentlich auch des Vermögens

„seiner Frau, der Ersatzansprüche derselben, dann
„der Forderung der Wittwe Baader, sicherzustellen
„/: sowie selbe durch die Prozedur-Konstruktion
„klargestellt werden /: nicht als wahrlich und zugreifbar
„betrachtet werden können;

„c, die Vermögenslage des Bohfeld'schen Vermögens-
„standes im Allgemeinen, die Ursachen seines Fallimento,
„die Natur und der Betrag der gegen ihn beste-
„henden Zahlungsforderungen, die von Bohfeld
„vor Ausbruch des Fallimento gemachten Zahlungen,
„die Verluste, welche nach Maßgabe der Aktivität,
„nicht die Gläubiger Bohfeld erleiden wird, gegen-
„über denen der Bohfeld'schen Gläubiger, u. s. w.

„Zu Erwägung, daß diejenigen und die vorge-
„nen Untersuchung für hinreichende Anzeigen
„gegen Bohfeld angaben, daß derselbe sich des
„einfachen Bankerotts in Sinne der Art.
„586 u. folg. des Handelsgesetzbuchs schuldig gemacht
„hat; daß in dieser Hinsicht folgende Momente
„als praktische Anhaltspunkte dienen:

„1. Die Beilage von Borngasser im Dezember
„1838, die Abrechnungen vom 28ten, 29
„Mai und 8ten Juni 1839, im Zusammenhalt mit dem
„Vermögens-Stand von Bohfeld zur angegebenen Zeit;

„2. der Abgang einer Erklärung des Fallimento
„von Seiten des Bohfeld;

„3. die Entfernung des Bohfeld nach der Falli-
„ments-Erklärung, und dessen Nichterscheinen bei

„den vorliegenden Operationen des Stallmeisters,

„4. die Unvollständigkeit der Bohsfeld'schen

„Pfandbücher;

„stellt den Antrag:

„die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts

„wolle erklären, dass gegen Bohsfeld,

„bezüglich des demselben zur Last gelegten

„Verbrechens des betrügerischen Bankerotts, hin-

„reichende Anzeigen nicht bestehen, – wohl aber,

„dass Bohsfeld sich des Vergehens des einfachen

„Bankerotts schuldig gemacht hat; sohin,

„unter Aufhebung des gegen Bohsfeld erlassenen

„Leibverhaftsbefehls, anzuordnen, dass kein weiteres

„Verfahren wegen betrügerischen Bankerotts gegen

„Bohsfeld stattfinde, dagegen aber Bohsfeld, wegen

„ihm zur Last fallenden einfachen Bankerotts,

„in Sinn der Art. 586 u. folg. des Strafgesetz-

„buchs, dann: Pfandgesetzbuch, und nach Maßgabe

„der Art. 402 des Strafgesetzbuchs, zur Abwandlung

„in Anklagezustande, vor das Zuchtpolizeigericht zu

„Kreisstadtlautern verwiesen.

„Zweibrücken den 28ten Januar 1840.

Unterzeichnet: Hutterer, Pfandprokurator."

2. die von der Anklagekammer des k. Bezirks-

gerichts zu Frankenthal am 25ten Juli 1839 gegen

den Angeklagten erlassene Leibverhaftsordonnanz;

3. das Urtheil der Anklagekammer des Königl.

Appellationsgerichts vom 31ten desselben Monats,

wodurch eine weitere ergänzende Untersuchung an-

geordnet und Statt Molitor mit Führung derselben

beauftragt wurde;

4. die in Ehrenschuld dieses Urtheils vorgeleg-

ten nachträglichen Instructionsverhandlungen;

Nach Lesung der Untersuchungsakten und Statt-

gehabter Umfrage;

Nach Einsicht des Art. 230 des Strafgesetzbuchs über

das gerichtliche Verfahren;

In Erwägung, dass keine hinreichende Anzeigen

vorliegen, dass der Angeschuldigte Ignaz Gottfried

Bohsfeld sich eines betrügerischen Bankerotts

schuldig gemacht habe; dass sich aber genügende

Momente aus der Untersuchung ergeben, um anzu-

nehmen, dass derselbe sich eines einfachen Bankerotts

durch Verhehlen gegen Vorschriften in den Art.

586 und 587 des Handelsgesetzbuchs schuldig

gemacht hat zu Gelden kommen lassen;

In Erwägung, dass nach den Art. 588 und 592

des Handelsgesetzbuchs und 402 des Strafgesetzbuchs

das einfache Bankerott ein Vergehen bildet

und eine blos zuchtpolizeiliche Strafe nach sich

zieht;

Aus diesen Gründen

erklärt die k. Appellationsgerichts-Anklagekammer, unter Aufhe-

bung des von Bezirksgerichts zu Frankenthal

vom 25ten Juli v. J. wider seinen Ehemann Leibgrenadier Adolph Conrad Ohm, wegen bösartiger Verlassung, und Alles was zu den Akten gehört, und nachdem der Angeschuldigte selbst gehört worden, auch nachdem derselbe in Verhaft genommen worden, und nachdem die Untersuchung gegen denselben von der Kriminalpolizeikammer in Kaiserslautern, und von dieser wieder an die Kriminalkammer des Landgerichts Zweibrücken, um weitere Verhandlung und Entscheidung zu pflegen, verwiesen worden ist,

Also gehalten und gerathschlagt zu Zweibrücken in der Rathszimmer der Kriminalkammer vom Rath und zwanzigsten Januar 1840, wobei gegenwärtig waren: v. Koch, Präsident, Molitor, Spach, v. Roeder, Lemer, Krätz, Petersen, Kriminalgerichtsrath und Faber, Obergerichtsschreiber.

v. Koch
Molitor
Spach
Lemer.
Faber

Sitzung vom 10ten Februar 1840.

Der Kr. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat in dem Berathschlagungszimmer desselben Kriminalkammer folgendes Urtheil gefällt:

Nach Einsicht der durch den Untersuchungsrichter für den Bezirk Frankenthal von Amtswegen geführten Untersuchung gegen

Mathias Weiss,

24 Jahre alt, Schuhmacher von Mundenheim, zuletzt in Arbeit bei dem Schuhmacher Ebersohn Hildenbrand zu Mundenheim, wegen gerichtspolizeilicher Diebstähle beschuldigt;

Nach vernommenem Bericht des Kr. Berichterstatters, Kriminalrath Petersen;

Eingehen in Betracht

1. der von demselben pflichtlich abgegebenen, den Untersuchungsakten beigefügten Antrag, folgenden Inhalts:

„Der Kr. Kriminal-Staatsprokurator am Appellationsgerichtshof der Pfalz;

„Nach Einsicht der Anklageakte-Ordonnanz der Anklagekammer des Kr. Bezirksgerichts zu Frankenthal „d.d. 25ten Januar 1840, gegen

„Mathias Weiss, Schuhmacher zu Mundenheim,

„Nach Einsicht der hierauf bezüglichen Untersuchungsakten, sowie des Art. 217 und folgende des Gesetzbuches „über das gerichtliche Verfahren;

„In Erwägung, daß bezüglich des in der allegirten „Ordonnanz näher spezifizirten Verbrechens gegen Weiss „und der gepflogenen Untersuchung hinreichende Indizien „herauskommen; daß dieses Verbrechen sich durch die Art. „379, 381 Nr. 4, 384, 386 Nr. 1 u. 3 des Strafgesetzbuches qua„lifizirt;

„Stellt den Antrag:

„die Anklagekammer des Kr. Appellationsgerichts „wolle gegen Mathias Weiss, wegen des bezeichneten „Verbrechens, Anklage erkennen, denselben vor Akt„theilung vor die Assisen verweisen und verordnen, „daß in Anklagezustand gegen ihn versetzt werde.

„Zweibrücken den 3ten Februar 1840.

Unterzeichnet: „Petersen, Provisorgerichtsactuar."

2. Die von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 25ten Januar letzthin erlassene Contumacialordonnanz, also lautend:

„Das k. Bezirksgericht zu Frankenthal hat in „seiner Rathskammersitzung vom 25ten Januar 1840, wo „gegenwärtig waren: Merckel, Präsident, v. Lerchenfeld, „Schimper, Richter und Schaefer, Untersuchungsrichter, „folgende Ordonnanz erlassen:

„Nach genommener Einsicht der k. Untersuchungs- „richterlichen in der neuen Amtsbezirken eingeleiteten „Untersuchung gegen Matthias Weiss, Schneider „von Mundenheim, der Entwendung von Geld, einer „silbernen Taschenuhr und eines Strickes, zum „Nachtheil seiner Dienstherrn, des Ehepaars Hilden- „brand zu Maxstadtheim, in der Nacht vom „15ten auf den 16ten Oktober 1839, mittels Einbruchs „falscher Schlüssel, beschuldigt.

„Nach Anhörung der schriftlichen Anträge der k. „Staatsbehörde vom 21ten dieses Monats und

„Nach vorgelegenen Urkunden:

„In Erwägung, daß als Ergebniß der gegen „obgenannten Instruktion sich herausstellte: daß „Beschuldigter Weiss, der bei dem Schneidermeister „Hildenbrand zu Maxstadtheim als Geselle, „gegen bestimmten Lohn, aufgenommen war, zum „Nachtheil seines damaligen Meisters in der Nacht „vom 15ten auf den 16ten Oktober vorigen Jahres, „aus einem in dessen Werkstätte befindlichen, mittels gewaltsamen Einbruchs 18 fl. an Geld „und einer silbernen Taschenuhr entwendete, welchen „der erwähnte Einbruch mittels des in Beschlag „genommenen Stechmessers gewaltsam geöffnet „worden war;

„daß der Beschuldigte während dieser nämlichen „Zeit, zum Nachtheil seines damaligen Meisters auch „ein Paar schon getragene Stiefel stahl, und „dessen Abschaffung entschuldete;

„In Erwägung, daß die gegen Beschuldigten „vorliegenden Indizien, durch ihre wechselseitige „verschiedene Einzelnheiten zum Ganzen unterstützt „sind und daß die denselben zu Last gelegte „Thatsache ein Verbrechen bildet gegründet auf „den Strafbestimmungen der Art. 379, 381 No 4, 384, „386 No 1 u. 3, 398 des Strafgesetzbuchs mit „peinlicher und entehrender Strafe zu belegen „ist;

„Und diesen Gründen

„schließt sich das k. Bezirksgericht: daß der „Beschuldigte hinreichend bezeichnet ist, in der „Nacht vom 15ten auf den 16ten Oktober vorigen Jahres, „zum Nachtheil seines Meisters Ehepaar Hildenbrand „zu Maxstadtheim, aus einem, in dessen Werkstätte „befindlichen, mittels gewaltsamen Einbruchs, auf

" gemeinschaftliche Eröffnung desselben, enthaltend 18 Fl.
" Geld und eine silberne Taschenuhr – und zu dem
" selben Zeit ein Jahr alten gelbgrauen Hund,
" Pinscher Rasse zu haben; Hehlerhandlung, welche
" die Contraventionen sind durch Art: 379, 381 No 4, 384,
" 386 No 1 u. 3 und 398 des Strafgesetzbuches
" vorgesehen, mit gänzlicher und entsprechender
" Einbeziehung zu belangenden Thatbestand liegt;
" Angeklagter dagegen in Anwendung der Art.
" 127, 133 und 134 des Strafgesetzbuch über der
" gänzliche Nichtschuld:
" daß Matthias Weiß, ledigen Schuhmacher
" gebürtig von Mundheim, 24 Jahre alt, 5 Schuh
" 9 Zoll groß, mit blonden Haaren und desgleichen
" Augenbrauen, niederer Stirn, braunen Augen,
" dicker Nase, mittlerem Mund, wenig Bart,
" länglichem Kinn, länglicher Gesichtsform,
" gesunder Farbe, untersetztem Körperbau, abwesend
" sommersprossen und rechts über dem Auge
" eine lange Gesichtsnarbe sehr besonderen Kennzeichen, – körperlich nachgewiesen und in der durch
" das k. Appellationsgericht zu Hochbrücken
" weiters zu beziehenden Anklageschrift
" gebührend werde.

" Angeklagter zugleich, daß gänzlich, auch

" obige Akten bezüglichen Untersuchungsakten
" und Untersuchungsakta, nebst einem Akten-
" Einsicht derselben, dem k. Staatsanwalt-Substitut,
" Prokurator am besagten Appellationsgerichte
" eingesendet werden sollen.

" Also gesprochen am Eingangs bemerkten
" Tage.

Unterzeichnet: " Marschall v. Lerchenfeld.
" Schimpfer, Schaefer."

Nach Lesung der Untersuchungsakten und gepflo-
gener Berathung;

In Erwägung, daß hinreichende Anzeigen vor-
handen sind, daß der Angeschuldigte die in der obigen
Entscheidungsformel näher bezeichneten zwei
Diebstähle zum Nachtheile des Bauers Wildenbrand
von Mundheim verübt habe;

daß der erste Diebstahl einen Betrag Geldes
von ohngefähr 18 Fl. und einer silbernen Taschenuhr,
zur Nachtzeit, in einem bewohnten Hause, mittelst
Einbrechung einer Kellerthüre begangen, während der
Angeschuldigte mit Anderen bei dem Tanzboden
diente, vorgefallen ist durch die Art. 381 No 1,
384 und 386 No 1 und 3 des Strafgesetzbuches, und
eine gänzliche und entsprechende Strafe nach sich
zieht;

daß der 2te Diebstahl von einem Hund gelben,
Pinscher, begangen von einem Anderen, zu

Rechtsanwalt Meinardt, zufolge der schon am
zugestellten Akt. 386 No. 3 des Staatsanwaltschafts abzu-
fällt ein strafbares Delikt, welches mit Zuchthaus
und nebenstrafen Strafen bedroht ist;

Aus diesen Gründen

erklärt der Königl. Appellationsgerichtshof, des
gegen den genannten Angeschuldigten wegen des
verübten strafbaren Unterlassung Statt habe
und verweist ihn deshalb vor das Schwurgericht
des Kreises zu Zweibrücken, für das erste Quartal
d. J., um daselbst, gesetzlichen Vorschrift
gemäß, abgeurtheilt zu werden;

Verordnet, des Urtheil der Königl. Generalad-
junktur, sowie die Anklageakt gegen ihn verfaßt
und des Urtheil wie von der Rathskammer des
k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 25ten
Januar d. J. erlassen Leibesuntersuchungsbefehl
ihnen gegen Insolata vollzogen werden;

Verordnet ferner, des Urtheil gegenwärtiger
Urtheil samt der Anklageakt dem Angeklagten
zugestellt und ihr Abschrift davon gegeben,
desselbe gleichen in den 24 Stunden nach geschehener
Zustellung in der Gefängniß zu Zweibrücken
eingebracht werden solle.

Also kraft in Gemäßheit der Art. 231, 233,
241, 242 und 243 des Strafgesetzbuch über den Verbrechen
in Anwendung.

Also geschehen und gerichtet zu Zweibrücken
in dem Berathungszimmer der Anklage-
kammer am Sitzungstag Februar 1840, wobei gegen-
wärtig waren: Boecking, Direktor, Molitor,
Spach, Stengel, Semer, Rühl, Petersen,
Assessor Prokuratur und Faber, Ersatzgericht,
schreiber.

Boecking J. A. Molitor

Spach Stengel Semer.

Faber

Sitzung vom 10ten Februar 1840.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zwei-
brücken hat in seiner Anklagekammer folgendes
Urtheil erlassen:

Auf Einsicht der durch den k. Untersuchungs-
richter für den Bezirk Landau von Amtswegen
geführten Untersuchung gegen

Johannes Koerber,

21 Jahre alt, gebürtig und wohnhaft zu Mörzheim,
Amts und Landau, des gerichtlich zu Diebstahls be-
schuldigt. a. Kalkar,

Auf Vernehmung Einsicht des k. Staatsan-
walts Gutachten;

Einzugehen in Betrachtung

1. das von demselben gesetzlich abzugebenden, das

Untersuchungsakten beigefügten Urtheil, also lautend:

„Das K. Hannöl. Untersuchungsgericht zu Kassel,

„bestehend aus dem Assessor Pfeltz;

„Nach Einsicht der Verweisungs-Ordonnanz des

„Raths Kammer des K. Bezirksgerichts zu Lemden

„vom 28ten Januar 1840, gegen

„Johann Koerber, Köllner und Münzheim.

„Nach (R) Einsicht der hierauf bezüglichen Unter-

„suchungsakten, sowie der Art. 217 u. folg. des Ge-

„setzbuchs über das peinliche Verfahren;

„In Erwägung, daß aus der gegen gedachten Unter-

„suchung gegen Koerber hervorgehende Anzeigen

„für ergeben, daß derselbe der in der allegirten

„Ordonnanz näher spezifizirten Diebstähle be-

„gangen hat, sowie insbesondere, daß Koerber die

„in Mustermusgebäude zu Hambrücken, in der Nacht

„vom 23ten auf den 24ten September 1839, mittelst

„Durchgrabung Einbruchs und Einsteigens gestohlene Gegen-

„stände, wissend, daß dieselbe gestohlen sey, weg-

„gehalt hat;

„daß demzufolge gegen Koerber Schuldbeweis

„indizirt sind, vorgefunden durch die Art. 384,

„381 No. 4, 386, 59, 62 des Strafgesetzbuchs, und

„mit peinlicher und entehrender Strafe belegt;

„stellt den Antrag:

„die Anklagekammer des K. Appellationsgerichts

„wolle gegen Johann Koerber, wegen der

„bezeichneten Verbrechen, Anklage nehmen,

„derselben zum Aburtheilung vor die Assisen

„verweisen, und provisorisch der in Anklagezustand

„gegen ihn versetzt werde.

„Zweibrücken den 4ten Februar 1840.

Unterzeichnet: „Patterson, Generalprokurator."

2. die von der Anklagekammer des K. Bezirks-

gerichts zu Lemden vom 28ten Januar 1840 gegen

den Angeschuldigten erlassene Einlagerungsordonnanz

folgenden Inhalts:

„Im Namen

„Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern.

„Das K. Bezirksgericht zu Lemden, vorsammelt

„in seiner Berathschlagungskammer vom 28ten Januar

„1840, wo gegenwärtig waren: Gatterman, Präsident,

„Dietsch, Untersuchungsrichter und Assessor, Hoderer,

„Richter und Koch, stellvertretender Gerichtsschrei-

„ber, hat folgende Ordonnanz erlassen:

„In der vom Generalprokurator eingeleiteten Unter-

„suchung gegen Johannd Koerber, Köllner und

„Münzheim, der Untersuchung einer vorgeladen

„Strafsache mittelst Einbruchs und Einsteigens in

„dem Mustermusgebäude in Hambrücken, sowie in einem

„benachbarten Hause in der Nacht vom 23ten auf

„den 24ten September 1839 beschuldigt.

„Nach vernommenem Bericht des Kommissärs

„und Einsicht der vorgelegenen Untersuchungs-

„akten sowohl, als der schriftlichen Anträge

„Königl. Generalprokuratur, sowie der Art. 133 und

„134 des Strafgesetzbuchs über das Verbrechen in Betreff

„gegen;

" Kluch vorzeitiger Verhaftung, und in Fortsetzung
" des schwebenden Indizien durch die Voruntersuchung
" galäutert wurden, daß der Angeschuldigte den mittelst
" Einbruchs und Einsteigens im Wohnungs-
" Gebäude zu Bretzbruch, sohin in einem bewohnten
" Gebäude bei Nacht: Etwas in der Nacht vom 23ten auf
" den 24ten September v. J. stattgehabten Diebstahl
" verübt und hierbei mindestens eine Standuhr von
" vergoldetem Bronze entwendet habe;
" In Erwägung, daß diese Thathandlung die
" Verbrechen bildet, welche durch die Art. 384,
" 381 No 4 und 386 No 1 des Strafgesetzbuchs vor-
" gesehen und mit einer peinlichen und entehrenden
" Strafe bedroht ist;
" Und diesen Gründen
" gemäß das k. Bezirksgericht, daß schwebende
" Anzeigen bestehen, daß Johannes Hoerber von
" Merzheim dem mittelst äußern Einbruchs und
" Einsteigens im Wohnungs-Gebäude in Bretzbruch,
" sohin in einem bewohnten Hause, in der Nacht
" vom 23ten auf den 24ten September v. J. statt-
" gehabten Diebstahl verübt, und hierbei mindestens
" eine Standuhr von vergoldetem Bronze entwendet
" haben;
" eine Thathandlung, welche durch die Art. 384,
" 381 No 4 und 386 No 1 des Strafgesetzbuchs
" vorgesehen und mit einer peinlichen und entehrenden
" Strafe bedroht ist;
" Verordnet demnach, unter Anwendung der Art.

" 133 und 134 des Strafgesetzbuchs über den Versuch
" verbrechen, daß peinliche und zuchtpolizeiliche
" Untersuchung sich beziehende Verhandlungen, nebst
" einem Verzeichniß der Untersuchungsakten von
" dem k. General-Staats-Prokurator von Trier,
" beziehungsweise dem Schultz zu Zweibrücken ge-
" sandt werden sollen, damit weiter verfahren
" werde, wie Rechtens.
Welcher zufolge einem Einbruchsdiebstahl
" gegen Johannes Hoerber, 21 Jahre alt, Taglöhner,
" gebürtig und Wohnheim, welcher 5 Fuß 9 Zoll
" groß ist, rothgraue Haare, hohe Stirne,
" braune Augenbrauen, graue Augen, kleine
" Nase, gewöhnlichen Mund, kleines Kinn,
" bart, rundes Kinn, ovales Gesichtsform,
" blasse Gesichtsfarbe, gesunden Körperbau und
" keine besondere Kennzeichen hat, - wovon der,
" selbe körperlich angegriffen, und in Untersuchungs
" haft verbracht werden soll, welches
" das k. Appellationsgericht bestimmen wird.
" Also gesehen in Sitzung gemeldet.
Unterzeichnet: Hasenmeier, Dietsch,
" Broedter. Mühl.
Nach Lesung der Untersuchungsakten und
gerichtsamer Erwägung;
In Erwägung, daß schwebende Indizien vorhan-
den, daß der Angeschuldigte den in der obigen Einbruchsdieb-
stahlsanklage näher bezeichneten Diebstahl eines Standuhr

begangenen Tat;

dass dieser Diebstahl, zur Nachtzeit in einem bewohnten Hause und mittelst zum Einbruch (Aufbruch) taugliche und Einsteigung verübt, eine Straftat bildet, welche durch die Art. 384, 386 No. 1 und 381 No. 4 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und mit peinlichen und entehrenden Strafen belegt ist;

Aus diesen Gründen

erklärt das kr. Appellationsgericht, dass wegen der vorgehabten Anklage gegen den genannten Johann Koerber Statt finde, und verweist ihn deshalb zur öffentlichen von der Assisen des Kreis zu Zweibrücken für das nächste Quartal d. J.;

Ferner, dass durch die kr. Staatsbehörde die Anklageakte gegen ihn verfasst und dass die von der Rathskammer des kr. Bezirksgerichts zu Landau vom 28ten Juni d. J. erlassene Contumazialordonnanz ihrem ganzen Inhalte nach vollzogen werde;

Ferner, dass gegenwärtiges Urtheil sammt der Anklageakte dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben, derselbe gehalten in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der Justizhaft zu Zweibrücken eingeliefert werden soll; –

Allso diesen in Gemässheit der Art. 231, 233, 241, 242 und 243 des Strafgesetzbuchs über den peinlichen Angeklagten.

Also gesagt und gerathen zu Zweibrücken

im Berathschlagungszimmer der Anklagekammer am Zehnten Januar 1840, wobei gegenwärtig waren: Boecking, Director, Molitor, Spach, Stengel, Semer, Rühl, Peterssen, Staatsprokurator und Faber, Obergerichtsschreiber.

Boecking J. A. Molitor

Spach Stengel Semer.

Faber

Sitzung vom 10ten Januar 1840.

Das kr. Appellationsgericht des Rheinkreises hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den kr. Untersuchungsrichter für den Bezirk Frankenthal von Amtswegen gegen den Untersuchung gegen

Heinrich Frech,

23 Jahre alt, Weber, geboren und wohnhaft zu Dittweiler bei seinem Vater Peter Frech, des qualifizirten Diebstahls beschuldigt.

Nach genommenem Einsicht des kr. Staatsprokurators, worauf Gutachten;

Eingesehen insbesondere

1. den von demselben pflichtlich verfassten dem Untersuchungsakten beigefügten Bericht also lautend:

„Der St. Obmann-Stellvertreter und Appellationsgerichtsrath von Appel,
„Beisitzer der Pfalz;
„Nach Einsicht der Voruntersuchungs-Verhandlungen des
„Bezirksamts des St. Bezirksgerichts zu Trier;
„Frankenthal vom 25ten Januar 1840, gegen
„Heinrich Frech, Maurer zu Dittweiler.
„Nach Einsicht des hierauf bezüglichen Urtheils;
„Untersuchungsakten, sowie der Art. 217 und folg. des
„Untersuchungsgesetzbuches über das gerichtliche Verfahren;
„In Erwägung, daß aus den vorgelegenen Akten;
„sowohl gegen Frech hinreichende Anzeigen sich
„ergeben, bezüglich der in den vorgeschriebenen Er-
„fordernissen näher bezeichneten Thatshandlung, welche
„durch die Art. 379, 381 Nro. 4 und 384 des Strafgesetzbuches
„durch Brandlegung modificirt und mit gänzlicher
„Entlassung des Angeschuldigten belegt ist;
„Stellt den Antrag:
„Die Anklagekammer des St. Appellationsgerichts
„wolle gegen Heinrich Frech Anklage erkennen,
„demselben zur Aburtheilung vor die Assisen zu
„weisen, und verordnen, daß in Anklagestand gegen
„ihn versetzt werde.
„Zweibrücken den 3ten Februar 1840.
Unterzeichnet: „Hutorel, Vicedirektor."
Es hat die Anklagekammer des St. Bezirks-
gerichts zu Frankenthal vom 25ten Januar d. J. gegen
den Angeschuldigten erlassene Einberufungsbeschlußverordnung
folgenden Inhalts:

„Das St. Bezirksgericht zu Frankenthal hat
„in seiner Rathskammersitzung vom 25ten Januar 1840,
„wo zugegen waren: Meretel, Präsident, v. Lerchenfeld,
„Schimper, Richter und Schaefer, Untersuchungsschreiber,
„folgende Verordnung erlassen:
„Nach genommenen Einsicht des St. Untersuchungs-
„richters in der Untersuchung gegen Heinrich Frech,
„Maurer zu Dittweiler, der Entfernung von zwei
„silbernen Löffeln und einer Pfanne Einverstand
„zum Nachtheil des Johann Kuckbert zu Dittweiler,
„mittels Einsteigen und innern Einbruchs in dessen
„Wohnung in der Nacht vom 9ten September
„dahin begangen.
„Nach Einsicht der gerichtlichen Untersuchung der
„St. Verhaftsbefehls vom 24ten dieses Monats und
„nach vorgelegenem Certificat;
„In Erwägung, daß hinreichende Anzeigungen,
„zeigen durch den Thatbestand der Untersuchung
„sich dargestellt worden sind, daß der Angeschuldigte
„Frech in der Nacht vom 9ten auf den 10ten
„September dahin zum Nachtheil des Johann Kuckbert
„zu Dittweiler, aus dem von diesem bewohnten
„Hause, mittels gewaltsamen Einbruchs, Einsteigens
„und innern Einbruchs, eine Pfanne Einverstand,
„32 bis 33 Ellen, nebst zwei silbernen Löffeln,
„hinweg entwendete;
„In Erwägung, daß diese Thatshandlung unter
„Rücksichtnahme auf die vorgenommene Abänderung,

„unter denen sich befindet eines, ein Verbrechen bildet,
„welches nach den Bestimmungen der Art. 379, 381 Nr. 4,
„384 des Strafgesetzbuches mit gänzlicher und entehrender
„Strafe zu belegen ist;

„Auf diesen Gründen

„Urtheilet das K. Bezirksgericht, daß der Angeschuldigte
„zurzeit verhaftet ist, in der Nacht vom 9ten auf
„den 10ten Dezember d. J., zum Nachtheil des Johann
„Rukbort von Dettingen, aus dessen Schlafzimmer mittels
„Durchbruch, Einsteigen und innern Einbruch,
„32 bis 33 Ellen Leinwand und 2 silberne Finger-
„ringe mit Gewalt zu haben: Thatsache, welche
„die Existenz eines durch die Art. 379, 381 Nr. 4
„und 384 des Strafgesetzbuches vorgesehenen,
„mit gänzlicher und entehrender Leibesstrafe
„zu belegenden Verbrechens begründet;

„Angeordnet demnach in Anwendung der Art.
„127, 133 und 134 des Strafgesetzbuches über den
„Angeschuldigten Heinrich Freck,
„23 Jahre alt, ledigen Maurer von Dettingen,
„5 Schuh 6½ Zoll groß, mit schwarzen Haaren
„und dunklen Augenbrauen, niedrer Stirne,
„blauen Augen, mittler Nase, mittlerem Mund,
„rundem Kinn, schwarzem Bart, runder Ge-
„sichtsform, gesunder Gesichtsfarbe, ohne be-
„sondere Kennzeichen, — Vorläufig wegzuschaffen
„und in den, durch den K. Appellationsgerichts
„zu Zwangsbauten nächst zu bezeichnenden

„Strafanstalt Haft zu verbringen;

„Angeordnet bezüglich der sämtlichen auf obige Sache
„bezüglichen Untersuchungsakten nebst Untersuchungs-
„sachen und einem Verzeichniß derselben, den K.
„Staatsanwalt-Staatsprokurator zu beförderlichem Vortrage,
„Leitungsrichter vorgelegt werden sollen.

„Also gesprochen und Entgegen bemerktem Tage.

Unterzeichnet: Marckthal, v. Lerchenfeld, Schweyer,
„Schaeffer."

Nach Lesung der Untersuchungsakten und gepflo-
gener Berathung;

In Erwägung, daß hinreichende Indizien vorliegen,
daß der Angeschuldigte den in der Leibesstrafbedrohung
des K. Bezirksgerichts zu Krautheil näher bezeich-
neten Diebstahl begangen habe;

In Erwägung, daß dieser Diebstahl, zum Nachtheil
in einem bewohnten Hause mittelst Einsteigen und
innern Einbruchs und Einsteigen verübt, vorgesehen
ist durch die Art. 384, 381 Nr. 4 und 386 Nr. 1 des
Strafgesetzbuchs und eine gänzliche und entehrende
Strafe nach sich zieht;

Aus diesen Gründen

Urtheilet das K. Appellationsgericht, daß
gegen den angenommen Verbrechens Anklage gegen
den Angeschuldigten Heinrich Freck Statt habe und ver-
weist ihn deßhalb vor das Assisengericht des Jagst-
kreises zu Hohenbronnen, dem vom Monat d. J., an welchem
gesetzlichen Vorschrift gemäß, abzuhalten zu warten;

Sitzung vom 10ten Februar 1840.

Das kr. Appellationsgericht des Isthalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgenden Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der von dem kr. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweibrücken von Amtswegen geführten Untersuchung gegen

1. Maria Finger, 30 Jahre alt, geboren und Dienstmagd, zuletzt Dienstmagd bei Wirthen Ludwig Kreutz zu Zweibrücken,

2. Michael Bossung, 38 Jahre alt, Schneider, geboren zu Schmittweiler, wohnhaft in Zweibrücken,

des qualifizirten Diebstahls resp. der Theilnahme an demselben beschuldigt.

Nach gemachtem Vortrag des kr. Staatsprokurators, worauf Peterson;

Eingesehen insbesondere

1. den von dem Angeklagten abgegebenen den Untersuchungsakten beigefügten schriftlichen Antrag, welcher lautet:

„Der kr. General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte des Isthalz;

„Nach Einsicht der Anklageakte-Ordonnanz des Rathskammer des kr. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 27ten Januar 1840, gegen

„1. Maria Finger und Dreistadt,

„2. Michael Bossung und Zweibrücken-

„Nach Einsicht der hierauf bezüglichen Untersuchungsakten, sowie der Art. 217 u. folg. des Strafgesetzbuches

Sprechend, daß durch die kr. Assisenbehörde in Anklagezustand gegen ihn verfügt und daß die von der Rathskammer des kr. Bezirksgerichts zu Frankenthal am 25ten Januar letzthin erlassene Einbezugsstandsordonnanz ihrem ganzen Inhalte nach vollzogen werde;

Sprechend ferners, daß gegenwärtiges Urtheil samt der Anklageakte dem Angeklagten Bossung, Stadt und ihr Abschrift davon zugeben, derselbe fordern in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der Justizhaft zu Zweibrücken eingebracht werden soll;-

Alles nach Inhalt der Art. 231, 233, 241, 242 und 243 des Strafgesetzbuchs nebst den Strafgesetzen in Anwendung.

Also gesprochen und gerathschlagt zu Zweibrücken in dem Berathschlagungszimmer der Anklagekammer am zehnten Februar 1840, wobei gegenwärtig waren: Boecking, Direktor, Molitor, Spach, Stengel, Semmer, Klotz, Peterson, Staatsprokurator und Faber, Obergerichtsschreiber.

Boecking J. A. Molitor.

Spach Semmer. Stengel

Faber

„über den gerichtlichen Vorschlag;

„In Erwägung, daß aus den vorgelegten Akten,
„sowie aus den Angaben der beiden Angeschuldigten sich hinreichende Indizien ergeben, bezüglich der ihnen zur
„Last gelegten, in der allegirten Ordonnanz
„näher gerügten Polizeivergehen;

„daß diese Vergehen vorgesehen sind durch
„die Art. 379, 386 Nr. 3, 384, 381 Nr. 4, 398, 59 und 62
„des Strafgesetzbuches;

„stellt der Ankläger:

„die Anklagekammer des k. Appellationsgerichtes
„wolle gegen Maria Finger und Michael Bossung,
„wegen der bezeichneten Vergehen, Anklage
„erkennen, dieselben zur Aburtheilung vor die
„Assisen verweisen, und anordnen, daß sie ohne
„Kleyanekt gegen sie vorschritten werde.

„Zweibrücken den 1ten Februar 1840.

Unterzeichnet: „Petersen, Staatsprokurator."

2. die von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts
zu Zweibrücken vom 27ten Januar d. J. gegen die Angeschuldigten erlassene Contumaz-Vorbescheids-Ordonnanz, folgenden Inhalts:

„Im Namen
„Seiner Majestät des Koenigs von Bayern.

„Das k. Bezirksgericht zu Zweibrücken, versammelt
„in seiner Rathskammer vom 27ten Januar 1840, wo gegen-
„wärtig waren: Heinrich, Präsident, Cotta, Untersuchungs-
„richter, Dingler, Richter, und Ambos, Untersuchungsschreiber,
„hat folgenden Beschluß erlassen:

„In der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung
„gegen

„I. Maria Finger, Dienstmagd und Ledigen,
„II. Michael Bossung, Tagelöhner in Zweibrücken,
„des qualifizirten Diebstahls, respective der Theilnahme
„daran beschuldigt;

„Nach Einsicht der Untersuchungs-Akten;

„Nach Anhörung des Antrags des k. Staatsprokurators vom
„heutigen, sowie der Art. 379, 386 Nr. 3, 384, 381 Nr. 4, 59 u.
„62 des Strafgesetzbuchs;

„Nach Erwägung daß der Untersuchungsrichter in seinem
„Berichte;

„In Erwägung, daß aus der bisherigen Untersuchung
„sich ergibt, daß hinreichende Anzeigen vorliegen,
„daß

„ad I. die Angeschuldigte Finger betreffend:

„daß dieselbe während längerer Zeit bis zuletzt
„vom 15ten Dezember 1839, zum Nachtheil ihrer Dienst-
„herren, des Oekonom Ludwig Kreutz dahier, Geldbeträge
„hinzogen, im Gesammtbetrage von wenigstens 800 Gulden
„und zwar mittelst des Einbruchs einer falschen
„Kellerthüre, sich zu Schulden habe kommen lassen;

„ad II. den Angeschuldigten Bossung betreffend:

„daß er, durch Anschaffung und respective Anwendung
„eines bedeutenden Theils dieser entwendeten Gelder
„in eigenen Nutzen, und zwar unter Beeinträchtigung von
„dessen nothwendigen Lebensbedürfnissen, sich der Theilnahme
„an den sub I. bezeichneten Diebstählen schuldig
„gemacht;

„In Erwägung daß diese Thatsachen Vergehen
„involviren, welche durch Art. 379, 386 Nr. 3, 384, 381 Nr. 4,

„ 59 und 62 des Strafgesetzbuchs vorgesehen, und mit
„ einer peinlichen und entehrenden Strafe belegt sind;

„ Auf diesen Gründen

„ erkennt der k. Bezirksgericht, daß hinreichende
„ Indizien bezüglich der der Angeschuldigten zur Last
„ gelegten Handlungen vorliegen;

„ Angesichts dessen, daß in Gemäßheit der
„ Art. 133 und 134 des Gesetzbuchs über das
„ peinliche Verfahren sämmtliche Untersuchungs-
„ akten und Untersuchungsstücke an den k.
„ General-Staatsprokurator am k. Appellations-
„ Gerichtshofe dahier gesendet werden sollen,
„ damit solche vorgelegen mögen, wie Rechtens;

„ Angesichts ferner, daß die abgenommenen

„ I. Maria Finger, gebürtig aus Brückheim,
„ zuletzt Dienstmagd bei Bäcker Ludwig Krauß
„ zu Zweibrücken, 30 Jahre alt, 5 Schuh 1½ Zoll
„ groß, mit hellbraunen Haaren und Augenbrauen,
„ hohe Stirne, grauen Augen, gewöhnlicher Nase,
„ gewöhnlichem Munde, spitzem Kinne, runder
„ Gesichtsform, gesunder Gesichtsfarbe, unter-
„ setztem Körperbau, ohne Kennzeichen;

„ II. Michael Bossung, gebürtig aus Schneckenhausen,
„ Landamt Ottweiler, Bürgermeisterei Illingen,
„ Kreises Saarbrücken, 38 Jahre alt, 5 Schuh 5¼ Zoll
„ groß, mit braunen Haaren und Augenbrauen,
„ niederer Stirne, grauen Augen, gewöhnlicher
„ Nase, schmalem Munde, braunem Bart, runder
„ Kinn, ovaler Gesichtsform, gesunder Gesichts-
„ farbe, untersetztem Körperbau, und ohne besondere
„ Kennzeichen, daß er zum letzten Verhandlungstage der
„ innern Sitzung nicht Wache hat, –

„ trotzdem obigen Vorladungen mittelst Leibzwang
„ Gehorsam verschafft, und in dreifacher Fassung,
„ nicht zugestellt werden sollen, entgegen der k.
„ Appellationsgerichtsbestimmung sind.

„ Angesehen und beschlossen zu Tag, Monat und
„ Jahr, wie Eingangs.

Unterzeichnet: „ Lieck, Lotte, Jungbar, Ambach. "

Nach Lesung der Untersuchungsakten und
Schlußgehörsakt Vernehmung;

In Erwägung daß aus der gepflogenen Unter-
suchung hinreichende Anzeigen hervorgehen, daß die
Angeschuldigte Maria Finger den in der obigen
Leibesgefangenschaftsordonnanz näher bezeichneten Dieb-
stahl wirklich habe;

daß dieser Diebstahl, von Seiten einer Dienst-
magd zum Nachtheile ihrer Dienstherren und mittelst
Einbruchs einer falschen Schlüssel begangen, ein
Verbrechen bildet, welches durch die Artikel 386 No 3,
384 und 381 No 4 des Strafgesetzbuchs vorgesehen ist,
und eine peinliche und entehrende Strafe nach sich
zieht;

In Erwägung, daß ebenfalls hinreichende Indizien
bestehen, daß der Angeschuldigte Bossung durch Anstiftung

und Verwendung eines Theiles des gestohlenen Geldes in eigenem Nutzen, wohl wissend, daß es gestohlen war, sich der Theilnahme an diesem Diebstahle schuldig gemacht habe;

daß diese wissentliche Theilnahme vorgefallen ist sowohl durch die oben angeführten Geständnisse als durch die Art. 59 und 62 des peinlichen Gesetzbuches, durch und ebenso mit gerichtlicher und notorischer Evidenz bewiesen ist;

Und diesen Gründen

gestützt hat der k. Generalstaatsanwalt, daß gegen die genannten Maria Finger und Michael Bottung wegen des angeführten schweren Diebstahls Klage erhoben und verlangt sie deßhalb vor die Assisen;

zweckt der Schultz zu Zweibrücken für den ersten Quartal d. J., um desselben, gesetzlichen Vorschrift gemäß, abgehalten zu werden;

Verordnet, daß durch die k. Gendarmerie die Anklageakte gegen sie vollstreckt und daß die von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 27ten Januar d. J. erlassene Ladungsordonnanz ihrem ganzen Inhalte nach solle vollzogen werden;

Verordnet ferners, daß gegenwärtiges Urtheil samt der Anklageakte den Angeklagten zugestellt und ihnen Abschrift davon gegeben, denselben binnen 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der Gefängniß zu Zweibrücken eingehändigt werden sollen;-

Also durch in Gemäßheit der Art. 231, 233, 241, 242 und 243 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen.

Also gesprochen und verhandelt zu Zweibrücken in dem Berathschlagungszimmer der Anklagekammer vom Januar 1840, wobei gegenwärtig waren: Boecking, Direktor, Molitor, Spaeth, Stengel, Semer, Büttner, Petersen, Gerichtsprokurator und Faber, Obergerichtsschreiber.

Boecking. J. A. Molitor.

Spaeth. Stengel. Semer.

Faber.

Sitzung vom 10ten Januar 1840.

Der k. Generalstaatsanwalt des Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der, gegen criminellen Verwendung des Taglöhners Adam Koark von Kendel, durch den Untersuchungsrichter des Bezirk Landau von Amts wegen eingeleiteten und durch Generalstaatsanwaltschaftl. Molitor festgesetzten und angezeigten Untersuchung gegen

1. Johann Steiner, 19 Jahre alt, Vater- und Eltern, Kendler,
2. Jakob Fost, 21 Jahre alt, Weißbinder,

beide geboren und wohnhaft zu Edenkoben, Kanton Kendel.

Kläger vernommenen Zeugen des K. Staatsprokurators, Land Vilgard;

Eingehen insbesondere

1. Den von demselben schriftlich abgegebenen, den Untersuchungsakten beigebogenen Antrag, also lautend:

„Der K. Hannoverische Staatsprokurator von König
„Appellationsgerichts des Schultz zu Hannibuchten;

„Einzuholen die Akten gegen

„1. Johannes Steiner, 19 Jahre alt, Tischlers und
„Einwohners,

„2. Jacob Gost, 21 Jahre alt, Maurergesell,

„beide von Helmsberg, wegen criminaller Missh.
„handlung;

„In Erwägung, daß durch die neuerdings
„Instruction für keine zweifelhaften Indicien
„vorgaben haben, daß Jakob Gost dasjenige gethan,
„welches am 23ten Mai 1839 den Adam Boock von
„Hundal durch einen Stich mit einem Beile oder einem
„Axt am Kopfe verwundete;

„daß auch bezüglich des Johannes Steiner keine
„weiteren Indicien sich herausgestellten;

„Stellt der Antrag
„die Aktenversendung des K. Appellationsgerichts
„wolle die Einstellung des Verfahrens bezüglich
„beider Inculpaten verordnen. –

„Zwickenbuchten den 6ten Februar 1840."

Unterzeichnet: „Vilgard, Staatsprokurator."

2. Den Urtheil der Aktenversendungskammer vom 22sten Juli v. J.

wodurch eine Ergänzung und Vervollständigung gegenwärtiger Untersuchung angeordnet worden ist;

3. die in Handschrift dieses Urtheils durch den ernannten Untersuchungskommissar, Appellationsgerichtsrath Wolcken eingeholten Instructions-Verhandlungen;

4. den Urtheil der Aktenversendungskammer vom 23sten December 1839, wodurch unter Verabschiedung der gegen Johann Steiner wegen Leibesverletzung, und vorbehaltlich weiterer Entscheidung in Betreff des damals flüchtigen Jakob Gost, die Einstellung des Verfahrens hinsichtlich des genannten Steiner und dessen sofortige Freilassung angeordnet wurde;

Nach Lesung der Untersuchungsakten und vorgängiger Umfrage;

In Erwägung, daß auch den eingeholten Instructionen nach zur Zeit keine hinreichenden Anzeigen gegen den Beschuldigten Jakob Gost sich ergeben, daß er sich der ihm zur Last gelegten criminellen Misshandlung schuldig gemacht habe;

Hat dieser Gerichtshof

und in Anwendung des Art. 220 des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren, verordnet der K. Appellationsgerichtsrath, daß gegen den genannten Jakob Gost wegen der ihm zugeschuldigten Vergehens vor der Hand keine weiteren Verfolgungen Statt finden sollen;

Verordnet ferner, daß derselbe alsbald in Freiheit

gesetzt werde, wenn keine sonstige Ursache der Aussetzung gegen ihn besteht;

Verordnet endlich die Herausgabe der als Akten, stückes in Haftsachen genommenen und nach dem Appellationsgerichtskanzlei deponirten Effekten an die respektive Eigenthümer.

Also gesehen und genehmigt zu Zweibrücken in dem Berathschlagungszimmer der Anklagekammer am zehnten Februar 1810, wobei gegenwärtig waren: Boecking, Direktor, Molitor, Spach, Stengel, Semer, Kölln, Bilgard, Staatsprokurator und Faber, Obergericht schreiber.

Boecking

J. A. Molitor

Spach. Semer Stengel

Faber

Sitzung vom 15ten Februar 1810.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer sich, gemäß Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Kusel am Neunkirchen zur geführten Untersuchung gegen

Georg Adam Gütermann,

23 Jahre alt, Zimmermann, bei seinem Vater, dem Taglöhner Joseph Gütermann in Steinspielberg, Kantons Kusel, wohnhaft, des gerichtlich zu Diebstahl

beschuldigt;

Nach vernommenem Gesuch des k. Staatsprokurators vom 6ten Februar;

Einsicht insbesondere

1. der von demselben gerichtlich abgegebenen, den Untersuchungsakten beigefügten Akten, also lautend:

„Der k. General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte des Rheins

„Nach Einsicht der Requisitions-Ordonnanz des Präsidenten des k. Bezirksgerichts zu Kusel vom 6ten Februar 1810, gegen

„Georg Adam Gütermann, Zimmermann zu Steinspielberg

„Nach Einsicht der gegen bezeichneten Akten, „suchungsakten, worin der Art. 217 u. ff. des Gesetz„buches über die peinliche Strafverfahren;

„In Erwägung, daß aus den gesammelten Akten, „suchung gegen Gütermann sich hinreichende An„zeigen bezüglich der in der vorliegenden Ordonnanz „nähers angeführten Thatsendung ergeben, und daß „diese Thatsendung eine Verbrechen bildet, vorgesehen „durch die Art. 379, 386 Nr. 1, 384 des Strafgesetz„buches und mit peinlicher und entehrender Strafe „belegt;

„Hält den Antrag:

„Die Anklagekammer des k. Appellations„gerichts wolle gegen Georg Adam Gütermann „wegen des bezeichneten Verbrechens Anklage

" verkommen, derselben Zur Abwendung von der
" Strafe vorgeschrieben und wovor dann Recht und
" Gerechtigkeit gegen ihn verwaltet werde.

" Zweibrücken den 13ten Februar 1840.

Unterzeichnet: " Jacobsen, Archivsekretär."

2. die von der Anklagekammer des k. Bezirksgerichts zu Landau unterm 6ten des l. M. gegen den Obengenannten erlassene Vorbescheidsordonnanz folgenden Inhalts:

" Im Namen
" Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern.

" Das k. Bezirksgericht zu Landau, versammelt in
" seiner Voruntersuchungskammer am 6ten Februar
" 1840, wo zugegen waren: Gatterman, Präsident, Dietz
" Untersuchungsrichter und Ackermann, Becker, Rechts-
" und Akt, Gerichtsaktuar als Gerichtsschreiber,
" hat folgende Ordonnanz erlassen

" In der
" von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung
" gegen
" Franz Adam Gütermann, Zimmermann, Sohn von
" Joseph Gütermann, Taglöhner zu Steinspalter wohn-
" haft, beschuldigt am 18ten November v. J. gegen 8 Uhr
" zum Nachtheil des Ehelauts Jakob Untersinger
" und Anna Maria Bürger zu Steinspalter, mittels
" Einbrechung einer durch den Speicher ihres bewohnten
" Hauses befindenden Kiste 5 fl. 49 kr. Geld in Papier
" scheidener Sorten entwendet zu haben;

" Nach genommenem Beweis der Voruntersuchung,
" rücksichtlich, und Einsicht der gepflogenen Untersuchung,
" rektum Versehen, als der gesetzlichen Anforderungen für
" Handlungsbehörde und der Art. 133 und 134 des Strafgesetz-
" buchs über das Verbrechen im Allgemeinen;

" Nach vorgenommener Berathung und in Erwägung,
" daß nach der gepflogenen Untersuchung hinreichende
" Indizien gegen den Beschuldigten sich ergeben
" haben, daß er am Abend des 18ten November v. J.
" gegen 8 Uhr zum Nachtheil des Ehelauts Jakob
" Untersinger und Anna Maria Bürger zu Stein-
" spalter, mittelst Einbrechung einer durch den Speicher
" ihres bewohnten Hauses befindenden Kiste, 5 fl. 49 kr.
" Geld in verschiedenen Sorten entwendet habe,

" In Erwägung, daß diese That eine Verbrechen
" bildet, welches durch die Art. 384 und 386 N.° 1 des
" Strafgesetzbuchs vorgesehen und mit einer peinlichen
" und entehrenden Strafe bedroht ist;

" Aus diesen Gründen
" Erkennt das k. Bezirksgericht, daß hinreichende
" Anzeigen bestehen, daß Franz Adam Gütermann,
" Zimmermann, Sohn des Taglöhners Joseph Gütermann
" zu Steinspalter, am 18ten November v. J. gegen 8 Uhr
" des Abends zum Nachtheil des Ehelauts Jakob Unter-
" singer und Anna Maria Bürger zu Steinspalter,
" mittelst Einbrechung einer durch den Speicher ihres
" bewohnten Hauses befindenden Kiste 5 fl. 49 kr. Geld
" in verschiedenen Sorten entwendet habe, ein That-
" handlung, welche durch die Art. 384 und 386 N.° 1 des

„ Strafgesetzbuch vorgesehen und mit einer gesetzlichen
„ und rechtsgemäßen Strafe bedroht ist;

„ Angeklagter demnach unter Anwendung der Art.
„ 133 und 134 des Strafgesetzbuch über das Verbrechen in
„ Strafsachen, des öffentliche durch ganzmündliche Unter-
„ suchung sich beziehende Verfahren, nebst einem
„ Verzeichnisse der Untersuchungsstücke von dem
„ K. Ehrenamt-Staatsprokurator der Stadt zu
„ Zweibrücken gefunden worden sollen, damit weiters
„ vorgehen möge, und Endlich; welcher Zufolge
„ einen Leibesverhaftsbefehl

„ gegen

„ Franz Adam Gütermann, 23 Jahre alt, Zimmer-
„ mann, Sohn des Tagners Joseph Gütermann zu
„ Rimsweiler, welcher 6 Schuh 1 Zoll groß ist, braune
„ Haare, hohe Stirne, braune Augenbrauen, braune
„ Augen, kleine Nase, proportionirten Mund, blonden
„ Backenbart, runden Kinn, langes Gesichtsoval, blasse
„ Gesichtsfarbe, schlanken Körperwuchs, und als be-
„ sondere Kennzeichen auf dem rechten Arm ein
„ Herz mit den Buchstaben A. G. nebst dem Zei-
„ chen eines Hammers noch auf dem linken
„ Arm des Zeichen ⚒, und auf der Stirne eine Narbe
„ hat,

„ wegen derselben körperlich vorgenommene und in der
„ jenige Haftsvollzug vorbehalten werden soll, welches
„ der K. Appellationsgerichtshof bestimmen wird.

„ Also geschehen und Eingetragen genehmigt. „

Unterzeichnet: „ Hoffmann. Diehl. Hederer.
„ Mück. „

Nach Lesung der Untersuchungsakten und statt-
gehabter Berathung;

In Erwägung, daß hinreichende Anzeigen vor-
liegen, daß der Angeschuldigte den in der obigen Ein-
weisungsordonnanz näher bezeichneten Diebstahl
begangen habe;

daß dieser Diebstahl, zur Nachtzeit in einem
bewohnten Hause und mittelst einem Einbruch verübt,
ein Verbrechen bildet, welches durch die Art. 384 und
386 No 1° mit gesetzlicher und rechtsgemäßer Strafe belegt
ist; daß das Strafgesetzbuch

Art dieser Gründen

Erkennt der K. Appellationsgerichtshof, daß gegen
den vorgeschuldigten Verbrechens Anklage gegen den An-
geschuldigten Franz Adam Gütermann Statt habe
und verweist ihn deßhalb vor das Assisengericht
der Stadt zu Zweibrücken für das nächste Vierteljahr
d. J.; um daselbst, gesetzlicher Vorschrift gemäß, abge-
urtheilt zu werden;

Mandirt, daß durch die K. Staatsbehörde die Anklage-
akt gegen ihn verfaßt und daß die von der Anklagskammer
des K. Bezirksgerichts zu Pirmasens am 6ten d. M. erlassene
Leibesverhaftsordonnanz gegen ihn in allen Theilen vollzogen
werde;

Mandirt ferner, daß gegenwärtiges Urtheil sowohl
dem Anklagspunkt der Anklagsakten zugestellt und ihm
Abschrift dessen gegeben, dasselbe sodann in den 24 Stunden
nach geschehener Zustellung in der Gefängnißstube zu

Zweibrücken eingeholet werden soll;-

Allein diese in Gemäßheit der Art. 231, 233, 241, 242 und 243 des Strafgesetzbuches über die gerichtliche Verhandlung.

Also verhandelt und geschehen zu Zweibrücken in dem Berathungszimmer der Anklagekammer den fünfzehnten Februar 1840, wobei gegenwärtig waren: Boecking, Direktor, Spach, Popp, Semer, Keller, Hertz, Feterden, Assessoren und Faber, Obersprocurator-Substitut.

Boecking

Spach

Popp

Semer.

Keller

Faber

Sitzung vom 27 Februar 1840.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises hat in seiner Anklagekammer folgende Anklage erlassen:

Nach Einsicht der Akten der Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landstuhl und der Anklageschrift gegen

Johann Michael Lauer,

28 Jahre alt, Bäckergeselle, wohnhaft zu Landstuhl, der gewerbsmäßigen Falschmünzerei und Falschmünzerei beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Prokurators Hebenstreit;

eingesehen insbesondere

1) den vom Oberamtmann Hartlieb abgegebenen, durch den Amtsverweser Adam bestätigten Amtsbericht, welcher also lautet:

„Der Königl. Gensdarmerie-Brigadier Hartmann und Gendarm Adam

„zu Landstuhl, haben mir heute Morgen 8 Uhr angezeigt, daß

„Johann Michael Lauer, Bäckergeselle, ledig, 28 Jahre alt, von

„Landstuhl gebürtig, seit 3 Jahren dahier wohnhaft, sich

„gestern Abend 6 Uhr in dem Hause des Bäckermeisters Jakob

„Schmitt dahier, in Gegenwart mehrerer Personen, mit

„falschen Zwanzigkreuzerstücken, welche er in Zweibrücken

„gekauft haben will, betroffen habe, und daß er, Lauer, sich

„bei seiner Verhaftung sehr widersetzlich gezeigt habe;

„Nach Vernehmung des Lauer, welcher sich über seine

„Verhaftung beschwerte, und nach Vernehmung der Zeugen

„Hartmann und Adam, welche diese Thatsachen bestätigen,

„ist Lauer, welcher sich im Besitze von 20 falschen Zwanzigkreuzerstücken befand, welche er in Zweibrücken gekauft haben will, und welche er in Landstuhl in Umlauf setzen wollte, in Haft genommen worden;

„Nach Vernehmung des Jakob Schmitt, Bäckermeister dahier, ist

„Lauer gestern Abend 6 Uhr in dessen Wohnung gekommen, und

„hat ihm 2 falsche Zwanzigkreuzerstücke gegen gute Münze

„umgewechselt

„angestellter Beamter, nach Maßgabe des §. 228
„des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, einer
„Vorstellung, Instruktion gegen seinen Beruf Handlungen
„oder Unterlassungen dieses Gesetzes einer der Königl.
„(Commissäre) beschwert: Appellationsgerichte zählt als Comm.
„nicht zu rechnen.

„Herausgegeben den 24 Februar 1840.

Unterzeichnet: „Hahn, Staatsprokurator."

2°) sind zu der Rathskammer des Königl. Tribunals
zu Zweibrücken unterm 21 Februar d.J. gegen den
Beschuldigten erlassene Haftbefehl vorgelegt.

3°) Nach Lesung der Untersuchungsakten und vorgängiger
Erwägung; da sich nach §§. 235. 236 und 237
des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren;

In Erwägung, daß die vorliegenden Untersuchungs-
Akten Thatsachen aufweisen, die Jemanden als
Urheber oder Theilnehmer der Königl. Staatsverbrechen
angeschuldigt erscheinen lassen, und deßhalb gegen ihn
Haft zu verhängen ist;

Aus diesen Gründen

Ist der Königl. Appellationsgerichts-Rath, der gegenwärtige Untersuchung, soweit bezüglich der in den
Anklagen der Staatsbehörde benannten, als allenthalben
in Folge der Contumation sich abgesondert gefundenen
Beschuldigten und thatsächlich erwiesen, und beauftragt sich
der Königl. Appellationsgerichts-Rath v. Hahn.

Also gesprochen und gemeinschaftlich zu Zweibrücken in
der Rathssitzung, zu welcher der Rathskammer zu
sieben und zwanzigsten Februar achtzehnhundert
vierzig, berathen gegenwärtig waren: Hahn

Mitglieder, für den verhinderten Präsidenten, v. Hahn,
Hepp, Krayer, Scherer, Müller, Hahnenfeld, Staatsprokurator,
und Clemens, Gerichtsschreiber N.

f. or. Molitor

Hepp Mitgl. Krayer Comm.

Sitzung vom 2 März 1840.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken
hat in seiner Rathskammersitzung folgendes Urtheil erlassen.

Nach Einsicht der Akten der Königl. Untersuchung wegen
der in Königl. Staatsverbrechen gegen Angeschuldigten
Untersuchung gegen

Johann Metzger,

Privatmann, wohnhaft in Speyer, der Gerichtsbarkeit
und der Provinz Pfalz unterworfen;

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Staatsprokurators
Hilgard;

Eingehens in nachbemerkten

1°) daß vom Anfange der Untersuchung abgesehen, bis der Verfolgungsakt bestimmt hierüber Anklage, nachdem selbe lautet:

„der Königl. General-Staatsprokurator am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken,

„Anklagestand den Johann Metzger,

„Privatmann, wohnhaft in Speyer, der Gerichtsbarkeit
„und der Provinz Pfalz unterworfen;

„In Erwägung, daß gegen den Angeschuldigten
„genügende Beweise vorliegen, um ihn der
„Theilnahme an dem Attentate vom 30 Januar

„Gegen diesen Beschluß hat der Beschuldigte Wagner am gleichen Tage „Berufung eingelegt. Die Strafkammer des Königl. Bezirksgerichts „zu Frankenthal hat durch Urtheil vom 19. „Januar l. J. mit Rücksicht darauf, daß der Beschuldigte Wagner „zu dem Termine, dessen ungehorsamen Nichterscheinen abgewiesen „worden sei,

„Statt der Strafkammer, die Anklagekammer des Königl. Appell. „Gerichts der Pfalz sei gegen die angefochtene Straf- „kammer-Verfügung eingelegte Opposition als unbe- „gründet zurückzuweisen.

„Herausgegeben den 1. März 1840.

Unterzeichnet: „Hilgard, Landgerichtsrath."

2) daß der Beschuldigte Wagner eingelegte Opposition am gleichen Tage, als Urtheil gefällt worden ist;

3) daß die Strafkammer des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 19. v. M. erlassene Verfügung, wodurch Wagner mit seiner Opposition abgewiesen worden ist;

4) die sämmtlichen zum Verfahren des genannten Beschuldigten am folgenden Tage eingelegte Opposition resp. Appellation,

Nach Lesung der Anklageschrift allein und geschlossener Verhandlung;

Gemäß des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz in der abwesenheit der Strafkammer-Verfügung enthaltenen Gründen die vom Beschuldigten Wagner eingelegte Opposition als ungegründet.

Also geschehen und gemeinschaftlich zu Herausgeben in der Berathungszimmer der Anklagekammer am gesetzlichen Monats-Tage, nachgeschriebenen vierzig, nachmittag gesammenzählig versammelt: Lautenschlager, Präsident, Hoffe,

Lallier, Hilgard, Heintz, Walter, Hilgard, Landgerichtsrath, und Clemade, Gerichtsschreiber.

Lautenschlager

Hoffe Hilgard Walter Heintz

Clemade

Ausfertigung vom 25 März 1840.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Herausgeben hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Herausgeben und Anklagten geführten Untersuchung gegen

1. Louise Hammer, 29 Jahre alt, Krämerin, gebürtig und wohnhaft zu Dürkheim,

2. Elisabetha Hammer, 26 Jahre alt, ledig und ohne Gewerbe, Tochter des Beschuldigten;

Nach Anhörung des Vortrags des Königl. Landgerichts-Rathes;

Eingesehen die Schriften

1) die von der Beschuldigten persönlich abgegebenen, den Inhalt der Untersuchung enthaltenden Beilagen, welche also lautet:

„Der Königl. General-Landgerichtsrath von Appel- „lationsgerichts der Pfalz,

„Nach Einsicht der Einstellungs-Verfügung der Straf- „kammer des Königl. Bezirksgerichts zu Herausgeben

„ d. d. 5 März 1840 gegen 1/ Louis Lenner, 2/ Elisabetha
„ Lenner, beide aus Birkenreuth;
„ Nach Einsicht der hierauf bezüglichen Untersuchungsakten,
„ sowie der von der Königl. Landgerichtskanzlei zu Hof=
„ heim am 6 März 1840 eingelegten Exposition;
„ Nach Einsicht der Art. 217 und folgenden des Gesetz=
„ buches über das gerichtliche Verfahren;
„ In Erwägung, daß gegen Louis Lenner aus der
„ gepflogenen Untersuchung hinreichende Anzeigen sich er=
„ geben, sowohl bezüglich der in der Anklageakte des
„ Königl. Bezirksgerichts näher qualifizirten Diebstähle
„ zum Nachtheile, im Betrage von 800—1000 fl., zum Nachtheile
„ und Gabriele und seiner Ehefrauen, als auch der fal=
„ schen Anschuldigung zum Nachtheile des Louis Lenner,
„ indem sich dieselben zufolge ihres Geständnisses der Verübung
„ zu Haag verschiedener Diebstähle schuldig machten;
„ Daß Erwägen in Betreff der Anwendung eines
„ Regulirungs des Elisabetha Lenner und der Theil=
„ nahme an dieser Anschuldigung von Seiten des Louis
„ Lenner, genügende Anzeigen aus der Untersuchung
„ nicht hervorgehen;
„ Demnach, den Louis Lenner zur Last gelegten Diebs=
„ stahl laut Art. 386, Nr. 3 des Strafgesetzbuches
„ ausgehoben und mit gänzlicher und entlastender Kraft
„ belegt sind; —
„ Hinsichtlich der Anklage: Die Anklagekammer des Königl.
„ Appellationsgerichts wollen gegen Louis Lenner wegen
„ der begangenen Diebstähle Anklage erkennen, hingegen
„ zur Abweisung der Elisabetha Lenner, sowie
„ zur Einstellung des Verfahrens wegen
„ Anschuldigung, daß eine Anklage gegen sie einstatt

„ finde; in Betreff der Elisabetha Lenner zum
„ Theil gelegten Diebstähle einer Begünstigung und der
„ bezüglich der Louis Lenner zur Last gelegten Theilnahme
„ aber nebenan, die Einstellung der Anzeigen gegen die
„ beiden Beschuldigten mit Bestehen, jedoch allen Exposition
„ des Königl. Landgerichtsarztes zu Hof zu Vernehmung in
„ Betreff fraglicher abweisen und zur Vornahme des
„ Königl. Bezirksgerichtes Hof hiermit beauftragen.
„ Verkündet den 17 März 1840.
Nikolaus Friedrich: v. Feilitzsch, Landgerichtsrath.
Sind nun der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichtes mitgetheilt 5 März d. J. sowohl die
Beschuldigten Louis Lenner mehrfache Untersuchungs=
sache, also lautend:
„ Das Königl. Bezirksgericht zu Hof, wo=
„ selbst in geheimer Rathskammer am 5 März 1840,
„ das gegenwärtig waren: Voller, Untersuchungsrichter,
„ die functionirenden Beigeordneten Assessoren Hof=
„ mann, Braun, Richter, Richter, Ersatzmänner,
„ Weg legaler Vornahme des Protokolls Englaub, und
„ Aktuar, Aktuarsassistenten, hat folgende Entschei=
„ dung erlassen:
„ In der von Untersuchungsrichter eingeleiteten Untersuchung
„ gegen Louis Lenner von Birkenreuth, des quali=
„ fizirten Diebstahls beschuldigt;
„ Nach Einsicht der Untersuchungsakten;
„ Nach Anhörung des Antrags des Königl. Staatsanwalts
„ vom 4ten hujus und der Art. 379 und 386, Nr. 3
„ des Strafgesetzbuches;
„ Nach Erwägung des Königl. Untersuchungsrichters

„ in seinem Verzeichnis;
„ Nach vorgängiger Prüfung und in Erwägung daß
„ im Verkehr
„ I. der Louise Löwner
„ zuzeichnende Anzeigen vorliegen, daß Zeichner, während
„ ihrer Lehrzeit, und namentlich im Laufe des vorigen
„ Januars 1839
„ 1) zum Nachtheil ihrer damaligen Lehrherrschaft, des
„ Uhrmachers und Goldarbeiters Peter Leonhardy zu
„ Landau,
„ a) nach und nach mehrere bis einhundert Goldketten
„ verschiedener Größe,
„ b) einige Dutzend Uhren und Gehäuse,
„ 2) zum Nachtheil der Elisabetha Leonhardy, ledigen
„ Standes Lehrjungen, einen Nachschlüssel
„ entwendet haben;
„ daß Zeugen sämmtlich dar, daß die Louise Löwner mehrere
„ der daß gedachten Entwendungen an der Entwendung des
„ dem Leonhardy entwendeten Uhrenschlüssels; daß
„ ihre Schwester Elisabetha; keine zuzeichnende Anzeigen
„ vorliegen;
„ und daß die Entwendungen von Gold anbelangen,
„ solche, als bloße Vermuthungen, der gerichtlichen Ahndung
„ entzogen bleiben;
„ in Erwägung
„ II. der Vernehmung der sämmtlich der Louise Löwner
„ ; namentlich deren Schwestern Elisabetha und Magdalena
„ Löwner ; an den Sub I. 1 a. b und 2 bezeichneten
„ Entwendungen durch Nachschlüssel Theil haben;

„ daß alle keine zuzeichnende Anzeigen bestehen,
„ so wie
„ III. wissentliche Elisabetha Löwner,
„ in Betreff einer der Schwester Leonhardy: zuzeichnenden an der Lehrlohn: Defraudation: Entwendung
„ die gewiß entkommenen Schwester Leonhardy: Uhren
„ daß alle keine zuzeichnende Indizien einer Theilnahme
„ Entwendung vorliegen;
„ in Erwägung, daß die der Louise Löwner zur Last
„ gelegten Entwendungen anbelangt, daß solche durch
„ Art. 379. 386, No. 3 des Strafgesetzbuches erzeugt
„ seyen und mit einer gerichtlichen und ordentlichen Strafe
„ verpönt sind;
„ daß Kraft der Art. 133 und 134 des Gesetzbuches über
„ das gerichtliche Verfahren;
„ Kraft dieser Gründe
„ Inhalt des Königl. Landgerichts: Erkenntnisses, daß Anklage
„ Prädizirend bezüglich der der Beschuldigten zur Last
„ gelegten, oben Sub I. 1, a. b. und 2 näher bezeichneten
„ Verbrechen vorliegen;
„ Verordnet demnach, daß die Akten Seite des Art. 133 - 134
„ des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren sämmtliche
„ Ordnungsstrafen und Ahndungsstrafen an der
„ Königl. Generals-Staatsprokuratur am Königl. Appel-
„ lationsgerichte daher gesendet werden sollen, damit
„ rechtlich geschehen möge, was Rechtens;
„ Verordnet ferner in Betreff der Entwendungen
„ an Gold und der Zeichnung an der Diebstahls-
„ verurtheilung, und sämmtlich weiteren Forderungen, gemäß

„die der Klägerin und Magdalena Löwen, bezüglich deren
„Ehelichung an den Soldaten Jürgen des Hans Löwen, und
„der Freilassung eines Sklaven, die Einstellung der
„Exekution;

„Demgemäß und da die obgenannte Louise Löwen,
„29 Jahre alt, gebürtig und wohnhaft zu Löwenwinkel,
„ganz gesund, stark von Leibesbau, Haare und Augenbrauen: braun,
„Stirne: niedrig, Augen: braun, Nase und Mund: gewöhnlich, Kinn: rund, Gesichtsfarbe:
„gesund, Körpergröße: stark; Kennzeichen: auf der
„rechten Seite des Halses eine große Narbe, die beiden
„kleinen Finger der rechten und linken Hand sind krumm,—
„wegen obigen Verbrechen mittelst Todesurtheils
„rechtskräftig und in Folgung Erkenntnisses
„verurtheilt ward, welches das Königl. Appellationsgericht
„bestätiget wird.

„Erkennen und beschließen am Tag, Monat und Jahr,
„wie eingangs.
Unterzeichnet: v. Colditz, Präsident, Assessor und Aktuar."

Da sich nämlich Königl. Stadtgericht am Sitze des Königl. Appellationsgerichts zu Löwenwinkel unterm 6 März l. J. bezüglich einiger Abänderungen dieses: in obigen Strafrechtserkenntniß enthaltenen Verfügungen einige Zweifel;

Nach Lesung des Urtheilsspruches und stattgehabter Berathung;

In Erwägung, daß Zweifel über die Urtheilsfindung sind, welche Gegenstand der Urtheilsfragen waren, daß die Verurtheilte Louise Löwen im Laufe des Sommers 1837 zum Nachtheil des Schmieds und Gutsbesitzers Lorenz

bewogen zu Liebesdienst, daß vorhanden für damals ledig gewesen in dieser Hinsicht, nach und nach einen Betrag von ungefähr die einhundert Gulden in verschiedenen Münzsorten gestohlen habe;

In Erwägung, daß nach Art. 386, Nr. 3 des Strafgesetzbuches dieser Diebstahl geeignet ist, zur Abänderung von des Urtheilsspruches veranlassung zu geben;

In Erwägung, daß die übrigen der Louise Löwen zum Theil schwere Schuldigungen betreffen, daß deren gehörige Anzeigen vorliegen, die Verhaftungen Verfolgungen gegen dieselben fortzusetzen;

Das Königl. Gericht

erkennt das Königl. Appellationsgerichts, daß dasselbe wiederholten Antrag gegen die obgenannte Louise Löwen Abänderung, Zusatz finde, und verweiset für deshalb zur Abänderung von die Urtheilsfragen des Falles zur Vorlage;

Ferner auch, daß das Königl. Stadtgericht am Sitze des Königl. Appellationsgerichts gegen sie verfahre, und daß die von der Rathskammer des Königl. Tribunals zu Löwenwinkel zu Haftbehalten am 5 März l. J. verfügte Liebesverhaftung mit den obigen angegebenen Modifikationen vollzogen werde;

Wovon dann, daß gegenwärtiges Urtheil durch den Stadtgerichtsrath des Angeklagten zugestellt und ihr Abschrift davon gegeben, übrigens sodann in der hier und gewöhnlichen Weise und geschehenen Hinstellung

in der Festsetzung zu Zweibrücken eingebrachte Appellation
Akten verlesen und dies, das Urtheil der ersten
Instanz bestätigende gegen Louise Renner und ihre
Tochter Elisabetha Renner beim rechtlichen Anlaß
hatte, und vorzüglich die in dieser Beziehung
eingelegten Oppositionen der Königl. Advokatur
als unbegründet.

Alles dieses in Gemäßheit der Art. 229. 231.
233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über die
peinliche Verfahren.

Also geschehen und gerichtlich zu Zweibrücken in der
Anklagekammer am 19ten und zwanzigsten März
achtzehnhundert vierzig, wobey gegenwärtig waren:
Herr Carl, Präsident, Mottet, Graf, Foß, Renner,
Räth, Schaaf, Advokat-Anwalt und Clemens,
Greffier-Stellvertreter.

v. Foß z. a. Mottet

Spach. Foß Renner.

= Clemens

Sitzung vom 15ten April 1840.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken
hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten der Königl. Untersuchungsakten
für den Bezirk Zweibrücken vom Untersuchungsrichter
Untersuchung gegen

Philipp Hennekar,

33 Jahre alt, gebürtig von Erbach, zuletzt wohnhaft zu Mittelbrunn,
zwey Diebstähle durch Einbruch begangen zu haben, ohne
freiwilligen gewaltsamen Rücktritt von der That begünstigt;

Nach vernommener Ansicht des Königl. Advokat-Anwalts
Hilgard;

Eingesehen insbesondere

1) den von demselben schriftlich abgegebenen, den Urtheilsspruch
selbst beigefügten Antrag, also lautend:

„der Königl. General-Advokat-Anwalt am Königl.
„Appellationsgerichtshofe zu Zweibrücken,

„Eingesehen die Akten gegen Philipp Hennekar, 33 Jahre alt,
„gebürtig von Erbach, zuletzt Diebenhausen in Lothringen, wegen
„zweyer Diebstähle durch Einbruch;

„In Erwägung, daß hinreichend starke Indizien dafür
„sprechen, daß Philipp Hennekar am 10ten Februar 1840
„den Versuch, den man Hausthüre seines wohnenden Pfarrers
„mittelst einer Leiter zu ersteigen, freiwillig unterbrochen,
„daß dieser aber als gewaltsamer Diebstahl und Verbrechen
„anklagbarkeit des Thatbestandes hier folgen zu wollen war;

„In Erwägung, daß diese Thatsache nach Art. 309 des
„Strafgesetzbuches mit peinlicher und schimpflicher Strafe zu
„belegen ist;

„Stellt den Antrag: die Anklagekammer des Königl. Appellations-
„gerichts wolle gegen gedachten Philipp Hennekar wegen des
„gedachten Diebstahls Anklage annehmen, hinsichtlich zu die
„Thatsachen annehmen und die Verfolgung des beschuldigten
„Verbrechens des Gesetzes anordnen.

„Zweibrücken, den 20 März 1840.

Unterzeichnet: „Hilgard, Advokat-Anwalt."

2) die von der Rathskammer des Königl. Landgerichts
zu Zweibrücken unterm 14 März l. J. gegen den

Beschuldigten notorischen Leibesschadenverwegenheit, nachstehenden Inhalts:

„Das Königl. Inquisitoriat zu Herzogbuchsee, versammelt „in gewöhnlicher Rathssitzung am 16ten März 1840, wo gegen„wärtig waren: Tellen, Untersuchungsrichter, als Präsident, „der sogleich versammelten Gerichtsschreiber versehend, Bannwart, „Richter, Tschiffeli, Augsburger, beide sogleich „Versammlung des Gerichts Siegrist, und Schubert, Untersuchungsrichter, beide, sich folgenden Urtheils vereinigt:

„In der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung „gegen Ulrich Hemmeler, von Affoltern, gebürtig Trachselwald, „jetzt hier im Müller Christian Haberer zu Limbach, des „Frevels der Verwundung beschuldigt;

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten;

„Nach Einsicht des Antrages des Königl. Amtsgerichtsrathes „von Wattenwyl, und der Art. 309 des Amtsgesetzbuches, „so wie der Art. 133 und 134 des Gesetzbuches über das „Verfahren im Anklagestand;

„Nach Anhörung des Königl. Untersuchungsrichters in „seinen Anträgen;

„Nach vorgängiger Berathung, und

„In Erwägung, daß Thatsachen und Anzeigen hergelegen, „daß der Beschuldigte am 10ten Februar 1840 seinem „Mitknechte Hans Ulrich Flügy mit einem Messer „einen auf den Kopf in der Art seitwärtigen (steinwärtigen) „Streich versetzt habe, daß dieser mehr als zehntägige „Krankheit respective Untüchtigkeit zu seinem gewöhnlichen Arbeiten und Verdienste nach sich zieht;

„In Erwägung, daß diese Thatsachen das Verbrechen „der Körperverletzung, welches Art. 309 des Strafgesetzbuches,

„gesetzlichen vorgesehen und mit einer gänzlichen und nachtheiligen „Kostenlast belegt ist;

„Aus diesen Gründen erkennt das Königl. Inquisitoriat, daß „sogleich Untersuchungsrichter bezüglich des dem Beschuldigten zur Last „gelegten Verbrechens verfahren;

„Verordnet ferner, daß in Ganz Hinsicht der Art. 133 u. 134 „des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren gänzlicher Contumaz „sodann schon und Contumazirungs Urtheil an den Königl. „Generalprokurator des Königl. Appellationsgerichtes „Kasino gesandt werden sollen, damit weitere Verfügung, „was Rechtens;

„Verordnet ferner, daß der obgenannte Flügy Hemmeler, „33 Jahre alt, gebürtig von Sobach, zuletzt wohnhaft zu Affoltern, „nun Augstkanton, hier im Müller Christian Haberer zu „Limbach, groß: 5 Schuh 6 Zoll Bern, schlank und Angesichtes: „blond, Haare: mehr, Augen: grau, Nase und Mund: „gewöhnlich, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: rund, Gesicht gesund, Körperbau: mittelmäßig, besondere Kennzeichen: „auf der Oberlippe einen kleinen Bart, — zu gegenwärtigen Verhandlungen peinlichen Leibesschadenhofes vorzuladen und „in Fällung Ordnung gehörige rechtliche Fall, welches Tag Königl. Appellationsgericht gütig bestimmen beliebe.

„Geschehen und beschlossen zu Tag, Mund und Hand, „wie eingangs

Urtheilsatz: „Tellen, Bannwart, Tschiffeli, Schubert."

Nach Lesung der Untersuchungsakten und vorgängiger Berathung;

In Erwägung, daß genügende Indizien vorhanden sind, daß der Beschuldigte Flügy Hemmeler am 10ten Februar l. J.

zweiten Klägers Jakob Haubach Kaufmann
Beklagten mit einem Vorschuß auf die Lage Streitig zu
setzen nachgewiesen haben, daß seine Klage als genugsiglegen
Krankheit des Klägers und Unfähigkeit zu gerichtlichen
Verhandlungen eine gültige Ursache zur;

In Erwägung, daß diese Thatsachen eine Verhandlung
bestätigt, enthalten durch Art. 306 der Prozeßordnung vorge-
schrieben und mit einer gerichtlichen und unbescholtenen Person
belegt ist;

Aus diesen Gründen

Erklärt der Königl. Appellationsgerichtshof, in Gegenwart des Be-
klagten Herrn Anwalts wegen des neuerdings Anberaumten
Klagtages Gehalt habe, durch gegenwärtiges Urtheil zum Ab-
weisung der Klage der Pfalz zu Herzogbuchen
für das gerichtliche Gebiet L.G.;

Verurtheilt, die Klage der Königl. Rechtsbeistand und
Klagenahl gegenwärtig verurtheilt und die Kosten des Rechts-
handlung der Königl. Landgerichts Kasten vom 16 März abge-
sprochen Urtheilsausfertigung Kosten gegen Gebühren
nach vollzogen werden;

Verurtheilt ferner, die gegenwärtigen Urtheil durch den
Klagenahl dem Beklagten zugestellt und die Abschrift
davon zahlen, Kosten der Zustellung in das Gerichtsschreiber
Herzogbuchen eingetragen werden habe.

Also Gesetz im Namen Gesetz des Art. 231. 233. 241. 242
und 243 der Gerichtsordnung über das gerichtliche Verfahren.

Also gesprochen und gerichtlich zu Herzogbuchen in der
Klagenahrammer am Tage Monat Jahr

zwanzig, worüber gegenwärtig waren: v. Lutz, Präsident,
Mahler, Hart, Jung, Beisitzer, Kölsch, Gilgan 3, Rechts-
procurator, und Clemens, Gerichtsschreiber p.

v. Lutz

J. A. Mahler Jung Hart Jung

Clemens

Sitzung vom 15 April 1840.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Herzogbuchen
hat in seiner Rathskammer folgendes Urtheil gefällt:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungsrichters des
Königl. Landau vom Monat wegen gerichtlicher Untersuchung gegen

Jakob Haubach,

21 Jahre alt, Maurergeselle, ledig, wohnhaft zu Obernallenbach,
Landau Landgerichts, des Diebstahls beschuldigt;

Nach vernommenen Antrag des Königl. Rechtsprocurator
Gilgan 3;

Eingesehen nachstehende

1) das vom Instruktionsrichter abgegebene, den Untersuchungs-
akten beigefügte Urtheil, welches also lautet:

„Der Königl. General-Rechtsprocurator am Königl. Appel-
„lationsgerichte der Pfalz zu Herzogbuchen,

„Eingesehen die Akten gegen Jakob Haubach, Maurergesellen
„von Obernallenbach, wegen Diebstahls;

„In Erwägung, daß genügende Thatsachen vorliegen, daß Jakob
„Haubach durch an Diebstahl und dem Gesetz Holz-
„gen Nachtzeit von zwanzig Kübeln und dem Besitzer

des Matthäus Nikolaus anberaumten; daß daher der Fall
eingetreten ist, wegen dieser Haftsache einen neuen Verhandlungs-
termin anzuberaumen, und daß das Königl. Bezirksgerichts Amts-
gericht mit Rücksicht die Einstellung der Haftsache ohne
vorgängige Vernehmung verordnet habe;

„Gestalt Rechtens: Die Anklagekammer des Königl. Appel-
„lationsgerichts erkennt, mittelst Aufhebung der Ratskammer-
„des Königl. Bezirksgerichts in Landau vom
„7. April 1840, einen weiteren Verhandlungstermin gegen Jakob
„Hornberger anzuberaumen, und zu diesem Behufe die Herbeischa-
„fung des Königl. Bezirksgerichts in Frankenthal anzuordnen.

„Verkündet den 15 April 1840

Kollegialbeschluß: „Hilgard, Assessor mit Vollmacht."

2) die oben der Ratskammer des Königl. Bezirksgerichts zu
Landau mittelst 3 T. W. erlassene Verfügung, wodurch die
Einstellung des Verfahrens in gegenwärtiger Sache und die
Entlassung des Beschuldigten verordnet worden ist;

3) die gegen diese Verfügung am folgenden Tage von Seiten
des Königl. Assessors eingelegte Appellation;

das Lesung der Verhandlungsakten und, stattgehabte
Berathung;

In Erwägung, daß der Beschuldigte Jakob Hornberger zu
Last gelegt wird, den Tod eines Menschen in Folge Duells mit
Hieb, die Haar Hosen und übrigen Kleider Bauer Jakob
und Tuch Rocken des Matthäus Nikolaus mit Hieb mittels Säbels
absichtlich verletzt zu haben;

In Erwägung, daß in dem Umstand, daß der Beschul-
digte im Besitz der besagten Kleidern betroffen wurde,
ein hinreichender Verdachtsgrund, wodurch gerichtliche

Haussuchung gegen denselben verfügt zu werden;

daß daher das Bezirksgericht zu Landau in seinem
Beschluß vom 3 T. M. mit Rücksicht die Einstellung des
Verfahrens angeordnet hat, indem die Entschädigung des
Jakob Hornberger, als daher er sich jener Effekten nur zu
augenblicklicher Benützung bedient, und sie weder
veräußert noch aufgegeben worden, bis jetzt sich in keinem Verhält-
nisse begründet findet, und sich erst aus den weiteren
gerichtlichen Verhandlungen ergeben würde, ob der Beschuldigte
mit oder ohne Verschulden Kleider gestohlen habe;

In Erwägung, daß zur Abkürzung dieser Verhandlungen
der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts, der Beschuldigte
sowohl in die Haftung des Untersuchungsgefängnisses zu verset-
zen, als ganz sachgemäß zu behandeln gewesen;

Aus diesen Gründen

Procurator des Königl. Appellationsgerichts, (Vortrag
Abwesend) hat: über die Opposition des Königl. Bezirks-
gerichts zu Kaiserslautern, wegen Aufhebung des Ver-
fügung des Königl. Bezirksgerichts zu Landau vom 3 T. M.,
daß gegen Jakob Hornberger wegen der verübten Entleerung
weiter verfahren werde, und wegen welch Verfahren zu
diesem Behufe im Gehorsam der Verfügung vom Königl.
Bezirksgerichts zu Frankenthal.

Also geschehen und gerichtlich zu Recht erkannt
in der Anklagekammer am fünfzehnten April achtzehn-
hundert vierzig, wobei gegenwärtig waren: v. Ha-
Hornthal, Wolleber, Haas, Heyl, Krieger, Ritter.

Hilgard, Bezirksgerichtsrath, und Clemens, Gerichtsschreiber.

= v. Lotz

J. A. Wolfskehl Lotz Spaeth Fenigal

= Clemens

Sitzung vom 15 April 1840.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungsrichters für den Bezirk Landau von Amtswegen geführten Untersuchung gegen

Jakob Spanagel,

31 Jahre alt, Waldhüter, geboren und wohnhaft zu Hayna, Kanton Landau, der fortgesetzten Verwundung beschuldigt;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Bezirksgerichtsrath Hilgard; und Ihrem

Eingehen mit besonderer

1) der von demselben schriftlich abgegebenen und den Akten beigefügten Anklage, als: Landau:

„der Königl. General Bezirksgerichtsrath und Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweybrücken,

„hat eingesehen die Akten gegen Jakob Spanagel, Waldhüter von Hayna, wegen Verwundung;

„In Erwägung, daß die Aussagen der Zeugen Philipp Lenarth und Michael Lieb von Queichheim um so weniger einen Beweis begründen, als beide von dem Beschuldigten Jakob Spanagel in Feindschaft betrachtet werden, beide wechselseitig gegen und zu Gunsten als

„Hauptzeugen der Anklage sich darstellen; daß es Zeugen Philipp Lenarth in Folge seiner Aussage vor dem Bezirksgerichte Landau, wo er wegen Widersetzlichkeit gegen einen Forstbediensteten bestraft worden ist, ebenfalls an Willfährigkeit gegen seinen Vorgesetzten abgehen dürfte, und daß Michael Lieb in seiner Aussage vor dem Bezirksgerichte Landau sich selbst widersprochen hat;

„In Erwägung, daß somit diese Aussagen keine genügenden Beweise gegen den Beschuldigten Jakob Spanagel darbieten, um ihn vor Gericht zu verweisen;

„In Erwägung endlich, daß dem Angeklagten weiters keine strafbare Handlung zur Last gelegt ist;

„Hat die Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichtshofes gemäß Requisitorium des Königl. Generalprokurators vom 29 März 1840 vom Urtheile des Königl. Bezirksgerichts zu Landau gegen den Beschluß der Anklagekammer des Bezirksgerichts Landau vom 22 nämlichen Monats eingelegten Appellation und mittelst Aufhebung des angefochtenen Beschlusses der Anklagekammer des Bezirksgerichts Landau vom 22 d., die Einstellung des Verfahrens gegen Jakob Spanagel erkannt.

„Zweybrücken den 10 April 1840.

Unterzeichnet: „Hilgard, Bezirksgerichtsrath."

2) der von der Anklagekammer des Königl. Bezirksgerichts zu Landau unterm 28 v. M. erlassenen Beschluß, wodurch der Beschuldigte wegen blos fahrlässig verübten Körperverletzung und der Hundepolizeigesetze verwiesen worden ist;

3) die Einsagung am folgenden Tage von der Königl. Bezirksgerichtsrath gemachte Opposition;

Nach Lesung der Untersuchungsakten und gepflogener

Sitzung vom 6 May 1840.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises, Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Rathskammer folgendes Urtheil veranlasst:

Nach Einsicht der Akten der Königl. Untersuchungsrichter für den Landcommissariatsbezirk Zweibrücken geführten Untersuchung gegen

Wilhelmine Ehrenbergerin,

42 Jahre alt, Ehefrau des pensionirten Polizeycommissärs Johann Michael Ehrmann, wohnhaft zu Alsheim, der fortgesetzten Tödtung ihres neugebornen Kindes, worin die Anklagekammer der besagten Mörderin Kindes beschuldigt,

Nach vernommenen Vortrag des Königl. Berichterstatters Landrichters Hahnenfeld;

Eingesehen insbesondere

die von dem rheinbayerischen Civilrechte abgehandelte, den Untersuchungsakten beigelegte Akten, also lautend:

„Der Königl. Prokurator Beyerle-Frankenthal an Appellationsgerichts des Pfalz,

„Landcommissariats Pfalz,

„Nach Einsicht der Anweisungsverordnung der Rathskammer des Königl. Landcommissariats zu Zweibrücken vom 29 April 1840 gegen Wilhelmine Ehrenbergerin, Ehefrau von Michael Ehrmann zu Alsheim;

„Nach Einsicht der hierauf bezüglichen Untersuchungsakten,

„so wie der Art. 217 ff. des Gesetzbuches über die peinliche Untersuchung;

„In Erwägung, daß aus den Aussagen der Hebamme Elisabetha Ehrenbergerin, Ehefrau Johann Georg Ehrenberger, Bauersmann zu Alsheim, vom 30 April 1840, und der Aussage des Arztes Dr. Wilhelm Ehrenberger, Ehemann der Angeklagten, vom 1 May 1840, hervorgeht, daß Wilhelmine Ehrenbergerin, Ehefrau Ehrmann, am 29 April 1840 ein Kind weiblichen Geschlechts geboren hat, welches nach Aussage der Hebamme Ehrenbergerin, Ehefrau Ehrenberger, lebend geboren worden, und nach Aussage des Arztes Dr. Ehrenberger, Ehemann der Angeklagten, todt gefunden worden ist;

„In Erwägung, daß aus den Aussagen der Hebamme Ehrenbergerin, Ehefrau Ehrenberger, und des Arztes Dr. Ehrenberger, Ehemann der Angeklagten

„und zuverlässigen Weise nicht festgestellt ist;

„2) daß Angeklagter fortwährend Anlaß gegen die Geschädigten

„haben bezeugen,

„3) daß Geschädigte ihr Leben und Lebensstellung gefährdet

„sind betrachtet und mißhandelt, so wie

„4) daß sie diese Furcht und Angstsamkeit und Gefahr-

„lichkeit unfreiwillig geschildert hat;

„daß andere Handlung durch den Art. 345 des Bezirks-

„gesetzbuches als strafbar, sodann durch den Art. 319 dieß.

„als Anzeige angesehen ist, während beide Bestimm-

„ungen ein reines gleiches Verbrechen fixen, daß ein

„als dessen nachstehen, nach Maßgabe der Bestimmung

„des Art. 227 des Gesetzbuches über das peinliche

„Verfahren, und als die Verfolgung des Art. 226 (dito)

„zur Anwendung kommt;

„Selbst den Anklage: Die Anklagekammer des Königl.

„Appellationsgerichts wolle erklären, daß gegen die

„Beschuldigte Wilhelm Hermann bezüglich des Angefall-

„ten des gegen Friedemann die fortwährend Anzeigen

„nicht bestehen, jedoch, unter Aufhebung des erkannten

„Verhaftsbefehls in diesem Punkte, anzuordnen,

„daß dem weiteren Verfahren deßfalls nicht statt finde;

„dagegen erklären, daß die Beschuldigte Wilhelm

„Hermann fortwährend bezeugnis gab;

„1) im Monat April d. J. in den nämlichen

„Monaten lebend und lebensfähig geboren und be-

„zeichnet und getauft wurde, so wie

„2) diese Kind gesamt dem Angstsamkeit und

„Gefährlichkeit unfreiwillig gefördert zu haben;

„gestützt die Anklage: Die Anklagekammer des Königl.

„Appellationsgerichts wolle erklären, daß gegen die

„Beschuldigte Wilhelm Hermann wegen dieser Thatsachen

„zur Untersuchung vor die Assisen verwiesen und ver-

„urtheilt, daß dem Anklagemittel gegenwärtig sind vernünftet werden.

„Zweybrücken den 3 May 1850.

Unterzeichnet: „Gebrüder, Vicekanzleiverwalter."

Es ist von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts

zu Zweybrücken unterm 27 April d. J. gegen die Beschuldigte nichtsdem Lebensgefährdung, nachstehenden

Inhalts:

„Das Königl. Bezirksgericht zu Zweybrücken, versammelt

„in seiner Rathskammer am 27 April 1850, wo gegen-

„wärtig waren: Herr, Präsident, Rath, Untersuchungs-

„richter, Ziegler, Beisitzer, und Kanzler, Vicekanzleiver-

„walter, hat folgenden Beschluß gefaßt:

„In der zum Akte wegen eingeleiteten Untersuchung

„gegen Wilhelmine Hermann, Ledige und Dienst-

„knechtin von Altstadt, des Kindermords beschuldigt,

„das Ansuchen des Untersuchungsrichters;

„das Verhör des Anklagten der Königl. Landesbehörde

„vom 19 dieses, und der Art. 299. 300. 302 und 345

„des Strafgesetzbuches;

„das Aufgebung des Königl. Untersuchungsrichters

„in seinem Berichte;

„das vorgängigen Verhandlung, und

„in Erwägung, daß genügende Anzeigen bestehen,

„daß die Beschuldigte in angeblich im April d. J. lebend

„zum Stand gekommenes als neugeborenes Kind männlichen

„Geschlechts, einige Tage vor oder spätestens mittelbar nach dem

„Gabriel Lang Verbrechens in einem halben Dutzend
„und Todtschlag zu mehrjährigem Zuchthaus freiwillig ge-
„ständig, Letzterer aber zugleich Thäterschaft in seiner Ehe-
„frau verneint habe;

„In Erwägung, daß diese Thatsachen genug Ver-
„dachtsgründe involviren, welche Anklage Art. 295. 300. 302
„und 345 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit einer
„peinlichen und entehrenden Strafe belegt sind;

„Aus diesen Gründen

„erkennt der Königl. Bezirksgerichtshof, daß Untersuchungs-
„richter bezüglich der ihm Beschuldigten zu Last gelegten
Verbrechen verfahren;

„Verordnet ferner, daß in Anwendung Art. 133 u. 134
„des Strafgesetzbuches über Gabriel Lang peinliche Verhaftung
„Untersuchungs akten an den Königl. General-Prokura-
„turkommissär am Königl. Appellationsgerichtshof Herrn Ge-
„richtsrath von Hagen, Letzterer gehalten sein,
„was Recht;

„Verordnet ferner, daß die abgenannten Beschuldigten
„Christian, 42 Jahre alt, Wittwer von Mittel-
„Thann, und Barbara Maier von Altstadt, ganz Dürf-
„tig, Haare: dunkelbraun, Augenbrauen: braun,
„Stirne niedrig, Augen: grau, Nase: gewöhnlich, Mund:
„mittelmäßig, Kinn: spitz, Gesichtsfarbe: länglich, Ge-
„sichtsfarbe: blaß, Körperbau: mittelmäßig; Letztere
„aus dem nassauischen Dorf Kirchhaid, und auf dem
„linken Auge mit Weißmal von der Größe einer Linse,
„wegen obigen Verbrechens mittelst Leibesverfalls-
„befehls festzunehmen und in sichere Gefängniß

„gebracht werden soll, worüber das Königl. Appellations-
„gericht bestimmen wird.

„Geschehen und beschlossen den 29. Monat und Jahr,
„wie Eingangs.

Unterzeichnet: Fizi, Volta, Kugler und Kuber.“

Nach Lesung der Untersuchungsakten und geheimer
Berathung;

In Erwägung, daß die vorhandenen Indizien nicht
genügend, die bestimmte Urtheilsgabe, Christian von
Mittel-Thann, der freiwilligen Tödtung seiner neu-
geborenen Kinder anzuklagen, aber wohl, daß Letzterer
im maximum Monat Juli dieses Kind auf die
Welt geschafft, verheimlicht und unterdrückt habe, eine
Handlung, welche nach Art. 345 des Strafgesetzbuches
mit einer längeren und entehrenden Strafe belegt ist;

In Erwägung, daß sich ferner aus der Untersuchung
ergebenden Thatsachen ergeben, daß die Beschuldigten ihre
neugeborenen Kinder unfreiwillig um's Leben gebracht
und Urheberschaft verursacht haben, was zufolg Art. 319
des Strafgesetzbuches zwar nur eine peinliche Strafe
nach sich zieht, sich jedoch wegen Commissfall ebenfalls
zur Anwendung an das Schwurgericht eignet;

Aus diesen Gründen

befindet der Königl. Appellationsgerichtshof, daß gegen die
Beschuldigten wegen ihr zu Last gelegten Kindsmords
keine Anklage Statt finde, selbe jedoch in Unter-
suchung die Leibesverfalls-Verfügung sei; verordnet
Letzterer Hagen wegen Verhaftung, Handlung
und Aktenabtretung wie wegen unfreiwilliger

leitung aus Nassauischem und Preußischem Antheil sind angehörenden Theils von der Pfalz zu Zweybrücken für sachgemäß erachtet;

Demnach hat der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweybrücken als Anklagekammer gegen die Angeklagten und sich die von der Anklagekammer des Königl. Landgerichts zu Speyer am 29 April letzthin erlassene Contumacial-Entscheidung (deren Inhalt) lautet: wird der oben angegebenen Modification halber gegenstandslos;

Wenngleich ferner, daß gegenwärtige Urtheil gegen den Anklagesatz der Anklagekammer zugestellt und der Angeklagten Namen gegeben, Absatz fassen in den neuen und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweybrücken eingeliefert werden soll;

Alles Lignac in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also geschehen und gerichtlich zu Zweybrücken in der Anklagekammer am sechsten May achtzehnhundert einzig, sodann gegenwärtig waren: v. Lutz, Präsident, Mathieu, Graf, Hegg, Cuny, Cetto, Falkenstein, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber.

= v. Lutz

J. A. Mathieu

Hegg

Spaeth, Cuny.

= Clemens

Sitzung vom 6 May 1840.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgende Urtheil erlassen:

Auf Ansuchen des Königl. Ordnungsgerichts für den Bezirk Landcommissariat von Landau gegen folgenden Anklagebeschluß

Elisabetha Hahn,

24 Jahre alt, gebürtig zu Rheinzabern, zuletzt Einsmagd in Germersheim, der Kindsmordes und der Unterdrückung der Leibesfrucht ihres Kindes beschuldigt;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Staatsprocurators sodann;

Eingesehen insbesondere

1) das von demselben schriftlich abgegebene, durch den Anklagebeschluß bestimmte Anklage-Conclusum, enthaltend also lautend:

„Der Königl. General-Staats-Prokurator am Königl.
„Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweybrücken,
„Eingesehen die Akten gegen Elisabetha Hahn, 24 Jahre alt,
„gebürtig zu Rheinzabern, zuletzt Einsmagd in Germersheim,
„wegen Kindsmords und Unterdrückung der Leibesfrucht
„ihres Kindes;
„In Erwägung, daß gemäß des Berichts Gutachten dahin
„geht, daß Elisabetha Hahn am 16 Januar 1840 ihr
„neugebornes Kind heimlich geboren habe und daß sie
„vorsätzlich gehandelt und die Leibesfrucht ihres Kindes
„wissentlich und absichtlich getödtet habe;
„In Erwägung, daß durch Feststellungen nach Art. 300,
„302. 340 des Strafgesetzbuches mit genügsam und zu-

„gesunden Beweis vorgebracht sind;

„Statt der Anklage: die Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts Cassel gegen genannten Elisabetha Jacobi einen „der gesetzlichen beider Verbrechen Anklage erkennen, die „selben vor die Assisen verweisen und die Feststellung der „bekannten Thatsachen des Falles vornehmen.

„Verhandelt den 6 May 1840.

Unterzeichnet: „Hilgard, Assessor."

2) die von der Anklagekammer des Königl. Hofgerichts zu Cassel unterm 28 April c. J. gegen die Angeschuldigte Elisabetha Jacobi, wegen Verbrechen, nachstehenden Inhalts:

„Verfügung des K. H. Hofgerichts zu Cassel.

„Sitzung der Anklagekammer vom 28 April 1840.

„Der Königl. Hofgerichtsrath Hofgerichtsrath im Namen Ihrer Majestät „Anklagekammer, war gegenwärtig: Keller, Präsident, „Hilpert, Richter, Mauff, Untersuchungsrichter, und „Hofgerichtsassessor Hofgerichtsschreiber;

„Nach Anführung des von dem Untersuchungsrichter ad „hoc Beweise in Sachen der Untersuchung gegen „Elisabetha Jacobi, gebürtig zu Neu Isenburg, zuletzt Dienstmagd „bey Franz Löwenberg, Schneider zu Cassel; der „freiwilligen Tödtung ihres neugebornen Kindes unterm „16 februar 1840, zu Verhandlung der Feststellung „Anklage beschuldigt;

„Nach genommener Einsicht der ganzen Untersuchung und der „Anklage der Königl. Staatsbehörde,

„Nach Anhörung des Art. 133 des Gesetzbuches über das „peinliche Verfahren, und

„In Erwägung, daß der stattgehabten Untersuchung „gehörig sämmtliche gravirende Indicien vorliegen, daß „die Beschuldigte am 16 februar 1840 ihr an demselben „Tage geborenes Kind freiwillig getödtet, so wie auch „die Tödtung und den Mord dieses Kindes durch Verheimlichung unternommen, womit sich Thatbestandmerkmale „gemacht haben, welche die Art. 300. 302 und 345 des „Strafgesetzbuches als strafbare voraussetzen und mit einer „gemischten und zeitlichen Strafe belegen;

„Daß hiernach gemäß Königl. Hofgerichtsrath, „daß gegen die Beschuldigte bezüglich „der ihr zur Last gelegten Verbrechen vorliegen; „nachdem Thatumstände, daß Verfahren, nämlich Elisabetha Jacobi, „gebürtig von Neu Isenburg, zuletzt Dienstmagd zu Cassel, „alt 23 bis 24 Jahre, Größe 5 Fuß 2 Zoll 72 Centimeter, „Haare: dunkelbraun, Augen: braun, Augenbrauen: „braun und schmal, Nase: spitz, Mund: proportionirt, „Zähne: gut, Kinn: rund, Gesicht: proportionirt, „Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsform: oval, Statur: schlank, „besondere Kennzeichen: keine, — in ungewöhnlicher Haft „genommen und die gesammte Untersuchungsakten an den „Königl. General-Staats-Prokurator des Königl. Appellationsgerichts zu Cassel zu Verhandlung der vorgedachten Anklage gegen die Beschuldigte im Falle der Anklage in das Assisenhaus „des Assisenbezirks abgeschickt werde.

„Also verfügt zu Cassel.

Unterzeichnet: „Keller, Präsident, Mauff und Hofgerichtsassessor."

Nach Lesung der Untersuchungsakten und gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß hinlängliche Anzeigen vorhanden

gen, daß die Beschuldigten Elisabetha Deuser hier in dem Verhaftsorte der Königl. Staatsbehörde und der Leibesvollstreckung dieser begangenen Handlungen verdächtig seyen;

daß diese Handlungen Artt. 300. 302 und 345 des Strafgesetzbuches ausgemessen und mit peinlicher und correctionneller Strafe zu belegen sind;

Aus diesen Gründen

erhebt der Königl. Appellationsanwalt, daß gegen die genannten Beschuldigten wegen der verübten verbrecherischen Handlungen Anklage statt habe, und ermangelt B. ein Befehl zur Abhaltung der Assisen in der Pfalz zu Zweybrücken für das zweyte Quartal 29.;

Demnach, daß durch die Königl. Staatsbehörde eine Anklageakte gegen sie verfaßt und daß sie vor der Assisenkammer des Königl. Bezirksgerichts zu Zweybrücken auf 28 April l. J. anberaumt Leibesvollstreckung ihrer ganzen Strafen vollzogen werde;

Demnächst wegen, daß gegenwärtige Anklage durch den Anklagestand der Klagepunkte festgestellt und ihr Abschrift davon gegeben, Beschuldigten sodann in drey mal zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweybrücken eingeliefert werden soll; —

Alles dieses in Anwendung der Artt. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also geschehen und gerichtet zu Zweybrücken in der Anklagekammer am sechsten May achtzehnhundert einzig, dasselbe gegenwärtig waren: v. Loth, Präsident, Molitor, Hahn, Voß, Sauer, Kellner, Hilgard, Beisitzer, und Clemens, Gerichtsschreiber p.

v. Loth

J. A. Molitor

Hahn

Voß

Sauer

Kellner

Hilgard

Clemens

Ladung vom 6 May 1830.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgenden Beschluß erlassen:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungsrichters für den Bezirk Kaiserslautern und der gegen gedachten Untersuchung gegen

Franz Xaver Walz,

22 Jahre alt, gebürtig zu Enkheim, zuletzt Einwohner in Kaiserslautern, der gerichtlichen Haft bis. schuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Generalprocurators Hilgard;

In Erwägung insbesondere

1° Daß aus sämmtlichen Beschuldigten abgenommenen, den Instruktionsakten beigefügten Akten, als constant:

- Der Königl. Generalprocurator am Königl.
- Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweybrücken,
- Eingesehen die Akten gegen Franz Xaver Walz, 22 Jahre alt, gebürtig zu Enkheim, zuletzt Einwohner in

„Zeisenclauken, wegen qualifizierten Diebstahls;

„In Untersuchungssachen gegen Gutsbesitzer Johann
„Hartigenn, Besitzer des Krugs Adlig Kaukehmen in Zeisenclauken,
„Kreis Pillkallen, wegen Verdachts des qualifizierten Diebstahls
„von Brennholz aus dem Walde des Gutsbesitzers Johann
„Gerlach zu Kaukehmen, Kreis Pillkallen, hat die Strafkammer
„des Königlichen Landgerichts zu Insterburg durch Urteil vom 28. März 1840
„für Recht erkannt:

„daß auf die Berufung des Angeklagten das Urteil des Königlichen
„Kreisgerichts zu Pillkallen vom 3. Februar 1840 in Betreff der
„Strafe dahin abzuändern, daß der Angeklagte wegen des ihm zur
„Last gelegten Diebstahls von Brennholz aus dem Walde des
„Gutsbesitzers Gerlach zu Kaukehmen mit einer Gefängnisstrafe von
„einem Monat zu belegen;

„daß die Kosten des Rechtsmittels der Staatskasse zur Last fallen;

„daß das Urteil erster Instanz vom 3. Februar 1840 in Betreff
„der Strafe abzuändern, daß der Angeklagte wegen des ihm zur
„Last gelegten Diebstahls von Brennholz aus dem Walde des
„Gutsbesitzers Gerlach zu Kaukehmen mit einer Gefängnisstrafe von
„einem Monat zu belegen;

„daß die Kosten des Rechtsmittels der Staatskasse zur Last fallen;

„daß das Urteil erster Instanz vom 3. März 1840 in Betreff
„der Strafe dahin

„Alter: 32 Jahre, Größe: 1 Meter 68 Centimeter, Haare:
„braun, Stirne: frei, Augenbrauen: braun, Augen: grau,
„Nase: gerade und regelmäßig, Mund: gewöhnlich,
„Zähne gut, Kinn: rund mit Grübchen, Bart: braun,
„Gesichtsfarbe: gesund, Statur: untersetzt; besondere
„Kennzeichen: das rechte Ohr etwas kürzer;— in
„roher Verfall genommen und die gänzliche Unter-
„suchung dahin vorbehalten, sowie einem Vorgesetzten Ihrer Ober-
„suchung über an den Königl. Generals-Auditeur Custos der
„Königl. Appellationsgerichte zur Vorzeichnung zur
„weiteren Verfügung abzugeben sein wird,
„ist der Beschuldigte im Falle der Anklage in das Gefäng-
„niß des Untersuchungsgerichts abzuführen sein.
„Also verfügt und ausgefertigt.
Unterzeichnet: „Keller, Mark, Brandt und Hallbauer.

Bei Lesung der Untersuchungs-Akten und vorgängiger Berathung;

In Erwägung, daß genugsamer Indizien vorliegen, daß der Beschuldigte Lorenz Matz am 28 März l. J. zum Nachtheil des Bürgers Johann Conrad zu Kirchen-Hachenburg, daß er daselbst als Handwerks-Bursche in Arbeit stand, einen Diebstahl von Hausrath im Werthe von 50 Gulden nebst einer bekannten Quittung von einer in dem Hause des Bürgermeisters Hasenclever gestohlen haben soll;

In Erwägung, daß diese Handlung eine Uebertretung bildet, gegen welche durch den Art. 386, No. 3 des Polizeistrafgesetzbuches vorgesehen und mit gänzlicher Entziehung bürgerlicher Rechte belegt ist;

Aus diesen Gründen

schließt das Königl. Appellationsgericht, daß gegen den Beschuldigten Matz bezüglich des obenerwähnten Verbrechens Anklage stattfinden, und verordnet, daß deßhalb zur Abtheilung vor die Assisen der Platz zu Frankenthal für das zweite Quartal l. J.;

Verordnet, daß durch den Königl. Prokurator bei der Anklagekammer gegen ihn ermittelt und daß die von der Rathskammer des Königl. Landgerichts zu Kaiserslautern am 28 April laufenden Jahres verfügte Verhaftung ihren gegenwärtigen Fortgang haben solle;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil nebst den Anklageakten dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben, wogegen jedem in der nächsten nach zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Frankenthal übergeführt werden soll; —

Also geschehen und gerichtlich zu Frankenthal in der Anklagekammer am sechsten May achtzehnhundert einundvierzig, wobei gegenwärtig waren: d. Berg, Präsident, Mathias, Frank, Klopp, Lindner, Bassel, Hilgard, Landgerichts-Assessoren, und Clemens, Gerichtsschreiber u. s.

= v. Berg

J. B. Mathias

Frank

Lindner.

= Clemens

Sitzung vom 15 May 1840.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgende Sache verhandelt:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungsrichters bey dem Königl. Landcommissariat zu Landau gegen den Ackersmann Franz Xaver Bastian von Offenbach wegen Nothzucht geführten Untersuchung.

Maxgeantha Bast,

35 Jahre alt, Ackersmann von Offenbach, zwey Stunden nach Annweiler abgewandelten Landcommissariat Pfalz Landau, wohnhaft zu Mittelbrunn, der freywilligen Entbindung ihres neugebornen Kindes, zu Ende der Voruntersuchung der Nothzucht dieses Kindes beschuldigt;

Nach vorgenommenem Einsicht der Königl. Staatsprocuratur Schreiben;

Hingesehen die Besonderen

1° Den von dem Instruirenden schriftlich abgegebenen, den Voruntersuchungsakten beygebogenen Bericht, also lautend:

„Der Königl. Generalprocurator am Appellationsgerichte der Pfalz,

„Nach Einsicht der Ordonnanz der Rathskammer des Königl. Landgerichts zu Zweybrücken vom 7 May 1840 gegen „Maxgeantha Bast, Ackersmann von Offenbach zu Mittelbrunn,

„Nach Einsicht der gegen besagten Voruntersuchungsakten, so wie des Art. 217 d. C. des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren;

„In Erwägung, daß aus der gepflogenen Untersuchung gegen die Beschuldigte hinreichende Anzeigen sich ergeben:

„1. daß dieselbe sich vor sich und 10 März d. J. schwanger „und Entbindungsig gewesen sind, unmittelbar nach der Geburt, freywillig, durch Erdrosselung des Athmens und Lebens beraubt, getödtet, so wie

„2. daß die Beschuldigte dieses Kind umgebracht hat;

„In Erwägung, daß diese Thatsachen Verbrechen bilden, „gegen welche Art. 295. 300. 302 und 315 des „Strafgesetzbuches;

„Stellt der Anklage: die Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts wolle gegen die Beschuldigte Maxeantha Bastian von Offenbach wegen der bezeichneten Verbrechen Anklage annehmen, die Akten zur Oberstaatsanwaltschaft zurückgehen und rückwärtig, daß diese Anklageakte gegen sie ausgefertigt werde.

„Zweybrücken den 12 May 1840.

„Unterz.: Hellenhahn, Generalprocurator."

2° Der von der Rathskammer des Königl. Landgerichts gepflogene Zweybrücken sitzung 7 May d. J. gegen die Beschuldigte erlassene Voruntersuchungsakten, nachstehenden Inhalts:

„Das Königl. Landgericht zu Zweybrücken, versammelt „in seiner Rathskammer am 7 May 1840, wo gegenwärtig „waren: Keller, Untersuchungsrichter, die Beysitzer des „Tages versammelten Präsidenten ersetzend, Engler und „Ehrmann, Assessor, und Hubert, Gerichtsschreiber,

„hat folgenden Beschluß gefaßt:

„In der von Staatsanwalt eingeleiteten Untersuchung „gegen Maxgeantha Bast, Ackersmann von Offenbach, Bezirksamts zu Mittelbrunn, der Kindesmordes beschuldigt;

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten;

„Nach Einsicht der Anklageakte des Königl. Generalprocurators

„vom 6 d. und der Art. 295. 300. 302. und 345 der
„Strafgesetzbuches;
„Das Erkenntniß der Königl. Anklagekammer in seinem
„ganzen Inhalte;
„Das vorgängige Verhör und
„In Erwägung, daß sämmtliche Angeklagte bekennen, daß der
„Hofbesitzer Jos. Schmitz und Catharina Backes, seine
„zur Welt gebrachte Kinder ehelicher Geschlechter, nämlich
„Catharina, geb. den 28 März v. J. Catharina, geb. den 28
„des Monats und Barbara Henriette Josephine, geb. den
„und Jeanne Marie Louise, geb. den 31 Juli 1866
„und das Kind der Letzteren, ein Mädchen, in einer Ehebruchs-
„verbindung sind;
„In Erwägung, daß diese Thatsachungen thatbestand-
„lich, welche durch Art. 295. 300. 302 und 345
„des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit einer peinlichen
„und correctionellen Strafe belegt sind;
„Was diese Gründe erhellt das Königl. Appellationsgericht,
„daß sämmtliche Inculpaten bezüglich der Hofbesitzer
„zu Last gelegten Verbrechen verlängne;
„Angesichts dessen, daß die Frist des Art. 133 f. 136
„des Strafgesetzbuches über die peinliche Verfolgung gewisser
„Uebertretungen etwas an das Königl. General-Raths-
„Prokurator am Königl. Appellationsgerichte Saarbrücken
„Handhaben machen sollen, damit weitere Schritte ge-
„than werden mögen,
„Was Recht;
„Angesichts dessen, daß die obgenannte Frau Schmitz
„Backes, 35 Jahre alt, Ehefrau des Hofbesitzers Johann Schmitz von
„Elmerscheid und gebürtig von Ensch, Kreis Hofheim Herzogthum Nassau

„von Mittelbrunn, groß: 5 Schuh 1½ Zoll, Haare und
„Augenbrauen: braun, Stirne: hoch, Augen: braun,
„Nase und Mund: gewöhnlich, Kinn: rund, Gesichtsfarbe:
„länglich, Körperbau: unbestimmt, Besondere Merkmale: Am Hals,
„im Gesicht, so wie auf beiden Armen sommersprossig
„Kleidung: ärmlich, — wegen obiger Verbrechen mittelst
„Verbrechensakte heutige angeklagt und in sorgfältige Haft genommen
„gehalten worden sollte, welche das Königl. Appellationsgericht
„gerichtlich bestimmen wird.
„Gehört und verhört und Tag, Monat und Jahr,
„wie vorgenannt.
Unterschriften: „Keller, Jungbar, Lorent und Lambert."
Nach Lesung der Anklagekammer Urtheil und gepflogener
Berathung;
In Erwägung, daß sämmtliche Angeklagte verlängnen,
daß die Eheleute Hofbesitzer Mathias Backes, Johann Lambert
die zu dem ihnen angerechneten Verbrechen der Königl. Raths-
behörde und der Kuhbrunnerhofbesitzerin nähere bezeichnete
Thatsachen erzählt haben;
Daß diese Thatsachen durch die Art. 295. 300. 302 f. 345
des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit peinlicher und cor-
rectionaler Strafe zu belegen sind;

Aus diesen Gründen

erklärt das Königl. Appellationsgericht, daß gegen die
genannten Hofbesitzer wegen der vorgehabten heimlichen Ver-
brennung Anklage statt habe, und verweist die Sache
zur Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz zu Zweibrücken
für das zweite Quartal d. J.;

Anklageakt, dass durch die Königl. Landesbehörde die Anklage-
akte gegen sie vervollständigt und dass sie von der Anklagekammer des
Königl. Bezirksgerichts Landau am 7 May d. J. erlassene Entsch-
eidung durch Zustellung ihnen ganzen Inhalten durch vollzogen worden,

Hiernach haben sie gegenwärtige Anklage gegen den
Anklagenden der Angeklagten angestellt und ihr Abschied darin
gegeben, dieselben sodann in den zwei und zwanzig Klagen
nach geschehener Vorladung in das Zuchthaus zu Frankenthal
eingeliefert erkannt zu sehen. –

Alles Lesen in Anzug Stand der Art. 231. 233. 241. 242 und
243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also geschehen und gerichtlich zu Frankenthal in der Anklagekammer am Königlichen Map versammelt, einzig, einhellig gegenwärtig waren: Herr Molitor, für den Präsidenten vorsitzenden Herr Richter, Hoos, Fuss, Cramer, Hilling, Kayser, Schramm, Advokat-Prokurator, und Landau, Gerichtsschreiber p.

J. Dr. Molitor

Cramer. Hilling Hoos Fuss

Entscheidung vom 15 May 1840.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgende Akte erkannt:

Nach Einsicht der durch den Königl. Anklagebehörde einhergebrachten Akte des Bezirks Landau von Amts wegen geführten

Anklageschrift gegen

Franz Krissner,

20 Jahre alt, Fallblaugesellen, wohnhaft zu Rülzheim, wegen qualifizirten Diebstahls beschuldigt;

Nach vernommenen Antrag des Königl. Advokat-Fiskals;

Eingesehen die Beschuldigten

1° der vom damaligen gerichtlichen abgegebenen, sogenannten Instruktionsakten beigefügte Anklage, welche also lautet:

„Der Königl. General-Advokat-Prokurator am Appellationsgerichtshof der Pfalz,

„Nach Einsicht der Ordonnanz der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Landau vom 7 May 1840 gegen

„Franz Krissner, Fallblaugesellen aus Rülzheim;

„Nach Einsicht der hierauf bezüglichen Untersuchungsakten,

„so wie des Art. 217 ff. des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren;

„In Erwägung, daß aus der gepflogenen Untersuchung sich gegen den Beschuldigten hinreichende Anzeigungen ergeben, bezüglich der in der angeführten Ordonnanz näher bezeichneten und qualifizirten vier Diebstähle, als: Der

„heute vorgerufene und erschienene Zeuge Art. 386, Nr. 3 u. 4,

„388 und 381, Nr. 4 des Strafgesetzbuches;

„Stellt der Ankläger: Die Anklagekammer des Königl.

„Appellationsgerichtshofes wolle gegen den Beschuldigten

„Krissner wegen der oben bezeichneten Verbrechen Anklage erkennen, demselben zur Urkundsprüfung zur

„Assisen vorweisen, und weiters thun, was

„ Schlagnahl gegen ihn verwiesen wurde.

„ Verhandelt am 12 May 1840.

Unterschrieben: „ Johannsen, Landgerichtsschreiber."

2°) Sind von der Rathskammer des Königl. (Appellations-gerichts) lesen: Nachdem gegen den Landmann Andreas Hug von Mayl d. J. gegen den Beschuldigten wegen Verletzung, nachstehenden Inhalts:

„ Das Königl. Landgericht zu Landau, versammelt in „ seiner Criminal-Anklagekammer am 7 May 1840, zusammen-„ gesetzt aus: Hallermann, Präsident, Lindig, Untersuchungs-„ richter und Assessor, Hartmann, Richter, und Mühl, „ Gerichtsschreiber, hat folgende Verfügung „ erlassen:

„ In der von Landwehrmann angestellten Untersuchung gegen „ Franz Reissner, Taglöhner von Rülzheim, wegen „ Verletzung einer Dienstpflicht beschuldigt;

„ Nach vernommenen Berichte des Königl. Untersuchungs-„ richters und Einsicht der gepflogenen Untersuchungsakten „ ferners als der Requisitorial-Anlage des Königl. Bezirks-„ gerichts, zu Folge Art. 133 und 134 des Gesetzbuches „ über das peinliche Verfahren;

„ Nach vorgängiger Anhörung und in Erwägung, „ daß gegründete Indizien vorhanden sind, daß „ der Beschuldigte

„ 1., nach Ostern 1839 einen silbernen Taschenuhr zum „ Nachtheil seiner Tochter Catharina, des Bäckers „ Johann Haug zu Rülzheim aus dessen Haus, „ wahrscheinlich Diebstahl, – Art. 386, Nr 3, des Strafgesetzbuches;

„ 2., in der Nacht vom 29 auf den 30 Oktober 1839,

„ aus dem Hause am 30 Oktober besagten, aus dem Hause des Wirths „ Franz Anton Hauch zu Hatzenbühl, was er als Gast „ aufgenommen war, zum Nachtheil dieses Wirths, genau „ dessen wahrscheinlich Diebstahl, – Art. 386, Nr 4, des Strafgesetzbuches;

„ 3., am 30 Oktober 1839 im Hause des Wirths aus „ Wagners Philipp Jakob Rudolf zu Rheinzabern, was er ebenfalls „ als Gast aufgenommen war, zum Nachtheil des Johann Nikolaus „ Wirths ein goldenes Ringen wahrscheinlich Diebstahl;

„ 4° am 10 November 1839 zu Landau in Hause „ des Bäckers Neuschwang, was er ebenfalls als Gast aufgenommen war, zum Nachtheil des Handschuhmachers Veit „ Hartmuth aus München, mittelst Erbrechung dessen „ Koffers die baare Summe von 116 fl. 27 kr wahrscheinlich „ stehlen, – Art. 386, Nr 1. und Art. 384 des Strafgesetzbuches;

„ In Erwägung, daß diese Thatsachen starke Indizien bilden, „ welche dem Angeklagten angerechnet Strafgesetzlichkeit „ zugeschrieben und mit einer peinlichen und entehrenden „ Strafe bedroht sind;

„ In Erwägung jedoch, daß in Beziehung auf die gleich-„ zeitig mit den obigen Diebstähle zum Nachtheil des Raumg-„ schaftlichen Wirthsmannes aus Valer verübten Entwendung einer silbernen Uhrenkette und eines Paars „ Beinkleider gegen den Beschuldigten nicht genügende Indizien „ bestehen, daß daher in dieser Beziehung der Beschuldigte „ einzustellen ist;

„ Aus diesen Gründen erkennt das Königl. Land-„ gericht, Anklagekammer, für Recht, daß der Beschuldigte

„ 1., nach Ostern 1839 einen silbernen Taschenuhr zum

„ Kassiel seiner damaligen Behausung bei Fällbaum Johannes
„ Eingang zum Rülzheim, eine Schaar Haus,
„ 2, am 30 Oktober 1839 im Hause des Wirths Lukas
„ Brandt zu Hahnenbach, wo er abwesend aufgenommen war,
„ zum Kassiel dieses Wirths gezog Gemeinde,
„ 3, am 30 Oktober 1839 im Hause des Wirths und Wagners
„ Philipp Jakob Lutz zu Dannenfels, wo er gleichfalls ab-
„ wesend aufgenommen war, zum Kassiel des Letzten dieses
„ Wirthes, ein goldenes Vorgesetzen,
„ 4, am 10 November 1839 zu Landstuhl im Gasthause zum
„ Stadt Mannheim, wo er abwesend als Gast aufgenommen
„ war, zum Kassiel des Landschaftsbaus Karl Heinrich
„ aus Bingen mittelst Ueberreichung des Protokolls, ein
„ baares Pfennig von 116 fl. 39 kr.

„ verrechnet habe;

„ Da diese Feststellungen Thatsachen bilden, welche durch
„ die Akt. 386, Nr. 3. 386, Nr. 4 und 384 der Prozeß-
„ gesetzbücher vorgesehen und mit einer peinlichen und ent-
„ ehrenden Buße bedroht sind;

„ Dass daher Fassens unter Anwendung der Akt. 133 c. 134
„ des Strafgesetzbuches über Art, einheitlich zu bestrafen, das gesetz-
„ liche mit zugrundelegender Abschätzung sich begreifende
„ Verbrechen gegen Beamten mehrfachem Vergehen in der Absicht
„ sich und der Königl. Staatscassa Vortheile zuzuwenden
„ zu Abgabe eines Gewinnes der Pflicht zu Hinterziehen
„ geeignet erachten sollen, somit weiter nicht gegeben sei,
„ wie Recht;

„ Dass Lutz zugleich einer Liebesausschweifung gegen
„ Franz Xaver, 20 Jahre alt, Fällbaumgesellen, Rose

„ des Johannes namens Gregor Fabre Ehefrau zu Rülzheim,
„ welcher durch Lutz mit Gabe zugeführt, besonders Gabe, Fasse
„ Wein, besonders Branntwein, gegen Zeugnis, Einigte Nase,
„ gegen Mund, heiseren Sprachbau, runde Kinn, langes
„ Gesichtsoval, starken Augenbau, und als besondere
„ Kennzeichen auf der Stirne einen Narben hat, — wegen Ver-
„ gehen körperlich angegriffen und in Bezug einer Verletzung
„ verdächtig werden soll, welche das Königl. Appellationsge-
„ richt bestimmen wird;

„ Dass zudem gegen die Einstellung des Verfahrens
„ bezüglich der am 10 November 1839 zum Kassiel des
„ Bannwartsabwesenden Benennung aus Akten wegen Ver-
„ letzung einer schwachen Verschwiegenheit und einiger Form-
„ fehler.

„ Da geschehen sein Eingang gefunden hat.

Anwesend: Fällbaum, Lieff, Hofbauer und Bus."

Nach Lesung der Anklagsschrift und Fallgestellter Erzählung;

In Erwägung, Beschuldigungen Indizien bestehen, Dass der Beschuldigte Franz Xaver sich in der oben eingezeichneten Leibesbeschaffenheit näher bezeichneten und qualifizierten Verbrechen gegen Beamten, welche durch Akt. 386, Nr. 3 c. 4, 384 und 384, Nr. 4 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit peinlicher und entehrender Buße belegt sind,

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht, Dass gegen den Beschuldigten Xaver in Betracht der oben vorgetragenen

Sitzung vom 15 März 1850.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgende Verfügung erlassen:

Nach Einsicht der Akten der Königl. Untersuchungs-Sitzung des Bezirks Landau von Amtswegen geführten Untersuchung gegen

Jakob Hinsenkamp,

26 Jahre alt, Ackersmann, geboren und wohnhaft zu Böchingen, der beschuldigt, seinen Schwiegervater Jakob Hagel von Böchingen mittels Hiebwaffe ums Leben gebracht;

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Staatsprokurators Fehrenbach;

Hingegen in Berathung

Da aus den Akten sich ergibt, daß der Angeklagte, der Untersuchungshandlung, als Thatsache:

„Der Königl. Generalstaatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz,

„Hat hinsichtlich der Liberationsverordnung der Anklagekammer des Königl. Landgerichts zu Landau vom 12 März 1850

„gegen Jakob Hinsenkamp, Bauer zu Böchingen;

„Hat hinsichtlich der hierauf bezüglichen Untersuchungsakten

„so wie der Art. 217 ff. des Gesetzbuches über das gerichtliche

„Verfahren;

„In Erwägung, daß aus der gepflogenen Untersuchung

„gegen den Beschuldigten sich ergibt, daß

„bezüglich der nämlichen zur Last gelegten, in der ange-

„führten Ordonnanz näher bezeichneten und qualifizirten

„Handlungen, vorgefallen und mit gerichtlich und ordnungsmäßig

„Akten belegt worden sind die Art. 309 und 310 des Strafgesetzbuches;

wird Verfügung Anklage gestellt haben, und erwiesen ist der Thatsache zur Abwendung vor die Assisen der Pfalz zu verweisen sind das gerichtliche Verfahren eingeleitet;

In Erwägung, daß durch die Königl. Verhandlungen und Anklageakten gegen den Angeklagten genügende Anzeigen und Gründe vorhanden sind, daß derselbe in der Nacht vom 12 auf den 13 März ablaufenden Liberationsordonnanz seinen ganzen Schwiegervater Jakob Hagel von Böchingen mittels Hiebwaffe vorsätzlich getödtet habe;

In Erwägung, daß gegenwärtiger Beschluß dem Angeklagten zum Verhöre gegeben, demselben sodann in der vierundzwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken eingeliefert werden soll. —

Gestützt auf Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren.

Also gesehen und gemeinschaftlich zu Recht erkannt in der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz, zu Zweibrücken, den dreizehnten März achtzehnhundert vierzig, anwesend: Herr Walter, Präsident der Kammer, Herr Lucas, Beisitzer, Herr Hilling, Beisitzer, Herr Schaffner, Staatsprokurator, und Herr Hundhausen, Greffier.

J. B. Walter

Lucas. Hilling. Spach. Hoffmann.

Hundhausen

„ostalls des Schlages: die Schlagkammer des Königl. Hofgerichts
„gründete exekutorische gegen Jakob Steinmann exegnet des Jakobsen
„Barbara Schlagk verkommen, desselben zur Abwendung
„von die Ehe die Ehescheidung und verurtheilen, das ein Ur-
„klagmahl gegen sie exekutirt werde.

„Verhandelt den 15 May 1840.

Unterschrieben: „Klaussen, Stadtgerichtsadvokat."

Es ist von der Schlagkammer des Königl. Inquisitionsgerichts
„Landau unterm 12 May l. J. gegen den Beschuldigten un-
Ehefrau Lebensnachstellungen, nachstehender Inhalts:

„Das Königl. Inquisitionsgericht Landau, abgekommelt in
„seiner Anklagsstagnungskammer am 12 May 1840, wo
„gegenwärtig waren: Hofmann, Präsident, Lissy, Richter
„suppleant und Referent, Schreiner, Assessor, Risser, und
„Mäs, stellvertretender Gerichtsschreiber, hat folgende
„Ordonnanz erlassen:

„In der von Amts wegen eingeleiteten Untersuchung gegen
„Jakob Steinmann, ledigen Bäckermeister und Bürger,
„der fortgesetzten Mißhandlung und Verwundung der Barbara
„Vogel zu Bliesch am 9 februar 1840 beschuldigt;

„Nach vernommenem Antrag des Königl. Untersuchungs-
„instanz und sichtig der gerichtlichen Untersuchungsakten
„pressat als des öffentlichen Anklagers des Königl. Bezirks-
„gerichts, gemäß der Art. 133 und 134 des Gesetzbuches
„über die Verbrechen in Betracht;

„Nach vorgängiger Berathung und in Erwägung,
„daß genügende Indizien vorliegen, daß der Beschul-
„digte den 8ten Februar d. J. Abends auf der Gasse mit

„einem Hengst in der Art mit starker Faust und Fuß-
„tritten mißhandelt habe, daß seine mehr als zwanzigtägige
„Krankheit und Arbeitsunfähigkeit die Folge davon war;

„In Erwägung, daß diese Mißhandlung eine Verletzung
„bestehe, welche laut Art. 309 und 310 des Strafge-
„setzbuches vorgesehen und mit einer peinlichen und
„infamirenden Strafe bedroht ist;

„Aus diesen Gründen erkennt das Königl. Inquisitionsgericht,
„daß genügende Anzeigen bestehen, daß Jakob Steinmann,
„ledigen Bäckermeister und Bürger, des Tages Februar
„Vogel von Bl am 9 februar l. J. Abends auf der
„Gasse mit einem Hengst in der Art mit starker Faust und
„Fußtritten mißhandelt und verwundet habe, daß seine
„mehr als zwanzigtägige Krankheit und Arbeitsunfähigkeit
„die Folge davon war; — eine Mißhandlung, welche eine
„Verletzung bildet, und laut Art. 309 und 310 des
„Strafgesetzbuches vorgesehen und mit einer peinlichen und
„infamirenden Strafe bedroht ist;

„Daß demnach Anwendung der Art. 133 u. 134
„des Strafgesetzbuches über die peinliche Verfolgung, die gründliche
„der gegenwärtige Untersuchung für begründete Verfahren
„lungen und Abwesenheitsurtheile an des Königl. Ober-
„Prokurator Stadtgerichtsadvokat zu Appellationsgerichts-
„sitz der Platz zu Hinrichtung gesetzlich erklärt werden sollen,
„sind solches vorgesehen mögen, wie Befund;

„Endlich zugleich einen Verhaftsbefehl gegen Jakob
„Steinmann, 26 Jahre alt, ledigen Bäckermeister, gebürtig
„und wohnhaft zu Bliesch, welcher sich des obigen Ver-
„brechens schuldig gemacht haben, sofort einzu-

„Baumann, Augenbaumann, Blanck, Bugan, grafin Bissel, Borgard,
„Bürcklin-Bunte, Blenker, Carlebach, Cornelius, Cuny, Ehrgo Ost-
„hofer Hoven, Eberle, Fehleisen, Gerstner, Heyjenbrock sen.,
„Hermann Hoffmann, Heyjenbrock jun. und Hr. Hofgerichts Rath
„Jung, Hr. Landrath Hr. Kayser, Hr. Kind, Hr. Koch, Hr. Kühl-
„wetter, Hr. Landrath Hr. Lauer, Hr. Lichtenberger, Hr. Lin-
„demann, Hr. Mallebrein, Hr. Marx, Hr. Mayer, Hr. Meisen-
„burg, Hr. Metzler, Hr. Mez, Hr. Mez, Hr. Mez, Hr. Mez,
„Hr. Mez, Hr. Mez

eidliger Leistung der geschworenen Eides durch den Herrn Präsidenten
eine Strafe, so wie die Verurtheilung des Beschuldigten in die Kosten
des Verfahrens;

Nach verlesenem Antrage des Königl. Staats-Prokurators

Erkannt;

Eingehend und besonders

Daß der von Amtswegen stillschweigend übergangenen, dem Beschuldigten beizumessenden Thatsache, wonach also lautend:

„der Königl. Ober-Amts-Staatsprokurator am Appellationsgerichte des Kreises zu Zweybrücken,

„eingehend die Akten gegen den Tuchmacher Wittmann, 56 Jahre
„alt, katholischen, in Rothach wohnhaft, wegen Diebstahls
„und gewaltthätiger Nöthigung;

„in Erwägung, daß aus sämmtlichen gerichtlichen Akten dieser
„Sache, daß der Tuchmacher Wittmann in der Nacht vom 27 auf
„den 28 März 1840 im Hause von Rothach einen Hammelbock
„Backofenbrennholz von Johannes Holtz und da
„aus einem diesem gehörigen Scheerschuppen entwendete,
„und daß er, um diesen Diebstahl um so sicherer ins Werk
„setzend diesen Scheerschuppen, der im Hause
„besagten Holtz Ehemann Hans von Rothach gelegen,
„Letzteren durch mehrere Hiebe mit einer Hacke in die
„Art feindselig verwundete, daß der am 30 März 1840
„also innerhalb dreyzig Tagen erfolgte Tod des Ver-
„letzten die verfassungsmäßige Folge seiner war;

„in Erwägung, daß diese Thatsachen nach Art. 101.
„295. 303 und 231 des Strafgesetzbuches mit peinlicher
„und entehrender Strafe belegt sind;

„stellt den Antrag: Die Anklagekammer des Königl. Appel-
„lationsgerichts wolle gegen den Tuchmacher Wittmann wegen

„des begangenen Attentats mit Mordes- und Todtschlags-
„absichten, verübt an der Wittwe von Nikolaus Holtz
„Nicolette Hilgard, Ackersfrau von Rothach,

„Verweisung des Beschuldigten vor die Assisen verfügen."

„Zweybrücken den 12 May 1840.

Unterz.: „Hilgard, Staatsprokurator."

Sind an der Rathskammer des Königl. Tribunals erster Instanz zu Zweybrücken unterm 7ten May d. J. gegen den Beschuldigten erlassene Anklageakte, nachstehenden Inhalts:

„Das Königl. Tribunal zu Zweybrücken, versammelt in
„seiner Anklagekammer am 7 May 1840, wo
„zugegen waren: Hallmann, Präsident, Wolff, Ober-
„Tribunals-Rath und Richard, Hartmann, Bischof, und
„Metz, Tribunals-Richter und Gerichtsschreiber, Folgendes
„Dokument erläßt:

„In der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung gegen
„den Tuchmacher Wittmann von Rothach, der gewaltthätigen
„Tödtung des Beschuldigten Adam Hauck von da in der Nacht vom
„27 auf den 28 März 1840 im Hause von Rothach be-
„schuldigt;

„Nach verlesenem Antrage des Königl. Untersuchungs-
„richters und Einsicht der gepflogenen Untersuchung Inhalt
„derselben als der Feststellung der Königl. Tribunals-Richter
„und der Art. 133 und 134 des Gesetzbuches über das
„gerichtliche Verfahren;

„Nach vorgängiger Berathung und in Erwägung
„der Gerichtsordnung Gerichten abwesend, daß der Be-
„schuldigte in der Nacht vom sieben und zwanzigsten

„auf den 28ten und spätestens den 30ten März d. J. die nächst außerhalb
„Rosenheim gelegenen Landgerichtsorte Obermenzing, Höhenkirchen
„Großhesselohe und Landgericht Tölz anzugehen habe?

„Ob der als Zeuge vernommene Bauer Simon Bichler
„von Pullach gehörig, am 28ten März d. J. in
„seiner Behausung in der Nähe des Wirthshauses mit
„einem Manne in der Nähe seines Anwesens auf der Straße
„Zeitungen gelesen haben, ob der Inhalt des Wirthshauses als
„ein innerhalb bleibendes Folge der Mißhandlung jene am 30ten
„März d. J., Nachts halb 2 Uhr, gegen den Zeugen innerhalb
„einiger Tagen, einbezogen;

„und ferner auf, ob der Zeugschaft freiwillig ge-
„standen habe;

„In Erwägung, daß diese Leistung ein Verbrechen bildet,
„welches durch Art. 295. 304 und 231 des Strafgesetzbuches
„vorgesehen und mit einer peinlichen und entehrenden Strafe
„belegt ist;

„Daß diesen Gründen zufolge das Königl. Landgericht,
„das einvernehmende Gerichtsorgan, daß Ferdinand Stallmann,
„Landwirth zu Pullach, in der Nacht vom 27 auf den 28ten
„März d. J. in seinem Hause zu Pullach durch
„Verabreichung eines Nachtessen freiwillig gestärkt
„haben; — zum Verhandlung, welche durch Art. 295.
„304 und 231 des Strafgesetzbuches vorgesehen und
„mit einer peinlichen und entehrenden Strafe belegt ist;

„Daß demnach, unter Anwendung der Art.
„133 und 134 des Gesetzbuches über das peinliche Ver-
„fahren, daß sämtliche durch gegenwärtige Urtheil
„Leistung für bezeichnete Verhandlungen verletzenden

„Mangelnisse der Voruntersuchung sowohl an den Königl. General-
„Staatsprokuratoren am Appellationsgerichte der Pfalz zu
„Zweibrücken gesandt worden haben, damit weitere ver-
„gehen mögen, wenn Raum;

„Daß gegen einen Lebensfall bestehe gegen Ferdinand
„Stallmann, Landwirth, Inculpaten, gebürtig und
„wohnhaft zu Pullach, Landes Landgerichts, wahrsch
„eines Diebs, neun Fall zu Dieb, graden Haares, hohen und
„spitzen Stirne, braunen Augenbrauen, grauen Augen,
„gewöhnlich Nase, gesundem Mund, vollständigen
„Zahnbau, runden Kinn, ovalen Gesichtsform, kleinen
„Gesichtsfarbe, mittelgroßen Körperbau und als kenn-
„zeichnen Körperlichen noch als linkem Auge einen
„Narben und als der linken Seite unten der Wange einen
„langen Narben, und einen Leibhof hat, — wohnt derselbe
„dringend verdächtig und in Folgerung Gefangen-
„nehmung zu setzen sei, welches das Königl. Appel-
„lations gericht bestimmen wird.

„Es geschehe, wie Einsage gemeldet.

Unterzeichnet: „Stallmann, Dirtl, Hartner, Mey."

Nach Lesung der Verhandlung allem und jedem zu-
gestimmt;

In Erwägung, daß sämtliche Indizien vorhanden
sind, daß der Inculpat Ferdinand Stallmann in
der Nacht vom 27 auf den 28 März d. J. in seinem von
Pullach aus Pullach Landgerichts zum Nachtessen der
Johannes Stallmann von da aus seiner Behausung gehörigen Lan-
desinculpaten hergestellt haben, und daß er, mit diesem
Nachtessen von dem Inculpat Adam Hauk von Pullach

anklagt, Lehrer und mehrere Zeugen mit einer Ausnahme auf den Fall freiwillig in der Sache weiter vernehmen, daß der am 30ten des nämlichen Monats eingeschickten Verhandlungen die nachträgliche Folge gegeben werde;

daß aber die vorliegende Untersuchung keinen genügenden Indizien-Beweis darbietet, daß der Beschuldigte bey Ausübung des Falls den falschen, als falschen, erkannt habe;

in Erwägung, daß das Verbrechen der freiwilligen Tödtung durch Art. 295 und 304 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit gänzlichem und entehrendem Verluste zu belegen ist; daß gegenwärtig Anlaß vorliegt, den ibidem und vom Königlichen Gerichte gegen sich gezogenen Zeugen Jacob Kühl ebenfalls zur Verantwortung auf das Hauptverfahren anzuhalten;

Aus diesen Gründen

schließt das Königl. Appellationsgericht, daß gegen den Beschuldigten Wilhelmus wegen der vorgefallenen Verbrechens der freiwilligen Tödtung des Adam Frank, so wie wegen des Vorgefallenen des Diebstahls Anklage statt habe, und verweist Hinsichtlich zur Abwürdigung vor die Assisen des Platzes zu Trauerbuchen für das zweite Quartal d. J.;

Desgleichen, daß auch die Königl. Prokuratorschaft wider Anklagsakte gegen die zu vernehmenden und daß sie von der Rathskammer des Königl. Tribunals zu Trauerbuchen zu gelegener Zeit vorzunehmenden Verhandlungen, jedoch mit den oben angegebenen Modifikationen, vollziehen werde;

Demgemäß ferner, daß gegenwärtiges Urtheil

gemäß den Anklage akte den Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon angehalten, desselben zu seiner und gehörig Verantwortung vor gedachtem Tribunale zu Trauerbuchen zu erscheinen;

Also gethan in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren.

Also gesprochen und gerichtet zu Trauerbuchen in der Rathskammer am fünfzehnten May achtzehnhundert einundvierzig, anderen gegenwärtig waren: Herr Wolters, Vizepräsident, Herr Hoff, Simon, Hilling, Kühl, Hilgard, Beisitzer, und Clemens, Gerichtsschreiber.

J. A. Wolters

Simon Hoff

Clemens

Sitzung vom 15 May 1841.

Das Königl. Appellationsgericht des Platzes zu Trauerbuchen hat in seiner Rathskammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Waldau wider Anklagten geführten Untersuchung gegen

Jakob Traufaut,

32 Jahre alt, Ackerknecht zu Kleinhausbach, gebürtig

Dieses Urtheil hat Johannes Haegele zu Klingen, im Landkreis Landau, der beschuldigten Person Nro. 1 der Handlung des Versuchs der Tödtung Jakob Wilhelmi von Klingen beschuldigt;

Bei der in Gemäßheit Befehls des Königl. Stadtgerichts Landau vorgenommenen Prüfung des Königl. Staatsprocurators

Hat sich ergeben und befunden

1) daß von demselben förmlich abgegebenen, den Thatbestand begründenden Anklage, also lautend:

„der Königl. General-Prokuratur am Appellationsgerichte zu Zweibrücken,

„daß seinem Ansuchen gemäß Beschluß der Rathskammer „des Königl. Landgerichts zu Landau vom 12 May 1840 „gegen Jakob Hausmann, 32 Jahre alt, aus Klingenberg, „der Beschuldigung der gegen den Beschuldigten Jakob „Hausmann verübten Körperverletzung, also daß ihm „Art. 317 des Strafgesetzbuches Laut Art gemäß „Verfahren;

„In Erwägung, daß aus der gepflogenen Untersuchung „genau hervorgeht, daß der Beschuldigte am 15 Januar l. J. in Gemeinschaft mit seinem Bruder Jakob Wilhelm Hausmann Klagte mit einem Messer versehen war, — daß aber bezüglich der Letztere dieser Mißhandlung, und daß hierdurch einer Person die „gesetzlich bezeichnete Arbeitsunfähigkeit, im Sinne des „Art 309 des Strafgesetzbuches bedingt worden;

„daß gegen den Beschuldigten hier nur der „gegen, vorgesehene und strafende Satz des Art. 311 des „Strafgesetzbuches, indicirt ist;

„Stellt der Anklage: Die Anklagekammer wolle,

„in Folge Aufhebung des gegen den Beschuldigten Jakob „Hausmann erlassenen Liberationsbeschlusses, Ersterer, „in Abänderung der Anklageakte, und des Hinweises „gesetzlichen Gesetzes zu Frankenthal verweisen, und wegen „des gegen ihn bestehenden Anklagepunkts der einfachen „Mißhandlung, gemäß Art. 311 des Strafgesetzbuches, „abgeurtheilt zu wissen.

„Germersheim den 15 May 1840.

Unterschrift: „Johannes, Staatsprocurator."

2) Die von der Rathskammer des Königl. Landgerichts zu Landau unterm 12 May l. J. gegen den Beschuldigten erlassene Liberationsbeschlußnahme;

Nach Lesung der Anklageschrift und vorgängiger Umfrage;

In Erwägung, daß unter den obigenannten Thatsachen diejenige nicht hervorsteht, um den Beschuldigten Jakob Hausmann wegen beabsichtigter Verletzung des Lebens Wilhelmi in Anklagestand zu versetzen; daß dagegen genügende Anzeigen dafür vorliegen, daß derselbe sich des in dem obigen Antrage des Königl. Prokurators näher bezeichneten, durch Art. 311 des Strafgesetzbuches vorgesehenen und strafbaren Vergehens einfacher Mißhandlung schuldig gemacht habe;

Aus diesen Gründen

schließt der Königl. Generalprocurator, daß bezüglich der versuchten beabsichtigten Verletzung keine Anklage gegen den Beschuldigten Statt habe; verweist Inculpaten aber, unter Aufhebung des gegen ihn ergangenen Liberationsbeschlusses, und in Abänderung der Akte:

229 und 230 der Strafprozeßordnung und sämtliche Verhandlungen, sowie endlich die Abstimmung der Herren Beisitzer, im Beisein des Protokollführers, von der Königl. Kreis-Polizeidirektion Zweibrücken, um Protokoll gegeben sind, den Beschluß gemäß, einhellig aufgenommen und verfaßt zu werden.

Also geschehen und gemeinschaftlich zu Zweibrücken in der Berathungszimmer der Anklagekammer am fünfzehnten Mai achtzehnhundert einzig, einzig gegenwärtig waren:

Adolf Walther, für den abwesenden Präsidenten, Brand, Hoff, Ammon, Hilling, Wolff, Schenck, Rauschenplat, Kreutzer, und Adamus, Gerichtsschreiber.

J. A. Walther

Ammon. Hilling Spach Hoff

Ausfertigung vom 15 May 1860.

Der Königl. Prokuration-Commission der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgende Anklage beschlossen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau zum Anklageantrag gestellten Untersuchung gegen

Johannes Linky,

23 Jahre alt, Musikant, geboren und wohnhaft zu Ober-Arnbach, Landau Kreisgericht, der gültigkeit Pfalz Einkommen beschuldigt;

Nach vernommenem Antrag des Königl. Prokurators;

Kreisgericht Hilgard;

Eingesehen die besonderen

1) den von dem Angeklagten freiwillig abgegebenen, durch den Untersuchungsrichter Bezirk Gericht Landau, folgenden Inhalts;

" den Königl. Prokurator Kreis-Commission Landau Hoffe

" Ludwig Hammer der Pfalz zu Zweibrücken,

" Nach Verhör des Johann gegen Johann Linky, 23 Jahre alt,

" Musikant, geboren und wohnhaft zu Ober-Arnbach, wegen

" qualifizirten Diebstahls;

" In Erwägung, daß keine genügenden Entlastungsgründe

" vorliegen, daß Johann Linky den am Abend des 19ten Januar

" 1860 zum Nachtheil des Johann Conrad Obermüller unter

" den aufgezählten Umständen des Nachtheils, des Diebstahls

" Einbruch und des Einbruchs verübten Fall Diebstahls

" vollständig habe;

" stellt den Antrag: Die Anklagekammer des Königl.

" Appellationsgerichts wolle, mittelst Abänderung der ordnungs

" 129 Mai l. J. von der Rathskammer des Bezirks-

" gerichts zu Landau erlassenen Verordnung,

" die Einstellung des weiteren Verfahrens gegen Johann

" Linky und dessen gesetzliche Aburtheilung aussprechen.

" Zweibrücken den 14 May 1860.

Unterzeichnet: " Hilgard, Gerichtspräsident."

2) die von der Rathskammer des Königl. Bezirks-

gerichts zu Landau unterm 12 d. M. gegen den Ver-

schuldigten erlassene Verordnung;

Nach Lesung der Untersuchungsakten und gepflogener

Berathung;

In Erwägung, daß keine genügenden Entlastungs-

anerkannt sind, daß der Beschuldigte schon seit Jahren sich der ihm zur Last gelegten That ergeben habe;

Aus diesen Gründen

sind in Anwendung der Art. 229 des Gesetzbuches über die peinliche Rechtspflege des Königr. Appellationsgerichts die abgenommenen Beweisaufnahmen zu Bestand auf, und verordnet, daß gegen den gemeldeten Richter bezüglich der ihm angeschuldigten Dienstfehler keine weitere Verfolgungen vor der Hand statt finden sollen;

Dagegen wird erkannt, daß derselbe wegen in gemeinschaftlich gegangenen Diebstahls mittelst Einbruch in die Wohnung des Johann Georg Schmitt von Ottersheim, Landkommissariats Landau, in Gemäßheit der Art. 383 Ziff. 1 und 386 des Strafgesetzbuches, dann Art. 463 des Strafgesetzbuches, und Art. 194 der Strafprozeßordnung, zu einer Gefängnißstrafe von sechs Jahren, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Stellung unter Polizeiaufsicht, und Kostenbezahlung, verurtheilt werde.

J. A. Molitor

Lemor. Schilling Spach Dr. Hoff

Sitzung vom 15 May 1840.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath der Pfalz zur Ehrenkammer hat in seiner Anklagekammer folgende Akten vorgelegt:

Das Einschreiben des Königl. Prokurators

für den Bezirk Zweibrücken vom Untersuchungsrichter gestellten Requisitorium gegen

Maria Anna Michel,

44 Jahre alt, Wittwe des verstorbenen Maurers Heinrich Hahnschaller, zu Contwig, Landkommissariats Zweibrücken, Landmannschaftlichen Standes, des Diebstahls beschuldigt;

Nach vernommenen Gutachten des Königl. Prokurators-Generalsubstituten;

Eingesehen insbesondere

1° den vom Untersuchungsrichter abgegebenen, das Untersuchungsverfahren beschließenden Urtheilsspruch, also lautend:

„ Der Königl. Prokurator-Generalsubstitut am Königl.
„ Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken,
„ Eingesehen die Akten gegen Anna Maria Michel,
„ 44 Jahre alt, Wittwe des verstorbenen Maurers Heinrich
„ Hahnschaller, Taglöhnerin in Contwig, wohnhaft zu Contwig,
Landkommissariats Zweibrücken, des Diebstahls beschuldigt;

„ Nach vernommenen Gutachten des Königl. Prokurators-Generalsubstituten
„ Hilgard;
„ Eingesehen insbesondere
„ 1° den vom Untersuchungsrichter abgegebenen, das Untersuchungsverfahren beschließenden Urtheilsspruch, also lautend:
„ Der Königl. Prokurator-Generalsubstitut am Königl.
„ Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken,
„ Eingesehen die Akten gegen Anna Maria Michel,
„ 44 Jahre alt, Wittwe des verstorbenen Maurers Heinrich
„ Hahnschaller, Taglöhnerin in Contwig, wegen Diebstahls;
„ In Erwägung, daß keine genügende Indizien dafür
„ vorliegen, daß Maria Anna Michel sich am 17 März l. J.
„ gewaltsam Zutritt, mittelst Einbruches, freiwillig gewaltthätig
„ Gewalt; daß dieselbe Umstände genügend beizubringen scheint,
„ daß sie das diebische Gelüste, unmittelbar nach der Gewalt
„ That gehabt gesetzlichkeit sachgemäß dargethan haben;
„ In Erwägung, daß diese Feststellung nach Art. 310
„ des Strafgesetzbuches mit einer correctionellen
„ Strafe belegt ist;
„ Stellt der Anklage, die Anklagekammer des Königl.
„ Appellationsgerichtes wolle, mittelst Abänderung des
„ am 11 May l. J. dem die Rathskammer des Königl.

des Bezirks-gerichts in Freyenbrunn verhängten Leibesstrafe
der Absonderung, gemäß §. 1 Zahl 3 des Gesetzes vom 29 Juny
1868 Nr. 131 R.G.Bl. und der Gerichtsbezirksgerichte in
Reisenstetten, und zwar im Abschaffungszustand, wie
verfasst. Freyenbrunn den 11 May 1870.
Anwesend: Hilgard, Staatsprokurator.
Für die von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu
Freyenbrunn dtdo 11 May l.J. gegen die Verfallsfolge
verhängte Leibesstrafe-Absonderung;
Nach Lesung der Abstrafungsakten und vorgängiger
Berathung;
In Erwägung, daß die vorhandenen Indizien nicht ge-
nügend, den Verfallsfolge Anna Maria Bichel, Wittwe Hack-
schuster, der fahrlässigen Tödtung ihres neugeborenen
Kindes anzuklagen, - erscheint, daß dieselbe am 17ten
März allein der des Kindes mißhandelig, und grobe
Fahrlässigkeit und Unachtsamkeit ermangeln habe, - wie
Thatsache, welche gemäß Art. 319 des Strafgesetzbuches eine
zurechnungsfähige Strafe nach sich ziehen;
Hingegen sind Art. 229 und 230 des Strafgesetzbuches
über das gerichtliche Verfahren;

(Rechtsmittel-Frist)

Inhalt des Königl. Appellationsgesuches, daß gegen die
Verfallsfolge ein solches als ihr zur Last gelegten Verbrechens
keine Anklage zu fällen sind; daß ferner die besondere
Leibesstrafs-Absonderung auf; endlich dieselbe wegen
wegen mißverständlicher Tödtung ihres neugeborenen
Kindes aus Nachlässigkeit und Unachtsamkeit, in

Zustand der Anhaltung, zur Verhandlung vor das
Königl. Bezirksgerichts zu Reisenstetten.

Alles geschehen und genehmigt zu Freyenbrunn in dem
Berathungszimmer der Anklagskammer am fünf-
zehnten May achtzehnhundert siebenzig, vorbey gegen-
wärtig waren: Rath Molitor, Vorsitzender
Beisitzender, Voss, Hagg, Conrad, Hilling, Bissel,
Hilgard, Staatsprokurator, und Conrad, Gerichtsschreiber.

J. A. Molitor

Conrad. Göllner Spach Voss

Conrad

Sitzung vom 22/ May 1870.

Das Königl. Appellationsgesuch des Gefalz zu Freyen-
brunn hat in seiner Anklagskammer folgenden Beschluß
erlassen:

Nach Einsicht des Laufs des Königl. Untersuchungsrichters
für den Bezirk Reisenstetten vom Untersuchungs gegen
Untersuchung gegen

Johann Michael Lambert,

28 Jahre alt, Kleinzig Sohn, verheirathet zu Feuerbach, der
fahrlässigen schweren Körperverletzung des Andreas Bauer
dahelbst beschuldigt;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Staatsan-
waltes Hilgard;

Hingesehen insbesondere

1.) Das von Amtswegen stattlich abgegebene, durch den Urtheils-
spruch abthun bestimmt Eisen Anklage, also lautend:

„ Der Königl. Staatsanwalt Hochwohlgeboren am Appellationsgerichte
„ der Pfalz,

„ Nach Einsicht der gegen Johann Michael Lorbeer, Hirten-
„ zieglers zu Queichheim, ledigen Standes und Bürgers daselbst,
„ der Urtheilsabfassung, sowie der Urtheilsverkündigung der
„ Assisenkammer des Königl. Landgerichtes zu Landau
„ vom 21 Februar 1840, und der Akten der Anklagekammer
„ des Königl. Appellationsgerichtes vom 27 Februar 1840;

„ Nach Einsicht der Art. 217 u. f. des Gesetzbuches über
„ das peinliche Verfahren;

„ In Erwägung, daß aus dem Ergebnisse der Untersuchung
„ hinreichende Anzeigen bestehen, daß der Beschuldigte am
„ 16 Januar l. J., in seiner Wohnung zu Queichheim, den
„ Tagelöhner Andreas Lauer von da, vorsätzlich durch
„ einen Schlag auf den Kopf der Art verwundet hat, daß dieser
„ noch als gegenwärtiges Verbrechen strafbare Handlung des Andreas
„ Lauer die Folge haben wird;

„ Daß diese Handlung ein Verbrechen bildet, vorgesehen
„ und mit peinlicher und entehrender Strafe belegt durch
„ den Art. 309 des Strafgesetzbuches;

„ Stellt den Antrag: die Anklagekammer des Königl. Appel-
„ lations gerichts wolle gegen den Beschuldigten Johann
„ Michael Lorbeer wegen des begangenen Verbrechens
„ Anklage erkennen, Behufs der Aburtheilung vor die
„ Assisen verweisen und verordnen, daß diese Anklage-
„ akte gegen ihn vollzogen werde.

„ Zweibrücken den 20 May 1840. Landau, Assessor.

2) Sind von der Rathskammer des Königl. Landgerichtes zu
Zweibrücken mittelst Urtheil vom 21 Februar l. J. gegen den
Beschuldigten erlassene Urtheilsabfassungs- und Verkündigungs-
akte:

„ Der Königl. Landgerichts Landgerichtsrath, in seiner Eigen-
„ schaft als Anklagekammer am 21 Februar 1840, wo zugegen
„ waren: Bellot, Präsident, Weick und Hoff, Richter,
„ Brandt, Ergänzungsrichter, stellt der Herr Landgerichtsrath
„ Friedrich Urtheilsabfassungsrichter, und Lichtenberger,
„ Gerichtsschreiber;

„ Nach Anhörung des von dem Urtheilsabfassungsrichter vor-
„ gelesenen Berichtes in Sachen der Untersuchung gegen Johann
„ Michael Lorbeer, Hirtenknecht, zu Queichheim wohnhaft,
„ der kriminellen Verurtheilung des Andreas Lauer von da
„ am 16 Januar 1840 beschuldigt;

„ Das gemeinsame Einsehen der Anzeigschriften und
„ der Anklage der Königl. Staatsbehörde;

„ Das Anhalten des Art. 133 des Gesetzbuches über das
„ peinliche Verfahren; und

„ In Erwägung, daß die vorgelegenen Untersuchungs-
„ akten, sowohl gravirende als exculpirende Anzeigungen enthalten
„ sind, daß der Beschuldigte Johann Michael Lorbeer
„ am 16 Januar l. J. in der von ihm und seinem Gegen-
„ theile Andreas Lauer, gemeinschaftlich be-
„ suchten Wohnung zu Queichheim, seinem Dienstherrn,
„ der Tagelöhner Andreas Lauer von da, mittelst
„ eines Schlages auf den Kopf heimwillig und boshafter
„ weise verwundet hat, daß daselbst, der gerichtsärztlichen
„ Versicherung gemäß, am 21ten Tage, vom Tage der
„ verübten Verwundung angerechnet, und in Folge

„ dieser Verurtheilung, nach unterlegt zu gerichtlichen Protokoll
„ vom; daß diese Feststellung durch den Arbt. Vog. des
„ Revisionsgerichtshofes als Nichtbeschwerde ausgelassen und mit
„ seiner Ladung- und entlastenden Gründe belegt ist;
„ Aus diesen Gründen
„ erkennt das Königl. Appellationsgericht, daß gegen
„ das angefochtene Endurtheil des Königl. Landgerichts,
„ daß Inquisitum Endurtheil gegen den Beschuldigten bezüglich
„ des Anklagepunkts der durch gedachten Urtheilspruch erledigten;
„ verordnet wird, daß Johann Michael Lenckmann,
„ Eigenthümer von Entbach, Alters: 28 Jahre, Größe: ein
„ Meter fünfzig Centimeter, Haare: hellbraun, Braue: desgl.,
„ Augenbraunen: hellbraun, Augen: blau, Nase: spitz,
„ Mund: proportionirt, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesicht:
„ proportionirt, Farbe: braun, Gesichtsfarbe: blaß, Gesichts-
„ form: rund, Statur: schlank, besondere Kennzeichen: keine,
„ in seinem Anfalle genommen und die gerichtlichen Verlags-
„ kosten ablehnt, dagegen wegen der übrigen Ab-
„ lehnung- stattet an den Königl. Generalstaats-Fiskal-
„ rath des Königl. Appellationsgerichts zur Fortsetzung zu
„ weiterer Verfolgung abgesendet werden sollen, so wird,
„ daß der Beschuldigte, im Falle der Anklage, in der
„ deshalb zur Hauptverhandlung abgesetzt werden soll.
Also verkannt in Sitzung.
Unterzeichnet: „Collin, Reinhold, Lotz, Schmidt, Seibert."

3) das Urtheil der Anklagekammer des Königl. Appel-
lations-gerichts vom 27 Februar l. J., wodurch unter
weiterer aufgezogener Verfolgungsverfügung angeordnet und
Akten u. Beweise mit Fassung derselben beauftragt
worden;

4) die in Hauptsache dieses Urtheils gepflogenen
(weiteren) nachträglichen Feststellungen verhandlungen;

Nach Lesung der Verfolgungsakten und gestattge-
fallener Berathung;

In Erwägung, daß genügende Indizien vorhanden
sind, daß der Beschuldigte Johann Michael Lenckmann
am 16 Januar l. J., in gedachter Absicht zu Entbach,
den Spenglergehilfen Andreas Simon um 50, durch einen
Schlag auf den Kopf freiwillig zu tödten versucht
habe, daß seine That die gesetzmäßigen Thatbestand
der Verbrechen und Entschädigkeit zu gerichtlichen Verbrechen
in Folge haben war;

daß dieses Verbrechen durch den Arbt. Vog. des Revis.
gerichtshofes ausgelassen und mit gesetzlichen und entlastenden
Gründen belegt ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht, daß gegen
den gemeldten Beschuldigten wegen des abgeurtheilten
Verbrechens Schlages statt findet und demnach Ihr
deshalb zur Aburtheilung vor die Assisen des Pfalz
zu Zwangbrücken für das zweite Quartal l. J.;

Verordnet, daß durch den Königl. Generalstaats-Fiskal-rath
Anklage gegen ihn vorzulegen, und daß die zu der
Assisenkammer des Königl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken
auf 21 Februar bestimmt erlassene Ladungsakte
vorläufig dem ganzen Verfahren nach vollzogen werde;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil
samt der Anklage nebst den eingeschlagenen zugestellt
und den Akten beigelegt, dagegen sodann in

den vier und zwanzig Monaten nach geschehener Zustellung in das Gerichtshaus zu Zweibrücken eingebracht werden soll;

Alles dieses in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren.

Also gethan und genehmigt zu Zweibrücken in dem Berathschlagungszimmer der Anklagekammer zu Zweibrücken, den vier und zwanzigsten May achtzehnhundert einzig, wobey gegenwärtig waren: Karl Molitor, des Königl. Appellationsgerichts Präsident, v. Breuker, Heyl, Brauer, Lauxmann, Bähr, Schaeffer, Staatsprokurator, und Brauer, Gerichtsschreiber.

J. N. Molitor

Präsident. Heyl. Brauer.

Brauer

=

Sitzung vom 28 May 1840.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgen den Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweibrücken dem Anklagegericht gemachten Untersuchungsakten gegen

Johann Wilhard,

30 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft in Ulmet, damaliger Aufenthalt, der Freiwilligen, mit Hochdachstuhl und Ausflucht versehen, Gemeinde Verurtheilung des Bürgers von Ulmet beschuldigt;

Nach vernommenem Antrag des Königl. Staatsprokurators hierauf;

Eingesehen insbesondere

1. Den vom Instruktionsrichter abgegebenen, dem Urtheil beigefügten Bericht, also lautend:

„Der Königl. General-Staatsprokurator am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken,

„hat eingesehen die Akten gegen Johann Wilhard, 30 Jahre alt, Ackersmann, in Ulmet wohnhaft, wegen öffentlicher Mißhandlung und Verwundung;

„In Erwägung, daß genügende richterliche Beweise vorliegen,

„daß Johann Wilhard am 3 April d. J. den Michael Englert „auf Ulmet Streit mit einem Karren oder Wagen „holz in der Art freiwillig zugefügt, so daß dem Verletzten „der Daumen an linken Hand abgehauen und eine merk„liche gefährliche Arbeitsunfähigkeit für volle sechzig Tage „entstanden ist;

„In Erwägung, daß dieses Verbrechen durch gegen„wärtige Anklage und Verweisung vor das Zuchtpolizeigericht „hinlänglich verfolgt ist;

„Eingesehen den Art. 309 des Strafgesetzbuches, nach welchem „dieses Verbrechen mit peinlicher und infamirender Strafe „ausgesprochen ist;

„Hält den Antrag der Anklagekammer des Königl. Appella„tionsgerichts gegen Johann Wilhard wegen des „gedachten Verbrechens Anklage nehmend, Folgendes vor:

„Die Akten vorzulegen und die Verfügung des bei„wohnenden Staatsprokurators des Gerichts anzuhören.

„Zweibrücken den 23 May 1840.

Unterzeichnet: „Heyl, Staatsprokurator."

In der vor der Kollokammer des Königl. Appellationsgerichts
Sache: Inquisitorische zu Zwangsbänden Verfahren 21 März J. J.
gegen den Leibfüldigten Wolfgang Friedrich Wilhelm Schumacher,
wegen Leibesfehler Inhalts:

„Das Königl. Inquisitorgericht zu Zwangsbänden, versammelt
„in seiner Kollokammer am 21 März 1846, wo gegenwärtig
„waren: Hirsch, Präsident, Talla, Untersuchungsrichter;
„Braun, Richter, beim Inquisitor Protokollirung des Richters
„Singler, und Schubert, Untersuchungsgerichtsschreiber, hat folgende
„Leibfehlerkatzung:

„In der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung
„gegen Johann Wilhelm, Schuhmacher zu Altheim, wegen
„gewaltsamer Widerstandlung und Amtsverletzung Leibfüldigt;

„Das Inquisitorium der Untersuchungsakten;

„Das Urtheil des Anklagers des Königl. Amtsgerichts
„Hellenhausen vom 26 Dez. 1845 und Art. 309 und 310 des Kriminal-
„gesetzbuches;

„Das Ableugnen des Königl. Untersuchungsrichters in
„seinem Protokolle;

„Das vorgängigen Erwägung, und

„In Erwägung, daß genügende Anzeigen vorhanden,
„daß der Leibfüldigte Wilhelm am 3 April J. J. des
„Nachts Singlers von Altheim nach vorausgegangenem
„Streitgespräche, gemäß mit Vorbedacht, freiwillig durch
„Schläge mit einem Stocken oder Holz in der
„Absicht mißhandelt, daß er außer einigen geringfügigen
„Verletzungen, auf die Dauer des Empfangs eines starken
„Fieberanfalls des Singlers sich folgen ließen, welche Handlung einen
„vorsätzlichen einen Beamten als zwangspflichtigen

„Arbeitsunfähigkeit nach sich zogen;

„In Erwägung, daß diese Handlung eine Widersetzung
„involvirt, welche Strafart. 309 und 310 des Krimi-
„nalgesetzbuches vorgesehen, und mit einer peinlichen und nicht-
„peinlichen Strafe belegt ist;

„Daß diesen Räumen erklärt das Königl. Inquisitorgericht,
„daß sämmtsamende Indizien bezüglich des dem Leibfüldigten
„zur Last gelegten Verbrechens vorliegend;

„Ferner und zwar, daß in Anwendung fällt der Art. 133 u. 134
„des Strafgesetzbuches über das peinliche Verbrechen, gänzliche
„Untersuchungshaft an den Königl. Gerichtsarrest.

„Sachverständige zur Appellationsinstanz sollen gehört
„werden sollen, damit weitere gehoben werden möge, was Rechtens;

„Demnach kommt, daß der abgenannte Johann Wilhelm,
„Bo Besen alt, Schuhmacher, in Altheim wohnhaft, wegen
„obigen Verbrechens mittelst Leibesfehlerhaft zu
„gestellen und in Begleitung Gefängnis Gefangene zu
„halten, welches das Königl. Appellationsgerichtsamt be-
„stimmen wird.

„Gefertigt und beschlossen am Tag, Monat und Jahr,
„wie eingangs.

Unterzeichnet: „Hirsch, Talla, Braun und Schubert."

Nach Lesung der Untersuchungsakten und gepflogener
Berathung;

In Erwägung, daß genügende Anzeigen vorhanden
sind, daß der Leibfüldigte Johann Wilhelm sich in
der oben eingeführten Leibesfehlerkatzung näher
bezeichneten Mißhandlung schuldig gemacht habe;

Daß jedoch unter den obwaltenden Umständen

nicht zugenommen ist, daß diese Mißhandlung mit Vorbedacht oder Überlegung verübt worden;

in Erwägung, daß gegenliche Mißhandlung durch den Amtsarzt Dr. Krauß als lebensgefährlich bezeichnet und mit gänzlicher und unheilbarer Lähmung verbunden ist;

Aus diesen Gründen

erkennt der Königl. Appellationsgerichts-Rath, daß zwar die abgenommenen Thatsachen die tadelnswerthe Mißhandlung (Mißhandlung) gegen den genannten Beschuldigten Anklagen stark haben, und verweist ihn deßhalb zur Abwartung vor die Assisen des Pfalz zu Zweibrücken;

Verordnet, daß durch den Königl. Staatsprocurator die Anklageakte gegen ihn verfasst und daß sie von der Rathskammer des Königl. Tribunals erster Instanz zu Zweibrücken

31 May laufenden Jahres an Contumaz mit den oben angegebenen Modificationen vollzogen werde;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil samt der Anklageakte dem Angeklagten zugestellt und ihm die Wahl seines gegebenen, derjenige zu sein, binnen vierzig Tagen nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken eingeliefert werden solle; —

Alle diese in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also gesprochen und gerichtet zu Zweibrücken in der Canzleisitzung gegenwärtigen dem Anklagen-

Kammer am Tage und zwanzigsten May achtzehnhundert einundvierzig, zwischen gegenwärtig waren: Fleischer, Präsident, Graf, Cramer, Fehling, Hübsch, Rösch, Hilgard, Landesprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber.

Fleischer

Graf Cramer Fehling Hübsch Rösch Hilgard Clemens.

Sitzung vom 16 Juny 1840.

Das Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Antrags des Königl. Staatsprocurators vom Landgerichts zu Landau am 5 d. M. gegen

Philipp Baumgärtel,

27 Jahre alt, Tünchergeselle, wohnhaft zu Albersweiler, Landkreis Landau, welchem Verweisungsbeschluß, so wie den hierauf bezüglichen Urkundungsakten, entnommen worden, daß der genannte Baumgärtel auf den Grund eines in der vierten Sitzung stattgefundenen Rügedorfs anfänglichen Urtheilsspruchs von dem Königl. Urtheilsgerichte abgelehnten, als falsch bezüchtigten, Zeugnisses verhaftet worden ist;

Nach vernommenen Conclusis des Königl. Staatsprocurators Lehmann;

Eingesehen insbesondere

1) den von demselben schriftlich abgegebenen, den Urtheil-

„ fünfundachtzig beigebrachten Anklage, also lautend:

„ Der Königl. Generalprokurator am Appellationsgerichtshofe zu Zweibrücken

„ hat gegen den Beschluß der Königl. Untersuchungsrichterin

„ beim Landgerichte zu Landau vom 5 d. M. gegen Philipp Mangold

„ aus Albersweiler wegen Nothzuchtsverbrechens, Beschluß gefaßt,

„ wodurch der gegen besagten Angeklagten erlassene Verhaftsbefehl

„ aufgehoben und derselbe in Anklagestand versetzt wird.

„ Gegen den Angeklagten Philipp Mangold ist der

„ Königl. Untersuchungsrichter beim Landgerichte zu Landau

„ zugleich mit der Untersuchung gegen Georg Hoffmann

„ wegen Mißbrauch vor der Königl. Untersuchungsrichterin

„ abgelegten, als falsch bezeichneten, Zeugnisses

„ beauftragt worden ist;

„ Nach Einsicht der Akten vom 6ten d. M., wodurch der

„ vom Königl. Prokuratorsamte zu Landau gegen

„ obige Magdalena der Königl. Untersuchungsrichterin ein-

„ gelegte Opposition kundgethan wird; und

„ in Erwägung, daß, gemäß der Bestimmungen der

„ Art. 361 u. 362 in Verbindung mit Art. 365 des

„ Strafgesetzbuches die absichtlich falsche Aussage eines

„ Zeugen, der Verbrechen der falschen Zeugnisse in

„ Einmal- oder Mehrmaligkeit jeweils nur dann kon-

„ stituirt, wenn die Aussage in der Verhandlung

„ genau wurde, auf die sich die Frage bezog, welche

„ den falschen Aussage in Frage stellt, und daß

„ erkannt werden soll; daß demnach die Aussage eines

„ Zeugen in der Voruntersuchung nicht kann Gegen-

„ stand der gerichtlichen Verfolgung sein

„ der Verbrechens des falschen Zeugnisses begründet;

„ daß, damit in dieser Beziehung, nach den bestimmten

„ Fassungen der oben allegirten Gesetzesstellen, ein

„ Verbrechen obwalten, es jedenfalls genügt, einen

„ Blick auf die Beschuldigten und die Umstände

„ legis latione das Anklagen zu erwarten, um die

„ Anklagung zu gewinnen, daß das Gesetz nur

„ in begangenen Einen angestanden werden kann,

„ — cf. Ordonnanz von 1670, Tit. II, Art. 15,

„ Art. 48 Sect. 2, tit. 2, part. 2 du Code pén. du 25 Sept.

„ 1791. —

„ Rapport du Mr. de Mandaignat sur le Art. 361,

„ du Code pén.;

„ daß Verbrechen auf einen bestimmten Zeitpunkt der

„ begangenen Assisenhofes beschränkt;

„ — cf. art. cass. 26 Nov. 1816, 14 Dec. 1826; —

„ in Erwägung, daß Anzeigen der von dem Königl.

„ Untersuchungsrichter Lieutz gegen Philipp Mangold

„ erlassene Verhaftsbefehl auf genügenden

„ Fakta beruht;

„ Statt den Antrag: die Anklagekammer des Königl.

„ Appellationsgerichtes wolle, unter Annahme der

„ von dem Königl. Prokuratorsamte zu Landau einge-

„ legten Opposition, den vom dem Königl. Unter-

„ suchungsrichter Lieutz zu Landau am 5ten Juny d. J.

„ gegen Philipp Mangold, Taglöhner aus Albers-

„ weiler, erlassenen Verhaftsbefehl vernichten,

„ und demnach, daß gedachter Philipp Mangold,

„falle er sich noch im Besitz befinde, alsbald in gerichtl.
„gerichtl. Verwahrung.

„Zweibrücken den 15 Juny 1840.

Unterzeichnet: „Hellwig, Staatsprocurator."

Zu der von der Königl. Staatsbehörde am Tribunal
zu Landau gegen den verhafteten Beschluß der Königl.
Anklagekammer unterm 6ten d. M. eingelegten
Opposition;

Nach Lesung der betreffenden Akten und vorgängiger
Berathung —

Erwägend daß Königl. Oppositionsgesuch, weil
in den eben angeführten Anklage der Königl. Staats-
behörde enthaltenen Gründen den von dem Königl.
Anklagekammer Gerichte zu Landau am 5 Juny d. J.
gegen Philipp Neugebauer erlassenen Verweisungsbefehl,
und verordnet, daß Ogedachter Neugebauer ohne Verzug
in Freiheit gesetzt werde.

Alles geschehen und gerichtlich zu Zweibrücken in
dem Berathungszimmer der Anklagekammer am
fünf zehnten Juny achtzehnhundert vierzig, verlautet
gegenwärtig waren: Herr Molitor, Ritter des roth.
Adlerordens Präsident, v. Roeder, Hepp, Neugebauer,
Meurer, Keller, Hellwig, Staatsprocurator, und
Clemens, Gerichtsschreiber.

J. A. Molitor

Hepp Neugebauer Meurer.
Clemens

Sitzung vom 27 Juny 1840.

Der Königl. Oppositionsgesuch der Staatsprocurator
hat in seiner Anklagekammer folgenden Urtheil gefällt:

Nach Einsicht der Anklageschrift gegen

Jakob Baer,

30 Jahre alt, Israelit, verheirathet, Hausirer,
Pfalzbayerischer Unterthan, der Fälschung seines Standesbuches,
resp. des rückständigen Jahrgangs seiner Bücher beschuldigt,
Nach vernommenem Gesuche der Königl. Staatsprocurator
folgend;

Eingesehen die besonders

die von dem Instruktionsrichter abgegebenen, den Akten
beigefügten Urtheils, also lautend:

„Der Königl. Generalstaatsprocurator am Königl.
„Oppositionsgerichte zu Zweibrücken,

„Eingesehen die Akten gegen Jakob Baer, Israelit
„in Pfälzbayern wohnhaft, wegen Fälschung seines Stands-
„buches und resp. rückständigen Jahrgangs der Bücher;

„In Erwägung, daß die dem Beschuldigten zur Last
„gelegte Handlung allerdings den Thatbestand eines Ver-
„brechens laut Art. 156 des Strafgesetzbuches an sich trägt, daß daher die Kompetenz
„des Tribunalgerichts Zweibrücken durch den Umstand,
„daß Baer nicht Königl. Unterthan ist, nicht gehoben wird,
„sondern daß dasselbe nach Art. 5 des Gesetzes vom 17 April 1832 über die Feststellung der
„Verbrechen gegen Fremde verfolgen, und die mit dem
„nämlichen Tage von der Königl. Anklagekammer
„eingelegte Opposition gesetzlich motivirt sind;

„Hält den Antrag: die Anklagekammer des

„ Königl. Appellationsgerichts rathen mittelst Aufhebung des
„ aufgezogenen Urtheiles des Bezirksgerichts Zweybrücken,
„ die Untersuchung gegen Jakob Adam wie Selbiger
„ Stellung des Königl. Bezirksgerichts in Landau zuweisen.

„ Zweybrücken den 29 Juny 1840.

Unterzeichnet: „ Hilgard, Raathsprokurator. "

2) Sie von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts
zu Zweybrücken unterm 15 d. M. mit dem Antrage,
resultirend die Einstellung des Verfahrens und die Ver-
haftung des Beschuldigten verordnet worden ist;

3) die sie vorgegangen von der Königl. Raathsbehörde zu
nämlichen Tage erlassene Ordonnanz;

Nach Lesung der Untersuchungsakten und gepflogener
Berathung, und der in Ihre obigen Antrag der Königl.
Raathsbehörde angegebenen Gründe beibetrachtend, —

Hat das Königl. Appellationsgericht sich zu
Gunsten der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts
zu Zweybrücken am 15ten laufenden Monats erklärt
Verordnung sey, und verweiset den Beschuldigten
Jakob Adam wegen des ihm zur Last gelegten Ver-
gehens vor das Zuchtpolizeigericht zu Landau,
um Solches gegen ihn, gesetzlicher Vorschrift gemäß,
vernehmen und erkennen zu lassen.

Also gesehen und genehmigt zu Zweybrücken in
der Berathschlagung der Anklagekammer am
sieben und zwanzig Juny achtzehnhundert
vierzig, gerade gegenwärtig waren: Rath Ma-
thieu, zum Vorsitzenden, Präsidenten,

v. Recker, Lutz, Krugel, Simon, Cossa, Hilgard
Raathsprokurator, und Clemens, Greffier pro.

J. a. Mathieu

v. Recker. Lutz. Krugel. Simon

= Clemens

Sitzung vom 29 Juny 1840.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken
hat in seiner Anklagekammer folgenden Rathsbeschluß gefaßt:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter
für das Bezirksgericht Landau vom Klagte gegen
Untersuchung gegen

Nikolaus Gabbard,

38 Jahre alt, Akkerer, gebürtig und wohnhaft zu Annweiler,
des Diebstahls beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Raathsge-
richtsrathes Hilgard;

In Erwägung insbesondere

1° Daß gegen obbenannten förmlich abgegebenen, sich der
Untersuchung stellenden gesetzlichen Befehl, welcher also
lautet:

„ Der Königl. General-Raathsprokurator am Königl.
„ Appellationsgerichte der Pfalz;

„ Eingesehen die Akten gegen Nikolaus Gabbard
„ von Annweiler, wegen Diebstahls;

„ In Erwägung, daß laut Lage der Akten und
„ des vorliegenden Antrages der Raathsbehörde

„ungraden, der Königl. Untersuchungs-Justiz-Commissarius Lenz
„beauftragt, so wurde Termin auf den 25 Juny c. a. vor
„der Kriegs- und Domainen-Kammer des Departements
„der Saar, als der Appellations-Instanz, anberaumt, und
„sämmtliche Betheiligte, mittelst Verfügung vom 15 dieses
„Monats, zu diesem Termine vorgeladen.

„Bei der Verhandlung, in Folge der Vorschrift des Artikels
„[illegible] der Kriegs- und Domainen-Kammer des Departements der Saar
„mit vollem Rechte die Anwendung der Strafgesetze von
„der Instruktion vorgezogen, und demgemäß die
„Appellation der Staatsbehörde dermalen noch gegründet
„erscheint;

„Rücksichtlich der Anklage: daß die Anklage-Kammer des Königl.
„Appellations-Gerichts-Hofes, laut der vom Archive der Staats-
„behörde in Saarlouis unterm 25 Juny l. J. gegen den
„Kriegs-Kammer-Beschluß vom 24 des Februar Monats, als
„Instanz, eingegangenen Akten, [illegible] einschlägige Gesetzstellen
„Anwendung gefunden haben.

„In Erwägung der Appellation der Königl. Staatsbehörde
„vom 29 Juny 1840.

„Anklage: „Hilgard, Staatsprokurator."

„In Erwägung, daß die vor der Kriegs- und Domainen-Kammer des Königl. Tribunals
„Saarlouis unterm 24 d. M. erfolgte Entscheidung,
„wodurch der Beschuldigte zur Untersuchung und fer-
„nern Gutachtung an die Anklage-Kammer verwiesen worden ist;

„In Erwägung der Eingabe der Königl. Staatsbehörde vom
„folgenden Tage eingelegte Opposition;

„Nach Lesung der Untersuchungsakten und vorgängiger Berathung;

„In Erwägung, daß dies nun der Fall ist,

dass in den Anklage der Königl. Staatsbehörde angegebenen
Gründen beizupflichten, als der Beschuldigte gehörig
einsieht, und daher zur Abänderung der provisorischen
Anordnung der Kriegs- und Domainen-Kammer genügende Gründe vorhanden sind, den
Fall gegen den öffentlichen Ankläger zu belassen,
und dann in der Folge die nöthigen Erkenntnisse vor-
legen zu lassen;

Aus diesen Gründen

Verordnet der Königl. Appellationsgerichts-Hof des Saar-
Departements die von der Staatsbehörde im Gerichtsgange zu Saarlouis
erfolgten Oppositionen.

Also geschehen und gerichtet zu Trier, im Sitzungssaale
Landgerichtsgebäudes, durch die Anklage-Kammer des
Königl. Appellations-Gerichts-Hofes, in öffentlicher Sitzung,
ordentlich zusammengesetzt, und gebildet aus den Herren: Lenz, Präsident,
Spaeth, Klingen, Hilgard, Hontheim, Welter, Beisitzern,
Staatsprokurator, und Clemens, Greffier-Assistent.

Lenz
Spaeth Klingen Hontheim
Clemens

Sitzung vom 25 July 1840.

Der Königl. Appellationsgerichts-Hof des Saar-Departements hat in seiner Anklage-Kammer folgendes
Urtheil gefällt.

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungsrichteramts
Kirn wie Bezirksgerichts Frankenthal, dann Untersuchungsakten gestellten
Untersuchung gegen

1. Karl Hildesheimer, 61 Jahre alt, Metzger und Handelsmann, rechtshilfig zu Bingen,
2. Simon Adler, 58 Jahre alt, Metzger, alda,

der Ablegung falscher Zeugnisse in einer Zuchtpolizeisache beschuldigt;

Nach mündlicher Anhörung des Königl. Staatsanwalts Hilgard;

Eingehend in nachstehende

Gründe:

Daß aus den Akten ersichtlich abgegebenen, dann Akten-
gemäß erhobenen Beweismittel ergeben:

„Der Königl. General-Staats-Prokurator am Königl.
„Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken,
„Eingehen den Akten gegen 1, Karl Hildesheimer,
„61 Jahre alt, Metzger und Handelsmann, im Bezirke
„rechtshilfig, 2, Simon Adler, 58 Jahre alt, Metzger,
„ebenfalls im Bezirke rechtshilfig, wegen Ablegung
„falschen Zeugnisse in einer Zuchtpolizeisache;

„In Erwägung, daß gegen beide Beschuldigten
„genügende starke Indizien dafür sprechen, daß
„dieselben in der öffentlichen Sitzung des Zuchtpolizei-
„gerichts in Frankenthal vom 11 April 1840 zu
„Gunsten des wegen Brandstiftung angeklagten
„Isaak gestellten Alibi's Zeugen falsches Zeugniß abgelegt haben;

„In Erwägung, daß diese Handlung nach Art.
„362 des Strafgesetzbuches mit Zuchthaus und

„nebenstehender Strafe belegt ist;

„Falls der Anklage-Akt Ablegung falscher Zeugnisse,
„Appellationsgerichts wollte gegen genannte Karl Hilde-
„sheimer und Simon Adler Anklage nehmen,
„die selben wegen die Ihnen zur Last gelegte Ver-
„übung des bezeichneten Verbrechens des Gesetzes
„anzuweisen

„Frankenthal den 22 Juli 1840. Anklagsrichter:
„Schlosser, Landgerichtsrath."

Auf Vorlage der Akten der Königl. Bezirksgerichts-
Kammer Frankenthal vom 15 d. M. gegen die Be-
schuldigten erlassenen Beschlusses der Anklagekammer;

Nach Lesung der Untersuchungsakten und gepflogener
Berathung;

In Erwägung, daß Thatsachen Anklagten Gegenstand vor-
liegender sind, daß die genannten Karl Hildesheimer
und Simon Adler sich des ihnen zur Last gelegten
Verbrechens des falschen Zeugnisses schuldig gemacht
haben;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung des Art. 229 der gemeinen
Prozeßordnung, falls der Königl. Appellationsgerichts
die obenerwähnten Beweismittel auf, und
erachtet, daß gegen die genannten Hildesheimer
und Adler bezüglich des ihnen zur Last gelegten
Verbrechens weder der Hand haben weiteren
Verfolgungen Statt finden sollen;

Verordnet demnach, daß die eingehaltene gerichtliche Verhandlung

gesetzt werden, falls keine entgegenlautende Erklärung der Staatsbehörde gegen sie besteht.

Also geschehen und genehmigt zu Zweibrücken in der Anklagekammer der Anklagekammer am Tage und Jahr eingangs genannt. Unterschrieben: Lauterburg, Director, Bayl, Lapp, Lauer, Elling, Röhn, Hilgard, Regierungsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber p.

Lauterburg. Bayl. Lapp. Lauer.

Clemens.

Sitzung vom 23 July 1840.

Das Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken Pfalz in seiner Anklagekammer Folgendes Urtheil erlassen:

Nach Eingang der durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweibrücken zum Abschlusse gebrachten Untersuchung gegen

Georg Michael Krafft,

49 Jahre alt, Bäckermeister, wohnhaft in Mauzenberg, Landauer Landkreises, der Ablegung einer falschen Eid in einer Civilsache beschuldigt;

Auf vorläufigen Bericht des Königl. Regierungsprokurators Hilgard;

Eingesehen die besonders

17 den vom Inculpaten schriftlich abgegebenen, die Unterschlagung beigefügten Antrag, endlich alle Inhalt

" der Königl. General-Acten-Verhandlungen des Königl.

" Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken,

" Eingesehen die Akten gegen Georg Michael Krafft,

" 49 Jahre alt, Bäckermeister, in Mauzenberg wohnhaft,

" wegen Anklagung eines falschen Eides in einer

" Civilsache;

" In Erwägung, daß Inculpat gegen die Vorschriften

" der Artikel 366 des Strafgesetzbuches, welche also lautet:

" Der Beschuldigte mit einer mehrjährigen Haus-

" strafe belegt ist;

" Statt der Anklage: Die Anklagekammer des Königl.

" Appellationsgerichts der Pfalz wollen gegen Georg

" Michael Krafft wegen der obgedachten Strafthat

" Anklage nehmen, Inculpaten vor die Assisen

" verweisen, und die Erfüllung der betreffenden

" Formalitäten des Gesetzes anordnen.

" Zweibrücken den 23 July 1840.

Unterzeichnet: Hilgard, Regierungsprokurator.

Für Ein von der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken unterm 16ten d. M.

gegen den Beschuldigten Georg Krafft.

[illegible]

Auf Grund der Untersuchungsakten und nach=
gängiger Anhörung;

in Erwägung, daß, wenn man die Aussagen
der Belastungszeugen in der Untersuchung abgelegten
gegen einander hält und mit den Erklärungen des
Beschuldigten gehörig vergleicht und ihr genügend
würdigt, auf der gegebenen tatsächlichen Grund=
lage keinerlei gerechtes Bedenken vorzuliegen scheint, daß der Be=
schuldigte den ihm Inkriminierten sich, wovon es sich
handelt, in der Absicht des Diebstahls widerrechtlich
zu Zueignungen von 14 Maß Salzgurken unbefug=
terweise und gegen den Willen des Eigentümers angemaßt
habe;

daß aber nach dieser Lage der Sache zunächst
zu untersuchen ist, in welcher Hinsicht in die vorgenommene
Einziehung, ob aus Mangel eines Beschlußverfahrens
oder vorliegenden eines Verfahrens eines Beschlusses
über die Existenz der angegebenen Thatsachen, des
Verdachts Diebstahl hinsichtlich schon der dem Be=
schuldigten zur Last gelegte Meineid Platz gefaßt
haben soll, - überhaupt die fragliche Rechtsfrage
gegen ihn eingeleitet werden könne oder nicht;

in Erwägen der Art. 366 des peinlichen Gesetz=
buches und 229 der peinlichen Prozeßordnung;

Aus diesen Gründen

hat der Königl. Appellationsgerichts=Rath

abwesenheitshalber Landgerichts=Assessor Hauch, und
verordnet, daß gegen den genannten Knaben Michael
Barber in Betreff des ihm zur Last gelegten Meineids
keine weitere Verfolgung platz haben
solle;

verordnet ferner, daß derselbe alsbald in Freiheit
gesetzt werde, falls keine anderweitige Verhaftung
der Haftentlassung gegen ihn bestehe.

Also gesprochen und gerichtlich zu Protokoll gegeben in der
Berathschlagung zimmer der Anklagekammer am
dreißigsten und zwanzigsten Juli achtzehnhundert neunzig,
wobei gegenwärtig waren: Landrichter, Direktor
Graf, Beisitzer, Richter, Hilgard, Archi=
prokurator, und Aktuar, Gerichtsschreiber.

Levetzow

Beisitzer. Graf. Hilgard.

Sitzung vom 23 Juli 1810.

Der Königl. Appellationsgerichts=Rath als Vorsitzender
beschließt in geheimer Anklagekammer folgendes Urtheil
abzufassen:

Nach Einsicht der Akten der Königl. Untersuchungsbehörde
für den Bezirk Landau vom Akte ermangelnd gerichtlicher
Untersuchung gegen Valentin Bender, 38 Jahre alt,

wegbleiben, gebauen und erforderlichenfalls zu Klagbehelfen, der Beschädigte aus der Mißhandlung des Gemeindedieners schuldig;

Nach verkündigtem Beschluß des Königl. Bezirksgerichtes abgelesen;

hierauf eröffnet und

der von Amtswegen schriftlich abgegebenen Anklageschrift folgenden Inhalts vorgelesen:

„Der Königl. Prokurator des Bezirksgerichtes zu Landau,

„Nach Einsicht der Untersuchungsverhandlungen des Königl. Bezirksgerichtes zu Landau vom 20 July 1840 gegen Valentin Bauer, Taglöhner, aus Klingen;

„Nach Einsicht der diesfälligen Requisitionsschreiben vom 20 July l. J. des Königl. Bezirksgerichtes zu Landau,

„in Erwägung, daß aus der gepflogenen Untersuchung genügend hinreichende Anzeigen sich ergeben:

„daß der Beschuldigte Bauer am 26 May l. J., des Abends gegen acht Uhr, auf öffentlichem Wege, zunächst „nämlich auf dem durch Rambach führenden Wege, aus „Klingen aus nach Rambach zurückkehrte, und „daß auf einem von diesem Wege nach den Klingener „Mühlen führenden Fußpfade, den Einwohnern „Andreas Wunsch von Rambach gehörig gewesen, „diesen Knaben mit einem Stocke in Lebensgefahr „brachte, indem er ihn mit Gewalt

„Thätlichkeiten gegen die Person des Andreas Wunsch,
„nämlich Schläge mit Stock und Faustfausen zufügte;

„daß diese Mißhandlung durch die Akt. 382 und 383
„des Strafgesetzbuches als Verbrechen vorgesehen und
„mit peinlicher und entehrender Strafe belegt ist;

„endlich den Antrag: die Anklagekammer des Königl.
„Appellationsgerichtes wolle gegen Valentin Bauer
„wegen obenbezeichneter Mißhandlung Anklage nehmen,
„denselben zur Aburtheilung vor die Assisen ver-
„weisen und vernehmen, daß dem Anklageakte gegen
„ihn vollinhalt werde.

„Zweibrücken den 23 July 1840

Unterzeichnet: „Schaeffer, Prokurator."

Hierauf von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichtes zu Landau unterm 20 July l. J. gegen den Beschuldigten gerichtlichen Untersuchungsverhandlungen, nachstehenden Inhalts:

„Das Königl. Bezirksgericht zu Landau, versammelt
„in seiner Anklageberathungskammer am zwanzigsten
„July 1840, wo gegenwärtig waren: Appellations-
„Präsident, Ritter, Untersuchungsrichter und Assessor,
„Hübner, Ritter und Metz, Appellationsgerichts-
„Rathsherren, hat folgende Ordonnanz erlassen:

„In der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung
„gegen Valentin Bauer, Taglöhner aus Klingen,
„der Mißhandlung und Verwundung des Knaben
„Andreas Wunsch von Rambach betreffend;

„ das verurtheilende Erkenntniß des Königl. Landgerichts
„ Insterburg vom 5ten April d. J. in der gegen den Arbeiter
„ Adolf Ferdinand Anderssohn daselbst wegen Uebertretung
„ und der §§. 132, 133 und 134 des Strafgesetzbuches
„ vom Ostpreußischen Appellationsgerichte;

„ das vorgängige Verfahren und
„ die vorgängige Verhandlung und
„ die Verkündigung, daß Angeklagter wegen
„ Uebertretung, begangen durch Zuwiderhandlung
„ gegen die §§. 132 und 133 des Strafgesetzbuches
„ vom 14ten April d. J. im Forstrevier Rudnick
„ Belauf von Rauschung im Rudnicker Walde auf
„ öffentlichem Wege unter Androhung von Zwangsstrafe
„ Thätlichkeiten gegen mehrere in Ausübung ihres
„ Dienstes begriffene Forstbeamte verübt habe;

„ die Verurtheilung, daß Angeklagter Arbeiter
„ Adolf Ferdinand Anderssohn wegen der
„ §§. 382, Alinea 2 und 383 des Strafgesetzbuches
„ vorgeschrieben und mit einer peinlichen und entehrenden
„ Strafe bedroht ist, Kommt ein Strafbefehl bildet;
„ Aus diesen Gründen erkennt das Königl. Tribunal
„ zu Recht, daß Angeklagter Arbeiter Adolf
„ Valentin Simon, zuletzt aus Skaisgirren am 26ten
„ May l. J. im Forstrevier Rudnick Belauf
„ von Radtkehmen im Rudnicker Walde auf öffentlichem
„ Wege unter Androhung von Zwangsstrafen
„ seine thätlichen, in Ausübung des Dienstes
„ begriffenen Forstbeamten beleidigt habe; — und Erkennt
„ dahin, daß derselbe durch die §§. 382 al. 2 u. 383
„ des Strafgesetzbuches vorgeschrieben und mit einer
„ peinlichen und entehrenden Strafe bedroht ist,

„ Kommt ein Strafbefehl bildet;
„ Demgemäß und Anwendung der §§. 132,
„ 134 des Strafgesetzbuches über das Strafverfahren, in
„ thätlicher und gegenwärtiger Ordnung sich widersetzende
„ Verhandlungen nebst einer darauf sich
„ beziehenden Verfügung an den hies. Königl. General-Befehl
„ Forstbeamter auf Appellation eines sich daß gegen
„ denselben erkannten sollen, damit weiter gehalten werden,
„ was Rechtens;
„ Schließlich zugleich einen Leibesexekutionsbefehl gegen Valentin
Simon, 38 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Skaisgirren,
„ mittlerer Größe, starker Statur, brauner
„ bedeckter Stirn, braunen Augenbrauen, grauen
„ Augen, ganz kleiner Nase, proportionirtem Mund,
„ ovalem Kinn, braunen Backenbart, langem Gesichtsoval,
„ gesunder Gesichtsfarbe, starken Zähnen und als
besondern Kennzeichen an der linken Seite der Stirn
„ und unter dem rechten Auge einer Narbe und in
„ der oberen Lippe Mangel an mehreren Zähnen hat, —
„ wegen Insulten dergestalt ergänzen und in Verfügung
„ Gefängniß verurtheilt werden soll, welche Re-
„ gierung. Appellationsgerichts Regierung sind.
„ So geschehen, wie vorgelesen genehmigt.
Unterzeichnet: „ Ackermann, Lindt, Hendrus u. Mus."

Nach Lesung der Verhandlungsakten und Verlesung
der Akten

„ Zu Erwägung, daß gemäß der Gerichten vor-

sachen sind, ist der Inculpatin am 26 May l. J.
der Abend als Zeit, Heilung der durch das Mord-
beil der Klägerin alle nach Aussage der ärztlichen
Sachverständigen Klager mit Hilfe angebrachten
Wunden, auf der Klägerin Rücken befindlichen gefährlichen
Schnitt am Hinterhaupt, Abtrennung des Ohrläppchens
des linken Ohres, Durchschneidung der Halsmuskeln
und Halsgefäße, Durchschneidung der Luftröhre
und Speiseröhre, Durchschneidung des Kehlkopfes
und Durchschneidung der Halswirbelbeine
und Halsbänder

2. Lorenz Lautmann, 23 Jahre alt, Maurer,
3. Philipp Hauck, 18 Jahre alt, Tünchergeselle, –
alle drey gebürtig und wohnhaft zu Manheim, des Raubs:
anfalls, mit Gewaltthätigkeit und Waffen an
Personen verübt, Anklage beschuldigt;

Nach angenommenem Befunde des Königl. Assisen=
hofes daselbst;

Eingelassen und besonders

1° Was von Amtswegen Gerichts abzugebenden, durch die Unter=
suchungsakten bestimmten Antrag, also lautend:

„Der Königl. General=Prokurator am Appel=
„lationshofe der Pfalz,

„Nach Einsicht der Anklageschrift der Assisen Kam=
„mer des Königl. Landgerichts zu Frankenthal vom
„12 July 1840 gegen 1, Valentin Steinbingner, 2, Lorenz
„Lautmann, und 3, Philipp Hauck, alle von Manheim;

„Nach Einsicht der hierauf bezüglichen Instruktionsakten,
„so wie der Art. 217 bis 228 des Gesetzbuches über das
„gerichtliche Verfahren;

„In Erwägung, daß aus der gepflogenen Unter=
„suchung hinlängliche Anzeigen dafür sich ergeben, daß
„die drey obengenannten Beschuldigten am 8ten Juny
„abhin, des Abends gegen acht und neun Uhr, durch
„der von Manheim gegen die Beschuldigten ziehenden Vicinal=
„straße, unter gemeinschaftlicher Mitwirkung, in
„folge vorhergehabter Verabredung, mittelst
„Gewaltthätigkeit und Waffen, nachfolgende Personen,
„nämlich 1, den Johann Rinner, 2, den Philipp

„Stein, 3, den Johann Stadtler, gänzlich auf Manheim,
„durch Schläge mit Faustfaust mißhandelt und beziehungs=
„weise verwundet haben, und zwar den Johann Rinner
„der Art, daß derselbe in folge der mißhandlung und
„Verwundung mehr als zwanzig Tage krank
„und zu gewöhnlichen Arbeiten unfähig war;

„daß diese Mißhandlung an Verbrechen und beziehungs=
„weise Vergehen bildet, indem die Mißhandlung und
„Verwundung des Johann Rinner die durch die Art. 309
„und 310 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Verbrechen
„begründet, hier an Philipp Rinder und Johann Stadtler
„versuchte Mißhandlungen aber, deßwegen Vergehen
„und Art. 311 unfähigkeit von mehr als zwanzig Tagen
„die Folge davon war, blos vorgesehen durch Art. 311 des Strafgesetzbuches;

„daß, der Kompetenz wegen, die Abtrennung des
„Verbrechens und der Vergehen, nach Anzeige der
„Art. 226 und 227 des Gesetzbuches über das gerichtliche
„Verfahren, gleichzeitig und von dem Richter des Ver=
„brechens stattzugreifen hat;

„stellt den Antrag: die Anklagekammer des Königl.
„Appellationsgerichtshofes wolle gegen die Beschuldigten
„Valentin Steinbingner, Lorenz Lautmann, und Philipp
„Hauck, alle von Manheim, in Bezug auf die oben be=
„zeichneten Thatsachen Anklage nehmen, die
„Beschuldigten zur Abhaltung vor die Assisen ver=
„weisen, und verordnen, daß dem Anklageakt gegen
„sie vorgesetzt werde.

„Frankenthal den 22 July 1840. Lautes=

gesund: Polonsek, Staatsprokurator."

"Es wird von der Kassakammer des Königl. Landrechtsgerichts zu Leutmeritz unterm 14 Juli l. J. gegen die Leinweber Ignaz und Anna Leibowitsch'schen Eheleute, nachstehender Inhalts:

"Das Königl. Landrechtsgericht zu Leutmeritz hat in seiner Kassakammersitzung vom 14 Juli 1840, wo gegenwärtig waren: Mareschal, Praschek, von Leutmeritz, Pinzar, Risser, und Pfarrer, Substitutsschreiber, folgende Erkenntniß erlassen:

"Nach vorkommenden Umständen des Königl. Untergerichtsprotokolls in der von Aussig eingeleiteten Untersuchung gegen 1) Valentin Steinbinger, 2) Franz Leibowitsch, 3) Philipp Hanke, alle drey von Neuschloß, der unter Hausdurchsuchung und Verhaftung unternommenen Kassirung des gesammten Vermögens von Teutschstadt, dey der Kassirten am 8ten Juny abhin befindlich;

"Nach Anhalt der gerichtlichen Anlagen des Königl. Landgerichts zu Aussig vom 11ten Juny d. J. und nach gepflogener Untersuchung;

"In Erwägung, daß aus dem Tagebuche der gepflogenen Untersuchungshandlungen und aus den Aussagen der Angeklagten der Kassirtheit falsch festgestellt ist, daß Ersteren, nach vorheriger Verabredung mittelst Anstauen und gegenseitiger Mitwirkung der Gemeinde Vermögen von Teutschstadt auf den von Neuschloß gegen die Kassirten zielenden Steinwurf den 8ten des l. M., des Abends zwischen acht und neun Uhr, mit Gewalt bewaffnet, aufstanden, und den gemeinten Vermögen dergestalt mißhandelt haben, daß Ersteren in Folge der erlittenen Mißhandlung insbesondere mit einer Leibesunfähigkeit von allen Verrichtungen während einer Zeitdauer von mehr als zwanzig Tagen behaftet und zu allen gemeinschaftlichen Arbeiten absolut unfähig war;

"In Erwägung, daß diese Thatsache ein strafbares Verbrechen, enthaltend mit gemeinschaftlicher und entschiedener Bosheit nach Maßgabe der Erscheinungen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1810 §. 139 begangen ist;

"Das Kassationsgericht erkennt des Königl. Landrechtsgerichts, daß die Anklage gegründet sey, daß die Angeklagten Valentin Steinbinger, Franz Leibowitsch, Philipp Hanke, alle drey von Neuschloß, der unter Hausdurchsuchung und Verhaftung unternommenen Kassirung des gesammten Vermögens von Teutschstadt, dey der Kassirten am 8ten Juny abhin befindlich;

"Nach Anhalt der gerichtlichen Anlagen des Königl. Landgerichts zu Aussig vom 11ten Juny d. J. und nach gepflogener Untersuchung;

"In Erwägung, daß aus dem Tagebuche der gepflogenen Untersuchungshandlungen und aus den Aussagen der Angeklagten der Kassirtheit falsch festgestellt ist, daß Ersteren, nach vorheriger Verabredung mittelst Anstauen und gegenseitiger Mitwirkung der Gemeinde Vermögen von Teutschstadt auf den von Neuschloß gegen die Kassirten zielenden Steinwurf den 8ten des l. M., des Abends zwischen acht und neun Uhr, mit Gewalt bewaffnet, aufstanden, und den gemeinten Vermögen dergestalt mißhandelt haben, daß Ersteren in Folge der erlittenen Mißhandlung insbesondere mit einer Leibesunfähigkeit von allen Verrichtungen während einer Zeitdauer von mehr als zwanzig Tagen behaftet und zu allen gemeinschaftlichen Arbeiten absolut unfähig war;

"In Erwägung, daß diese Thatsache ein strafbares Verbrechen, enthaltend mit gemeinschaftlicher und entschiedener Bosheit nach Maßgabe der Erscheinungen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1810 §. 139 begangen ist;

"Das Kassationsgericht erkennt des Königl. Landrechtsgerichts, daß die Anklage gegründet sey, daß die Angeklagten Valentin Steinbinger, Franz Leibowitsch, Philipp Hanke, alle drey von Neuschloß, der unter Hausdurchsuchung und Verhaftung unternommenen Kassirung des gesammten Vermögens von Teutschstadt, dey der Kassirten am 8ten Juny abhin befindlich;

"und nachher gemeinschaftlicher Mißhandlung dieser Klägerin mit Hinzufügung schwerer Verletzungen, wodurch genannten Klägerin in Folge der erlittenen Mißhandlung mehr als zwanzig Tage krank und zu gewöhnlichen Arbeiten untüchtig war, — Thatsachen, welche die Zeitdauer einer durch die Art. 309. 310. 59 u. 60 des Strafgesetzbuches vorgesehenen und mit einer peinlichen und entehrenden Strafe zu belegenden Verbrechens involviren;

"Verordnet demnach, in Anwendung der Art. 127. 133 u. 134 des Strafgesetzbuches über die peinliche Verfassung, daß

"1) Valentin Steinbinger, ledriger Schneidermann,

„ gebürtig und wohnhaft zu Manchow, 19 Jahre alt, 5 Fuß
„ 10 Zoll groß, mit schwarzen Haaren und schwarzen
„ Augenbrauen, niedrer Stirn, kleinen Augen,
„ mittelmäßiger Nase und mittelmäßigem Mund, runden
„ Kinn, braunen Bart, runder Gesichtsform, gesunder
„ Gesichtsfarbe, mittelmäßigem Körperbau, und einer Narbe
„ am rechten Daumen, –

2) Lorenz Lehmann, 23 Jahre alt, ledigen Standes, ge-
„ bürtig und wohnhaft zu Manchow, 5 Fuß 11 Zoll groß,
„ mit schwarzen Haaren und Augenbrauen, hoher Stirn,
„ braunen Augen, kleiner Nase, kleinem Mund, länglichem
„ Kinn, schwarzem Bart, länglicher Gesichtsform,
„ gesunder Gesichtsfarbe, schlankem Körperbau, ohne
„ besondere Kennzeichen, –

„ 3) Ostertag Hanke, ledigen Einwohners, gebürtig und
„ wohnhaft zu Manchow, Sohn der Wittwe von Ostertag
„ Hanke, 18 Jahre alt, 5 Fuß 10 Zoll groß, mit blonden
„ Haaren und Augenbrauen, hoher Stirn und blauen
„ Augen, mittelmäßiger Nase, mittlerem Mund, länglichem
„ Kinn, blondem Bart, länglicher Gesichtsform, gesunder
„ Gesichtsfarbe, mittelmäßigem Körperbau, und Commer-
„ gross in Schlutow, –

„ vorläufig ergriffen und in das Arrest des Königl. Eigenth.-
„ Lehnen-Hauses der Stadt nach Usedom zu beginnender
„ Haussuchung abgeführt wurden;

„ Verordnet demnächst, daß gedachte, auf obige Sache
„ bezügliche Untersuchungs-Akten und Untersuchungs-Sachen
„ dahin einem Staatsprocurator daselbst, dem Königl.-

„ General-Archiv-Inventarium zu besagten Eigenthums-
„ Prätensionen vorgelegt werden sollen.

„ Act. geschehen in der Rathskammer des Königl. Lan-
„ desgerichts am obigen Tage.

Unterzeichnet: Baerthal, v. Lauenstein, Schirgard und
„ Hasse.

Nach Lesung der Untersuchungs-Akten und vorgängiger
Berathung;

In Erwägung, daß hinreichende Indicien vorliegen,
daß die Frau Postmeisterin Johanna Christine Weinberg, Lorenz
Lehmann, und Ostertag Hanke am 8ten Juny c. a., des
Abends zwischen acht und neun Uhr, auf der neuen
Manchower gegen die Kalkhütte ziehenden Steinchaussee
unter gemeinschaftlicher Mitwirkung, in folge vorher
getroffener Verabredung, mittelst Forderung und Ent-
nahme, nachgenannte Personen, nämlich 1) den Johann
Brauer, 2) den Ostertag Stein und 3) den Johann
Holzbier, gänzlich um Mitternacht, Arrest Ostertag und
Jüngste freiwillig mißhandelt und beziehungsweise
verletzt haben, und zwar den Johann Brauer den
Arzt, daß Derselbe in folge der vorsätzlichen Mißhandlung
und Verwundung mehr als zwanzig Tage krank und
zu persönlicher Arbeit unfähig war;

In Erwägung, daß das entwürfete Verbrechen der
Körperverletzung durch Art. 309 c. 310 des Strafgesetzbuches
vorgesehen und mit gänzlicher und entehrender Strafe
bedroht ist;

In Erwägung, daß die pp. Stein und Holzbier

wrübten Handlung, allgemein strafbar gemäß Art. 311 des Strafgesetzbuches über die Pflicht einer gerichtspolizeilichen Anzeige an die Hand gibt, gemäß Art. 226 und 227 der peinlichen Gerichtsordnung, gleichfalls zum Abwesenheitsverfahren zu verweisen ist, weil solche mit den vorgedachten Verbrechen in einer genauen Verbindung stehen;

Daß demnach die Todesstrafe verdammung auch auf diese Angeklagten auszudehnen ist;

Aus diesen Gründen

erklärt das Königl. Appellationsgericht, daß Anklagen gegen die durch gemachten Einstellungen gemäß des obigen Verbrechens als gegen der Angeklagten Adolf Faber, und gemäß desselben zum Abwesenheitsverfahren vor das Assisengericht der Pfalz zu verweisen seien für das Urtheil d. d.;

Demgemäß das Königl. Landgericht wird Anklagenahl gegen die Angeklagten und das die zum nächsten Assisen Todesstrafe verdammung mit dem oben angegebenen Gesetze vollzogen werden soll;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil durch den Anklagenahl den Angeklagten zugestellt und ihnen Abschrift davon gegeben, dieselben sodann in der Frist von zwanzig Tagen nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken eingeliefert werden sollen. —

Also gesprochen in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 d. 243 der peinlichen Prozeßordnung.

Also geschehen und gemäßheit zu Zweibrücken

in den Local-Sitzungszimmern der Anklagekammer vom Tage und zwanzigsten Juli achtzehnhundert vierzig, endung gegenwärtig waren: Loenking, Präsident, Hoffmann, Fuchs, Bauer, Hilling, Kayser, Hohmann, Beisitzer, und Schneider, Gerichtsschreiber p.

Loenking

Bauer. Hilling Hoffmann. Fuchs

Schneider

Sitzung vom 23 Juli 1840.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Anklagsantrag erlassen den Verfügung gegen die Angeklagten gefertigten Anklageschrift gegen

David Lang,

28 Jahre alt, Tagelöhner aus der Gemeinde Berg Kantons Rohrbach, des Mordversuches beschuldigt;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Berichterstatters;

Eingesehen insbesondere

1° den von demselben schriftlich abgegebenen, die Anklageschrift begründenden Antrag, dahin sich also lautend:

„Der Königl. General-Staats-Prokurator am Appellationsgerichtshof der Pfalz,

„Nach Einsicht der Verweisungsverordnung des Raths-

„Kammer des Königl. Bezirksgerichts zu Landshut vom
„15 July 1840 gegen David Jung, Taglöhner, auf der
„Schwabenbaz, Lgs Altenstadt;

„Nach Einsicht der Verhandlungsakten
„zu erlassen Ro Akt. 217 Lg. des Polizeistrafrechts vom Rechts-
„wegen;

„in Erwägung, daß gegen den Beschuldigten Jung aus der
„vorliegenden Voruntersuchung sich genügende Anzeigen er-
„geben bezüglich der Entfernung zur Nacht gelegter in der angege-
„benen Ortschaft Schwabenbaz, dann gänzlichen Verbrauchs
„des Kochgeschirrs, und bezüglich zweier des gewerb-
„samen Diebstahls auf die Schuldigkeit der Knaben
„Huber, — Verbrechen alle gesetzlich vorgesehen und mit glei-
„cher und entsprechender Strafe belegt durch Art. 331 des
„Strafgesetzbuches;

„stellt der Antrag: Die Anklagekammer des Königl. Appel-
„lationsgerichts wolle gegen David Jung wegen der be-
„zeichneten Verbrechen Anklage erkennen, derselbe zur
„Aburtheilung vor die Assisenversammlung verwiesen,
„daß ein Anklagerath gegen ihn erwählt werde.

„Straubing am 22 July 1840.

Unterschrift: „Schragen, Kreisgerichtsrath."

2°) Sind von der Kammer des Königl. Bezirksgerichts
zu Landshut unterm 15 July l. J. gegen den Ta-
glöhner Jung erlassene Entlassungsverordnung, also lautend:

„Das Königl. Bezirksgericht zu Landshut hat in
„einer Kammersitzung vom 15 July 1840, wo
„gegenwärtig waren: Mayrhofer, Präsident, v. Lassaulx,
„Hüngsberg, Richter, und Scharfer, Aktuarsgerichtsschreiber,
„folgende Verordnung erlassen:

„Nach vernommenem Vortrage des Königl. Untersuchungs-
„richters in der Untersuchung gegen David Jung, Taglöhner
„auf der Schwabenbaz bey Altenstadt, des Thatbestandsverzeichnisse
„an der ledigen Margarethe Huber von der alten Schmelz
„bey Altenstadt auf öffentlicher Straße in der Nacht vom 26
„auf den 27 May l. J. betreffend;

„Nach Anhörung des schriftlichen Antrages des Königl.
„Kreisgerichtsrathes vom heutigen Tage, und nach gepflogener
„Berathung;

„In Erwägung, daß der Beschuldigte nach Maßgabe
„der gepflogenen Untersuchung, in Verbindung mit seinen
„eigenen Angaben genügend indizirt erscheint, in der
„Nacht vom 26 auf den 27 May ablsn auf öffentlichem
„Wege einen Kochgeschirrdiebstahl, bezüglich zweier
„gewerbsmäßigen Diebstähle auf die Schuldigkeit der
„ledigen Margarethe Huber von der alten Schmelz bey
„Altenstadt verübt zu haben;

„Daß diese That die Qualität eines Verbrechens involvirt,
„welches nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 331 des
„Strafgesetzbuches mit gänzlicher und entsprechender Strafe
„zu belegen ist;

„Aus diesen Gründen erkennt das Königl. Bezirksgericht,
„daß der Beschuldigte genügend bezeichnet ist, in der Nacht
„vom 26 auf den 27 May ablsn, auf einem öffentlichen
„Wege bey Altenstadt einen Kochgeschirrdiebstahl an der
„Person der ledigen Margarethe Huber von der alten

„Pfennig bey Lustein, beziehungsweise einen gewaltsamen Angriff auf die Scharfrichterey daselbst betreffend vom „16ten Jahres, – Verhandlung, wodurch die Verfassung eines „Gesetzes Abth. 331 des Landgesetzbuches vorgeschrieben und „mit peinlichen und verbrecherischen Strafen zu belegenden „Verbrechens motivirt;

„Hauptsächlich Sammt, in Anwendung der Abth. 127. 133 „und 134 des Gesetzbuches über Verbrechen verfassen, „daß David Jung, Tagelöhner aus der Pfarrey bey „Lustein, 25 Jahre alt, 5 Schuh 6 Zoll groß, mit schwarzen „Haaren und Augenbrauen, niederer Stirne, braunen „Augen, mittlerer Nase, mittlerem Munde, rundem Kinn, „gewöhnlicher Statur, runden Gesichtsformen, gesunder Gesichts„farbe, verwachsenen Augenbrauen, ohne besonderen Kennzeichen, – dringend angeklagt und in das Recht des Königl. „Abgeordnetengerichts wegen zu begehender Brandstiftung „samt gebührender Strafe gezogen werden soll;

„Ferner daß gänzlich, auf obige Verfassung „bezügliche Verhandlung erhoben und Abschrift eines „solchen einem Vertheidiger desselben dem Königl. General„Rathe, wohinnerhalb zu Abgeordnetengerichts dem Pfalz „zu Prozeßzwecken vorgelegt werden.

„Also geschehen in der Rathskammer des Königl. Bezirks„gerichts zu Frankenthal am Eingang eingangenen Tages.

Unterzeichnet: Marschal, v. Hanxleden, Hingerer und Päsent;

Nach Lesung der Verhandlung erhoben und Rath gehaltene Entscheidung;

zu erwägen, daß genugsame Indizien vorhanden sind, daß der Beschuldigte David Jung in der Nacht vom 26 auf den 27 May l. J. auf einem Scheunthore Wagen bey Lustein einen gewaltsamen Angriff auf die Scharfrichterey Behausung des ledigen Marxenhofs Hubers von der Ochsen Pfalz verübt und solche zu verbrennen versucht haben, offenbar diese äußere Handlungen und verbunden mit einem Anfang zur Vollziehung, seiner Absicht nach dazu, dem Willen des Beschuldigten unabhängige Ursachen unterlegt sind;

In Erwägung, daß diese verbrecherische Handlungen Laut Abth. 331 und 2 des Strafgesetzbuches verpönet und mit peinlicher und entehrender Strafe belegt sind;

Aus diesen Gründen

erklärt das Königl. Abgeordnetengericht, daß gegen den Beschuldigten verwandelte Verbrechens Anklage gegen den genannten Beschuldigten Recht habe, und verweiset deßhalb zur Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz zu Frankenthal für das Mittel Quartal l. J.,

Ferner daß, daß dem Königl. Prokurator die Anklageakte gegen ihn verfaßt und daß sie von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal am 15 July l. J. nebst dem Leben erhaltenden Termin jenem gegen Beschuldigten noch vollzogen werde;

Ferner daß, daß gegenwärtiges Urtheil samt der Anklageakte dem Angeklagten zugestellt werde und ihm

Abschrift davon gegeben, derselben jedann in den vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweybrücken eingeliefert werden soll; —

Alle diese in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren.

Also gethan und gemeinschaftlich zu Zweybrücken in der Berathschlagungszimmer der Anklagekammer am drey und zwanzigsten July achtzehnhundert vierzig, ausdrücklich gegenwärtig waren: Lenking, Landshut, Frey, Hoff, Heuer, Fetting, Kölle, Felmesen, Kanzleyrechnungsrath, und Schmieder, Gerichtsschreiber.

Lenking

Heuer. Frey. Hoff

Sitzung vom 25 July 1840.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgende Entscheidung vernommen:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungsrichters für den Bezirk Frankenthal gegen Anton Krieger gerichteten Untersuchung gegen

Leinbrenner Anton,

Ackersmann alt Ackersmann, wohnhaft zu Hochstadt, Landcommissariats Landau, des Vergehens der Beschädigung;

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Kanzleyrechnungsrathes Felmesen;

Eingesehen die Requisitorialschreiben des Königl. Untersuchungsrichters für den Bezirk Frankenthal vom 11 July 1840, wodurch derselbe die Vorladung des Angeklagten vor die Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz, zur Verantwortung über die gegen ihn erhobene Anklage;

Nach Einsicht der Verfügung des Präsidenten der Anklagekammer vom 14 July 1840, wodurch derselbe den Termin zur Verhandlung dieser Sache auf heute festgesetzt hat;

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungsrichters für den Bezirk Frankenthal, insbesondere des Protokolls über die Vernehmung des Angeklagten vor dem Untersuchungsrichter;

In Erwägung, daß aus der gepflogenen Untersuchung hinlängliche Anzeigen gegen Leinbrenner Anton vorhanden, bezüglich der denselben zur Last gelegten Thatsache, in der angeführten Ordnung thatsächlich näher präzisirt, und als das Art. 338 des Strafgesetzbuches vorgesehene Verbrechen der Beschädigung fremder Feldfrüchte qualifizirt;

Gestützt auf die Anklage der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz gegen Leinbrenner Anton wegen der bezeichneten Verbrechen Anklage nehmen, denselben zur Abhörung der Zeugen vorladen und vernehmen, sodann zur Urtheilsfällung gegenwärtig vorladen wird.

Zweybrücken den 25 July 1840.

Anklagebeisitzer: Felmesen, Kanzleyrechnungsrath.

In der Rathskammer des Königl. Landgerichts zu Frankenthal am 12 July d. J. gegen den Taglöhner Anton Leinbrenner von Hochstadt, wohnhaft

Inhalt:

„ Des Königl. Tribunals zu Saarbrücken soll in seiner
„ Rathskammersitzung vom 15 Juli 1840, wo gegenwärtig waren:
„ Mauchal, Präsident, von Landsberg, Steinmetz, Richter,
„ und Pfarrer, Substitut-Greffier, folgende Redaction
„ erlassen:

„ Nach vorgenommenem Verhör der Königl. Untersuchungs-
„ richter in der Untersuchung gegen Friedrich Ruf, Ackers-
„ mann zu Hasborn, der wissentlichen Nichtzahlung an der
„ ledigen Katharina Mayer von Hasborn am 9 May 1840
„ auf dem Felde in der Nähe von Hasborn beschuldigt;

„ Nach Anhörung der schriftlichen Anklage der Königl. Pro-
„ curatur vom 12 d. M. und nach gepflogener Berathung;

„ In Erwägung, daß die gegen den Verhaftsbefehl
„ vom 15 Juli 1840 eingelegte Berufung
„ rechtlich, daß aber auf der Gerichtsschreiberei Saarbrücken
„ kein gültiger Recurs gegen diesen Befehl eingelegt worden;

„ In Erwägung, daß diese Verhandlung die Verhaftung eines Verbrechens
„ involvirt, welches nach Maßgabe des Art. 331 des
„ Strafgesetzbuches mit peinlicher und entehrender Strafe
„ zu belegen ist;

„ In Erwägung, daß von der Königl. Procuratur
„ gegen besagten Verhaftsbefehl, der die beschuldigten Ruf wegen ein-
„ facher Nichterfüllung der gegen die ledige Katharina
„ Mayer von Hasborn einklagbaren Alimente zu ver-
„ folgen, angeht, – daß demnach Niemand zu bestreiten
„ und das Erkenntniß zu Recht gesprochen ist;

„ Hat dieses Tribunal, in Abänderung des Art. 127, 133
„ und 134 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren,
„ den Friedrich Ruf, 26 Jahren alt, Ackersmann zu
„ Hasborn, 5 Fuß 7 Zoll groß, mit schwarzen Haaren,
„ schwarzen Augen, grauen aufgeworfenen
„ Mund, stumpfer Nase, runden Kinn, gesundem
„ Teint und Aschenbart, breiter Gesichtsform, gelblicher
„ Gesichtsfarbe, mittelmäßigem Körperbau und gesun-
„ den Füßen und in der Lust des Königl. Appellationsgerichts
„ zu Zweibrücken noch näher zu bezeichnende Ver-
„ wahrungsorte gebracht werde;

„ Demnach sind gehalten, die Gendarmen, auf obige Perso-
„ nalbeschreibung des Angeschuldigten aufmerksam zu
„ machen, denselben dem Königl. General-Prokurator
„ zu besagtem Appellationsgerichte vorgeführt werden sollen;

„ Gestalt an Urkunde dessen das vom Herrn Königl.
„ Präsidenten gemachte Verbrechen, wegen der dem

Beschuldigten zur Last gelegten Misshandlung und insbesondere das strafbare Absichtliche dieser That eine Abänderung desselben von der Anklagekammer nicht erfolgen werden.

Also geschehen in der Rathskammer des Königl. Landgerichts zu Frankenthal am obigen Tage.

Unterz.: Bernhard, v. Landenfels, Hüngen und Pfaffen.

Nach Lesung der Urtheilsfragen und geschlossener Berathung;

In Erwägung, daß die eidlichen Angaben beyder Beschuldigten Ruf am 9ten May l. J. auf dem Felde in der Nähe von Hochstadt einen Handgemeng mit Thätlichkeit auf die Person des Beschuldigten Hermann Mayer aus Hochstadt erregt und selber zu vollführen versucht haben, - welcher Thatbestand, offenbar durch äußere Handlungen und wiederholte mit einer Absicht zur Vollziehung, seiner Richtung nach, vom Willen der Beschuldigten unabhängigen Umstände versucht hat;

In Erwägung, daß dieser verbrecherische Thatbestand obige Art. 331 und 2 des Strafgesetzbuches übergehen und mit peinlicher und infamirender Strafe belegt sind;

Aus diesen Gründen

erkennt der Königl. Appellationsgerichtshof, daß bezüglich der abwesenden Beschuldigten gegen gemeinten Beschuldigten Anklage Statt habe und verweist

ihn deßhalb zur Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz zu Zweybrücken;

Verordnet, daß durch die Königl. Prokuratel die Anklageakte gegen ihn ausgefertigt und sie von der Rathskammer des Königl. Landgerichts zu Frankenthal am 14 July l. J. erfolgen Vorladungsbefehl gegen ihn vollzogen werden;

Verordnet ferners, daß gegenwärtiges Urtheil nebst der Anklageakte dem Angeklagten zugestellt, und ihm Abschrift davon ertheilt, derselbe gehalten ist, binnen vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in der Gefängnißhaus zu Zweybrücken eingeliefert werden soll. -

Alles Siegen in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242. und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also geschehen und gemeinschaftlich zu Zweybrücken in dem Berathungszimmer der Anklagekammer am Tage und gemeldeten July abgetheilt vierzig, anderen gegenwärtig waren: Landing, Landrichter, Speck, Hoff, Hemer, Hilling, Pfaffen, Pfalzgrafen, Königl. Prokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber.

Landing

Hemer. Hilling Speck Hoff

Clemens

Ausfertigung.

Urtheil vom 25 July 1840.

Im Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Anklagekammer, hat dasselbe nachstehendes Urtheil gefället:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter über die Sache eines Landstreichers von Amts wegen geführten Untersuchung gegen

Nikolaus Heyfried,

23 Jahre alt, Glaser, zuletzt zu Reisenbach, der gerichtlichen Haft beschuldigt;

Nach vernommenem Vortrage des Königl. Anklagers Landgerichts-Assessor Hilgard;

Eingesehen insbesondere

1) den von demselben schriftlich abgegebenen, den Untersuchungsakten beigelegten Antrag, also lautend:

„ der Königl. Ober-Prokurator am Königl. „ Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweybrücken, „ Eingesehen die Akten gegen Nikolaus Heyfried, „ 23 Jahre alt, Glaser, zu Reisenbachau wohnhaft, „ wegen gerichtlicher Haft;

„ In Erwägung, daß Heyfried flüchtig geworden, „ verfolgen, daß genannter Heyfried am 7 März 1840 „ zum Nachtheile des Christian Jakob Hof in Hambach, „ dem er als Gast aufgenommen war, mittels „ Erbrechung einer Kiste, einen Rummel von mehreren „ Gulden entwendet hat;

„ In Erwägung, daß diese Thathandlung nach Art.

„ 381. Nr. 4, 384 und 386, Nr. 4 des Strafgesetzbuches „ mit peinlicher und entehrender Strafe belegt ist;

„ stellt den Antrag: Die Anklagekammer des Königl. „ Appellations-gerichts wolle gegen Nikolaus Heyfried „ obigen des zu Lasten Verbrechens Anklage nehmen, „ Denselben vor die Assisen verweisen und die Ver- „ fassung der Verhaftung des Beschuldigten des Gesetzes „ verordnen.

„ Zweybrücken den 25 July 1840.

„ Anklag: „ Hilgard, Landgerichtsrath. „

2) die von der Rathskammer des Königl. Landgerichts zu Landstuhl unterm 22 July d. J. gegen den Beschuldigten erlassene Verordnung, welche also lautet:

„ Das Königl. Landgerichts zu Landstuhl hat in „ seiner Rathskammersitzung vom 22 July 1840, wo zugegen „ waren: Marschal, Präsident, v. Ahn, Landrichter, Heinzer, „ Richter, und Bähr, Untersuchungsrichter, folgende „ Verordnung erlassen:

„ Nach vernommenem Vortrage des Königl. Unter- „ suchungsrichters in der von Amtswegen eingeleiteten „ Untersuchung gegen Nikolaus Heyfried, Glaser, aus „ Reisenbach, der Entfernung einer Summe „ Geldes zum Nachtheil des Weinwirths Jakob Hof zu „ Hambach mittels Einbruch am 7 März abhin beschuldigt;

„ Nach Antrag der schriftlichen Anklage der Königl. Land- „ gerichts vom heutigen Tage und nach gepflogener „ Berathung;

„ In Erwägung, daß der Beschuldigte nach Aus-

„ der gegenwärtigen Instruktion genauesten und pünktlichsten nachkommt,
„ am 7 März l. J. mittels innen Einbringens gegen Nach-
„ weisung des Militär-Paßes von Hambach, zum Zeit-
„ punkt er als Gast daß daselbsten aufgenommen worden, einen
„ Gastbetrag von circa zwanzig Gulden entrichtet
„ zu haben;

„ 2tens diese Thatsachlichkeit mittels allen Gesetz-gültigen
„ Beweismitteln eines Strafbefundes am 8ten März,
„ nach den Anordnungen der Art. 381, Nr. 4, 384, Ver-
„ bindung mit Art. 386, Nr. 4, des Strafgesetzbuches mit
„ peinlicher und entsprechender Strafe zu belegen ist;

„ Als diesen Gründen schließt sich der Königl. Anzieh-
„ungsrath, daß der Beschuldigte genügend überwiesen ist,
„ am 7 März l. J., mittels innen Einbringens, gegen
„ Nachweisung des Militär-Paßes von Hambach, zum
„ Zeit, wo er als Gast daß daselbsten aufgenommen worden, einen
„ Gastbetrag von circa zwanzig Gulden entrichtet
„ zu haben, diese Thatsachlichkeit, welche die
„ Beweismittel eines, durch Art. 381, Nr. 4, 384,
„ bezeichneten Strafbefundes, des Strafgesetzbuches
„ begründen und mit peinlicher und entsprechender
„ Leibesstrafe zu belegenden Verbrechens involvirt,

„ Demnach Kammer, in Anwendung des Art. 127.
„ 133 und 134 des Strafgesetzbuches über das peinliche
„ Verfahren, den Nikolaus Bayerdörfer, Ackersmann aus
„ Neustadtberg, 23 Jahre alt, 5 Fuß 7 Zoll groß,
„ mit braunen Haaren und Augenbrauen,
„ festen Stirne, blauen Augen, gesitteter Nase, mittle-
„ rem Munde, länglichem Kinn, braunem Haar,
„ länglichem Gesichtsoval, gesundem Gesichtsfarbe,
„ wohlgebildetem Körperbaue und ohne besondere Kenn-
„zeichen, — dermalen angeklagten und in der Haft des
„ Königl. Appellationsgerichts der Pfalz und näher zu
„ bezeichnenden Verwahrung sich befindend, vor

„ Assisenhof gerichtlich, des peinlichen, auf obige
„ Thatsachlichkeit bezüglichen Verbrechens schuldig und Verbrechens-
„ Urtheil nebst Verzeichniß desselben, dem Königl. Generals-
„ Prokurator zu besagtem Appellationsgerichte

„ vorzulegen werden sollen.

„ Also gethan in der Rathskammer des Königl. Anzieh-
„ungsrathes zu Neustadt an obbenannten Tage.

Unterz.: „ Brunckel, v. Lamezan, Schüppler und Pfeffer."

Nach Lesung der Verweisungstafeln und vorliegen-
der Verhandlung;

In Erwägung, daß genügende Indizien vorhanden sind,
daß der Beschuldigte Nikolaus Bayerdörfer am 7ten März
l. J. zum Nachtheile des Militär Jakob Hof in Hambach,
daß derselbe an diesem als Gast aufgenommen war,
mittelst Entwendung einer Kiste eine Summe Geldes
von ungefähr zwanzig Gulden zu stehlen gesucht habe; — eine
Thatsache, welche Merkmale der Art. 381, Nr. 4, 384 und
386, Nr. 4 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit
peinlicher und entsprechender Strafe bedroht ist;

Also sind diesen Gründen
beizutreten der Königl. Appellationsgerichts-Rath, daß dessen

Ausfertigung vom 25 July 1820.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Rathsitzung vom 25 July 1820 in Sachen

des Königl. Prokurators bey dem Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweybrücken, Klägers,

gegen

Johann Georg Hallen,

44 Jahre alt, Taglöhners, wohnhaft in Altheimingen, des qualifizirten Diebstahls angeklagten, so wie der weiteren Verbrechen, worüber und Gewaltthätigkeiten an der Person des Gendarmen Schaffrich,

das nachstehende Urtheil des Königl. Assisenhofes hierselbst gefällt:

Nachdem auf den Vortrag des Königl. Assisenrathes Hilgard;

Nachdem in Gegenwart

1°) des vom Gerichtshofe förmlich abgegebenen, durch die Verlesung seiner schriftlichen Akten, also bestimmten

„ des Königl. General-Prokurators am Königl.
„ Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweybrücken,
„ Klägers gegen Johann Georg Hallen,
„ 44 Jahre alt, Taglöhners, in Altheimingen wohnhaft, wegen
„ mehrerer qualifizirter Diebstähle angeklagt;

„ 2°) des zur Vertheidigung des Angeklagten durch
„ Urtheil vom 18 Juny gedachten Jahres
„ I in der Person von N. auf den 12ten May 1820 zum
„ Rathsherrn und in dem darauffolgenden Jahre 1821 Handlanger
„ Vogels sich zu Verübung eines Diebstahls zu effektiven
„ verbunden, und zwar in Gemeinschaft von drey andern
„ zum Theil beigemessenen Spießgesellen, mittelst

„ Einstellung, äußeren und inneren Sicherheits- und mittlere
„ Abwendung von Generalverdächtigkeiten an den Herrn
„ Assessor, –

„ II. im Januar 1835 den Nikolaus Huber von Laufe-
„ berg zu Verhaften verfügen, und zwar auf den Antrag
„ des Allerhöchsten Landgerichts in
„ Ebermannstadt mit einem andern unbehaupt gebliebenen
„ Individuum und mittler Abwendung von Generalverdäch-
„ tigkeiten, welche Abwendungen sodann bestehen;

„ In Erwägung, daß diese Thatsachen nach Art.
„ 381. 382. 383 und 2 des Strafgesetzbuches mit gleich-
„ heiter und entsprechender Strafe belegt sind;

„ stellt der Antrag: Die Anklagekammer des Königl.
„ Appellationsgerichts wolle gegen Johann Georg Hutter
„ wegen des gedachten Verbrechens Anklage nehmen,
„ selben vor die Assisen verweisen und die Ver-
„ fassung des bestehenden Verfahrens des Gesetzes
„ anordnen.

„ Erlangen den 25 July 1840.

Unterzeichnet: „ Hilgard, Rath protokollirender."

2) Die von der Anklagekammer des Königl. Landge-
richts zu Ebermannstadt unterm 18 July l. J. gegen
den Beschuldigten erlassene Verfügung, lautet folgender-
maßen:

„ Das Königl. Landgerichts zu Ebermannstadt
„ in seiner Anklagekammersitzung vom 18 July 1840,
„ wo zugegen waren: Merkel, Präsident, v. Loefel,
„ Hofr., Hüttner, Richter, und Pfister, Aktuar,
„ gerichtsschreiber, folgende Verfügung erlassen:

„ Das verneinenden Einstehen des Königl. Untersuchungs-
„ richters in der wider Inculpaten eingeleiteten Unter-
„ suchung gegen 1) Johann Georg Hutter, 2) Johann Jakob
„ Hutzy, beyde Wagnersmeister zu Ebermannstadt –

„ II. Der Sicherheitsverhaft in Hinsicht auf zwey
„ andern unbehaupten Individuen in der Anklage
„ des Häuslers Engel Fischer zu Laufenberg im Ver-
„ bindungs Fall, mittelst Einstehen, Aussen und
„ inneren Sicherheit in der Haft vom 11 auf den 12 May
„ 1840 und mittelst Generalverdächtigkeiten an den im
„ Hauß verfangenen Herrn Assessor, –

„ III. der verfügten Einsetzung und Abwendung des
„ Nikolaus Huber auf der Landfeste in Ebermannstadt
„ Akten anno 1835 beschuldigt;

„ Nach Antrag des gefertigten Anklagers des Königl. Prokur.
„ besonders vom gestrigen Tage und nach gepflogener
„ Erwägung,

„ In Erwägung, daß nach Anzeigen der gepflogenen
„ Untersuchung und den Zusammenhalten alles Umstände,
„ verbunden mit dem klaren Sinn der Beschuldigten
„ Worten, derselben genugsam indizirt ist, in der Nacht
„ vom 11 auf den 12 May l. J., in Verbindung mit
„ dem noch unbehaupten Individuum in der Absicht,
„ Fassung des Engels Fischer von Laufenberg im Ver-
„ bindungs Fall, mittelst Einstehen, Aussen und
„ inneren Sicherheit und mittler Generalverdächtigkeiten
„ an der Person des in besagtem Absehen im Arrest
„ befindlichen Hofmann des Georg Hutter einen

„Liebstahls verdächtig zu stehen;

„Es habe demselben auch seiner Verantwortung nach
„und der Aussage des Nikolaus Klaber zu Land-
„berg, auf der Landstraße in Altlimmingen Ende
„July 1835 zurückkommend niedrigst erscheint;

„Es gehöre gegen den Beschuldigten Johann Jakob Fülzz
„keine genügende den zweifachen Anzeigen bestehen,
„auf deren Grund ihm eine strafgerichtliche Verfolgung
„gegen denselben basirt werden könnte, Es komme in Be-
„ziehung auf diesen die Freisprechung des Angeschuldigten zu
„verkennen ist;

„Hinsichtlich der Art. 381. 382. 383. 2 und 7 des Kriminal-
„strafgesetzbuches, wonach die dem Beschuldigten Fülzz zur Last
„gelegten Thathandlungen sich als Verbrechen qualifiziren,
„welche mit peinlicher und entehrender Leibesstrafe zu
„belegen sind;

„Aus diesen Gründen erkennt das Königl. Bezirksgericht,
„daß der Beschuldigte Johann Georg Fülzz freizusprechen
„sey erkannt ist

„1) im Betrag von 11 auf den 12 May abends, gemein-
„schaftlich mit drey von unbekannten Individuen
„in der Behausung des Ludwig Fritz zu Landberg,
„mit Einsteigen, Aufbrechen und innern Einbruchs-
„und rother Mißhandlung der im Hause anwesenden
„Eheleute des Georg Fritzen einen Diebstahl
„verübt zu haben,

„2) im July 1835 auf der Landstraße in Altlimmingen
„Thal den Nikolaus Klaber von Landberg nach-
„tlicher und einer Verwundungswaffe mit dem

„selben verübt zu haben; — Thathandlungen, welche
„nach Art. 381. 382. 383. 2 Ziff 7 des Strafgesetzbuches
„die Qualifikation von Diebstahl involviren, welche mit
„peinlicher und entehrender Strafe zu belegen sind;

„Hienach Kammer, in Anwendung der Art. 127. 133
„und 134 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren,
„Es Johann Georg Fülzz, Taglöhner aus Altlimmingen,
„46 Jahre alt, 5 Fuß 11 Zoll groß, mit blonden Haaren
„und dergleichen Augenbrauen, blauen Augen, mittlerer
„Nase, mittlerem Munde, blondem Bart, breitem
„Kinn, länglichem Gesichte, frischer Gesichtsfarbe,
„mit kleiner Sommersprossen, starkem Körperbau,
„auf dessen rechten Arm ein Kruzifix, gegen dessen
„und die Buchstaben I N R I. noch eingraben, auf
„dem rechten Bein wenig behaart, — hinsichtlich der
„straffen und in das Amt des Königl. Appellations-
„gerichts der Pfalz zu Zweibrücken neu einen zu
„begutachtenden Kostenmomente gehörig erwachsen;

„Seine Haft zu gleich, Es sämtliche, auf obiger Sache
„bezügliche Akten und Übersetzungsstücke nebst
„Gutachten Desselben dem Königl. General-Prokura-
„toriat des besagten Appellationsgerichts vor-
„gelegt werden sollen;

„Wegen Haft endlich bezüglich des Johann Jakob Fülzz
„die Einstellung des Verfahrens und die Erledigung
„Selben!

„Also gesprochen am obigen Tage.

Unterz: „Marschall, v. Lauffenfels, Pfingst, Pfeffer.

nach Lesung der Urkundensammlungsakten und Schlussverhandlung;

in Erwägung, daß die Anklage und Beschuldigten, der Beschuldigte Johann Georg Müller

I. in der Nacht vom 11 auf den 12ten Mai l. J. zum Nachteil und in dem bewohnten Hause des Händlers Adolph Pfeil zu Landsberg einen Diebstahl zu verüben versuchten, und zwar in Gemeinschaft von drei anderen zum Teil bewaffneten Individuen, mittels Einsteigens, öffnen und abermaliger Öffnung von Gewaltsamkeiten an den in bewegten Hause befindlichen Behältnissen, —

II. im Januar 1835 den Nikolaus Elaben von Landsberg zu begehen versucht haben, und zwar auf der Insel des Allerheiligen Thal benannten öffentlichen Straße, in Gemeinschaft mit einem anderen unbekannt gebliebenen Individuen und mittels abermaliger Gewaltsamkeiten, die Tatsachen begründet, —

welche beide Handlungen, offenbarend durch äußere Handlungen, und strafbar sind nach Anleitung der Vollziehung, der Teilnahme wie auch, dem Willen der Täter zuwiderlaufenden Umstände verschuldet haben;

in Erwägung, daß diese Verhandlungen den bestimmten Beweis, welche durch die Art. 381. 382. 383 und 2 des Strafgesetzbuches vorgesehen sind und eine gemeine und öffentliche Strafe nach sich ziehen;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Bez. Gericht, daß gegen den Beschuldigten Joh. Georg Müller wegen der obenangeführten Anklagen genügende Anklagen bestehen, und demnach Sitz Schuld zum Abwesenheitsverfahren vor die Schranken der Pfalz zu Zweibrücken für das dritte Quartal l. J.;

Demnach, daß durch die Königl. Prokuratur die Anklagsakte gegen ihn eröffnet und daß die vom ersten Beisitzer abgefaßte Ladungsakte vorgenommen in diesem Sinne vollzogen werde;

Demnach ferner, daß gegenwärtiges Urteil samt den Anklagsakten zugestellt und im Abschrift davon gegeben, derselbe binnen in der vierundzwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängnis zu Zweibrücken eingeliefert werden soll;

Alles gemäß in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Strafgesetzbuches über das gemeine Verfahren.

Also gesprochen und gemäßheit zu Zweibrücken in dem Sitzungszimmer der Anklagekammer am fünf und zwanzigsten Juli achtzehnhundert einzig, zwanzig gegenwärtig waren: Deming, Director, Hart, Herr, Benner, Hilling, Bischoff, Hilgard, Kanter, Forthmann, und Clemens, Gerichtsschreiber.

Deming. Hart. Herr. Benner.
Hilling. Bischoff. Hilgard.
Forthmann. Clemens.

Beschluß vom 23 July 1840.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgenden Beschluß erlassen:

Nach Einsicht der Akten der Untersuchungssache für den Bezirk Zweybrücken gegen Anton Wagner geschöpften Anklageakte gegen

Joseph Baer,

44 Jahre alt, Handelsmann, wohnhaft in Rodalben, Protestantischer Religion, der Fälschung von Privaturkunden und der wissentlichen Gebrauchs dieser Urkunden beschuldigt;

Nach vernommenem Antrag des Königl. Prokurators Hilgard;

In Erwägung insbesondere

1ens daß von demselben förmlich abgegangen, den Anklagebeschluß bezüglichen Antrag, dahin lautend:

„Der Königl. General-Prokurator am Königl. „Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweybrücken,

„Eingelassen die Akten gegen Joseph Baer, 44 Jahre „alt, Handelsmann, in Rodalben wohnhaft, wegen „Fälschung von Privaturkunden und wissentlichen „Gebrauchs dieser Urkunden;

„In Erwägung, daß hinreichend starke Indizien „vorliegen, daß genannter Baer sich in der Absicht „schuldiger Anklagung des Königl. Bezirksgerichts zu „Zweybrücken vom 20 July 1840 näher bezeichneten

„Handlungen vorsätzlich begangen haben, welche Art. 150. 147 und „151 des Strafgesetzbuches mit peinlicher und correctioneller „Strafe belegt sind;

„Stellt den Antrag: Die Anklagekammer des Königl. Appellations„gerichtes wolle gegen Joseph Baer wegen der „gedachten Verbrechen Anklage erkennen, denselben vor „die Assisen verweisen, und die Bestellung der betreffenden Geschworenen des Gesetzes erkennen.

„Zweybrücken den 23 July 1840.

Unterzeichnet: „Hilgard, Prokurator."

Da sich aus der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Zweybrücken unterm 20 July l. J. gegen den Angeschuldigten erhobene Anklageakte ergibt, welche also lautet:

„Das Königl. Bezirksgericht zu Zweybrücken, zu„sammengesetzt in seiner Anklageberathungs-Sitzung vom 20 July 1840, „wozu gegangen waren: Lipis, Präsident, Siegler, Assessor, „Schultz, Ergänzungsrichter, die gesetzlich hiezu „abberufenen Untersuchungsrichter vorstehend, und „Bernard, Anklagerichterschreiber, hat folgenden Beschluß „erlassen:

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Joseph „Baer, Handelsmann von Rodalben, der Fälschung von „Privaturkunden und des wissentlichen Gebrauchs derselben „beschuldigt;

„Nach Antrag des Anklagers des Königl. Prokurators „vom 11ten l. M.;

„Nach Anhörung des von dem Königl. Ergänzungsrichter

„dieses aufallenden Umstände;

„in Erwägung, daß der Beschuldigte hinreichend indiziert
„ist, daß er im Jahre 1836 hier im Auftrage der königl. Rade-
„behörde nasse Bezeichnungen passe und vierzig Pfahl steiner
„mittelst falscher Anbringung von Pfahlmerkmalen
„zwischen ihm und Veitsbronn und dieß Anbringen
„derselben mittelst falscher Messung der Markscheidende
„Verjährung bewirken wollte, indem in diesen Fällen entweder
„die Pfahlsteine oder die Zeugen aufgesucht sind, gut-
„achtlich und von eigener Hand Zeichnung, wissentlich, daß sie
„falsch sind, Gebrauch gemacht zu haben;

„in Erwägung, daß hiernach gegen den Beschuldigten
„der Verdacht der Fälschung von Privaturkunden
„und des wissentlichen Gebrauchs derselben indiziert ist, –
„ein Verbrechen, welches durch Art. 150. 149, Al. 2. 3.
„und Art. 151 des Strafgesetzbuches ausgelöscht ist,
„und gegenüber der Beschuldigte zu verhaften sein wird;

„in Erwägung, daß gegen Franz Leibach ohne
„weitere Thatsachen wegen Teilnahme an diesem
„Verbrechen genügende Indizien nicht vorliegen;

„daß Absatz 2 der Art. 133 und 134 des Strafgesetzbuches
„über das gerichtliche Verfahren;

„Aus diesen Gründen erkennt die Ratskammer
„des Königl. Bezirksgerichtes, daß gegen den Beschuld.
„Ignaz Lorenz Lauer genügende Indizien bezüglich
„des ihm zur Last gelegten, eines verbrecherischen Ver-
„brechens vorliegen;

„daß demnach ganz, daß die Verhaftung Leibach

„wegen eines Verbrechens der Urkundenfälschung durch
„den Königl. General-Landesprokurator am Königl. Appel-
„lationsgerichte der Pfalz dahier gefunden werden sollen,
„somit erlassen gestossen mögen, sein Passant;

„Verbrechens Signalement, daß der genannte Person,
„alt: 44 Jahre, groß: fünf Fuß zwei Zoll, Haare: schwarz,
„Stirne: breit, Augenbrauen: schwarz, Augen: schwarz,
„Nase: breit, Mund: groß, Bart: braun, Kinn: lang,
„Gesicht: lang, Gesichtsfarbe: schwarzbraun, Körperbau:
„mittelmäßig, besondere Kennzeichen: am rechten Arm
„lahm; – Hautfarbe: braun, zuletzt in Neualbau wohnhaft,
„Gewerbe: Flößer, wegen übrigen Verbrechens mittelst
„Leibverhaftsbefehls vorgemerkt und in Haft genommen
„sogleich gebracht werde, welches das Königl. Appel-
„lationsgericht bestimmen wird;

„demnächst endlich die Einstellung des Verfahrens gegen
„ganz Leibach von Neualbau und die übrigen das
„Teilnahme an dem fraglichen Verbrechen indiziert ge-
„wordenen Personen.

„Gefertigt und beschlossen an Tag, Monat und
„Jahr, wie eingangs gemeldet.

Richter: Lizius, Singler, Lindtner und Bernard.

„Nach Lesung der Entscheidung Fahlen und verkündigen
„Verlesung;

„In Erwägung, daß genügende Indizien vorliegen, daß
„der Beschuldigte seit dem Jahre 1836 nach-
„gemessene passe und vierzig Pfahl steine durch Versetzung
„derselben mittelst falscher Anbringung von Pfahl-

verfallenen gerichtlichen und Pfandrecht auf Leben Adam
zugunsten desselben mittelst gerichtlicher Verfassung der
Urkunde sind diejenigen Personen, welche in dieser
Hinsicht anderweitig als Pfandrecht oder als Zugehör anzu-
sehen sind, gehörig habe, nämlich

1, eine Hausschuld, laut vom 11 September 1837, - lautend
auf die Summe von 44 fl, und auf Johannes XIII von
Hinterlanzberg, als Pfandrecht, -

2. eine gleiche vom 20 Jänner 1836, - lautend auf 24 fl.,
und auf Jakob Lechner von Klausen, als Pfandrecht, -

3. eine gleiche vom 15 August 1838, - lautend auf 44 fl., und
auf Peter Lechner von Lengmoos, als Pfandrecht, -

4. eine gleiche vom 14 Jänner 1840, - lautend auf 48 fl.,
und auf Sebastian Kuntner von Hinterlanzberg, als Pfandrecht,

5. eine gleiche vom 29 August 1838, lautend auf die Summe
von 54 fl., und auf Adam Lechner von Hallmoos-
berg, als Pfandrecht,

6. eine gleiche vom 24 May 1839, - lautend auf 50 fl.
und auf Adam Hainz von Hallmoosberg, als Pfandrecht,

7. eine gleiche vom 13 August 1838, - lautend auf 116 fl.,
und auf Franz Lechner von Hallmoosberg, als Pfandrecht,

8. eine gleiche vom 9 Februar 1839, - lautend auf 24 fl.,

9. eine gleiche vom 3 April 1839, - lautend auf 54 fl., -
diese beiden lautend auf Heinrich Haggard von
Klausenbach, als Pfandrecht,

10. eine gleiche vom 18 Jänner 1838, - lautend auf 55 fl.,
auf Jakob Thaler von Hinterlanzberg, als Pfandrecht

11. eine Handschrift vom 16 Februar 1839, lautend auf
die Summe von 56 neuer 45 fl., und auf Franz
Hegyl von Klausen, als Pfandrecht,

12. eine gleiche vom 13 November 1837, lautend auf 37 fl.,
und auf Jakob Knapp III, von Lengmoos, als
Pfandrecht,

13. eine gleiche vom 2 August 1838, lautend auf 84 fl.,
und auf Adam Grundacher von Hinterlanzberg, als
Pfandrecht,

14. eine gleiche vom 4 July 1839, lautend auf die Summe
von 50 fl. und auf Johann Grundacher von Hinter-
lanzberg, als Pfandrecht, und Heinrich Grundacher, als
Zahlgut,

15. eine gleiche vom 25 July 1836, lautend auf die Summe
von 117 fl., und auf Heinrich Grundacher von
Hinterlanzberg, als Pfandrecht,

16. eine gleiche vom 2 Februar 1836, lautend auf 42 fl.,
und auf Johann Georg Hallmayr von Hallmoosberg,
als Pfandrecht,

17. eine gleiche vom 11 Dezember 1837, lautend auf 84 fl.,

18. eine gleiche vom 4 Juny 1838, lautend auf 52 fl., -
beide lautend auf Michael Hansel, von Adam, von
Hallmoosberg, als Pfandrecht,

19. eine gleiche vom 4 April 1838, lautend auf 48 fl., und
auf Gg. Adam Gillig von Klausen, als Pfandrecht,

20. eine gleiche vom 4 July 1836, lautend auf 36 fl., und
auf Michael Brandner von Lengdorf, als Pfandrecht,

21. eine Hausbriefe vom 11 März 1839, lautend auf 43 fl.,
22. eine polize vom 13 März 1839, lautend auf 28 fl., beide lautend auf Johann Klein von Pfunalamberg, als Pfandner,
23. eine polize vom 26 März 1839, lautend auf 26 fl., und auf Heinrich Müller von Langenbrück, als Pfandner,
24. eine polize vom 24 July 1837, lautend auf die Summe von 48 fl., und auf Georg Pfäffle von Hallauerberg, als Pfandner,
25. eine polize vom 22 April 1839, lautend auf 52 fl., und auf Johann Pfäffle, Landmann, von Pfunalamberg, als Pfandner,
26. eine polize vom 8 März 1838, lautend auf 58 fl., und auf Heinrich Pfaff von Pfunalamberg, als Pfandner,
27. eine polize vom 2 April 1838, lautend auf 60 fl., und auf Heinrich Pfaff, der Altere, von Pfunalamberg, als Pfandner,
28. eine polize vom 15 Juny 1838, lautend auf 87 fl., und auf Carl Pfäffle, Schul. Aufseher zu Langenbrück, als Pfandner,
29. eine polize vom 27 Juny 1839, lautend auf 58 fl.,
30. eine polize vom 28 September 1838, lautend auf 44 fl., beide lautend auf Heinrich Pfaffmann von Pfunalamberg, als Pfandner,
31. eine polize vom 24 März 1839, lautend auf 67 fl.,
32. eine polize vom 26 März 1839, lautend auf 68 fl.,
33. eine polize vom 20 July 1839, lautend auf 51 fl., - liegt dazu lautend auf Jakob Pfalzenberger von Pfunalamberg, als Pfandner,

34. eine Hausbriefe vom 13 September 1838, lautend auf die Witwe von 38 fl., und auf Heinrich Liebold von Waldhausen, als Pfandner,
35. eine polize vom 24 April 1838, lautend auf 38 fl., und auf Michael Liebold von Pfunalamberg, als Pfandner,
36. eine polize vom 4 Januar 1839, lautend auf 33 fl., und laut Faber Pfibold von Pfunalamberg, als Pfandner, und Nikolaus Weidenbach von Ad, als Bürgen,
37. eine polize vom 29 April 1839, lautend auf 45 fl., und auf Georg Faber von Radolfzell, als Pfandner,
38. eine polize vom 18 September 1838, lautend auf 52 fl., und auf Franz Wagner von Hallauerberg, als Pfandner,
39. eine polize vom 12 April 1836, lautend auf 43 fl.,
40. eine polize vom 6 Merz 1839, lautend auf 58 fl., beide lautend auf Adam Weidenbach von Pfunalamberg, als Pfandner,
41. eine polize vom 10 September 1838, lautend auf 46 fl. 30 kr, und auf Jakob Weidenbach von Pfunalamberg, als Pfandner,
42. eine polize vom 17 September 1838, lautend auf 45 fl. 30 kr,
43. eine polize vom 26 November 1838, lautend auf 67 fl., beide lautend auf Nikolaus Weidenbach, den Jungen, von Pfunalamberg, als Pfandner,
44. eine polize vom 6 September 1838, lautend auf 96 fl., und auf Faber Staatsquart. III, von Pfunalamberg, als Pfandner,
45. eine polize vom 12 Nov. 1838, lautend auf 31 fl.,

16. einen Handschein vom 15 Oktober 1838, lautend auf 78 fl., briefl. lautend auf Johann Heinrich von Schmalenberg, als Schuldner; –

In Erwägung, daß die beigebrachten Anzeigen bestehen, daß der Beschuldigte von den so eben benannten Zeugen, einem, daß sie Falschheit seien, Gebrauch gemacht habe;

daß diese Verbrechen durch die Akt. 150. 147 und 151 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit peinlicher und correctioneller Strafe bedroht sind;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht, in Bezüglichkeit der obigen Verbrechen Anklagen gegen den Beschuldigten Jacob Lang Ball daher, und verweiset in Beschaffung Abhaltung von die Assisen der Pfalz zu Zweibrücken;

Verordnend, daß Klage die Königl. Staatsbehörde von Anklagestand gegen ihn vorzustellen und daß die von der Rathskammer des Königl. Landgerichts Zweibrücken zu 20 Juli l. J. erlassene Beibehaltungsordonnanz gegen gedachten Beschuldigten vollzogen werde;

Verordnend ferner, daß gegenwärtiges Urtheil gegen den Anklagestand dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben, daß allen darum in den vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß der Zweibrücken eingebracht werden solle; –

Also gesprochen in Rathszimmer den 21. 22 und 23 des Monats Juli 1840 durch die peinliche Rathskammer.

Also gesprochen und gerichtlich zu Zweibrücken in der Berathschlagungszimmer der Anklagekammer am fünf und zwanzigsten Juli achtzehnhundert vierzig, anbei gegenwärtig waren: Lenkeim, Direktor des Hofs, Ritter, Braun, Schilling, Kayser, Hilgard, Landgerichtsräthe, und Schmand, Gerichtsschreiber.

Lenkeim

Schmer.

Ritter

Hilgard

Schmand

Sitzung vom 19 Oktober 1840.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil gefällt:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungsrichters für den Bezirk Frankenthal von Anklagungen gegen Untersuchung gegen

Johann Mayer,

43 Jahre alt, ledigen gewerblosen Mandel, wohnhaft zu Neustadt, des beigebrachten Tödtung seines neugebornen Kindes beschuldigt;

Nach vernommenem Antrag des Königl. Staatsprokurators Lehnert;

Eingesehen insbesondere

1) die von obenbenannten Gemeinderath abgegebenen, den Akten

fassung, ohne beigebrachte Zeugen, also lautend:

„der Königl. General-Prokuratur am Appell.-
„Lokalgerichte der Pfalz,

„Rad. Instanz der Berufungsverhandlung der Rats-
„kammer des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal
„vom 5 Dezember 1840 gegen Barbara Mayer, aus
„Mußbach;

„Nach Lesung der hierauf bezüglichen Untersuchungsakten,
„so wie der Art. 217 fg. des Gesetzbuches über das gerichtli-
„che Verfahren;

„in Erwägung, daß nach dem Inhalt des Beschlusses der
„Anklagekammer gegen die oftgenannte Barbara Mayer
„das Verbrechen der Kindsmordes gegen sie festgestellt,
„daß sie dasselbe durch ihre Handlungsweise begangen
„habe, indem sie absichtlich und mit Überlegung
„Handlungen vorgenommen, welche unmittelbar
„und offenbar auf die Tötung ihres Kindes
„gerichtet waren, und daß sie dasselbe durch
„Unterlassung hinreichender Vorsichtsmaßregeln, um
„das Leben ihres Kindes zu erhalten, und durch
„Vernachlässigung der ihr als Mutter obliegenden
„Pflichten, wenn auch nicht mit Absicht, doch
„wissentlich getötet habe;

„daß aber gegen diese Beschuldigung, daß Barbara
„Mayer den Tod ihres Kindes durch Unvorsichtigkeit
„und Fahrlässigkeit verschuldet habe, indem, da sie nach
„vollbrachter Niederkunft, derselben für die Pflege des Kindes
„Alles gethan hat, was die Umstände ihr möglich machten,
„selbe den Anklage-Akt der Königl.
„Prokuratur nichts erklären, daß gegen die
„Angeklagte Barbara Mayer keine strafbaren Beschuldi-
„gungen, welche in Bezug auf das Verbrechen gegen
„das Leben des Kindesmordes, auch in
„Bezug auf Tötung ihres Kindes aus Unvorsichtigkeit
„und Fahrlässigkeit, – festgestellt waren, Aufhebung

„der von der Ratskammer des Königl. Bezirksgerichts
„zu Frankenthal am 5 Dezember l. J. beschlossenen
„Leibverhaftsbefehls, die sofortige Entlassung der Barbara
„Mayer verordnen.

„Frankenthal den 12 Oktober 1840

Unterzeichnet: „Petersen, Prokurator."

Für die von der Ratskammer des Königl. Bezirksgerichts
zu Frankenthal am 5 d. M. gegen Barbara Mayer
Ledige aus Mußbach erlassene Leibverhaftsverordnung;

Nach Lesung der Untersuchungsakten und vorgängiger
Umfassung;

In Erwägung, daß keine genügenden Indizien
vorhanden sind, daß die Angeklagte – sey es absichtlich
oder aus Fahrlässigkeit – den Tod ihres Kindes ver-
ursacht habe;

Art. 1.

und in Anwendung des Art. 229 des Gesetzbuches
über das gerichtliche Verfahren, hebt der Königl. Appel-
lationsgerichtshof die obenerwähnte Leibverhaftsbe-
fehlung auf, und verordnet, daß gegen die genannte
Barbara Mayer bezüglich der in angeschuldigten
Handlung keine weitere Verfolgungen von der
Hand finden sollen;

Verordnet ferner, daß dieselbe sogleich in Freiheit
gesetzt werde, falls keine anderweitige Ursachen der
Verhaftung gegen sie bestehen.

Also geschehen und genehmigt zu Frankenthal in der
Ratssitzungszimmer der Anklagekammer am

anwesenden Richter erforderliche Anzahl einzig, vorhanden gegenwärtig waren: Rath Molitor, stund den vorsitzenden Präsidenten, Hoos, Simon, Keller, Hermann, Keller, Präsident, Rathsgerichtsschreiber, und Clemens, Assessor.

J. A. Molitor

Keller Hoos Simon.

Hermann

Clemens

Sitzung vom 19 Dez. 1840.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgenden Rathschluß gefaßt:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungsrichters bey dem Bezirks Criminalgerichte zu Landau gegen

Valentin Bungert,

23 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft zu Hellheim, des Rechts gesetzlich unkundig, in der Person des Bürgermeisters Anna Maria Klingenschmidt zu Hochstadt, beschuldigt,

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Anklägers, Advokat Fiskals;

Eingesehen die besonderen

1° Daß vom obenbenannten Gerichte Bezirks abgegangenen, das Untersuchungs akten beschließenden Urtheils, erhellet also Inhalt:

„Der Königl. General-Prokurator am Appellationsgerichtshofe der Pfalz;

„Nach Einsicht der Requisitionsschrift des Anklägers

„Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Landau vom 28 August 1840 gegen Valentin Bungert, „Ackersmann, aus Pirmasens, gebürtig in Hellheim seinen Aufenthalts;

„Nach Einsicht der gegen besagten Inculpaten „nehmen, so wie der Art. 217 ff. des Gesetzbuches über „das peinliche Verfahren;

„In Erwägung, daß aus der gepflogenen Untersuchung „die schwerwiegenden Anzeigen vorhanden bezüglich des Valentin „Bungert zur Last gelegten, in der angeführten Requisitoria „näher spezifizirten Verbrechens der Nothzucht, vorgesehen „und und peinlichen und entehrenden Strafe belegt durch die „Art. 331 und 332 des Strafgesetzbuches;

„Stellt den Antrag: die Anklagekammer des Königl. „Appellationsgerichts wolle gegen Valentin Bungert wegen „des bezeichneten Verbrechens Anklage erkennen, im Falle „zur Abwesenheit von die Akten nehmen und „vernehmen, ob ein Anklagerath gegen ihn einzuleiten wäre „falle.

„Zweybrücken den 9 Dezember 1840.

Unterzeichnet: „Hoos, Rathsgerichtsschreiber.

2° Laut von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Zweybrücken unterm 28 August l. J. gegen den Beschuldigten erlassenen Untersuchungsakten, nachstehenden Inhalts:

„Requisitorium des K. B. Bezirksgerichts zu Zweybrücken.

„Sitzung der Rathskammer vom 28 August 1840.

„Das K. B. Bezirksgerichts in seiner Anklagskammer „Kammer, versammelt waren: Keller, Präsident; „Brenck, Richter, Mandel, Untersuchungsrichter, und

„ Pfaffhard, Stallwachtmeister des Landjägercorps;

„ Nach Anhörung des von der Anklagekammer gestellten Antrages in Hinsicht der Anklageerhebung gegen „ Valentin Klumpf, Oskar von Hellheim, der Rechte „ Befliss, wegen der Fälschung der Heirathsurkunde „ Klingenschmidt von Mannheim, am 3 August 1840, „ beschuldigt;

„ Nach genommener Einsicht der Anzeigeschriften und des „ Antrages der königl. Staatsbehörde;

„ Nach Anhalt des Art. 133 des Gesetzbuches über die „ peinliche Untersuchung, und

„ In Erwägung, daß aus der Untersuchung hinlängliche „ Anzeigen sich ergeben, daß der Beschuldigte am 3 August „ 1840 auf der Bürgermeisterei Mannheim und Abtheilung „ zweier des Großherzoglich-Hessischen Landdragoner „ aus dem ledigen Fabrikanten, der damals schon alten „ Anna Maria Klingenschmidt von Mannheim gewalt„ thätigkeit, wegen eine Heirathsurkunde verübt haben, welche „ durch Art. 331 und 332 des Strafgesetzbuches „ vorgesehen und mit einer peinlichen und entehrenden „ Strafe belegt ist;

„ Aus diesen Gründen erkennt das königl. Bezirks„ gericht, daß hierseitiges Gericht gegen den Art„ thätigten bezüglich der ihm zur Last gelegten Fälschung „ erkenne, und verordnet demzufolge, daß derselbe „ nämlich Valentin Klumpf, Oskar, von Hellheim geboren „ Alter: 23 Jahre, Größe: 1 Meter 66 Centimeter, „ Haare: dunkelblond, Nase: spitz, Augenbrauen:

„ dunkelblond, Augen: grau, Nase: spitz, Mund: „ gewöhnlich, Zähne: mangelhaft, Kinn: rund, Gesicht: „ gewöhnlich, Teint: braun und frisch, Gesichtsfarbe: gesund, „ Gesichtsform: oval, Statur: mittelhoch; besondere Kennzeichen: braun, — in engerer Haft genommen und „ die gänzlichen Untersuchungskosten nebst einem Vorgeschuß „ der Übersetzungsgebühr an den königl. Hofgerichts-Boten „ Fortunaten des königl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken „ zur wirklichen Haftung abgeschickt werden sollen, so „ weit, daß der Beschuldigte im Falle der Flucht in „ das Gerichtsjahr des Offenburger abgeliefert werden soll.

„Also erkannt zu Recht.

Urtheilt: „ Keller, Brandt, Mauß und Pfaffhard."

Nach Lesung der Urtheilsfassung und stattgehabter Entfassung;

In Erwägung, daß genügende Indizien vorliegen, daß der Beschuldigte Valentin Klumpf am 3 Aug. 1840 auf der Bürgermeisterei Mannheim und Abtheilung, gemäß der Großherzoglich-Hessischen Landdragoner, aus dem ledigen Fabrikanten, der damals schon alten Anna Maria Klingenschmidt von Mannheim gewaltthätigt haben; — eine Fälschung, welche durch Art. 331 und 332 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit peinlicher und entehrender Strafe belegt ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das königl. Appellationsgericht, daß gegen den genannten Beschuldigten wegen des vorgenannten Verbrechens Anklage statt habe, und verordnet demgemäß

zur Abstellung von Seiten der Pfalz zu Zweibrücken für das zweite Quartal d. J.;

demnach, daß Seine Königl. Majestät ein Anklageerkenntniß gegen die Angeschuldigten und Beschwerdeführer der Königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 28 August letztlin rechtskräftig gewordenen Contumazialerkenntniß ihnen ganzen Inhalts nun vollzogen wissen;

daß demnächst angeordnet, daß gegenwärtige Urtheil und das Anklageact den Angeschuldigten zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben, daß selben sodann in der nächst und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken eingeliefert werden solle. —

Alles Lesens in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Strafverfahrens bei peinlichen Verbrechen.

Also gesprochen und genehmigt zu Zweibrücken in den Berathungszimmer der Anklagekammer am vorgesetzten Tage, Monat und Jahr, welchen gegenwärtig waren: Carl Molitor, für den verhinderten Präsidenten, Epp, Lamar, Zeller, Kammer, Keller, Schaffer, Rathsgerichtsrathe, und Klemens, Gerichtsschreiber ad hoc.

J. Ch. Molitor

Epp

Lamar, Senior.

Kammer

Klemens

Sitzung vom 19 Oktober 1840.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Contumazialerkenntniß für den Bezirk Landau vom 28 August letztlin gegen

Georg Karl Mayland,

31 Jahre alt, Schuhmacher, wohnhaft zu Neustadt, der absichtlichen Tödtung des Georg Heinrich Hemmerich allda beschuldigt;

Nach vernommenem Antrage des Königl. Rathsgerichtsrathes Schaffer;

Eingesehen insbesondere

1° das vom demselben schriftlich abgegebenen, den Contumazialerkenntniß beigefügten Urtheil, also lautend:

„Der Königl. General-Prokuratur-Rathsgerichtsrath an Appellationsgerichte der Pfalz,

„Nach Einsicht der Contumazialerkenntnißverhandlung der Assisenkammer des Königl. Bezirksgerichts zu Landau vom 19 September 1840 gegen Georg Karl Mayland, Schuhmacher aus Neustadt;

„Nach Einsicht der hierauf bezüglichen Contumazialerkenntniß, so wie der Art. 217 fg. des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren;

„In Erwägung, daß gegen Georg Karl Mayland nicht der gesetzlichen Contumazialerkenntniß hinreichende Anzeigen vorhanden, hinsichtlich der Thatsachen und Akte, welche in der Anklageakte Erwähnung finden und

„Daß in der Anklageakte Erwähnung finden und

„Verbrechens der freiwilligen Tötung, — vorgesehen und
„mit gemeinschaftlich und entsprechender Strafe belegt durch die
„§§. 295 und 304 des Strafgesetzbuches;

„Stellt der Anklage: Die Anklagekammer des Königl.
„Appellationsgerichts wolle gegen Franz Karl Weyland
„wegen des gedachten Verbrechens Anklage erkennen, dem-
„selben zum Aburtheilen vor die Assisen verweisen
„und verordnen, daß die Anklage gegen ihn ausgefer-
„tiget werde. Frauenkirchen den 12 Oktober 1840.
Anlage siehet: „Gehorsam, Beate, Protokollführer."

20) Hier war der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts
zu Frankenfels unterm 19 September l. J. gegen den
Inculpaten nachstehende Untersuchungs-Akte, welche
also lautet:

„Das Königl. Bezirksgericht zu Frankenfels hat in
„seiner Rathskammersitzung vom 19 September 1840,
„wo gegenwärtig waren: von Landsedel, Präses, die
„Functionen des Legal abwesenden Fiskalamts ver-
„sehend, Jüngling, Beisitzer, Fitz, Legungsaktuar,
„dann Protokollirung des ordentlichen Beisitzes, und Land-
„sitzes, Ordnungszeichnenden, folgende Resolution
„erlassen:

„Nach verlesenem Berichte des Königl. Unter-
„suchungsrichters in der Untersuchung gegen Franz
„Karl Weyland, Inwohner, Franz Khallsamen,
„Binder, beide der Marktgemeinde Frankenfels, des Raubes
„der Gemeinschaft der Friedrich Gumsammer
„zu Marktgemeinde, mittelst Todtschlag, am 9 August 1840,
„des Abends zwischen sieben und acht Uhr, beschuldigt;

„Das hierüber des Fiskalamts Anklage des Königl. Kreis-
„gerichtes zum Vortrage;

„Das gepflogenen Voruntersuchung, und

„in Erwägung, daß der Beschuldigte Weyland
„dringend, durch Vorgabe des in der Untersuchung
„liegenden vielfachen Beweises, hinlänglich
„des einzigen Verbrechens, welches Weyland in seinem
„Verhöre ablegte, genügende Anzeigen
„vorliegen, daß derselbe am 9 August jüngsthin, als
„der Ermordete in seinem Hause mit seinem
„Weibe beschäftigt, in die Gemeinschaft sich begab
„und seinen im gerechten Zorne seine Hausehre be-
„leidigenden Beschuldigten zur Rede stellte, und sodann, ohne
„einen Schlag oder sonst auf irgend eine Art gegen
„ihn gethan zu haben, den Franz Friedrich Gumsammer
„mittelst eines mit scharfen Messer geführten Stiches
„dergestalt in den Unterleib verwundete, daß der-
„wundete Gumsammer am folgenden Tage in Folge
„dieser Verletzung gestorben ist, und überhaupt der
„Tausch verübten ärztlichen Gutachten dann starben
„muß;

„In Erwägung, daß Mörder Gesammtfall alles
„Thatsächlich nicht zweifelnes Einverständ ist, daß Weyland
„sich mit Verbrechens und Mordthaten unterfangen;
„daß also der Tagzeit eines Mannbaren nicht zweifelt;
„daß aber die Mordthat freiwillig verübt hat
„die Zurechnungsfähigkeit Verbrechens inwohnend, welches
„nach Maßgabe des §§. 295 u. 304, VII. 2 Ges

„Hauses Nr. [illegible] mit gemischter und massiver Bauart
„zu belegen ist;

„In Erwägung, daß der von der Königl. Landesregierung
„bezüglich des Einspruchs gegen Hasselbach, laut
„Art. 31 des Landgesetzbuches vorgesehene Schritt
„der Anzeige an die Kassen genügend scheint, falls
„eingesetzt, daß Einspruch erhoben ist, um
„nicht andernfalls später einreden zu können;

„In Erwägung, daß der ursprünglich mit in die
„Widerspruchsklage gezogene Georg Wolfsmann
„anlangt, daß gegen denselben keine Einrede des
„Einspruchs an den oben bezeichneten vorliegt;
„daß daher die Einstellung des Einspruchs
„gegen denselben zu verfügen ist;

„Aus diesen Gründen

„schließt das Königl. Bezirksgericht, mit gemischter
„Besitzkammer erkennend,

„I. daß gegen den Einspruchsbeklagten Georg Wolfsmann,
„Bauer, zu Nieder-Hasel wohnhaft, keinen zureichenden
„Indizien- irgend einer Einrede an den in Frage
„stehenden Pachtacker einer gerichtlich erhobenen
„Widerklage vorliegen; demzufolge dessen bezüglich
„diese Widerklage die Einstellung des Einspruchs;
„schuldig sei gegen

„II. daß den Einspruchsbeklagten Georg Karl Wagners
„Taglöhners, zu Nieder-Hasel wohnhaft, gegenwärtig in Haft
„ist, daß das am 6ten August jüngsthin, des Abends
„gegen sieben Uhr und also dort, in das hiesige

„des Gemeinderaths Hasselbach des Bezirks
„Hadtag, friedensrichterlich gemeinsam mittelst neuer
„Vorladung persönlich dazu vor in den Thatbe-
„stand vernommen, daß daselbst im Gefolge dessen
„Einspruch am folgenden Tage gerichtlich;
„eine Pfändung, die nach den obenangeführten
„Gesetzen gestatten mit Leibes- und Lebensgefahr
„Waffen zu belegen ist;

„Demzufolge in Anwendung des Art. 127.
„133 und 134 des Gesetzbuches über das gerichtliche
„Verfahren, daß der genannte Georg Karl Wagner 3,
„31 Jahre alt, Taglöhner, zu Nieder-Hasel wohnhaft,
„fünf Fuß neun Zoll groß, mit braunen Haaren und
„Augenbrauen, hohe Stirne, blauen Augen, mittel-
„mäßiger Nase, mittelmäßigem Munde, spitzem
„Kinn, braunem Backen- und Kinnbart, run-
„dlichem Gesichte, mittelgesetzten Körperbaues,
„gesunder Gesichtsfarbe und mittelgroßer Statur,
„sein Leben verwirkt hat, - in Hand-Fall
„dieser Lebensstrafe an diesem Tage öffentlich vor
„und in das Amt des Königl. Appellationsgerichts des
„Kreis zu Zweibrücken bestimmt vorzuführen ist,
„gerichtlich verurtheilt hat;

„Demzufolge angeordnet, daß sämtlichen auf gegen-
„wärtige Urtheilsfassung Bezug habenden Akten und
„ein Verzeichniß der in Haft genommenen
„Übersetzungsstücke dem Königl. General-Prokura-
„toramte bei dem besagten Königl. Appellations-

„gerichts der Pfalz zur weiteren Amtshandlung anzuhalten
„verbunden haben;

„Hiervon ist Urkunde über diese und der Königl.
„Advokatenbuch genauer Beobachtung bezüglich der Amts-
„Verschwiegenheit zur Kenntnahme Inhalt. Dieses
„vorbehaltenen Akten, und namentlich Räumlichkeiten
„zu nehmen.

„Also geschehen und beschlossen in der Rathskammer
„des Königl. Appellationsgerichts Pfalzbayern abtheilungs
„Lage.

Unterz: von Feuerbach, Hüsgen, Pfyl, Gastfuber.

Nach Lesung der Untersuchungsakten und gepflogener
Berathung;

In Erwägung, daß gegen den Inculpaten vorhanden
sind: daß der Verschwiegenheit Gesetz Karl Stephan
am 9 August d. J., des Abends zwischen sieben und
acht Uhr, in der Einkehr des Gastwirthes Hans Adam
Lauer zu Neustadt der Eisgruben Georg Friedrich
Hamburger von da mittels eines Dolchstiches in den
Unterleib freiwillig zu Tode verwundet habe, daß
derselbe in Folge dieser Verwundung tags darauf
gestorben ist;

In Erwägung, daß diese Handlung ein Ver-
brechen bildet, welches durch die Art. 295 u. 304 des
Strafgesetzbuches vorgesehen und mit gemeldeter und
mehrerer Acten verpönt ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht, daß gegen

das angegebenen Verbrechens gegen Georg Karl Stephan
Anklage statt finde, und verweiset die Akten zur Ab-
urtheilung vor die Assisen des Pfalzkreises
für das nächste Quartal d. J.;

Verordnet, daß durch die Königl. Advokatenbuch mit
Anklagekammer gegen ihn gemeldet und die vorgefun-
denen Waffen oder Tatwerkzeuge ihm ganzer
Inhalten noch vollzogen werde;

Erkennt und kommt, daß gegenwärtiges Urtheil nebst
den Anklageakten dem Angeklagten zugestellt und ihm
Abschrift davon gegeben, desgleichen zu dem und
zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in der
Gefängnisse zu Zweybrücken niedergelegt werden solle.

Also diese in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242
und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also geschehen und gemeldet zu Zweybrücken in
dem Berathungszimmer der Anklagekammer von
anwesenden Räthen abgehandelt heute, wobey
gegenwärtig waren: Der Präsident, Herr Präsident
Präsident, Graf, Baumer, Keller, Baumann, Bayer,
Fabricius, Beisitzer, und Clemens, Gerichtsschreiber.

J. A. Motitschka

Präs. Graf Baumer

Keller Baumann

Clemens

Sitzung vom 19 Oct. 1840.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu

Gerichtsschreiber soll im gewöhnlichen Verhandlungsformular folgende Thatsache notirt haben:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter beim Bezirksgericht Frankenthal zur Untersuchung gezogenen Untersuchungsakten gegen

1. Apollonia Gaibel, 65 Jahre alt, katholisch, des verstorbenen Ludwig Lenz, ohne Gewerb zu Edesheim, zur Zeit verhaftet,
2. Elisabetha Pfeuffer 26 Jahre alt, ledigen Standes, ebenfalls zu Edesheim wohnhaft u. tagelöhnerin,

sowohl der Ablegung falschen Zeugnisses im gerichtspolizeigange, als auch der Anstiftung der gemeinschaftlich Mitbeschuldigten Lenz zu diesem falschen Zeugniß verschiedener Verbrechen beschuldigt;

Nach verkündigtem Urtheile des Königl. Assisenhofes Landau,

Eingesehen insbesondere

1° den von dem Vorsitzenden öffentlich abgegebenen, den Untersuchungsakten einverleibten Verlauf, also lautend:

„Der Königl. General-Assisenhof zu Speyer,
„Rheinkreises der Pfalz,
„Nach Einsicht der Verweisungsordonnanz des Präsidenten des Königl. Inquisitionsgerichts zu Frankenthal
„vom 18 September 1840 gegen 1° Apollonia Gaibel,
„Wittwe von Ludwig Lenz, ohne Gewerbe, 2° Elisabetha
„Pfeuffer, Taglöhnerin, beyde von Edesheim,
„Nach Einsicht der hierauf bezüglichen Untersuchungsakten,
„ohne, so wie die Art. 29 Sg. des Gesetzbuches

„über das gerichtliche Verfahren;
„In Erwägung, daß aus der gepflogenen Untersuchung hinreichende Anzeigen
„gegen die Mitbeschuldigten
„daß Elisabetha in der öffentlichen Sitzung des Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 15 Juli l. J. zum Nachtheile der wegen Todtschlags verfolgten Elisabetha Pfeuffer zum Vortheile der Letztern falsches Zeugniß abgelegt haben, – Sage bestimmt durch Verabredung und Versprechung von Geschenken und Trank;
„2° gegen Elisabetha Pfeuffer:
„daß Elisabetha durch Verabredung, Versprechungen,
„und Verabreichung von Geschenken und Trank, sich zu falschem Zeugniß zu Ablegung des erwähnten,
„die Verschleierung der Elisabetha Pfeuffer und ihres
„Verbrechens hindernden Pfeuffer begünstigenden falschen
„Zeugnisses in der Sitzung des Zuchtpolizeigerichts
„zu Frankenthal vom 15 July l. J. verleitet habe;
„In Erwägung, daß diese Handlungen durch
„Art. 362. 364 und 365 des Strafgesetzbuches
„vorgesehen und mit gehörigen und entsprechenden
„Strafen belegt sind;
„Inhalt der Anklage: Die Anklagekammer des
„Königl. Appellationsgerichts wolle gegen die Mitbeschuldigten
„Lenz und Elisabetha Pfeuffer von Edesheim wegen
„des erwähnten Verbrechens Anklage verkennen,
„dieselben zur Aburtheilung vor den Assisenhof

„ [illegible] mit [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
„ gegen sie [illegible] [illegible]
„ Frankenthal den 10 Oktober 1840.
Anklagesenat: „ Falkenau, Assessor, protokollirend.“

In Sachen der Polizeikammer des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 18 September l. J. gegen die Ehefrau des [illegible] Ludwig Kuntz,

wegen falschen Zeugnisses,

„ Das Königl. Bezirksgericht zu Frankenthal hat in „ seiner Polizeikammersitzung vom 18 September 1840, „ wo gegenwärtig waren: von Landmann, Präsident, Sie „ Rathsmänner des nämlichen Gerichtshofes Hanemann, „ Hiemer, Rost, Pistor, und Gerichtsschreiber, Unterzeichneter, folgendes Erkenntniß erlassen:

„ Das vereinigte Verhör des Königl. Unterfungerichtsinstanz in der Untersuchung gegen 1) Apollonia „ Heibel, Ehefrau von Ludwig Kuntz, ohne Gewerb „ in Maxdorf, der Ablegung eines falschen Zeugnisses „ zu Gunsten der, der Zeugschaft eines Zeugen „ in Civilsachen beschuldigten Friedrich und Elisabeth „ Hester, beide von Maxdorf, in der öffentlichen „ Sitzung des Polizeigerichtes zu Frankenthal „ vom 18 Juli l. J. abschuldigt; – gegen Angeklagte Elisabetha Hester, ledigen Standes, zu „ Maxdorf wohnhaft, der Verleitung des benannten „ Ehepaar Kuntz zu diesem falschen Zeugnisse „ mittelst Bestechungen beschuldigt;

„ Das sämmtliche der öffentlichen Anklage des Königl. „ Prokurators vom 8 d. M.;

„ Das gepflogene Verhandlung, und

„ In Erwägung, daß die abgelegten und durch die „ öffentliche Sitzung in diesem Prozesse abgelegten Zeugnisse, gegen sämtliche gegenwärtige Angeklagte „ vorliegen, daß alles Erwägung und Planung „ vorhanden, gegen besagte Ehefrau und Genossen „ zu Recht und nun Entlassung der angeklagten „ Elisabetha von der Anschuldigung gegeben „ Bestechung von der Zeugschaftsleistung gegeben „ Ehepaar Hester und Verhaftung falschen Zeugnisses „ abgelegt, und daß offenbar einem wegen gegen „ angelegten Plane mit einer Verabredung besteht, „ wie mit den gemachten Aussagen Hester oder „ wenigstens mit der Elisabetha Hester gepflogen „ worden zu sagen sind;

„ In Erwägung, daß die Inculpatin Elisabetha „ Hester bekräftigt, daß sie Anstand von eigenen „ Angehörigen, durch die Entfernung der Ehefrau „ Kuntz und durch die Entlassung mit ihrer Aussage, „ welche sie der öffentlichen Verhandlung der Sache „ vorgängig machte, gutmeinend indicirt ist, – zu „ der durch diese Abweichung und Einschränkung, „ daß sie durch wichtige Aussagungen und Abweichung „ seine von Heiß und Noth, sie mache „ vermöge ihrer Aussage, daß sie „ in Folge Gelegenheit falschen Zeugnisses zu stehen „ und diese Handlung wahrscheinlich zu

„haben;

„In Erwägung, daß die den Beschuldigten zur „Last gelegte Thatsachen die Anwendung der „Strafe der Einsperrung, welche nach den Bestimmungen „der Art. 362. 364 u. 365 des Penal-Codex „mit Zuchthaus- und entehrender Strafe zu belegen „sind;

„Daß gegen Ignaz Schmidt rechtlich des Königl. Bezirks-„gerichts, in seiner Eigenschaft als Anklagekammer, dieß „I. die Beschuldigten Apollonia Seibel, Wittwe „von Ludwig Lang zu Maxheim, genugsame Be-„weise vorliegen, in der öffentlichen Sitzung des „Assisenhofes zu Frankenthal eines gleichen „Verbrechens sich schuldig gemacht zu haben, „wegen Begehung einer falschen Anschuldigung „von Seiten zu Maxheim gegen beyde Beschul-„digte und Gemeinden falsches Zeugniß abgelegt zu haben;

„dieß

„II. gegen die Elisabetha Bäcker, ledigen Standes „zu Maxheim wohnend, Angeklagte, Anzeigen „vorliegen, daß Dieselbe Anzeigen, Anschuldigungen „und Denunciation von Seiten und Namen, die „genannte Wittwe Lang zur Ablegung jenes „falschen Zeugnisses in der Sitzung vom 11 July „abhin bestochen zu haben, — Thatsachen obliegen, „welche nach Maßgabe obenbenannten Gesetzes

„stellen mit gänzlicher und entehrender Strafe zu „belegen sind;

„Dagegen daß Samuel Lamay, in Anwendung des Art. 127. „133 und 134 des Gesetzbuches über das Verfahren „in Verbrechen, dieß

„I. Apollonia geborene Seibel, 65 Jahre alt, Wittwer „des verstorbenen Ludwig Lang, ohne Gewerb zu „Maxheim wohnhaft, fünf Fuß drey Zoll groß, mit „schwarzen Haaren und Augenbrauen, niedrer „Stirne, blauen Augen, spitzer Nase, kleinem „Munde, runden Kinn, und runder Gesichtsform, „gesundem Gesichtsfarbe, von mittelmäßigem „Körperbau, ganz ohne besondere Kennzeichen, —

„II. Elisabetha Bäcker, 26 Jahre alt, ledigen „Standes, Taglöhnerin, zu Maxheim wohnhaft, „fünf Fuß sechs Zoll groß, mit schwarzen Haaren „und Augenbrauen, niedrer Stirne, blauen „Augen, kleiner Nase, mittelmäßigem Munde, „runden Kinn, runder Gesichtsform, gesunder „Gesichtsfarbe, von mittelmäßigem Körperbau, „ganz ohne besondere Kennzeichen, —

„hinlänglich angewiesen und in das Laufs des „königlichen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zwang-„verhaften und näher zu befragenden Gefängniß „einzugeben sie ermächtigt habe;

„Demnach zu dieß Ihr gänzlichen, auf die

„gegenwärtigen Beschluß bezüglichen neuen Rechtsmittel
„gegen diesen Rechtsprechungsakten und Abänderung bisheriger
„rechtlicher Anzeichnisse Behufs der Königl. General-
„Staatsprokuratur zu behufsiger Appellationsgerichtlicher
„Ahndung zur Kenntniß Magistratus vorgelegt werde.
„gelegt.

„Also geschehen und beschlossen in der Rathskammer
„des Königl. Landesgerichts zu Frankenthal am Eingange
„benannten Tages.

Unterzeichnet: „von Feuerbach, Effinger, Bischof, Forstlacher.

Nach Lesung der Entscheidungsakten und vorgängiger Berathung;

In Erwägung, daß die gesetzlichen Requisite vorhanden sind, um

1. gegen die Inculpaten Lorch: daß Derselbe in der öffentlichen Sitzung des Anklagegerichts zu Frankenthal vom 14 Julius l. J. zu Gunsten der wegen Hinterziehung einer fremden Ehe-Einsegnung vor Gericht gestellten Katharina Lorch und Elisabetha Pfister von Mackenheim falsches Zeugniß abgelegt haben, — dazu bestimmt durch Verheirathungen und Herabwürdigung von Person und Stand;

2. gegen Elisabetha Pfister: daß Dieselbe, durch Verheirathung, Herabwürdigung und Herabwürdigung von Person und Stand, die gedachten beiden Inculpaten zur Ablegung des vorerwähnten falschen Zeugnisses verleitet, Elisabetha Pfister und ihre Landsleute wiederholt Personen beschimpfender falscher Aussagen über

die Sitzung des Anklagegerichts zu Frankenthal vom 14 Julius l. J. veranlaßt haben;

In Erwägung, daß diese vorbezeichneten Thatsachungen durch die Art. 362. 363 und 365 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit gemeiner und arbeitlicher Strafe belegt sind;

Aus diesen Gründen

schließt das Königl. Appellationsgericht, daß gegen die gesammten Inculpaten wegen der vorerwähnten Verbrechen Anklage statt habe, und verweiset sie deßhalb zur Abhandlung vor die Assisen des Pfalzes zu Zweibrücken für das nächste Quartal l. J.;

Verordnend, daß durch die Königl. Landesbehörde ein Anklageakt gegen sie verfasset und bis Ende des Monats Januar des Gerichtsgerichts zu Frankenthal am 18 Tagdauernden Schwurgerichts-Sitzung mit den oben angegebenen Zeugen vollzogen werde;

Verordnend ferner, daß gegenwärtiges Urtheil samt dem Anklageakt den Angeklagten zugestellt und gegen Abschrift davon gegeben, hierüber jedoch in der vom zweiten Tage nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Frankenthal eingebrachte Appellation gehört werden solle. —

Also geschehen und verhandelt zu Speyer, Amts des Art. 231. 233. 241. 242 und 245 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren.

Also geschehen und verhandelt zu Speyer

in dem Präclusivtermine der Rechtsgelehrten
von auswärtigen Advocaten erschienen sind, sowohl
gegenwärtig waren: Rath Wolitor, für den
appellirenden Beklagten, Hopf, Cancer, Feller,
Landau, Bär, Johannsen, Rechtsconsulenten,
und Clemens, Gerichtsschreiber &c.

J. Dr. Wolitor

Hopf Spaeth Semer

Clemens

Sitzung vom 19 Okt. 1840.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Rathskammer folgende Urtheile erlassen:

Nach Einsicht der Akten, Urtheil-Entwurfs vom 18 July 1835, sowie auch in Gemäßheit der §§. 235. 236. bis 237. der Gerichtsordnung über das gerichtliche Verfahren, Appellationen nach Cancer in Anklage erhalten, gegen alle Diejenigen Entscheidungen der Assisenhöfe (Cours d'assises) eine Cassation einzulegen, welche an den gesetzlichen Verbindungen in der Anklage, insbesondere an der des "jungen Buchhändlers" aus dem Rechte einer Assise Beschwerden, so wie auch an der gegen Republikanisirung Buchhändlers in Zweibrücken gegründeten Urtheile Urtheil gefunden haben;

Nach Einsicht der Urtheil Urtheil vom

29 August 1836, durch welche Appellation auf Cancer an der Stelle des durch Gesundheit verhinderten Beisitzers Cancer die Verhandlung der besagten Anklagesache übertragen wurde;

Nach Einsicht der von diesen beiden Appellationen nächsten hierher gehörigen Urkunden und aller von selbigen abhängenden Akten Stücken und Belegen;

Nach angehörtem Vortrag des Königl. General-Rechtsanwalts, und nach Einsicht der schriftlich abgegebenen Anklage-Schrift vom 18 d. M., also lautend:

"Der Königl. General-Rechtsanwalt expedirt im
"Namen Seiner Maj. des Kön. 238 der peinlichen Gerichtsordnung
"Gerichtshofe den Königl. Appellationsgerichte über
"die Ergebung der durch die Mitglieder Assisen gefassten
"Anklagen Urtheil revolutionären Verbindungen betreffend,
"in Beziehung auf den gewesenen Buchhändler
"August Klein folgenden Vortrag, unter Einfügung der
"für auf denselben schützenden gesetzl. Anklagen:
"Dass im Jahre 1834 wurde durch das Königl. Land- und
"Rechtsamt Münster gegen August Klein der Pr. Landwehr,
"Landau Rheinbayern, wegen Theilnahme an Jugend bunden
"eine Untersuchung geführt, die damals Klagen Fakt nach
"sich zog. Das Ergebniß derselben war in so weit gegen
"besagten Klein nicht nachtheilig, als er unterm 25 September
"1837 zum peinlichen Verhöre in Haft verwandt, und als
"solcher am 28 September 1837 auf freien Anhörung nach
"Kleinwallstadt entlassen worden ist. Hier wegen ist
"durch die Königl. Landesregierung vom 26 März 1832

„in Frankfurt und Hanau öffentliche Bekanntmachungen, Edikte, Urtheile, Verfügungen und Verordnungen, gerichtliche Taxen, Inventarien, Theilungen, Vormundschaften, Curatelen, Güterabtretungen, Gantsachen, Güterverkäufe, Verpachtungen, Verleihungen, Verträge, Verschreibungen, Schuldscheine, Wechsel, Obligationen, Quittungen, Cessionen, Vollmachten, Zeugnisse, Lehrbriefe, Lossprechungen, Aufgebote, Citationen, Vorladungen, Proclamata, Steckbriefe, Signalements, Taxen, Tarife, Preiscourante, Frachtbriefe, Connossemente, Conventionen, Verzeichnisse, Rechnungen, Quittungen, Anweisungen, Ordonnanzen, Befehle, Circulare, Rescripte, Decrete, Urtheile, Erkenntnisse, Entscheidungen, Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen, Anzeigen, Ankündigungen, Anerbietungen, Gesuche, Anträge, Vorschläge, Ausschreiben, Concurrenzen, Submissionen, Lieferungen, Licitationen, Verkäufe, Versteigerungen, Subhastationen, Zwangsverkäufe, Zwangsversteigerungen, Zwangsverpachtungen, Zwangsverleihungen, Zwangsverträge, Zwangsverschreibungen, Zwangsschuldscheine, Zwangswechsel, Zwangsobligationen, Zwangsquittungen, Zwangscessionen, Zwangsvollmachten, Zwangszeugnisse, Zwangslehrbriefe, Zwangslossprechungen, Zwangsaufgebote, Zwangscitationen, Zwangsvorladungen, Zwangsproclamata, Zwangssteckbriefe, Zwangssignalements, Zwangstaxen, Zwangstarife, Zwangspreiscourante, Zwangsfrachtbriefe, Zwangsconnossemente, Zwangsconventionen, Zwangsverzeichnisse, Zwangsrechnungen, Zwangsquittungen, Zwangsanweisungen, Zwangsordonnanzen, Zwangsbefehle, Zwangscirculare, Zwangsrescripte, Zwangsdecrete, Zwangsurtheile, Zwangserkenntnisse, Zwangsentscheidungen, Zwangsgesetze, Zwangsverordnungen, Zwangsbekanntmachungen, Zwangsanzeigen, Zwangsankündigungen, Zwangsanerbietungen, Zwangsgesuche, Zwangsanträge, Zwangsvorschläge, Zwangsausschreiben, Zwangsconcurrenzen, Zwangssubmissionen, Zwangslieferungen, Zwangslicitationen, Zwangsverkäufe, Zwangsversteigerungen, Zwangssubhastation

„ der Verbindung des neuen Landstand N: beigefügt, über-
„ schrieben sind neue „der neuen Landstand" an Stelle
„ „der Landständen Landstand N:", „die neuen der
„ „Landstand an die Landstand Volksbau", — wonin Ver-
„ anlassung neuen gute Abänderung aufgefasst wird.

„ Ueber das politische Treiben in der Provinz lag nur in
„ objektiver Beziehung Gewissheit vor.

„ Das Königl. Polizei- und Kabinetts Ministerium, durch
„ Erlass des Königl. Hoheit Regierungspräsidenten mit der
„ Untersuchung, die revolutionären Verbindungen in der
„ Provinz und in Frankreich betreffend, in so weit Studier-
„ enden aus den früheren Heimath des Angeklagten Ar-
„ min genommen, beauftragt, musste unterm 1 Juny 1835
„ der General-Staatsprokuratur eine Mittheilung in
„ Beziehung auf das gegenwärtige Verfahren unter Vor-
„ lage nachstehender Aktenlagen vorlegen:

„ 1) Das Gesuch des Besitzers Fritz von Frankenthal und Genossen
„ von Landau mit dem gefälschten Visum Klein in besonderer
„ Verbindung stehend, mit immer sind mit gezeichne-
„ nach Hause, von da nach Bruchsal, und wieder nach Speier,

„ 2) Das der angeblich gefälschten Visum einer
„ Liste aus Speier von Fritz, politische Umtriebe be-
„ treffend, enthalten, und den Inquisiten Haber lesen lassen;

„ 3) Das der zweite Band des Peiser Criminal, des
„ Carbonary, das Gesuch Criminal zu Speier für Un-
„ tersuchungs Gefangene pag. zu notiren
„ über andere Gründe, Anzeige und Verhaftungen
„ gefertigt. p

Ad

„ Auf den Grund dieser Mittheilung erwiederte das
„ Königl. Appellationsgericht, dem gestellten Antrage
„ zufolge, durch Erlass vom 19 July 1835 eine
„ Abänderung in Betreff der Ausdehnung auf diese und
„ verschiedene Verhaftungen der Studierenden aus dem
„ Rheinkreise an, und beauftragte mit der Führung derselben
„ zunächst den Königl. Appellationsgerichts Rath und später
„ den Königl. Appellationsgerichts Rath.

„ Das Ergebniss der Untersuchung überhaupt ist nun fol-
„ gendes:

„ Der Königl. Polizei- und Kabinetts Minister hatte
„ sich gemessen veranlasst, gegen Ausgang Juli eine
„ General-Untersuchung einzuleiten, welche auf hiesiger
„ Magistrat vom 19 July 1835 unterm 29 September 1836
„ übermittelt wurde ist.

„ Unterm unterm 21 July 1835 gerichtl. Polizei Ludwig
„ Schneider zu Landau, als dem Comun Polizei zu Offenlegen
„ vorgenommen, mit der gleichen Ordre die angeschlossen
„ Akten genau und durchsichtig seinen Inquisiten festhaften zu
„ lassen und den Assessor, als seinen polizeilichen Verhaf-
„ tung zu Offenlegen, worauf in Beziehung auf Fritz Angaben
„ wegen Mangel an Belastes gänzlich keine weitere
„ Verfolgung statt fand.

„ Inquisit stimmen die Akten gegen mehrere
„ in verschiedenen Orten wegen revolutionären
„ Verbindung in Untersuchung gezogene Individuen
„ darin überein, das Klingels Klein an den politischen
„ Umtrieben thätigen Antheil genommen habe.

„ 1) Der Regierungs Adam Simon, bey dem Polizey-

„ Stadt im Polizeibureau in Untersuchung, als politischer
„ Emissair; mit dem Tag: der Polizeicommissar Hundeik
„ benachrichtigt, warum in der verflossenen Nacht, mit ihm
„ zur besagten Stunde abgefallenen Personen im
„ Wirthshause stattgefundene, den fremden Einfluß be-
„ treffende Umgebung:

„ daß sie in der Nacht vom 31 Oktober 1834
„ von einer Gesellschaft in Gesellschaft
„ mit Herz, Pabst, genannt Jagen, Mangel
„, genannt Holz, Glas aus Rothenfels, genannt
„ Hanning, und dem fremden rothen Klein, beide
„ Letzten mit einander konspirirend gesprochen,

— v. General-Untersuch. Akten der Kreis-
und Kantonsgerichte gegen Klein,
Act. № 15. fol. 88 —

„ erklärt sie in der Nacht vom 19 November 1834 unter
„ andern:

„ „ Im Wirthshause zagte ich im Auftrag von Lorenzen
„ ein Gespräch der Propaganda zu Lutz; daß
„ „ Klein sich der Carbonary angeschlossen habe, erzwang
„ „ Lutz zu wissen: daß er wegen der Lehrerin
„ „ von Bischofsheim verlassen werde; sey er da
„ „ fall, so werde er sich erschießen; dem entgegnete
„ „ selbe Alles zu thun, damit Deutschland, oder Alles
„ „ zu der Carbonary sich schlage. — Auf meine Er-
„ „ innerung, daß Sie von seinen Gesinnungen der
„ „ Stadt Gelder, damit Hilfsgesuche nach
„ „ Frankfurt gesandt werden sollten, entgegnete Lutz: ich
„ „ solle mich an den fremden rothen Klein wenden,

„ „ zwischen mir selbe nach Bischofsheim und nach dem
„ „ Land- und Bürgerwalde gehen könnte pp Lutz
„ „ meiner Ankunft in Verschung gesetzt sey nach der
„ „ mir den Lutz entfallen Aeußerung den fremden
„ „ rothen Klein auch; erstere jedoch, daß der nach Hagenau
„ „ abgereist sey. — v. act. № 15. fol. 89. —

„ Im Verhöre vom 10 Februar 1835 spezifizirt Thomas:

„ „ Er sey mit in Verschwörung mit an Gelt gesetzt; der
„ „ fremde rothe Klein sey mir dreymal Gelt gegeben,
„ einmal für mich und den Lutzgen, genannt Jäcklein,
„ auf Rheinau; ist Sachinhalts, was bezüglich der
„ Untersuchung der Verschwörung in Frankfurt Aktzigen
„ Gelten, 90 Francs; das zweitemale 25 Frcs.,
„ und das drittemal 28 Frcs. — Wovon Klein das
„ Gelt ursprünglich bekam, weiß Er nicht; zuerst
„ erfolgte es zu Hagenau bey dem Advokaten Lichtenberger,
„ dem er Quittungen übergeben.

— v. act. № 15. fol. 90. —

„ In dem Protokoll vom 11 April 1835 gibt Thomas
„ Lorenz, daß er durch Namensunterschrift des fremden
„ rothen Klein pp erhalten habe, es bestehe im Grund-
„ begehren einer festen Basis politischer Verbindung,
„ zwischen vielen Mitgliedern unter den Einzelnen gestellt.

— Wird abgehört. —

2) „ Ludwig Glas, der oben Genannte, vernommen
„ Thomas in seinem Verhöre vom 31 Oktober 1834 gründlich,
„ daß am deutschen Nationalfest der jungen Mark
„ Frankenthal unter 18 Vaterländern ejusdem anni zu

„ Protokoll genommen, bestätigt Zeuge Klein von Usingen
„ bezüglich genauer Angaben, wie folgt aus beg. Ex. Dr.
„ Klein, von Rollenstein und dem freiheitlichen Klein
„ und dem Studenten Albert Schneider der aus dem
„ Fenchstuder Gefängniß entwichene, endlich beide
„ zur Untersuchung in einem Wirthshause an der Ecke
„ Bockenheim, wegen Streit mit einander gestritten,
„ zusammen gerauft und mit einander gestritten,
„ und namentlich habe Klein mit Rollenstein Pigquet
„ gespielt. pp Befragt Klein bemerkt er: „ der Albert
„ und freiheitlichen Klein haben sich gestritten und rauf
„ mich beg einer Fahne der Nationalgarde zu
„ Besichtigung gestoßen. —

— v. act. N: 15. fol. 98 und 99. —

3) der Zeuge Carl Liffolt von Usingen im
„ Landwehr Leben, Eidesfalls der bekannten Aufforderung
„ 18 Januar cur. Bericht, erklärte: „ Sie in dem
„ Hause des Gastwirthes Reisert zu Bockenheim
„ versammelten Klingler kommen häufig mit Gewehr
„ stehen. — v. act. N: 15. fol. 99. —

4) „ Ferdinand Vatan, aus Walldorf, der Gastwirthschaft
„ an der Verbindung - Lac jungen Landsturm - gehö-
„ rend, sitzt in der mit ihm von dem Obersten
„ Lasalle gepflogenen Verhöre folgende gravirende
„ Momente gegen Klein an:

„ In seinem Verhöre vom 10ten November 1834
„ spricht er von der Propaganda und insbesondere
„ von dem Deutschen Comite zu Paris. - Er

„ Lahr sam, sagt aus, „ gehören namentlich Fischer pp und der
„ Freiheitsmänner Klein aus Bockenheim, der namentlich auch aus
„ Neugierde zugegen sein mußte. Diese Personen zusammen
„ in Begleitung auf Landsturm an der Hilgen, und von
„ ihnen Zeugen ab der Studenten der Deutschen Gesellschaft, welche
„ schon mehrere zugegen sind. " pp

— vid. act. N: 15. fol. 103 und 104. —

„ Daum: " Die Conspiration gegenüber von Frankenberg pp besteht
„ überzeugt nicht bestimmt zu sagen. Am meisten ist sein
„ ac auf gegenüber von Bockenheim, wo der freiheits-
„ sinnen Klein Verbindungen fortwährend unterhält. — Er
„ ist auf der Lüneburg, der auf Holz an die Deutschlingen
„ anschließt, Holz von eigenem, Holz vom Deutschen be-
„ stehenden Zaun stammt. "

— vid. act. N: 15. fol. 109. —

pp

„ Klaus aus die Person seiner eigenmächtigen Verbindungen mit
„ Landsturm unterhalten, so zwischen ac sie nachher nicht;
„ so namentlich war ac ein Einsinn, daß das junge Landsturm
„ Institution anschließen, ohne Absage dem zu Gebote; sind
„ Deutschen, wie es Klaus meinen; ein Zweck Institution,
„ endlich in Leiden mit Frankenberg zwischen politik
„ machen, aber nicht Hauptzweck; Deswegen mit Rücksicht
„ Person auf freiheitsmänner Klein Rath auf unterbleiben. "

— vid. act. N: 15. fol. 113. —

„ In dem Verhöre vom 22 November 1834 spricht er
„ wegen weiß von seiner Unterredung mit Klein bezüglich
„ der zwischen dem jungen Landsturm und den andern
„ politischen Verbindungen entstandenen Differenzen.
„ Er sagt aus: „ Ich gab dem Klein namentlich auch zu

„ „ einen Abwesenheitsattest, worin sich der Kunstgärtner ausgestellt
„ „ und lautete, zu Protokoll, worüber sich Klägerin sehr aufgeregt
„ „ und sagte: ich habe auf den Rosmarin abgerechnet,
„ „ sagen Sie Klein zu Ihm; sie spielen jetzt Intrigue
„ „ mit dem Pinkus, und machen Komödie. — Zugleich
„ „ zeigte mir Klein Briefe, welche Rechtsanwalt Lezius,
„ „ [illegible] Hauptklägers bei jüngerem Handelsstande [illegible] an
„ „ ihn, Klein, geschrieben, und worin sich Letzterer über
„ „ das eigenmächtige Handeln des jüngeren Handelsstands, im
„ „ Special Rosmarins, und über Herrn Pfarrer Kunstmann
„ „ entrüstet, worauf Klein mich gegen die ganze Verbindung
„ „ aufhetzte, und namentlich die Klägerin warf:
„ „ Leute, die gar keinen Credit und keinen Kredit haben,
„ „ wie die Mitglieder des jüngeren Handelsstands, sollten
„ „ sich ganz ruhig verhalten; sie könnten der Sache noch
„ „ schaden. — Dem Rosmarin habe es sehr selbst Klägerin
„ „ gesagt, aber den Zeugenverhör, dass er
„ „ sich einen Brief aus Paris von Hilz habe holen lassen,
„ „ da er sehr feinen Manschetten unter die Augen gegeben
„ „ hätten, und dieser spricht jetzt sich auf seinen feinen
„ „ Manieren. —

„ „ Sodann, befragt Zeuge sagt, gab mir Klein einen
„ „ Brief an Klägerin und Rosmarin, worin er diesen
„ „ sagte: er sey zwar immer auf gerade offenen
„ „ Wegen entgegengekommen, und sie machten jetzt selbst
„ „ Schleichwege; es sey nicht schön von Handelsleuten sich
„ „ Hilz Stil bemerkte Zeuge noch: „ durch diese Brüche-
„ „ keiten mit Klein, welche gegen die Mitglieder
„ „ des Comité des jüngeren Handelsstands N° in den Presse

„ „ offen sind, und die Absetzung des Rosmarins
„ „ von seinem Amtes, da er nicht als Commis Klein
„ „ mehr, sondern hat, wurde dem Rosmarin
„ „ peinlich gemacht haben, und die ganze Geschichte unbe-
„ „ kannt blieb.

(vid. act. N° 15. fol. 134. 135 und 136, und zugleich
die Zeugenaussagen über Entlassung gegen Lambert. act.
N° 7 fol. 133. 134. 135 und 137. ferner act. N° 8.
fol. 145–150. 151 und 156)

5. Der von dem gerichtlichen Entlassung beauftragte gewesene
„ Buchhalter Carl Hoffmann, genannt Colignac, hat
„ gegen die Klein damaligen Aussagen gesagt: Der
„ Klinger wie Lezius, genannt Reich, bemüht sich
„ wegen des fraudulenten Attentats, ebenfalls mit Klein
„ wegen des gewissen Siegen und Rosmarin bestandenen
„ Differenzen über Actien und Anstalten p.p. herumzu-
„ tragen. Zeuge Hoffmann sagt in Beziehung auf Klein insbesondere, sein
„ (Zeuge) wie Klein zu sagen, dem Einfluss des Rosmarin
„ entgegenzuwirken. — Lezius oder Klinger sagt, im
„ Auftrage der Gesellschaft in Bezug auf Klein zu
„ sprechen, und ihn vor Rosmarin gewarnt. —

— v. die Landesherrlichen Zeugenverhöre N° 3. d. fol. 46–46.
und 58 und 59. —

6 Zeuge Pinkus, gewesener provisorischer Lieut. des
„ königl. Artillerie-Regiments zu Minden, wegen
„ Insertion und Verbreitung von Gerüchten in Elber-
„ feld, sagt in seinem Verhöre vom 18 November 1839
„ vor: „ Klagen sehr geringer Subsistenzmittel in Lever-
„ kusen u., sey sich auch zu keinem Unwahren sich

„ „ zum Lauzzug-Zuge Anstalt zu machen; er nahm gleich-
„ falls Anstände; worüber sich Lieber an Hrn.
„ seinen Vorsatz vom 20 Februar Monats und Jahres
„ wieder zurückgewiesen / haben wir die Abanzeigung ausgestellt,
„ daß Liebenberg, weil er angenommen war, mein Regiment
„ zu verlassen, Ursache in Absicht auf den Lauzzug-Zug
„ gethan haben. „ rr

„ Auf die Frage: was sich zum Inquisitions-Artikel haben
„ zu erinnern Lieber: „ Klein und Lambert, sind wegen
„ die nachgiftigsten Skandale, sind mir auch sie und sie wegen
„ der Aussage im Weinhause nicht Haar Zeilen mitgegeben
„ haben, sie ist ganz auf Hörensagen beruhend Act. „

— v. Jan. Anlag. Akten N: 28. fol. 218 f. 219. —

„ Nachdem Lieber in dem Eingange seines Protocoll vom 18 Nov.
„ 1839 angegeben, daß der verstorbene seiner Schwiegervater in
„ Landau bey Auslagen von Neustadt, Leonhard, Schreiner
„ und Abendessen in der Klingegasse, mit Klein, Lambert
„ und Anderen bekannt gemacht, ein gemeinsam auch mit
„ Liebenberg getrunken, und auch einigemale den Ge-
„ richtsdiener Hoffmann, und auch einigemale den Ge-
„ richtsdiener Hoffmann, und so einmal den Greifenstein, welcher,
„ so viel er wisse, als Arzt in der politischen Angelegenheit
„ Lauzzug gelaufen, so wie den Abendessen Schüler gewesen
„ in Neustadt getroffen haben, und welche der Zeugenstand
„ der Gesellschaft gewesen, nachdem derselbe in Neustadt
„ vom 19 November ejusd. anni saumer.

„ „ Wegen bekannt mit Klein und Lambert bin ich erst
„ „ in Neustadt gewesen, und zwar ungefähr zu Anfang
„ der Messe 1833, wo ich mit dem Weinhändler Hahn
„ verkehrt wurde. — rr Ob ich von einiger Zeit in

„ „ Neustadt war, kamen auf einigemale Klein und Lambert
„ „ dahin, beschuldigen mich in Gesellschaft, erzählten mir dabey
„ „ Neuigkeiten über den Stand der Lauzzug im Weinhause, p p
„ „ und schilderten mir bey dem letzten Zusammentreffen
„ „ mit Ihnen die Verhältnisse von Gr' Neustadt, selbige schilder-
„ „ ten Anordnungen mich, dabey wahrscheinlich Lieutenant von mir
„ „ aufgenommen wurden sagen, weshalb sie mir vorschlugen,
„ „ meinen Vorsatz in Absicht zu bringen, und mir sagen
„ „ Lauzzug Commando als Adjutant und einige Empfehlungs-
„ „ schreiben zu halten. p p

— vid. act. N: 28. fol. 232. 233 f. 234. —

„ „ Klein und Lambert, Zeugen-Verhör, worauf dasselbe
„ „ die einmal Hier gewesen sagen, und zwar beyläufig
„ „ im Januar-Monaten von 4 – 6 Wochen. — „ Sie nennen
„ „ sich nun bestimmt, daß sie hier einmal Frühstücken haben,
„ „ das zweitemal, wo auf Pfingsttag, das letztemal einige
„ „ Tage vor meiner Entweichung. „

„ Lieber Inquisitor den 16 August 1833. — v. Act.
N: 30. fol. 294. — „

„ Letzterer entbindet von Namen der Weinhaus-Gesellschaft
„ endlich Auslagen und so mit ihnen gepflogenen Unter-
„ haltung; insbesondere setzt er noch an, „ es waren das
„ einemal ihre Aussage, wo sie mir den Rath gaben,
„ mich zu entfernen, und das Schicksal, so mich die
„ Empfehlungs-Briefe bestätigten. Damals schienen sie
„ mir auf einmal eingestellt zu sagen. „

— vid. act. N: 28. fol. 236 f. 237. —

„ Nun gibt Lieber die Gründe an, welche ihn annehmen
„ lassen, daß Klein und Lambert als politische Emissäre

„ mehr Meinung gekommen. — „ Ich habe ich, sagt Einbar,
„ im Allgemeinen auf der von ihnen mit mir gehabten
„ Verhandlung, so wie auf der Zusammenfassung, damit sie
„ mit einander selbst gestanden, und andern mehr zu sagen
„ Hatten.

— v. act. N: 28. fol. 239. 240. 241. —

„ Da dem mündlichen Anhören nun so eigentl. wendet ist annoch
„ Anlaß für Einbar bezüglich der Frau von Klein und Lambert
„ gegebenen zwang Lauf Wort, deßhalb Liste, so sind wir sich
„ nämmehr, auf Antrag der liberalen Comitée's eingehendigst
„ veranlaßt gegen.

— v. act. N: 28. fol. 248. —

„ Die Angelegenheit Gattin anlangend, so ist selbst schon zwey-
„ bis dreimal selbige Gattin mit unterthänigst Vorstellung,
„ als : an Ihro Majestät in Basel, — Herzogin Adelheid in
„ Baden, — an Ihro Majestät die Königin in Engelland
„ Ihro Hoheit" [illegible] Namens und Zusammenhang Gelegen-
„ heit der Handlungsart Personen in der Schweiz [illegible].

— v. act. N: 28. fol. 249. u. 250. —

„ Auf mündliche Abfassung rasch und nun von Klein und
„ Lambert gegeben, und genau unter andern an die
„ Jahrbücher Basell, Kaufmannblatt, Einbergleichen,
„ Landmannstein.

— v. act. N: 28. fol. 251. —

„ Offiziell angezeigt Einbar nach, daß auf ämtlich in Basel
„ von gedachten Personen, in Sachen von Einbergleichen
„ und Kaufmannblatt empfangen und zum Weiterhandel an
„ Lavezzari-Hugo übergeben sei, so sind von Letzterem mit
„ dem nöthigen Reisegeld versehen worden sey.

— v. act. N: 28. fol. 252. und 253. —

[illegible] Lambert, der mit Klein bei einem seiner Passagiere
zugegen, mit Verwunderung von diesem, nach vorliegender
unterschriftlicher Aussage, Lavezzari-Hugo selbst mitgemacht
sei, und auf gütiges Mitglied der jungen Familie Klein
rund, daß endlich in Vermeidung genügender Lavezzari-
mannder bereits die Hinstellung der Anstand, so
wie die Fortsetzung der Verfassung verwundet werden
müssen.

„ August Klein hält sich nun bis zum Monat Januar
„ 1836 im Frankreich auf. Sie sagen sich im März 1837
„ nach Lyon Handlungs-Angabe, so wird Hinzugekommen
„ Anwendung der Fortsetzung seiner Person bey seinem
„ Abwesenheit in diesem Lande, bemerken die einzigen
„ keinen Hallzeichnung auffallend.

„ Ferner sei im Jahre 1834 vorgelegte Bestimmung der Ver-
„ fassung seiner Abwesenheit gefallene mit der Erklärung, daß
„ diese, als Provisorium, der Aufenthalt in Frankreich
„ nicht gestattet werden könne, und sie auf Monat May
„ 1835 eine Abfassung der königl. Preußischen Ministerium sich
„ in seinem gnädigsten Schreiben zur Hauptstadt Herrn Grafen
„ bekannt gelassenen Abfassung, binnen dass Ihnen
„ in den Preußischen zurückzukehren, weil der Rath
„ keine Sicht gegen, zum Schutz der Anstellung über
„ sich zu Vergehen, widrigenfalls wie, auf seine
„ Rede Hinweglassen Person vorgestellt angesehen werden,
„ wieder vorzugehen, in zum Rückhalt aus dem Ver-
„ lande zu bestimmen. Der Inhalt seiner Eidesorde
„ Gestalt und der Abwesenheit, wird Reise zu

„ unbemerkt, thun."

„ Im Februar und März 1835, als er seine Entlassung „ aus seinem Verhältniß zur Aufrechthaltung seiner ungelasteten „ Lebensart verlangte, und ihm Seitens der Civilbehörden „ Schwierigkeiten gemacht wurden, sollten er seiner Angabe, „ bey der Armee noch halben Jahres gedient müsse heissen zu „ haben, wirklich drey Jahre gedient haben."

„ Ueberzeugt, daß seine der Königl. Regierungsbehörde „ zur Rechtfertigung und der Königl. Polizey = Commission Schaffhausen „ im genauen Einklang zum 18 May und 16ten resp. 31 Dez. „ 1835, daß Klein im Monate März selbigen Jahres von „ Augsburg aus, wohin er von Graubünden aus, seinem „ Verlangen gemäß, gereist seyn, durch die Schweiz nach Italien „ gereist, und daß er im Monate Dezember 1835 nach Augs„ burg zurückgekehrt sey. –

— v. act. N: 33. fol. 268– 270. —

„ Obschon der Inhalt dieser Note war, ist uns nämlich; „ überzeugt, daß Lindauer und gewalten Widersprüche mit dem „ von Klein gestellten laufenden Gesuche, der ihm „ nun erlaubt haben soll, einen Paß zur Rückreise, „ um in den Kanton zurückzukehren, und Ihnen „ heute Klein nach der von Augs in Württemberg gefallenen „ Antwort in Augsburg sah, und sandten nach Bayern „ abgereist. –

„ Ueber die unternommene Reise nach Italien „ durch die Schweiz zu Pferd gestellt, gab Klein in „ seinem Gesuche vom 21 April 1840 folgende Aufklärung: „ Er sey im Dezember 1834 auf Anstehen der Königl. „ bayerischen Gesandtschaft von dem Graubündten in

„ Augsburg in das Innere von Frankreich zu reisen „ veranlaßt; er habe aber vorgezogen, um den Nachweg „ der Polizey zu entgehen, seinen Paß am 23 Dez. 1834 „ in Augsburg in der Polizeygesandtschaft in Augs„ burg gelöst nach Oberitalien visiren zu lassen; von „ da an habe er sich immerfortwährend in Piemont, „ Lombardey, Italy und in Switzerland bis Anfang Jan. „ 18 Januar 1835 aufgehalten, von wo er nach Augsburg „ zurückgekehrt, und dort bis zu seiner Abreise nach „ Paris im Januar 1839 geblieben sey; sein Aufent„ halt in französischen Staaten, als sey er stets Ihre „ Person nach Italien gereist, müsse von den Ver„ änderungen her, welche einige seiner Lebensumstände „ in seinem Vaterlande genommen hatten, um sich „ Aufenthaltserlaubniß der französischen Polizey von dem „ abzuleiten; er sey niemals bis heute in seinem „ politischen laufenden Benehmen gemaßregelt, daß er unmöglich „ einen weiten Paß, wie die vorgegebene, hätte „ erhalten können. x x

„ Im Januar 1839 reiste Klein nach München, um „ die Abschaffung seines Heimathscheines zu bewirken. „ Der Königl. Civil- und Polizeyrath München, erklärte sich „ ein Verfahren der über die vorgekommenen Verhältnisse „ sein gehörige Untersuchung bestand, bis gegenwärtig Klein „ auf den Grund der bey den Akten befindlichen Unter„ suchungsakten mit der von Lindau genommenen Akten„ sage unverhältnißmäßig verfahren, und wenn nicht gegenwärtig „ allgemeine Gründe mit ihm wären, so verdienen er „ jede Unterstützung als politischer Flüchtling und Abwand-

„ stallhof.

„ Sind an das Königl. Land- und Stadtgericht Neustadt a/M.
„ endlich stattgefundene Liquidations Termin Behufs Regulirung
„ der Grund Entschädigungs commissarii und resp.
„ gemeinsamen Contradictorii gezogene Klein und Dieber
„ d. p. ex. annoch unter Zagirung auf das gerichtliche Resul-
„ tat bestimmt zum Jahre 1813 abgelassen.

„ Das Königl. gränzämtliche Entschädigungs Gesuch in Betreff
„ Burg, um Abtretung von Grund über das gerichtliche
„ Erkennen Klein's in Contradictorio und Abschätzung ange-
„ gangen, erklärte, daß der sich beschwerende Entschädigung
„ nur in Gemäßheit seiner Anklage des gränzämtlichen
„ Gesuchs = Commissars vorgenommen würde, daß er Re-
„ sultat seiner Verhandlungen in einem Schreiben mitge-
„ theilt, mit der Anmerkung, daß auf dasselbe einer fernern
„ Entschädigung keine andern Ansprüche zu machen
„ waren gegen Unterschrift.

„ Nach der Anklage der Wittwe Schmidt vom Grafen-
„ stadten, welche Klein im Jahren 1836 einer Monate lang sein,
„ vom Monat Juni über Feld ab, und fast nie stille,
„ in seiner Wirthschaft verschiedene Kabale gestiftet haben,
„ sollen, daß gerichtliche Einsichtigung in wesentlich bewirkt
„ haben, daß er seiner Nachbarschaft nicht mit Ehr
„ haben entgegenkommen können, weil er sich gesinnet, daß
„ Klein in seinem Verhältnisse verfahren — also gewiß
„ verfahren hätte; daß keiner seiner Versammlungen
„ bey Klein statt gefunden hatten; daß er gehabt Streitig-
„ keiten, und Abneigung keinen vergleichlichen Ge-

„ sinnungen gewünscht haben.

„ In diesem Sinne gewiß sich auf ein gebrochenes
„ Arrangement, Namens Gärtner, auf, berufend vorgeschützt,
„ daß Klein sich gegenüber das Verhalten einer Rechtlichkeit
„ für einen Elenden erhalten haben. —

— v. Act. N: 32. fol. 265. —

„ Ueber diesen Entschädigungs erfolgten die beschlossenen
„ Vorzeichnung der gedachten Klein auf gewissen Tag, mittels
„ Requisitorial an das Königl. Land- und Stadtgericht Neustadt,
„ in mit der Auflage Vorzeichnen, sich bey dem Ehrlichen
„ gungs = Commissar in Vorzeichnungen zum Behufe der
„ Entschädigung der Entschädigung zu stellen, und auf ge-
„ schehen.

„ In den vorstehenden, mit Klein vorgenommenen Ver-
„ stehen beschränkt er im Allgemeinen, daß seinen Absich-
„ nen Feindseligkeiten, seine stets gerechtfertigten Einschreiten in
„ Vorfallenheiten, Abschätzung, Niederbauung, Heiligenstein,
„ Reitnauerhof, Eschenholz, Pilz, Lamprecht in Burg
„ burg und Forst keinen andern Grund gehabt haben, als
„ die Erhaltung und Heilung seiner Angenehmlichkeiten, daß
„ an den damaligen und jetzigen gerichtlichen Beamten gerne
„ seinen gebliebenen gerechtfertigt, wenn von einem oder den
„ andern Vorwürfen das Gegentheil von den Vorgängen
„ waren, er von Widerstand gerichtet, und den Ver-
„ sagenden zu bezeichnen, damit er mit diesen Anstand
„ nicht zu thun haben, und von seinem Beamten nicht haben
„ wissen wollen, wo falls er sich viele Widersetzlichkeiten gegen
„ gegen haben.

— v. act. N: 28. fol. 310 und 313.

„ In Beziehung auf die spezialen gegen ihn gemachten Beschuldigungen, wenn dieselben bestätigt befunden, erklärte
„ er im Allgemeinen:

„ ad 1: es sey eine unverschämte Lüge, wenn Seitens
„ des Advokaten Thoma, als auch einiger andern Anderen, dieß er,
„ Klein, jemals gegen Niemand anders als den Hellmann
„ zum Belästigung politischer Zwecke gegeben; er habe
„ diese Leute als unglückliche Verleumder angesehen, und
„ den einen oder den andern eine paar Batzen, andern
„ den Rath, sich Arbeit zu verschaffen, gegeben; wieder-
„ holen habe er den Thoma fünfmal und den Schreinergesellen
„ Bünsow, der sich einige Zeit in Bergzabern aufgehalten
„ haben soll, einmale größere Summen eingehändigt,
„ obwohl er wenig habe er bey den Abschaden Lügenbeuger
„ Oelhen empfangen. —

— v. Act. N: 45. fol. 318. —

„ ad 2 und 3. In Beziehung auf die Aussage des Advokat
„ Thoma: nachdem vorgab, daß, so wie den Beschuldigten Albert
„ durch Adelhausen in Gefangenschaft vorgestellt worden
„ zu seyn, so wie der Advokat Hoffelt:

„ es sey unmöglich, daß aller Personen die sich einbezogenen
„ seyen, welche sich in jener Zeit, besonders Anfangs
„ 1834 in Bergzabern versammelt haben, zu nennen, be-
„ sonders da die Meisten fremde Personen gewesen.

— v. Act. N: 45. fol. 319. —

„ Adelhausen habe er in Gefangenschaft sich und seinen
„ in Gefangenschaft gesetzt, eine nähere Bezeichnung zu
„ diesen nicht geben könne, als daß er sich im Allge-

19

„ meinen darüber ausgesprochen, daß Hellmann
„ Komplizen unterhalten, einige Summen haben gestellen sollen.
— v. Act. N: 45. fol. 316. —

„ ad 4. In Betreff der Aussage Beilard:

„ er niemand sich, dessen Aussagen in Bergzabern ge-
„ gen ihn gemacht haben, bestellen sey um ihn zu
„ Lügen, und Sachen Anderer herumzutragen. Alles, was
„ Beilard über ihn vorgebracht haben, sey unwahr; wenn
„ er jemals einigen Summen den paar Franken ge-
„ geben haben, so sey dieß auf Hellmann's Verlangen
„ gänzlich Rücksicht geschehen, ohne politischen Zweck. pp

— v. Act. N: 45. fol. 312. 313. 314. 315. —

ad 5: „ Bezüglich der von Hoffmann gemachten Aussagen:
„ Der Rudolf Hoffmann sey ihm nicht bekannt — wenigstens
„ Namen nach persönlich — Lieber habe er, so viel er wisse,
„ nur einmal zu Bergzabern im Jahre 1836 gesehen;
„ den Klingen Schriftsetzer nur einmal im Sommer 1833 zu
„ Neustadt, wo er ihn einen Lesezirkel gegründet habe;
„ den Bergmann so genannt Neustadt habe er
„ einigemal 1835 oder 1836 zu Bergzabern gesehen. —
„ Ob Lieber und Klingen an ihn geschrieben, wisse
„ er nicht; jedenfalls habe er keine Schreiben von
„ ihnen erhalten; es sey nach dem damaligen Treiben
„ leicht anzunehmen, daß manche Briefe an ihn, Klein,
„ von verschiedenen Personen geschrieben worden,
„ theils um ihn zu Druckschriften, denen er stets abgeneigt
„ gewesen, aufzufordern, theils um ihn, so wie

19

„ „ viele andere Personen, denen man eine vorzüg-
„ „ liche politische Meinung zutraute, planmäßig zu
„ „ hintergehen suchen

— v. act. N: 46. fol. 311 v. 312. —

„ ad 6, die Exposition Simbach betreffend:

„ „ In Simbach kommen am Inn Hause nicht, sondern auf diesen
„ „ Namen nur ein namenloses Haus; es geht seit dem Jahre
„ „ 1826 nicht weiter in Simbach zurück; im Jahre 1833
„ „ und zwar im Monate August ist zu nobligen Zeit
„ „ Simbach abgeändert ist, haben wir gar in Pfarrbücher nach-
„ „ geschlagen, von wo an sich Schallenau Monate nach Ost-
„ „ ermühgehofen zog.

„ Diese Angaben rechtfertigten Klein, nachdem ihm gemäß
„ diesen Akt gegen den Simbach ausgehoben worden waren,
„ in Beziehung auf die ersten seiner Anschuldigungen in
„ Simbach betreffend, daß Dan im Jahre 1832 in Gemäßheit
„ Klagen die in den Monaten Schallhof aufgefor-
„ dert, die Dan von Simbach das Holzgewölbe in seinem
„ Krankenzimmer zum Behufe von Klimmzeiten
„ und Stallheim notifiziert worden sey. ad Klage
„ Verfolgung wegen Nichtbefolgung vom 15 July 1832
„ verfolgt ist — von Pfarrbuchen sey es Dank und
„ Pflicht, von ihr das gerichtsärztliche Dr Salzer ab-
„ gehandelt haben, und zwar bis Anfang des Monats
„ April 1833; seit seiner Rückkehr von Pfarrbuch aber,
„ Krankheit aber, haben er sich noch immer bleibend Schallhof
„ bis Februar 1836 ununterbrochen aufgehalten. —

ad Klage Schallhofen Angaben wird durch Pfarrbuch durch

„ die Aufklärungen der dazu abgehörten Arzten bes-
„ tätigt. — Der Landgerichtsarzt Labroise in Pfarrbuch hat
„ ausgesagt, daß Klein seit November 1832, wo er
„ dem 15ten, fünf Monate lang ununterbrochen dort sich
„ in der Wohnung gewohnt haben, wie auch durch den Medizinal
„ rath Dr Salzer behandelt worden ist. — v. act. 48.
fol. 332 v. 47 fol. 326 ff.

„ und sich:

„ „ Obwohl er diesen Simbach auch nicht gerade zu
„ „ einem abgelegenen Orte machen wollte, so mußte er doch
„ „ zugeben, daß sein Schallen Haus im Freyen lie-
„ „ gende; er sey bereit, mit Schallhof persönlich
„ zu vergleichen, wo er sich dazu dessen Wohnung
„ Herbei werde, ist hier dazu sich niemals gebraucht hätten.

— v. act. 45. fol. 308. 309. 310 und 311. —

„ Dieß ist das Tagebuch der hier gepflogenen Unter-
„ suchung. Für die Vervollständigung derselben liegen noch
„ folgende Punkte, und zwar nachstehende Akten noch,
„ 1) Weil der Landgerichtsarzt Dr Salzer nach Beendigung der Akten
„ und Pflichten ausgewandert, sondern Pfarrbuch aber
„ entsprungen und flüchtig, und haben zu Gerichte Dank
„ selben ausgewandert ist; andern Aufklärungen
„ aber, als sie von dem Landg. Untersuchungs Richter
„ nicht Abweichend, daß diesen Gerichtsarzt Untersuchung selbst
„ nicht zu vervollständigen sind,
„ 2) Weil die Angabe von Simbach, woher sich auch wegen
„ der Vorgänge der Abstellung zum Infanterie Leibregiment,
„ in Beziehung auf welches Dienst angeblich abgedient hat,

„setzung einer Kautionsleistung abgestellt ist. –

– Art. 638 der gerichtlichen Strafverfolgungsgesetze. –

„Dieser Artikel lautet: Der Angeklagte geht der Haft des Königl. „Polizei-Gefängnisses nach erfolgter Schlußverlesung seiner „Akten gegen Erlegung einer Kaution von 10 fl. ganz nämlich Haft der Unter„suchungs-Richter: die Anklagekammer des Königl. Appell„Gerichts gegen Erlegung einer Kaution von 20 fl. Die Festsetzung „der Kautionssumme, so wie die Rückgabe der hiefür in „Münzen in Hofflag genommenen Sicherheitsstellung er„folgt

„Urtheilt und Recht: „Demnach.

Nach Einsicht der (Untersuchungs) Akten: Akt. 229. 216.–247 der Polizeibehörde über die gerichtliche Verfassung;

Nach vorgängiger Berathung, und

In Erwägung, daß die stattgehabte Untersuchung keine genügenden Anzeigen bezüglich der dem Beschuldigten Raufes Klein zur Last gelegten verbrecherischen Handlungen darbietet; daß gemäß der §. 638 der Strafverfolgungsgesetze gegen die Festsetzung und die Rückgabe der hiefür in Münzen in Hofflag genommenen Sicherheitsstellung zu verfügen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt der Königl. Appellationsgerichts-Rath, der Vorgesetzte des Inculpaten Raufes Klein wegen der ihm zur Last gelegten, ohne hinreichende Beschuldigung einer Anklage

Ergeht dem Erkenntniß gemäß rechtskräftiger Vorgang. No. 247 Zu Frankenthal den 25ten Nov. 1840 für 28 Kr.

Franz. Süffert.

nicht statt finde, und demnach die Festsetzung der genannten Kautionssumme, nebst allfälliger Verzinsung der Kautionssumme im Fall einer Verurtheilung verwirkt; demnach auch die Rückgabe der hiefür in Münzen in Hofflag genommenen Sicherheitsstellung zu verfügen ist.

Also geschehen und gemäß Urtheil zu Urkund dessen ist dem Urtheilsspruch gemäß nämlich der Anklagekammer des Appellationsgerichts der Pfalz gegenwärtig, und gegenwärtig waren: Karl Wolliker, Königlicher Präsident, Franz Anton Conrad, Beisitzer, Karl Theodor Lauteschläger, Königlicher Appellationsgerichts-Rath, und Johann Georg Hoffmann, Königlicher Assessor, zum Hofflag zu Münchweiler in Hofflag genommenen Sicherheitsstellung zu verfügen.

J. A. Wolliker

Franz Conrad

Lauteschläger

Hoffmann

Sitzung vom 26 Nov. 1840.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer-Sitzung des Gerichts gehalten:

Nach Einsicht der Akten der Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau zum Verbrechen gerichtlicher Untersuchung gegen

Johann Jakob Hinsenkamp,

46 Jahre alt, Schiffer, geboren und wohnhaft zu Hanhofen

sein, die gerichtliche Kosten beschuldigt;

Nach vernommenem Antrag des Königl. Staatsprokurators

Entdecken

Eingesehen insbesondere

1) das von demselben schriftlich abgegebene, den Inhalt dieser Entscheidung enthaltende beigefügten Gutachten, als tautend:

„Der Königl. General-Staats-Prokurator am Appellationsgerichte der Pfalz,

„Nach Einsicht der Verweisungsordonnanz der Anklagekammer des Königl. Landgerichts zu Landau vom 16 Oktober l. J.

„gegen Johann Jakob Steinmann, Schiffer zu Hambach;

„Nach Einsicht der hierauf bezüglichen Untersuchungsakten,

„so wie der Art. 217 u. f. des Gesetzbuches über die peinliche Verfahren;

„In Erwägung, daß aus der gepflogenen Untersuchung gegen Steinmann sich hinreichende Anzeigen ergeben, daß er sämtlichen des Einbruchs und Diebstahls an der Kasse von Daniel Mayer zu Hambach, so wie dieser Diebstahl in der angeführten Verweisungsordonnanz thatsächlich näher bezeichnet und in Folge und die Strafbarkeit qualifizirt ist;

„Stellt den Antrag: Die Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts wolle gegen Johann Jakob Steinmann wegen des bezeichneten Verbrechens Anklage erkennen, demselben zum Abwartung vor die Assisen verweisen und verbinden, daß dem Angeklagten Frohne ist zu stellen.

„Zweibrücken den 16 Oktober 1840.

Unterzeichnet: „Jakobsen, Staatsprokurator."

27 Und von der Ratskammer des Königl. Landgerichts zu Landau unterm 16 Oktober l. J. gegen den Beschuldigten erlassenen Verweisungsordonnanz, nachstehenden Inhalts:

„Das Königl. Landgericht zu Landau, zusammengesetzt

„in seiner Ratskammergebäude am 16 Oktober 1840,

„wo gegenwärtig waren: Herrn, Untersuchungsrichter und

„Referent, die Funktionen des Kanzlers versehend Herr:

„Fischer, Präsident, Hochmuth, Richter, Schmitz, Ersatzrichter, und Herr, Hallmeyer, Königl. Prokurator,

„Fischer, die folgende Ordonnanz erlassen:

„In der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung

„gegen Johann Jakob Steinmann, Schiffer, zu Hambach

„wohnhaft,

„1) des Diebstahls an Gelder mittelst Einbruch und

„Einsteigen zum Nachtheil des Wittwers von Daniel

„Mayer zu Hambach in der Nacht vom 3 auf den 4

„Juny l. J.,

„2) des Diebstahls von Kartoffeln zum Nachtheil des Johann

„Jakob Hoffmann und des mittelst Einbruche in den Nacht

„vom 16 auf den 17 May l. J. Beschuldigt;

„Nach vernommenem Antrag des Referenten und

„Einsicht der gepflogenen Untersuchungsakten, als

„des schriftlichen Antrags Königl. Prokuratur de und des

„Art. 133 und 134 des Gesetzbuches über das gerichtliche

„Verfahren;

„Nach vorgängiger Berathung und

„In Erwägung, daß durch die gepflogene Untersuchung

„genügende Anzeigen vorhanden sind, daß

„der Beschuldigte Pfannenschmied in der Nacht vom Pfingstsonntag
„Montag zum Werktage zum Nachteil des
„Franz Metzger, Wirtsleute von Lauingen in
„Haushalten aus denen bewohnten Hause mittelst
„Einsteigens und Einbruchs beträchtliche Waaren
„Geld, entwendet habe;

„in Erwägung, daß diese Thatsachen ein Verbrechen
„bilden, welches Art. 386, Al. 1. 384 und 381,
„Al. 4, des Strafgesetzbuches ausgesprochen und mit einer
„peinlichen und zuchthausmäßigen Strafe bedroht ist;

„in Erwägung jedoch, daß Irrungen des dem Beschuldigten
„gleichfalls zur Last gelegten, in der Nacht vom 16 auf
„den 17 May l. J. zum Nachteil des Jakob Pfannenschmied
„zu Haunsheim verübten Taschendiebstahls hinreichende
„gravirende Indizien gegen jenen begründen, daß
„die diesfalls Verfügung des Beschuldigten weiter im einzel-
„nen Falle;

„Aus diesen Gründen erkennt das Königl. Bezirks-
„gericht, es seien gegen den Beschuldigten
„Johann Jakob Pfannenschmied begründete, daß derselbe in
„der Nacht vom Pfingstsonntag l. J. zum Nachteil
„Nachteil des Franz Metzger, Wirtsleute von Lauingen
„Magnus zu Haunsheim aus dessen bewohnten Hause
„mittelst Einbruchs und Einsteigens bei Nacht 15 Malter
„Haber entwendet habe; — die Verbrechen, welche
„durch Art. 386, Al. 1, 384 und 381, Al. 4 des
„Strafgesetzbuches ausgesprochen und mit peinlicher und
„zuchthausmäßiger Strafe bedroht ist;

„Verurtheilt demnach unter Anwendung der Art.:

„133 und 134 des Strafgesetzbuches über den peinlichen Verhaftsvollzug,
„des peinlichen auf gefängnißartige Anhaltung sich be-
„ziehenden Verfügungen mittelst einem Kreisgesetz des
„Abänderungen sollen an den hiesigen Königl. Generalen
„Strafe gestrichen an Appellationsgerichte des Isarkreis
„eingeführt werden sollen, damit weiter angeord-
„net; zwar Verfügung;

„Joseph Pfannenschmied, den Johann Jakob Pfannenschmied, 44 Jahre alt, ledig, geboren und
„wohnhaft zu Haunsheim, Landes Landgerichts, welcher
„seine gesetzliche Haft, dermalen Haar, seine Person,
„besonders Augenbrauen, braunen Augen, gewöhnliche
„Nase, gewöhnlichen Mund, langes Kinn, braunen
„Backenbart, langen Haupthaar, gesunde Gesichtsfarbe,
„schwache Körperbau, und als besonderes Kennzeichen
„einen Leibschaft hat; — wegen beschuldigten Verbrechens
„gestehen, und in dasigen Gefängniß Verfahren
„worden sein, welches das Königl. Appellationsgericht
„bestimmen wird.

„Verordnet ferners die Einstellung des Verfahrens
„wegen des dem Beschuldigten zur Last gelegten Taschendiebstahls
„Diebstahls.

„Begründet, wie sonst gerichtlich.

Urtheilsgründe: „Stiftl. Hadamar, Assessor, Amtm."

Nach Lesung der Urtheilsverkündigung ablaut und gepflogener
Berathung;

„in Erwägung, daß genügsame Indizien vorliegen,
daß der Beschuldigte in der Nacht vom Pfingstsonntag l. J.

zur Rechtfertigung, zum Rechtfertigen der Einwendungen, schließlich der Zeugen Metzger zur Vernehmung und Herrn Landgerichtsrath Lindenmeyer zum Vertheidiger beigeordnet haben wollte.

In Erwägung, daß diese verbrecherische Handlung unter Art. 384. 385, Nr. 4, 386, Nr. 1 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit einer peinlichen und entehrenden Strafe angedroht ist;

Aus diesen Gründen

erklärt der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz, daß gegen den gewesenen Bürgermeister Steinmann wegen der verübten Verbrechens Anklage gestellt sey und demnach sey Behufs zur Abhaltung von Art. 231 der Pfalz zur Strafgerichtsbarkeit für die nächste Sitzung d. J.;

Ferner sind, daß durch den Königl. Staatsprocurator die Anklageakte gegen ihn vervollständigt, und daß die vom ersten Richter verfügte Haftentlassung mit den oben angegebenen Beschränkungen vollzogen werde;

Ferner sind, daß gegenwärtiges Urtheil und der Anklageakt den Angeklagten zugestellt und dem Abschnitt davon gegeben, Behufs dessen binnen der nächsten zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zur Strafgerichtsbarkeit eingeliefert werden solle; —

Alle diese in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das gesammte Verfahren.

Also geschehen und gerichtlich zu Zweibrücken in der Rathsitzung zimmer der Anklagekammer

am Tage und gesprochen den Tag obbenannt

gesprochen, anbei gegenwärtig waren: Herr Molitor,

Königl. Präsidenten, Herr, Banner,

Keller, Heintz, Wirth, Petersen, Staatsprocurator,

und Hammer, Gerichtsschreiber.

J. Cr. Molitor

Spaeth. Senner.

Heintz

Hammer

Sitzung vom 26 Dez. 1840.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgenden Beschluß erlassen:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungsrichters für den Bezirk Landau und Antrag gestellten Anklage.

Nach Einsicht in Verhandlungen

1. Johann Jacob, Schneider, wohnhaft zu Offenbach, damals flüchtig,
2. Fidelis Bilsch, 21 Jahre alt, Eingesessener aus Bogniebay Maxlaus in Italien, Inhaber in Italien bey dem Eingesessener Carl Pedossi zu Germersheim, der Mordthat beschuldigt;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Staatsprocurators (Schlußantrag) lautet: Folgend;

Nach Einsicht in Betreff

1) des vom damaligen Friedensrichter abgegebenen, das Verbrechen begründenden Protokolls Klage, etc. Landau;

2) des Königl. General-Staatsprocurators

„Appellationsgerichts der Pfalz,
„Eingelaufen den 26ten gegen 1. Johannes Jochim, Schneider
„und Weinzahner, Lorenzen Sohn, 2) Wilhelm Wolfs,
„21 Jahre alt, Eingesessene aus Bozzio in Italien;
„gestellt in Anklage bey dem Königlichen Land Forst
„zu Dannenfels, wegen Mordes;
„In Erwägung, daß gegenwärtig Beschuldigte genannter
„Landes Gerichts Taxe unterliegen, daß sie am 20 April
„1840 auf dem Wege zwischen Forkheim und Weinzabern
„die eine und zwanzig jährige Elisabetha Glatz von Fork-
„heim mit einem gegenwärtigen Beile erschlagen und
„gemordet haben;
„In Erwägung, daß diese Handlung nach Art. 331
„und 333 des Strafgesetzbuches mit peinlicher und ent-
„ehrender Strafe belegt ist;
„stellt den Antrag: die Anklagekammer des Königl.
„Appellationsgerichts wolle gegen die genannten Jochim
„und Wolfs Anklage erkennen, demselben von der
„Person anzeigen, und die Einleitung des Contradic-
„torischen Verfahrens gesetzlich anordnen.
„Frankenthal den 22 Oktober 1840.
Unterzeichnet: „Hilgard, Procurator."
Es ist nun der Anklagekammer des Königl. Tribu-
nals zu Landau gestern den 26ten Oktober d. J. gegen
die Beschuldigten erstgenannte Untersuchungsrichter,
welche folgendes vorträgt:
„Das Königl. Tribunal zu Landau, versammelt
„in seiner Anklagekammer am siebenten Okt. 1840,
„hat gegen gegenwärtige: Wolff, Wilhelmine Wagner

„und Bertrand, die Einleitung des legal abgemachten
„Präsidenten machend, Clemens, Hadrian, Richter, und
„Rau, stellvertretenden Gerichtsschreiber, folgende Verordnung
„erlassen:
„In der von Untersuchungsrichter Wagner
„Johann Jochim, Schneider, Weinzabern, 2) Wilhelm Wolfs,
„Eingesessene aus Bozzio in Italien, durch den Beschluß des
„Königlichen Tribunals aus Landau bestätigt;
„Nach angenommenen Gründe der Königl. Untersuchung richters
„und Inhalts der gepflogenen Untersuchung selbst gemacht, als der
„gerichtliche Anklage Königl. Prokurators und der Art. 133 u. 134
„des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren;
„Nach vorgängiger Berathung, und
„In Erwägung, daß gegen die beiden Beschuldigten durch
„die gerichtliche Voruntersuchung genügende Indizien vorhan-
„den sind, daß sie am 20 April d. J. mittels vorsätzlicher
„Niederschlag gegen Forkheim und Weinzabern aus offent-
„lichem Wege die ein und zwanzig jährige Elisabetha Glatz
„von Forkheim gemordet haben;
„In Erwägung, daß diese Handlung mit Vorbedacht
„bestand, enthalten sind in Art. 331. Ges. B. 50 des Straf-
„gesetzbuches vorgesehen und mit einer peinlichen und ent-
„ehrenden Strafe belegt ist;

„Aus diesen Gründen

„erkennt das Königl. Tribunal, daß gegenwärtige
„Anklagen bey dem Assisenhofe, daß Johannes Jochim, Schneider
„von Weinzabern, Lorenzen Sohn, 2) Wilhelm Wolfs,
„21 Jahre alt, Eingesessen aus Bozzio in Italien,
„gestellt in Anklage bey dem Königlichen Land Forst
„zu Dannenfels, am 20 April d. J., unter gewalt-
„sätzlicher Niederschlag zwischen Forkheim und Weinzabern

" auf öffentlichen Klage sind eine und zwanzigjährige Elisabetha
" Pfalzgräfin zu Zweibrücken genehmigende Urtheile; — einen Fall
" Handlung, enthalten durch die Art. 331. Ziff. 1. 60 des Bauf-
" gesetzbuches vorgesehen und mit einer peinlichen und
" nachstehenden Strafe belegt ist, genau als Verbrechen qua-
" lizirt ist;

" Dass durch Annahme meiner Anwendung der Art. 133. 134
" des Strafgesetzbuches über das Verfahren in Anklagesachen, der
" päuflichen, auf gegenwärtige Anklagesache sich beziehenden
" Verfügungen an den Königl. Herrn Generalprocurator des Kreises
" Zweibrücken der Pfalz zu Strafgerichtshöfe gerichtet worden
" sollen, somit weiter einzugehen wäre, was Rechtens;

" Gegen Beschuldigten einer Verbrechensklage gegen
" 1. Johannes Jochim, Zimmermann aus Steinalben, Ver-
" hafteten klägers;
" 2. Wilhelm Wolfs, 21 Jahre alt, Zimmergeselle aus Bayern
" in Glashütte, zuletzt in Arbeit bei dem Zimmermeister
" Carl Crosse zu Germersheim, wohnhaft hier, Ver-
" theidigers; — wegen Diebstahl, Verbrechen, Vergehen und Übertretung
" Jochim Braun, Landwirth, Braun
" Augustinermönch, Bauern Sohn, Landwirth Wolfs,
" protestantischen Bruder, ledigen Standes, Zimmermann Landau,
" evangelischen Confession, ledigen Standes, Glashütter Bürger,
" der, weil als beschuldigter Thatsache und wegen seiner Minder-
" jährigkeit mit dem Alter zwischen sechzehn und achtzehn Jahren W. J.
" und dem Gesetze zufolge 1836 fällt; — wegen Diebstahl,
" Jochim Braun des Falls Verbrechens, thätlich angegriffen und
" in Verhaftung Gefängniß verbracht worden sollend,
" wovon der Königl. Appellationsgerichts Herr
" Procurator Kenntniß hat.

" So geschehen, wie Eingangs gemeldet.

Unterz.: " Schiff, Schuman, Hedrich, Mich. "

Nach Lesung der Verhandlung und stattgefundener Berathung;

In Erwägung, daß die Anklage und Anzeigen vorhanden sind, daß die Beschuldigten Johann Jochim und Wilhelm Wolfs am 20 April 1840 durch die Klage gegen Jochim und Philipp Braun die mit und gewaltsamen Elisabetha Pfalzgräfin zu Zweibrücken, und zwar mittels gegenseitiger Thätlichkeiten, gewaltsamen sollen;

In Erwägung, daß diese Thatsachen die Verbrechen Diebstahl, enthalten durch Art. 331 und 333 des Bauf-gesetzbuches vorgesehen und mit peinlicher und entehrender Strafe belegt ist;

Aus diesen Gründen

schließt der Königl. Appellationsgerichts, Procurator des Königs, in vorgenannter Verbrechensklage gegen die Beschuldigten Johann und Wolfs Anklage statt finde, und verweiset der-selbe zur Abhandlung vor die Assisen des Pfalzgrafen Zweibrücken für das zweite Quartal d. J.;

Verordnet, daß durch die Königl. Gerichtsdiener die Anklagsakte gegen sie zugestellt, und daß sie von der Kanzlei des Königl. Bezirksgerichts zu Landau am 9 October d. J. vorgenommen mit den oben aufgegebenen Modifikationen vollzogen werde;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil nebst den Anklageakten den Angeklagten zugestellt

und seinen Abschied daran gegeben, diesselben zu dem hier mit genauigkeit Bemerkten nach geschehener Zustellung in der Gerichtsschreiberey zu Zweybrücken niedergelegt werden sollen; —

Alles Kosten in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242. 243 der Gerichtsordnung über das gemeine Klagverfahren.

Also gesprochen und gemeinsam zu Zweybrücken in dem Sitzungszimmer der Civilkammer an dem Tage, Monat und Jahre abgeschrieben, nachdem Gegenwärtig waren: Carl Molitor, für den verhinderten Präsidenten, Carl, Beisitzer, Kellner, Beisitzer, Ritter, Beisitzer, Hilgard, Beisitzer, und Brunck, Gerichtsschreiber.

J. A. Molitor

Kellner. Spach. Schmitz.

Brunck

Sitzung vom 26 Feb. 1840.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Civilkammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des durch den Königl. Ordonnanzrichter für den Landcommissär von Kusel vorgenommenen Ordonnanzverhörs gegen

Johann Fabricius,

31 Jahre alt, Bäcker, wohnhaft in Jettenbach, zuletzt ohne bestimmten Aufenthaltsort, der Landstreicherey beschuldigt;

Nach vorgenommener Einsicht der Königl. Landcommissär von Kusel, Hilgard;

Eingesehen die Akten

I. In dem denselben schriftlich abgegebenen, den Akten beigefügten einmaligen Antrag, folgenden Inhalts:

„Der Königl. General-Prokurator der Appellationsgerichtshofs der Pfalz zu Zweybrücken,

„hat eingesehen die Akten gegen Johannes Fabricius, 31 Jahre alt, Bäcker, Knecht in Jettenbach wohnhaft, zuletzt ohne bestimmten Aufenthaltsort, wegen Landstreicherey;

„In Erwägung, daß genannter Fabricius zu Jettenbach sich aufhaltend, sich Johannes Fabricius zu 26 Februar 1840 „auf den Nachtrag ertheilten Landst- und Niederlassung „in der Nähe der Landstraßen von Zweybrücken Saarbrücken „gegen zu Landst mittelst Verhaftsbefehl und Festnahme „sind in den Akten, ihn zu bekommen, waren Folge, „und nach vollbrachtem Verhör selben auf einhälig „einen Einnen von Einspruchsbefehl und mit Beyfügung Kosten „bekannte;

„In Erwägung, daß diese Handlung nach Art. 295. „296. 304 und 382 des Gerichtsordnungsbuches mit peinlicher „und entehrender Strafe belegt ist;

„Statt den Antrag: die Civilkammer des Königl. „Appellationsgerichtshofs wolle gegen den genannten Johannes „Fabricius wegen des gedachten Verbrechens Civilhaft ex. „Gravamen, selbigen vor die Assisen zu weisen, und die „Vollziehung des beigefügten Haftbefehls zu Gen. „Prokurator zu verfügen.

„Verkündet den 26 Oktober 1840.

Urkundsbeamter: „Hilgard, Gerichtsschreiber."

In Namen der Rheinkammer des Königl. Landgerichts zu Landau vom 16 Oktober l. J. gegen den Beschuldigten Nikolaus Leberecht Landungsbefehl, also lautend:

„Das Königl. Landgericht zu Landau, versammelt in seiner Anklagekammer am 16 Okt. 1840, an „welchem Tage anwesend: Landrichter, Untersuchungsrichter und Präsident, die gesetzlichen Beisitzer abwesenden Präsidenten vertretend, Hartmann, Bieber, Klemens, Ergänzungsbeisitzer, und Busch, stellvertretender Gerichtsschreiber, folgende Anklageakte erlassen:

„In der vom Amts wegen eingeleiteten Untersuchung gegen Nikolaus Leberecht, Schneider von Landau, zuletzt in Landau sich aufhaltend, der Verwundung und Körperverletzung des Sebastian Louis Jaeger von Landau beschuldigt;

„Das unterzeichnete Gericht des Königl. Landgerichts Landau, „gestützt auf die Bestimmungen der gesetzlichen Landgerichts-„ordnung (oder der peinlichen Ordnung des Königl. Rheinkreises) und der Art. 133 und 134 des „Gesetzbuches über das peinliche Verfahren;

„Nach vorgängiger Anhörung und in Vorausgang „des schriftlichen Gutachtens des Staatsprokurators, „vorliegend, daß Nikolaus Leberecht am 26 Februar l. J. auf der „Landstraße zwischen Mauschenberg und Landau in der „Nähe des sogenannten Leuchtsbrünnchen den mit der „Ueberbringung von Briefschaften von Mauschenberg „nach Landau beauftragten Louis Jaeger von Landau „mittelst starken und Festhaltens zum Zweck der „Verwundung gefördert und ihn sodann wirklich mit „Messer von sorgfältig geschärfter Klinge und dreizig „Zoll Länge bewaffnet habe; — eine Handlung, welche „durch Art. 382, Al. 2, des Strafgesetzbuches „vorgesehen und mit einer peinlichen und infamirenden „Strafe bedroht ist; — diese: wenig als Verbrechen „qualifizirt ist;

„Verordnet demnach unter Anwendung der Art. 133 „und 134 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, „daß peinlich, auf gegenwärtige Untersuchung sich be-„ziehend Verhandlungen mit seinem Herzeichnisse der

„ Übertretungsfälle an das Königl. Preuß. General-
„ Landesgerichtsamt und Appellationsgerichts Präsident der Pfalz
„ zu Zweibrücken gelangt werden sollen, somit endlich
„ angeordnet wurde, wie folgt:

„ Erstens: Es gelangt gegen Johann
„ Jakobi, 31 Jahre alt, Israelit, geboren zu Enkenbach,
„ Königl. Landgerichts Landau, wohnhaft in Enkenbach,
„ Handels Mann wegen Betrugs, Urkunden-
„ Fälschung und Gebrauch derselben, über sein
„ Leugnen zur öffentlichen Hauptverhandlung, welcher durch die
„ Zeugen Blank Isaak, Israelit Simon, Blank
„ Augustin Hannes, Israelit Augustin, Israelit Moses, Israelit
„ Moses, Israelit Simon, Blank Simon Abraham, Israelit
„ Augustin Jakob, Israelit Augustin Moses, Israelit
„ Augustin Isaak, Israelit Augustin Moses, Israelit
„ Augustin Abraham, Israelit Augustin Moses, Israelit
„ Augustin Jakob und als Sachverständiger Zeuge Israelit
„ Augustin Moses zu Enkenbach, Königl. Bezirksgerichts
„ Landau, Kreis Rheinbayern, Israelit Augustin Moses
„ Enkenbach, Königl. Bezirksgerichts Landau, Kreis Rheinbayern,
„ Israelit

Jenner, Pallard, Hainz, Rapp, Hilgard, Baalgar-
dinaler, und Clemens, Gerichtsräthen.

J. A. Mollitor

Rapp

Jenner.

Schmitz Spach

Clemens

Sitzung vom 26 Aug. 1840.

Das Königl. Appellationsgerichts-Präsidium hat in seiner Anklagekammer folgende Rathsitzung gehalten:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter beim Bezirksgericht Frankenthal zum Untersuchungsführer gestellten Untersuchung gegen

Joseph Rapp,

28 Jahre alt, Katholik, Gemeinder zu Eppenheim, Landcommissariats Neustadt, der Verletzung eines Dienstgeheimnisses im Dienste beschuldigt;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Staatsprocurator-Substituten Hilgard;

Eingesehen die besonders

1° die von dem Untersuchungsrichter abgegebene, den Untersuchungsakten einverleibten Anklage, welche also lautet:

„Der Königl. General-Staatsprocurator-Substitut des Kreises zu Erzeugbringen,

„Eingesehen die Akten gegen Joseph Rapp,

„Katholik, Gemeinder zu Eppenheim, wegen Verletzung eines Dienstgeheimnisses im Dienste;

„In Erwägung, daß die den Beschuldigten zur Last gelegte Handlung durch die Polizeikammer des Königl. Bezirksgerichts in Frankenthal unterm 28. August 1840 gehörig gewürdigt, und daher mit Rücksicht die Einleitung der Anklage angeordnet worden;

„Statt den Antrag: die Anklagekammer wolle die unterm 28 August 1840 gegen besagten Polizeikammerbeschluß eingelegte Opposition als nicht gerechtfertigt verwerfen.

„Erwägt heute den 13 September 1840.

Anwesend: Hilgard, Baalgardinaler.

2° die von der Polizeikammer des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal unterm 28 August l. J. dahin gemachte Anordnung, wodurch die Einleitung der Voruntersuchung, wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses, im Absinnen des Königl. Staatsprocurators beschlossen worden ist, sey den vorgefallenen Umständen des Beschuldigten die geeignete Klage zu verursachen;

3° sind gegen diese Anordnung von Seiten des Königl. Staatsprocurators keine gründliche Klage eingelegte Opposition;

Nach Lesung der Untersuchung erhoben und stattgefundener Berathung —

Attendu daß Königl. Appellationsgerichts aus den in der angefochtenen Anordnung enthaltenen Gründen sind eingelegte Opposition

Also gerichtet und gutbefunden zu Recht zu erkennen:

In der Berathungszimmer der Anklagekammer am heute neun und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert vierzig, versammelt gewesen: Rath Mollitor, den

den nachstehenden Rechtsanwalt, Fried. Simon, Keller, Heintz, Kayser, Hilgard, Rechtsconsulent, und Lehmann, Gerichtsschreiber.

J. A. Mohlitor

Spach. Senior. Dölle

Heintz

Lehmann

Sitzung vom 9 November 1840.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweybrücken hat in seiner Rathskammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Staatsprocurator gegen das Urtheil der Civil-Kammer des Landgerichts Landau vom 27 Oktober 1840 ergangenen Anklageschrift gegen

1. Johann Heinrich 31 Jahre alt, Schreinermeister,
2. Johann Georg Hellinger, 28 Jahre alt, Schreinermeister,

beide wohnhaft zu Hainfeld, der fortwährenden Fahrlässigen Körperverletzung beschuldigt;

Nach vorgenommener Einsicht der Königl. Staatsprocurats-Requisitorial-Schrift;

Eingesehen die Conclusionen

1) des von demselben schriftlich abgegebenen, den Untersuchungsakten beigelegten Antrags, also lautend:

„Der Königl. Hauptmann-Staatsprocurator am Appellationsgerichte der Pfalz,

„Nach Einsicht der Anklageschrift (Acte) d. d. Landau

Der Rathskammer des Königl. Landgerichts zu Landau vom 27 Oktober 1840 gegen 1) Johann Heinrich Schreinermeister, 2) Johann Georg Hellinger, Schreinergesell, beide aus Hainfeld;

„Nach Einsicht der hierauf bezüglichen Untersuchungsakten, sowie des Art. 217 u. f. des Gesetzbuches über die peinliche Strafverfahren;

„In Erwägung, daß die beiden Beschuldigten fortwährend beschäftigt sind, am 3 September l. J. den Johann Jakob Paul von Hainfeld, auf den Weg zu und von dem Felde gröblichen Schimpfungen und Thätlichkeiten unter gemeinschaftlicher Mitwirkung fortwährig durch Schläge mit Aexten so sehr mißhandelt zu haben, daß dieser mehr als zwanzigtägige Krankheit und Arbeitsunfähigkeit des Johann Jakob Paul die Folge davon war;

„Daß diese Thatsachen durch den Art. 309 des Strafgesetzbuches als Verbrechen vorgesehen und mit peinlicher und entehrender Strafe belegt ist;

„Stellt den Antrag: Die Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts wolle gegen die Beschuldigten Heinrich und Hellinger wegen der bezeichneten Verbrechen Anklage erkennen, dieselben zur Verantwortung vor die Assisen verweisen und verordnen, daß Beide Anklagetheil gegen sie zu bestellen sey.

„Zweybrücken den 6 November 1840

Unterzeichnet: „Hilgard, Rechtsconsulent."

2) Die von der Rathskammer des Königl. Landgerichts zu Landau unterm 27 Oktober l. J. gegen

Die Landgerichts-Abtheilung für Leibesverbrechen nimmt, nach
Abhaltung der Schlußverhandlung, nachstehende Thatsachen:

„Das Königl. Bezirksgericht zu Landau, versammelt in
„seiner Anklagekammer am 29 Okt. 1840, an
„welcher Theil nahmen: Hallermaier, Präsident, Adolff,
„Untersuchungsrichter und Referent, Hindenach, Beisitzer,
„und Buhl, Stellvertretender Gerichtsschreiber, hat sich
„zu folgender Erkenntniß vereinigt:

„In der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung gegen
„1) Johann Jakob Ackermann, 2) Johann Georg
„Hellinger, Bäckermeister, 3) Jakob Ziegenbein, Acker-
„mann, zu Hainfeld wohnhaft, der gegen Mißhand-
„lung des Johann Jakob Faul von Da verehelicht;

„Nach vorgenommener Lesung der Königl. Anklage-
„schrift und Einsicht der gepflogenen Untersuchungs-
„akten gemäß, als der schriftlichen Anklage der Königl.
„Prokuratel, so wie der Art. 133 und 134 des Str.
„Gesetzbuches über das peinliche Verfahren;

„Nach vorgängiger Berathung und in Erwägung,
„daß gegen die beiden Beschuldigten Johann Jakob Ack-
„Johann Georg Hellinger von Hainfeld durch die
„gerichtliche Voruntersuchung hinreichende Indizien gegen
„selben erwachsen, daß sie am 3 Septembr. l. J. den Joh.
„Jakob Faul von Da unter gemeinschaftlicher Mit-
„wirkung in der Art freiwillig mißhandelt haben,
„daß seine derzeitige Leibesfrucht und absolute Arbeits-
„unfähigkeit der Verletzungen die Folge davon war;

„Daß diese Mißhandlung, welche durch den Art. 309 des
„Strafgesetzbuches vorgesehen und mit einer peinlichen
„und infamirenden Strafe belegt ist;

„In Erwägung jedoch, daß gegen Jakob Ziegenbein von
„Hainfeld keine Indizien gerichtlich erhoben wurden, als haben
„sie an dieser Mißhandlung Theil genommen;

„Daß diese Thatsachen durch das Königl. Bezirks-
„gericht, daß gegen die beiden Beschuldigten Johann
„Georg und Johann Georg Hellinger von Hainfeld
„hinreichende Indizien bestehen, daß sie am 3 Sept. l. J.
„den Johann Jakob Faul von Da unter gemeinschaftlicher
„Mitwirkung in der Art freiwillig mißhandelt haben,
„daß seine derzeitige Leibesfrucht und absolute Arbeits-
„unfähigkeit der Verletzungen die Folge davon war; —
„diese Mißhandlung, welche durch den Art. 309 des
„Strafgesetzbuches vorgesehen und mit einer peinlichen
„und infamirenden Strafe belegt ist, somit als Verbrechen
„qualifizirt ist;

„Daß somit gemäß unter Anwendung des Art. 133
„mit einfachem und dreifachem des Höchstbetrages dieser
„der peinliche Strafsatz, für jeden der gegenwärtigen
„Mitbeschuldigten sich ergebende Strafsumme auf den
„Königl. Generalprokurator des Bez. Gerichts
„der Pfalz zu Zweibrücken gesendet werden sollen,
„damit dieser angehen möge, was Rechtens;

„Endlich gegen einen Leibesunfall beschl. gegen

1) Johann Jakob, 31 Jahre alt, Ackermann zu Hainfel-
„den, Katholik, dreifach bestraft, welcher 5 Fuß 5 Zoll
„groß ist, braune Haare, hohe Stirne, braune Augen-

„Lessmann, gross Klagen, klein Rose, klein Bruns,
„ungelenk Lim, kurzen Lerchenbart, schmale Hosenlöcher,
„grossen Hosenlöcher, unbesohlten Lagenstiefeln und keine
„besonderen Kennzeichen hat;

„2) Johann Georg Lellinger, 28 Jahre alt, Schmied,
„katholisch, evangelisch, wohnt 5 Fuß 9 Zoll groß, schwarz
„Haare, hohe Stirne, schwarzen Augenbrauen, braunen
„Augen, mittlere Nase, gewöhnlichen Mund,
„runden Kinn, schwarzen Lerchenbart, runden Gesichtes,
„gesunden Gesichtsfarben, unbesohlten Lagenstiefeln, und als
„besonderes Kennzeichen einen Kopfbuckel hat, —

„wovon Dieselben hiermit aufgefordert und in der Anfangs
„Sitzung des nächsten Quartals zu erscheinen, welches das Königl.
„Appellationsgericht bestimmen wird.

„Alexandrine Feuerstein, die Ehefrau des Handelsmanns
„Johann Jakob Feuerstein von Hanselheim.

„Alle, welche Ansprüche gemacht.

Referent: Assessor Hellmann, Richter, Landau und Bach.

Nach Lesung der Verhandlungsakten und gepflogener
Berathung;

In Erwägung, daß Hinsichtlich der Angeklagten Johann Heinz 3 und Johann
Georg Lellinger am 3 September l. J. des Johann
Jakob Feuerstein von Hanselheim, auf der Straße von Lind dem
Feld zwischen Lellingen und Hanselheim, unter
gemeinschaftlicher Mitwirkung freiwillig Land Verbrechens
schläge zu Theil mißhandelt haben, daß diese mehr
als zwanzigtägige Krankheit und absolute Unfähigkeit
des Mißhandelten zu gewerblicher Arbeit sind

folge dessen war, — eine Mißhandlung, welche Art.
Lin. Stat. Buch des Bayerischen Strafgesetzbuches als Verbrechen ver-
gesehen und mit gemeinen und schweren Strafen
belegt ist;

Aus diesen Gründen

schlägt des Königl. Appellationsgericht, daß gegen die
Beschuldigten Heinz und Lellinger wegen des oben
umschriebenen Verbrechens der freiwilligen Körper-
Mißhandlung, vermöge welcher mittels gemeinschaftlicher Mit-
wirkung, Anklage statt habe, und verweist die
Sache zur Aburtheilung vor das Assisen des Pfalz
zu Zweibrücken für das nächste Quartal d. J.;

Anordnend, daß Behufs die Königl. Staatsbehörde die
Anklagsakte gegen sie ausfertige, und daß sie von rechts
Wegen vorläufig Lebensmittelverhaftung ihrem ganzen
Umfange nach vollziehen werde.

Alexandrine Feuerstein, daß gegenwärtige Klagsache gegen
den Anklagsakt der Angeklagten zugestellt, und ihnen Ab-
schrift davon gegeben, dieselben zudem in der Frist von
zwanzig Tagen nach geschehener Zustellung in der Gefängniß-
haus zu Zweibrücken vorgeladen werden sollen; —

Alles dieses in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241.
242 und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Ver-
fahren.

Also gesehen und gemeinschaftlich zu Zweibrücken in dem
Berathungszimmer des Anklagekammer am 6ten
November achtzehnhundert dreißig, neuneg gegen-
wärtig waren: Leuchtag, Vizepräsident, Melchior,
Hoff, Landau, Simon, Richter, Hellmann, Bach.

geschworener, und Clemens, Gerichtsschreiber.

Leonhardy J. A. Molitor

Fr. Dr. Sommer.

Clemens

Sitzung vom 9 Nov. 1840.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgenden Beschluß erlassen:

Nach Einsicht der Akten der Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweybrücken vom Anklagestande geführten Untersuchung gegen

Jakob Hüffner, IV,

45 Jahre alt, Taglöhner, gebürtig und wohnhaft zu Lellenbach, des gewaltsamen Angriffs auf die Schamhaftigkeit an der Person der 5½ jährigen Elisabetha Hauber zu beschuldigt;

Nach vernommenem Rapport des Königl. Rathsherrn Rudolphe Schaaff;

In Erwägen nachstehender

1° daß aus demselben thatsächlich abgegebenen, den Untersuchungsakten beigefügten Attests, welchem also lautet:

„Der König. General-Medicinalrath zu Appellationsgerichts-Sitze der Pfalz,

„Nach Einsicht der Verfügung der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Zweybrücken vom 25 Oktober 1840 gegen Jakob Hüffner, IV, Taglöhner in Lellenbach;

„Nach Einsicht der hierauf bezüglichen Untersuchungsakten,

„so wie der Art. 217 fg. des Gesetzbuches über die peinliche Verfahrungsart;

„In Erwägung, daß die Untersuchungsakten gegen den Beschuldigten hinreichende Anzeigen angeben, bezüglich des demselben zur Last gelegten Verbrechens der gewaltsamen Verletzung der Schamhaftigkeit, vorgesehen und bestraft durch die Art. 331 und 332 des Strafgesetzbuches;

„Hat der Anklage-Kammer des Königl. Appellationsgerichts wollen gegen Jakob Hüffner, IV, wegen des bezeichneten Verbrechens Anklage erkannt, derselbe zur Aburtheilung vor die Assisen verwiesen, und Verordnung, daß sein Anklagakt gegen ihn zu richten sey.

„Zweybrücken den 6 November 1840.

Unterzeichnet: „Schaaff, Rathsherr.“

Der vor der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts Zweybrücken unterm 25 Oktober l. J. gegen den Beschuldigten erhobene Anklageakt, folgenden Inhalts:

„Der Königl. Bezirksgerichts-Rath zu Zweybrücken, versammelt in seiner Rathskammer am 25 Oktober 1840 wo gegenwärtig waren: Hirtz, Präsident, Elkan, Untersuchungsrichter, Lauer, Richter, und Ambach, Untersuchungsrichter, hat folgenden Beschluß gefaßt:

„In der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung gegen Jakob Hüffner, IV, Taglöhner in Lellenbach, des gewaltsamen Angriffs auf die Schamhaftigkeit an der Person der 5½ jährigen Elisabetha Hauber beschuldigt;

„ das Gesuch der Ablassung erhoben;

„ das Gesuch der Anlage der Königl. Bankabschrift
„ zum Protokolle, und der §§. 331 und 332 der Proz.
„ Gesetzbücher;

„ das Erscheinen der Königl. Advokatur einseitig im
„ peinlichen Prozesse;

„ das vorgängige Vorladung, und

„ die Verhandlung, der Schuldigkeit der Anzeigung gegen den
„ Beschuldigten begehren, der Beschluß am 30 September d. J.
„ für einen gewaltsamen Angriffe auf die Schamhaftigkeit
„ an der Person der 5/2 jährigen Elisabeth Gruber
„ von Vollmannsdorf schuldig gemacht habe;

„ die Verhandlung, der Gesetzlichen Handlung und Verbrechen
„ überhaupt, welche durch §§. 331 und 332 des Proz.
„ Gesetzbuches vorgesehen und mit einer peinlichen und ent-
„ ehrenden Strafe belegt ist;

„ Aus diesen Gründen erklärt das Königl. Bezirksgericht,
„ daß Schuldigen Geschworen bezüglich des dem Beschuldigten
„ zur Last gelegten Verbrechens vorliegend;

„ Ferners sind genau, daß in Gemäß §§. des §§. 133 v. 134
„ des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, peinliche
„ Untersuchungsrichter an den Königl. General-Land-
„ gerichtsrath zum Königl. Appellationsgerichte Salzburg
„ gesendet werden sollen, damit weiter geschehen möge,
„ was Rechtens;

„ Verordnet ferners, daß der angenommen Jakob Hüttler,
„ 45 Jahre alt, Taglöhner, gebürtig und zuständig zu
„ Vollmannsdorf, gerichtlich 5 Schuh 7 Zoll, Haare: braun,
„ Augenbrauen: blond, Stirne: niedrig, Augen:

„ Hallbraun, Nase: gewöhnlich, Mund: gewöhnlich,
„ Lippe: braun, Kinn: spitz, Gesichtsfarbe: länglich,
„ Gesichtsfarbe: gesund, Sprache: stark, ohne be-
„ sondere Sprachfehler, — Narben oder sichtbare Verletzungen
„ irgend Leibesgebrechen: keine, und im Verhaftungs-
„ Gefängnisse gebraucht gewesen, welches das
„ Königl. Bezirks-Gericht bestimmen wird.

„ Gefesselt und beschlossen am Tag, Monat und Jahr,
„ wie Eingangs.

Unterzeichnet: „Pipp, Kalka, Braun und Lindner."

Nach Lesung der Verhandlungsschrift, selbige
gelesen Genehmigt;

Die Verhandlung, der gewaltsamen Gerichtlichen Handlung,
die der genannte Jakob Hüttler am 30 September
d. J. für einen gewaltsamen Angriffe auf die Scham-
haftigkeit an der Person der 5/2 jährigen Elisabeth
Gruber von Vollmannsdorf schuldig gemacht habe;

Die diese verbrecherischen Handlung gemäß §§.
331 und 332 des Strafgesetzbuches mit peinlicher und
entehrender Strafe zu belegen ist;

Aus diesen Gründen

erkläret das Königl. Appellationsgericht, die Anzeige
der oben bezeichneten Verbrechens gegen den Be-
schuldigten Hüttler Statthaben habe und zwar
zwecks in Betreff zur Abhandlung vor die Schran-
ken des Gerichtes zu Gerichtsbarkeit für die zweite Instanz d. J.;

Verordnet, daß durch die Königl. Bezirksgerichte

zur Anklagesache gegen ihn wegen Diebstahl, wird sich [illegible] der Rathskammer des Königl. Inquisitoriats Kusel am 25ten Oktober l. J. wegen Liberationserkenntniß [illegible] ganzen Inhalte nach vollzogen werde;

Nachdem sich ergeben, daß gegenwärtiger Beschluß und der Anklageakt dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben, daß selben sodann in der Frist von zwanzig Tagen nach geschehener Zustellung in das Justizhaus zu Zweybrücken eingebracht werden soll; –

Alles dieß in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über die peinliche Verfahrungsart.

Art. geschehen und geurkundet zu Zweybrücken in der Berathschlagungs Zimmer der Anklagekammer am 9ten Nov. 1840, wobey zugegen waren: Leuthner, Direktor, Molitor, Voigt, Keller, Sauer, Kolb, Schlosser, Landgerichtsrath, und Lommel, Gerichtsschreiber.

Leuthner J. A. Molitor

Voigt Keller Sauer

= Lommel

Sitzung vom 9 Nov. 1840.

Der Königl. Appellationsgerichtsrath des Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgende Beschlüsse erlassen:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungsrichters

für den Bezirk Kaiserslautern zum Anklagezustande gegen

1. Daniel Hoffmann, 26 Jahre alt, gebürtig von Lautenbach, zuletzt Klingenschmied in Ulmbrunn,
2. Wilhelm Kramer, I, 43 Jahre alt, Schreiner, zu Ulmbrunn wohnhaft,

Inhalt der Anklage falschen Zeugnisses vor in einer Polizeisache, Verhandelt den Verhandlung sage beschuldigt;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Anklagepro-kurators Hilgard;

Eingesehen insbesondere

a) den von demselben abgegebenen, den Verhandlungsakten beigefügten Antrag, also lautend:

„Der Königl. General-Prokurator beantrage den Eröffnungszustand der Akten zu Verfügung,

„Eingesehen die Akten gegen 1) Daniel Hoffmann, „26 Jahre alt, gebürtig von Lautenbach, zuletzt Klingenschmied „in Ulmbrunn, 2) Wilhelm Kramer, I, 43 Jahre „alt, Schreiner, in Ulmbrunn wohnhaft, wegen „Ablegung falschen Zeugnisses vor und richterl. Verhandlung „sage;

„In Erwägung, daß hinreichende Gründe Indizien „falsch Verleugnung, daß

„1. Daniel Hoffmann in der Sitzung des Königl. Zuchtpolizeigerichts des Kaiserslautern vom 26 May 1840 „durch den Zeugen Heinrich Klingenschmied Wilhelm Kramer „I, und gegen sich beschworene falsche „Zeugniß abgelegt habe;

„2) Wilhelm Kramer, I, genannten Hoffmann zu

„ falschen Zeugnisse durch Beschwörung und Bestätigung
„ verübt habe;

„ In Erwägung, daß diese Schuldigung nach Art. 362
„ des 36ten des Strafgesetzbuches mit peinlichen und ent-
„ ehrenden Strafen belegt ist;

„ Gestützt auf die Anklage, die Anklagekammer des Königl.
„ Appellations-gerichtes - stellt gegen Daniel Hoffmann
„ und Wilhelm Baumer, I, wegen der gegen sie be-
„ gangenen Anklage zusammen, die Akten und die Akten
„ vorgelegt und die Feststellung der stattgefundenen
„ Verbrechen des Gesetzes verordnet.

„ Zweibrücken den 9 November 1840.

Unterz.: „ Hilgard, Staatsprokurator."

Der Urtheilsspruch der Anklagekammer des Königl. Erziehungs-
gerichtes zu Zweibrücken vom 6 November d. J.
gegen die Beschuldigten wegen Verübung falschen Zeug-
nisses, wegen Verbrechen:

„ Verordnung des K. K. Erziehungsgerichtes zu Zweibrücken.

„ Sitzung der Anklagekammer vom 6 Nov. 1840.

„ Der Königl. Erziehungsgerichtsrath in seiner
„ Anklagekammer, wo zugegen waren:
„ Resch, Präsident, stellv. der legal abwesenden Präsidenten
„ Mendl, Untersuchungsrichter, Assess. Richter, und
„ Pistorius, stellvertretender Gerichtsschreiber,

„ Nach Anhörung des von dem Untersuchungsrichter
„ aufgestellten Berichtes in Sachen der Untersuchung
„ gegen 1) Daniel Hoffmann, von Contwig, zuletzt
„ Einsiedlerhof bei 2) Wilhelm Baumann, I, Ackers-
„ mann, in Altenhof wohnhaft; — Inculpaten

15

„ des falschen Zeugnisses in der Sitzung des Assisenhofes zu
„ Zweibrücken vom 26 May 1840, und Verletzung der
„ Verletzung des Inculpaten wegen falschen Zeugnisses beschuldigt;

„ Nach genommener Einsicht der Anzeigsschriften und der
„ Anklage der Königl. Staatsbehörde;

„ Nach Absicht des Art. 133 des Gesetzbuches über das
„ peinliche Verfahren, und

„ In Erwägung, daß aus der von Amtes wegen geführten
„ Untersuchung hinreichende Anzeigen hervorgehen, daß
„ der Beschuldigte Daniel Hoffmann in der Sitzung des
„ Königl. Assisenhofes zu Zweibrücken vom 26 May 1840,
„ in welcher er als Entlastungs-zeuge wegen eines, dem
„ Mitbeschuldigten Wilhelm Baumann zur Last gelegten Frevels
„ einer gewissen Handlung vernommen wurde, eines
„ gegen seinen besagten Mitschuldigten und zu Gunsten desge-
„ nannten Wilhelm Baumann falsches Zeugniß abgelegt,
„ somit ein Verbrechen begangen habe, welches laut des
„ Art. 362 des peinlichen Gesetzbuches mit einer Leibes-
„ und entehrenden Strafe belegt ist;

„ Daß daher genügende Anzeigen bestehen, daß
„ der Mitbeschuldigte Wilhelm Baumann den damals als
„ Zeuge in seinem eigenen gesetzlichen Daniel Hoffmann
„ zu diesem falschen Zeugnisse verleitet, wissentlich
„ gleichfalls einer Handlung schuldig gemacht habe,
„ welche der Art. 365 obbenannten Gesetzbuches als
„ Verbrechen ansieht, und mit einer Leibes- und
„ entehrenden Strafe belegt;

„ Auf diese Gründe erkennt das Königl. Erziehungsgericht,
„ daß dasselbe gerichtlich gegen die Beschuldigten

„ bezüglich der Strafe zu Recht gelagter Beschwerde verlieget;

„ Dieses Urtheil ist zufolge, daß selbes, nämlich

„ 1) Conrad Hoffmann, Bäckermeister, geboren in Allendorf,
„ gebürtig von Lichtenbach, Alter: 24 Jahre, Größe: ein
„ Meter, 69 Centimeter, Haare: braun, Stirn: niedere,
„ Augenbrauen: braun, Augen: grau, Nase: stumpf,
„ Mund: etwas breiter, Zähne: gut, Kinn: rund,
„ Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund und frisch, Statur: untersetzt, Gesichtsform:
„ oval, ohne besonders Kennzeichen;

„ 2. Wilhelm Cramer, I, Ackersmann, in Allendorf
„ verheirathet, Alter: 43 Jahre, Größe: 1 Meter 69 Centimeter,
„ Haare: dunkelbraun, Stirn: niedere, Augenbrauen:
„ braun, Augen: grau, Nase: etwas gebogen, Mund: pro-
„ portionirt, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesicht: proportionirt,
„ Land: braun und stark, Gesichtsfarbe: gesund, Statur:
„ untersetzt, Gesichtsform: oval, ohne besonders
„ Kennzeichen, –

„ in seinem Verhalt gegen unsere und die königlichen
„ Untersuchungsrichter in der Königl. Criminal-Untersuchungs-
„ Sache des Appellations-Gesuchs zu Zwangbauten
„ zur weiteren Antragung abgeändert werden sollen,
„ so wird, daß die Beklagten im Falle der Anklage
„ in der Rechtfertigung des Klage-Antrages abgetheilt werden
„ sollen.

„ Also erkannt zu Fulda.
Unterz: „ Bonell, Meyer, Roth und Balthasar."

Nach Lesung der Akten und vorgängiger Berathung;

[illegible] Zwangbauten

Zeug Beklagten Gehalts

Appellation

Lez

J. A. M.

Lez

Lez

= Lez

für Erwägung, daß Inquisitorial-Instanz vorliegend, daß der Beschuldigte Conrad Hoffmann in der Sitzung des Königl. Criminal-Gerichts zu Fulda vom 26ten May 1840 zu Gunsten seines Vertheidigers Wilhelm Cramer, I, Aussagen falscher Zeugen abgelegt hat, wie es in der oben angeführten Urtheils-Fassung Erwähnung findet;

daß die Ablegung eines falschen Zeugnisses in einer Polizeisache, gegen besondere Belohnung und Versprechen, zu Gunsten eines Andern, ein Verbrechen bildet, welches durch Art. 362 u. 363 des Strafgesetzbuches angedroht und mit peinlicher und entehrender Strafe bedroht ist;

daß demnach gnügende Anzeigen vorhanden sind, daß der Beschuldigte Wilhelm Cramer, I, den geständigen Conrad Hoffmann durch Versprechungen, Belohnung und Mitbewirkung seiner Verhaftsentlassung zur Ablegung dieses falschen Zeugnisses verleitet hat, – ein Verbrechen, vorgesehen und mit peinlicher und entehrender Strafe belegt durch Art. 365 des selben Strafgesetzbuches;

Aus diesen Gründen

schließt das Königl. Appellationsgericht, daß gegen den genannten Beschuldigten wegen des erwähnten Verbrechens Anklage statt finde, und verweiset die Sache zur Abfassung von der Rechtfertigung des Zwangbauten für das zweite Quartal d. J.;

Alexandrud, daß durch die Königl. Polizeibehörde die Anklage-Akte gegen sind vervollständigt und daß die

von der Polizeikammer des Königl. Landgerichts zu Zweibrücken vom 6 Novembre l. J. rechtskräftig Freisprechung mit dem oben angegebenen Resultate vollzogen worden;

Nachdem sämmtliche, die Angelegenheit betreffende Akten zum Schlußvortrag der Anklagesache zugestellt und Ihnen Akten Einsicht davon gegeben, dieselben solche in der Zeit von zwanzig Tagen nach geschehener Zustellung in das Richteramt zu Zweibrücken zurückgestellt worden sollen; –

Alles Dieses in Anmerkung Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren.

Als: geschehen und genehmigt zu Verhandlung in der Rathsitzung zu Landau den zwanzig, zehnten Nov. achtzehnhundert vierzig, zehnten gegenwärtig waren: Franking, Schreiber, Wolfhard, Lapp, Sommer, Keller, Rösch, Hilgard, Raabe, Hochstetter, und Clemens, Gerichtsschreiber ad.

Franking J. A. Wolfhard

Rösch Sommer.

= Clemens

Sitzung vom 9 Nov. 1840.

Des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu

Verhandlungen hat in seiner Anklagekammer folgende Urtheil erlassen:

Auf Einsicht der Anklageschrift des Königl. Inquisitionsgerichts für den Bezirk Zweibrücken vom Untersuchungsgefängnisse gegen

Franz Brannen,

36 Jahre alt, Färber, wohnhaft in Zweibrücken, über Untersuchung eingestellt sich in einem Civilsachen beschuldigt;

Das verwandtschaftliche Gesuch des Königl. Prokurators Hilgard;

Eingesehen insbesondere

1° den von demselben abgegebenen, die Untersuchungsakten beigefügten schriftlichen Antrag, also lautend:

" des Königl. Generalprokurators an Königl. " Appellationsgerichte der Pfalz;

" Eingesehen die Akten gegen Franz Brannen, " 36 Jahre alt, Färber in Zweibrücken wohnhaft, " wegen Ausfertigung einer falschen Liste in einem " Civilsachen;

" In Erwägung, daß genannter Franz Brannen " schon vorliegen, daß Franz Brannen sich in der " Liste der Geschworenen des Königl. Inquisitionsgerichts " Zweibrücken vom 3 Nov. 1840 nähmen begangenen " Verbrechen unfähig habe;

" Eingesehen den Art. 366 des Strafgesetzbuches;

" Antrag: die Anklagekammer des Königl. " Appellationsgerichts wolle gegen genannten Franz " Brannen wegen des gedachten Verbrechens

„Anklage schuldig, dieselben vor die Assisen zu verweisen, und die Festsetzung der bestimmten Verbrechen des Gesetzes wegen Zeit.

„Zweybrücken den 9 November 1840.

Unterz: „Hilgard, Rathsprokurator."

In Nr. 20 der Assisenkammer des Königl. Bezirksgerichts zu Zweybrücken vom 3 d. M. gegen den Schuldigten wegen Diebstahls;

Nach Lesung der Anklageschrift und gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß keine strafmindernde Umstände vorhanden sind, daß der gemeine Zwang dem in der Anklageschrift angeführten Thatbestande des Verbrechens einen falschen Diebstahl gemäß haben;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung des Art. 229 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren hat der Königl. Appellationsgerichts Rath der abwesenden Beisitzer Assisenkammer auf und zu Recht, daß gegen Franz Kramer bezüglich des ihm angeschuldigten Diebstahls von der Hand seiner weiteren Verfolgungen statt finden sollen;

Daß auch Kramer, daß derselbe sogleich in Freiheit gesetzt werde, falls keiner andern gesetzlichen Ursache der Haftentlassung gegen ihn bestehe.

Also geschehen und gerichtlich zu Zweybrücken in der Gerichtssitzung zu immer der Anklagekammer am neunten November achtzehnhundert vierzig, wobey gegenwärtig waren: Leuthing, Direktor, Molitor, Hepp, Kramer, Zeller, Bast, Hilgard, Rathsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber.

Leuthing J. A. Molitor

Hepp Kramer

Clemens

Sitzung vom 9 Nov. 1840.

Der Königl. Appellationsgerichts Rath der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgende Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweybrücken wegen gestohlenen Diebstahls gegen

Franz Jakob Zeller,

Bäcker Gemeindsbürger zu Königl. Friedensgerichts zu Landstuhl, Kreismalen flüchtig, der Verfolgung, Verhaftung öffentlicher Gelder und der Entlassung während seiner Dienstführung beschuldigt;

Nach vernommenen Vortrag des Königl. Rathsprokurators Hilgard;

Eingesehen insbesondere

17 Zum neuen Amtsaltar [illegible] abgegebenen, den Status-
gesetzes-Akten beigefügten Verhörs, also lautend:

" der Königl. Hannoval. Landgerichts-Assessor aus Alzey,
" katholischer Religion, der Stadt zur Gerichtshandlung,
" sind heute Akten gegen Georg Jakob Zeller,
" Taglöhner Gemeinschreiber aus Heimersheim zu Landskr.,
" alle Akten Verhandlungen & Beschuldigten betreffend, vorgenom-
" men, Anklageschrift öffentlichen Inhalts und
" Vollzogen, Anklageschrift öffentlichen Inhalts und
" Vollzogen worden seiner Vernehmung;

" In Erwägung, daß genannter Zeuge Judiziel Taub
" verdächtig, daß genannter Zeuge Jakob Hochverrath
" begangen Theilnahme Theilnahme verübt, daß der

" Art. von, wer den Polizeigesetzen aufgeboten kann
" Civilgefängniß für den angegangenen Verfahren, sind an
" einen einmal wiederholt werden sollen, Hälfte übersteigt,
" Hälfte ganz angehörenden Vorschriften Bezug, und zwar
" in folgenden Fällen für den unten aufgeführten
" Inhalt:

" 1, gegen Heinrich von Lustheilung gegen den
" Johann Lutz von da im November 1833. f. 3. 12.

" 2, Johann Adam Langang von Pfalzheim gegen
" Georg Georg Lutz von da im Februar 1834. 4. 38.

" 3, Klara Ringler, von Ringelbrunn gegen den
" Johann von Georg Michael Hoffner von
" Burbach wegen Diebstahl im Januar 1834. 2. 37.

" 4, Maria Anna Reimer von Talenbach gegen
" Johann Philipp von Reimweiler wegen Theil
" 1834. 2. 08.

12. 31.

Uebertrag f. 12. 31

" 5, Johann Adam von Talenbach gegen Johann
" Jakob Hemmingen von da im November 1833 4. 13.

" 6, Johann Georg Heiß von Landal gegen Nikolaus
" Hoffmann von da im März 1834 2. 38

" 7, Jakob Jacob Heiß von Landal gegen Johann Georg
" Heiß von Landal im Januar abgeschlossen 34 3. 21.

" 8, die Akten von Raufhandlungen von
" Anklage gegen die Akten von Johann Heller
" Landau im September 1833. 7. 10.

" 9, Amalie Hoffmann, von Pfaidt gegen Christian
" Hoffmann von da im Juli 1832. 2. 55.

" 10, Schlosser Anzeigeakten von Reimweiler gegen
" Jakob Frank, III, von da im August 1832 4. 12.

" 11, Peter Renner von Reimweiler gegen Caroline
" Renner von da im Januar 1830. 4. 42.

" B. die Akten der Landwilligen Gemeinde I.
" bestehend übersetzten Gehaltsamt in den unten
" aufgeführten Anzeigen Bezug, und zwar
" zusammen.

" 1, die Abschrift einer Notariatsurkunde über
" den Verkauf des Johann von Friedrich Wagner
" von Reimweiler im Jahr 1833. 1. 06

" 2, betr. die Besitznahme und Annahme des Nikolaus
" Robert von Landal über die Landwehr in Rhein-
" land verfluchte Ludwig Karl im Mai 1837. " 87

" 3, betr. die Eigentl. Anlegung und Abmessung und Nach-
" lass des Gut. Lauer von Frankenthal und der Vor-
" und Feststellung des Wilhelm Richard von Hellmers-
" weiler im Jahr 1832. 11. 29

55. 02

Uebertrag: f. 55. 02.

„ 4) beÿ der Siegel-Anlegung und Abnahme am Nachlaß-
„ des Abraham Hauch von Rainweÿlen und der Vor-
„ mundschafts-annehmung über dessen Kinder im jahr. 1833. 37. 36.

„ 5) beÿ der Inventur über Herausgabe des Vaters
„ Antheils ihrer Güter zu Hahnenbusch im Jahr 1828 2. „

„ 6) beÿ folgenden auf Ansuchen von Georg Paul Haaf
„ zu Hagenbach stattgefundenen Inventuren und Theils-
„ Anlagen

„ a) des Valentin Lauxmann zu Hagenbach . . 2. 30.
„ b) des Johann Georg Haaf . . . 2. 30.
„ c) des Conrad Adolf Haaf . . . 2. 30.
„ d) des Melchior Louis Haaf . . . 2. 30.
„ e) des Nicolaus Hartmann Haaf . . 2. 30.
im Dezember 1830.

„ 7) beÿ der Siegel-Anlegung und Abnahme am Nach-
lasse von Charlotte zu Landstuhl im Okt. 1832 18. 59.

„ 8) beÿ Siegel-Anlegung und Abnahme am Nachlasse
des Landwirths Matthäi von Hagenbach, beÿ der
Inventur-Stimmung über dessen Leben und Ab-
leibsrechten ungetheilt Güter-Verwaltung im Okt. 1829 8. 34.

„ 9) beÿ Landstellung über die Verwaltung des Gutes
von Georg Ludwig Wenling von Hagenbach im
Jahr 1827 . . . . 2. 04

„ 10) beÿ Landstellung über die Verwaltung der
Kinder von Johann Georg Lauxmann von Hagenbach im
Januar 1827 . . . . 3. 46.

„ 11) beÿ Inventurirung der Kinder von Johann Georg
Schauer zu Hagenbach im May 1826 . . 8. „

148. 31.

Uebertrag: f. 148. 31.

„ 12) beÿ Landstellung über die Verwaltung der zum
„ Nachlasse des jetzt daselbst Wohl von Hahnenbach gehörigen
„ Güter und der Kommunionnahme im May 1828 . 2. „

„ 13) beÿ Familienversammlung in Sachen der Kinder von
„ Jacob Weis Eher von Hahnenbach im Dezember 1827 . 2. 06.

„ 14) beÿ Inventurs-Stimmung über die Kinder von
„ Nicolaus Pfalzgraf von Hahnenbach im Okt. 1829 „ 36.

„ 15) beÿ Inventurs-Stimmung über die Kinder von
„ Jacob Schilt von da im Jahr Oktober 1828 . „ 44

„ 16) beÿ Inventurs-Stimmung über die Kinder von
„ Philipp Jacob Dillmann zu Herzogenauch im August
„ 1824 . . . . 1. 02

„ 17) beÿ der Inventurs-Stimmung beÿ der Valentin
„ Hennigen zu Herzogenauch im August 1824 . 2. 07.

„ 18) beÿ Siegel-Anlage und Abnahme am Nachlasse
„ des Melchior Hennigen zu Herzogenauch im
„ August 1824 . . . . 18. 40

„ 19) beÿ Einreichung eines Expedats zur Abschätzung
„ der zum Nachlasse der Ehefrau Lappe gehörigen
„ Immobilien im Januar 1831 . . „ 04

„ 20) beÿ Landstellung über die Verwaltung der zum
„ Nachlasse von Ludwig Schwabel zu Landstuhl ge-
„ hörigen Immobilien im Dezember 1827 . 3. 57.

„ 21) beÿ Landstellung in Sachen der minderjährigen
„ Georg Adam Lickfett von Landstuhl im November
„ letzten Jahres 1827 . . . . 3. 54.

„ 22) beÿ Familienversammlung über Jacob Mörbel
„ von Kindsclassen im März 1828 . . . 2. „

185. 41.

„ 23/ betr. Handlohnberechnung wegen Verkaufs Parcelle No
„ 4 hiesiger Mayerschen Hofstatt bei Pirschel an
„ Johann Mayer 26 Februar 1829 . . . „ 44

„ 24/ betr. die Entwerfung pro die Abverfangten Gr-
„ richter Rechnungen von Michaelsdorf, betr. Siegel-Be-
„ legung und Abnahme am Nachlasse des Wilhelm
„ Rauh Schalks im April 1830 . . . 9. 34.

„ 25/ betr. Besammtexamination über die Zeugen von
„ Johann Michael Rau zu Michaelsdorf im Febr. 1830 . „ 47.

„ 26/ betr. Siegel-Belegung und Abnahme am Nach-
„ lasse des Johann von Adam Rau zu Hagenbach
„ im Februar 1832 . . . . 6. 18.

„ 27/ betr. Siegel-Belegung und Abnahme am
„ Nachlasse von Adam Rau zu Hagenbach im
„ August 1832 . . . . 6. 26.

„ 28 betr. Siegel-Belegung und Abnahme am Nach-
„ lasse von Johann Ludwig Heyser von Winzeld
„ und betr. Besammtexamination im Dezember 1832
„ und Oktober 1833 . . . 13. 08

„ 29/ betr. Besammtexamination über die Zeugen
„ von Valentin Zinnigrau zu Rennerstadt
„ im April 1832 . . . . 4. 37

„ 30/ betr. Besammtexamination über den minder-
„ jährigen Sohn der Anna Maria Adolfzer
„ zu Pforbz im Dezember 1833 . . 4. 37.

„ 31. betr. Tagsatzung der Zeugen von Andreas
„ Steining zu Lang im Dezember 1832 . 4. 37.

„ 32. betr. Einsiegung einer Eingabe in Verlassenschafts-
„ sache des Johann von Nikolaus Jäger zu Hagenau
„ im Oktober 1830 . . . 2. 46.

„ 239. 15.

„ 33. betr. Tagsatzung der Zeugen von Valentin
„ Heyser zu Hagenbach im November 1830 . 4. 48.

„ 34/ betr. Tagsatzung der Zeugen von Lorenz
„ Rapp zu Winden im Dezember 1830 . . 4. 48.

„ 35/ betr. Tagsatzung der Zeugen von Franziska
„ Heyser und Johanna des Wilhelm im Nov. 1829 . 4. 48.

„ Zu Vorlegung, daß Belagnus die in der Lebensfest-
„ stellungsordnung No Siegelbogen 1840 sub B. No 16 und 20 ange-
„ führten Fälle der Vorlegung von Siegeln der
„ Verlassenschaft vorgesehen waren;

„ C. Für Liebhaberstücke, welche in der Münze nicht
„ existieren, ungefähr Jahrgänge in der nahen-
„ umgegrenzten Belagnus und in der Kassel.
„ genden Fällen bezog:

„ 1/ Georg Klaus von Lorch zum gegen die Wilhelm
„ Goldzahn Schalks im November 1833 . . 1. 30.

„ 2/ Franz Bregcard von Pfingstadt gegen Valentin
„ Belagnus Schalks im Dezember 1833 . . 1. 30

„ 3/ Georg Franz Metz von Hagenau gegen Jakob Metz
„ von da im Dezember 1833 . . . 1. 30.

„ 4/ Philipp Jakob Lauth von Pfingstadt gegen
„ Michael Lauth von da im April 1833 . . 12. 58.

„ 5. Jakob Hoffmann, III von Rennerstadt gegen
„ Clement Rupp von da im Februar 1833 . 1. 12

„ 6/ Ferdinand Metzger, von Pforbz gegen Jakob
„ Reiff von da im Juli 1833 . . . 1. 23.

373. 12

Uebertrag: f. 273. 42.

„ 7) Mikolaus Saul von Pfeil gegen Joseph Hönig
„ von da im März 1833. 5. 24.

„ 8) Simon Hoffmann von Bimmeiler gegen Georg
Hambel von da im July 1833. 2. 10.

„ 9) Jakob Kaes von Bilzheim gegen Michael Hieber
von Pfungabaun im July 1832. 1. 30.

„ 10) Georg Ludwig Harling von Hahnbüsch gegen
Michael Hermann als Curator Masse zu Schmidt
in Oktober 1832. 1. 30.

„ 11) Peter Jakob Bauer von Hagenbach gegen Nikolaus
Hessing von Hahnbach im Septembar 1832. 2. 40.

„ 12. Adam Haupt von Hagenbach gegen Nikolaus
von Martin Hessen von da im July 1831 10. 42.

„ 13) Jakob Noll von Pfeil gegen Michael Niebard von
„ da im Dezember 1831. 9. 54

„ 14) Valentin Regnan von Pfeil gegen Adam Hermann
„ von da im Januar 1831. „ 58.

„ 15) Michael Rauscher von Oberbernhardt gegen
Johannes Baumgärtner von Hagenbach im Sept. 1831. „ 49

„ 16) Sebastian Lamman von Pfungabaun gegen Ulrich
Kaes von Bilzheim im Dezember 1830. 3. 31.

„ 17) Georg Wagner von Hagenbach gegen Valentin Wal-
„ ther von da im März 1830. 9. 50

„ 18) Heinrich Seibelmann von Bilzheim gegen Joseph
Flach von Jockgrim im Januar 1833 1. 24

„ 19. Michael Lisch von Pfeil gegen Martin
Hoffmann von da im Jahr 1832. 3. 23.

327. 27.

Uebertrag: f. 327. 27.

„ 20. Nikolaus Baumgärtner von Hagenbach gegen
„ Melchior Johann von da im März 1832 1. 16.

„ 21) Die Wittwe und Erben von Jakobine Hoffmann
„ zu Landau gegen Karl Ludwig Wendt Schultheiß
„ zu Lingenfeld 1833. 6. 24.

„ 22) Valentin Hemmerich von Hagenbach gegen Ni-
„ kolaus Lang von da im July 1833 13. 56.

„ 23. Simon Hampel von Pfungabaun gegen Georg
„ Michael Hermann von da im August 1833 11. 49.

„ 24. Valentin Wagner von Hagenbach gegen Jakob
„ Bauer von da im November 1832. 7. „

„ 25. Jakob Mahy von Hagenbach gegen Philipp Jakob
„ Mayer von da im Dezember 1831 14. „

„ In Erwägung daß Sie in der angezogenen Zeitung
„ Intelligenzblatt Lit. C. Nro 18. 19 und 21 aufge-
„ führten Fälle der Eingrabung von unter Nro 1. 2 u. 3
„ signirten und Ihnen vorgestellten müssen; daß dieses
„ der Lit. 23 aufgezählten Fälle der Eingrabung von
„ einem Tagiren der Entschädigung verzüglich wäre;

„ In Erwägung daß der Entschädigs-Fall wenn
„ dasselbe offenkundigen Falles, auch mit der Schätzung
„ eines solchen beauftragten; daß hier Schätzung
„ Schätzung der Eingrabungs-Gehilfen von Seiten
„ der Feldhüter und Ortsvorsteher Schwierigkeiten
„ der Art. 169 der Vorschriften enthaltene Vor-
„ kehrungen um so weniger wünschbar, als gemeinschaftlich
„ als Gemeindsgrabens die einfach gemeinschaftliche Schätzung
„ nicht bedingten;

„ In Erwägung endlich, daß es in folgenden Fällen,
„ gestalten mit der Entschädigungsverordnung der Lan-

381. 52.

Uebertrag: 381. 52

„ zieht gegen Leonhard Mauch als den Nebenmann
„ der Umlagsleistung öffentlichen Rechts in Anspruch
„ eingeschritten, die Verhandlung der Sache sind die
„ Nebenmann gegenwärtigen Beklagten beiwohnten;

1) Simon Hofheimer von Hagenbach gegen die Wittwe
„ von Conrad Hofheimer in Bach im Dezember 1833. 1. 51.

„ 2) Matthäus Hasen von Pfaffenhausen gegen Hasen Jak.
„ Sohn von Pülzheim im November 1833. 2. 01.

„ 3) Adam Linnitzer von Rinkolt gegen Martin
„ Hornungschmidt von Bach im März 1833. 5. „

„ 4) die Wittwe Wenzler von Hollmersweiler gegen
„ Georg Michael Rapp auf der Landstraße im März 1833. 2. 12.

„ 5. Valentin Vogel von Bach gegen Michael Hofenbank
„ Schuhst im Juli 1833. 2. 12.

„ 6) Johann König von Landau gegen Johann Adam Rieder
von da im September 1833. 2. 12.

„ 7) Ehrenfried Rapp von Hatzenbühl gegen Georg Jakob
Bruch von da im März 1833. 1. 30

„ 8) Franz Lingard, von Rinkolt, gegen Matthäus
„ Matthäus Hellen von da im April 1832. 3. 19.

„ 9) Franz Michael Mauch, von Pfaffenhausen gegen
Johannes Ehrmann sen. da im März 1832. 2. 15.

„ 10 Ludwig Hammes, von Harxheim gegen die
„ Wittwe Eberhard von Edenkoben im Sept. 1832 1. 30.

„ 11) Franz Xaver Hillard von Geinsheim gegen Salomon
„ Salz von Pfaffenhausen im Dezember 1832. 2. 52.

„ 12) Michael Hesse von Landau gegen Lieban Lay
von da im Oktober 1832. „ 7. „

416. 23.

Uebertrag: f. 416. 23.

„ 13) Jakob Braun zu Ingenheim gegen Philipp Jakob
„ Hammer zu Rinkenbach im November 1832. 1. 48.

„ 14) Georg Heinrich von Hagenbach gegen Georg Jak.
„ von da im November 1832. 3. „

„ 15) Ferdinand Hirth von Harxheimerhof gegen
„ Philipp Jakob Maisser von Hayna im Dezember 1832 2. 12.

„ 16) Samuel Lahn von Pülzheim gegen Jakob Neubert
„ Mehl von da im November 1832. 2. 12.

„ 17. Johann Baptist Mißbler von Hagenbach gegen
„ Georg Lahr von da im August 1831. 2. 12

„ 18) Michael Zeller von Hatzenbühl gegen Johannes
„ Wieseling von da im Februar 1831. 1. 30.

„ 19. Abraham Simon von Lilliesheim gegen die Wittwe
„ Blaichard zu Landau im Juny 1831. 9. „

„ 20) Jakob Zeller von Frankweiler gegen Ludwig
„ Simon von da im Oktober 1831. 1. 36.

„ 21) Elias Dreyfuß von Harxheim gegen Johann Adam
„ Ziegler von Pülzheim im Dezember 1830. 3. 24.

„ 22. Johann Georg aus Landauberg gegen Franz
„ Brunner von Hagenbach im Dezember 1830. 1. 06.

„ 23. Moises Lemmle von Pülzheim gegen Johann
„ Philipp Ganzel von Pfaffenhausen im Dez. 1833 1. 36.

„ 24. Jakob Wagner von Ingenheim gegen Johannes
„ Hofer von Landau im Dezember 1833. 7. „

Summa f. 452. 51

„ In Erwägung, daß die in der Liebhaberschaft vorkommen

„Sub II. N. 23 aufgeführten Hofes mit dem Hofantheil Sub: 2
„aufgeführten und demselben ist, dass genau bezüglich des
„Sub N= 35 catalisirten Hofes kein zu erwähnender Umstand
„vorkommt;

„In Erwägung, dass sämmtliche gerichtliche Zeugen Zeugen vor-
„kommen, dass Beide das Verbrechen der Verfälschung öffentlicher
„Urkunden Behufs verübt haben, dass

„A. von Adelsdorf, welcher in der Hauptsache nicht existirend,
„sogar Niemand entfernt und genau in folgenden Theil- und
„Polizeyfragen:

„1) Zeugen von Landau gegen Christina von der Leinad-
„gasse wegen — Adelsdorf vom 4 und 29 März 1833;

„2) Martin Hoffmann zu Pfaidt gegen Michael Fischer
„von Dr. — Adelsdorf vom 6 und 13 July 1832;

„3) Militz Hainlz von Pfaidt gegen Franz Joseph Fischer
„daselbst. — Adelsdorf vom 18 July 1828.

„4) Peter Adelsdorf von Burgthann gegen Jakob Vogel
„von Heimendorf. — Adelsdorf vom 8 März 1832.

„B. Expeditionen von Adelsdorf, und Adjunkten von
„Adelsdorf der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsetzten, welche
„Hefte nicht vorgelegen haben, Hefte nicht von allen Zeu-
„gen unterschrieben waren, ohne Bemerkung von
„dem Verhinderungsfalle, und es Manches in der bezüglichen
„Expeditionen und Adjunkten die fehlenden Unterschriften
„der Zeugen der Parteyen fehlend einsetzten, und zwar in
„folgenden Fällen:

„1) Christoph Hainlz von Pfaidt gegen Georg
„Hellinger von Dr. — Adj. vom 9 December 1832;

„2) Polizey Urtheil vom 24 Februar 1830 gegen Jakob
„Gastner von Michael;

„3) Zeugnuß gegen Stabsmaler vom 27 April 1832.

„4) Notariatsakt für Isaak Wagner von Hagenbach
„vom 3 November 1831;

„5. Notariatsakt für Johann Jakob Hellmann von Pfaid.
„zahlen vom 23 April 1830;

„C. in Expeditionen von Adelsdorf bey Verzeichnung des
„Einregistrements die Unterschrift der Partheyen oder deren
„Vertretung des Einregistrements fehlend einsetzten,
„während diese Unterschrift nicht existirend, und zwar in
„folgenden Fällen:

„1) in der Expedition eines Adelsdorf vom 21 May 1830 in
„Sachen Michael Fischer von Pfaidt gegen Michael Holzner
„von Hellmannsmühlen,

„2) in den Expeditionen der beiden Adelsdorf vom 12ten
„July 1833 in Sachen

„3) Johann Hammer von Pfinzabaum gegen Johann
„Peter Bindemann zu Pülzhofen,

„4) Amalia Hammer gegen denselben Liebegut;

„5) in der Expedition eines Adelsdorf vom Junius Dt. 1832
„in Sachen Christoph Heller von Lindel gegen Johann Peter
„Mandy von Pfinzabaum;

„in Erwägung, dass diese Handlungen nach Art. 194. 145
„des Strafgesetzbuches und nach Art. 139 des Gesetzbuches über
„den Civilprozeß mit Zuchthaus und entehrenden Strafen
„belegt sind;

„findet der Antrag: die Anklagekammer des Königl.

„Appellationsgericht des Kreises rechts des Rheins gegen eben dasselbe
„Herrn Jakob Keller wegen der gedachten Rechtssache Ab-
„klage abkommen, demselben vor Ein Hohen zu erscheinen und
„die Fortsetzung des bisherigen Verfahrens des Gesetzes
„anzuhören.

„Urkundlich der 14 Oktober 1840.

Unterschrift: „Hilgard, Rathsprokurator."

Es ist von der Kassakammer des Königl. Tribunals Erstinstanzgerichts zu
Landau Jahrgang 9 August l.J. gegen den Beschuldigten wegen
bösem Leibesgefährdung, nachstehendes Urtheil:

„Das Königl. Tribunalgericht zu Landau, versammelt in
„seiner Anklagskammer am 9 August 1840,
„aus gegenwärtigen: Hallemann, Präsident, Lindt, Beisitzer,
„Fortsetzungsführer und Rehmann, Schreiber, Ergänzungs-
„richter, und Mohr, stellvertretenden Generalprokurator,
„hat folgende Verordnung erlassen:

„In der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung gegen
„Herrn Jakob Keller, Gemeindsmann zu Königs. Feind.
„Untersuchter zu Landau, jetzt flüchtig, und seiner Vertheidiger
„entlassen, – wegen Roher thätlicher Gewaltthätigkeiten,
„Verwundungen und Mißhandlungen beschuldigt;

„Nach vernommenem Antrage des Königl. Prokura-
„turgerichtsrathes und Inhalt der gepflogenen Untersuchung-
„akten gemäß, durch Stimmenmehrheit Anklage des Königl.
„Prokuratorgerichts und Art. 130 f. 134 des Gesetzbuches
„über das peinliche Verfahren;

„Nach vorgängiger Berathung und in Erwägung, daß
„durch die gepflogene Voruntersuchung hinreichende Anzeigen

„vorhanden sind, daß der Beschuldigte das festgesetzte Ver-
„brechen verübt habe,

„I. daß die Eröffnung, indem
„1. von den Geschworenen, welche von den Polizeigerichten
„Klagbar aufgenommen waren, für die vorgekommenen Thatsachen,
„die vor solcher eingetragen stehen, und wovon
„Hr. Präsident notirt worden, im folgenden Klagpunkten
„Schuldübersehen und Akte ganz ungehörende Thatsachen
„in den beigefügten Belägen bezog:

„1. Peter Eichard von Simbach gegen die Ehefrau
„Lisi und da, Ehefrau von Rohrbach 1833 . . f. 3. 11.

„2. Johann Adam Hingang von Bobsheim gegen Franz
„Franz Lisi von da im Februar 1834 . . 4. 34.

„3. Anna Barbara von Ringelbach gegen die Ehefrau
„von Georg Michael Theobald von Hochgrund im Jänn. 1834 2. 37.

„4. Friedrich Anna Reimann von Eselbach gegen Johann
„Schall von Reimersbach im April 1834 . . 2. 08.

„5. Johann Adam Hartung von Hahnenbüsch gegen Johann Jakob
„Hennings von da im November 1833 . . 1. 13.

„6. Johann Georg Heid von Landel gegen Nikol.
„Lenz Hellmann von da im März 1834 . . 2. 20.

„7. Jakob Theiner von Minfeld gegen Johann Georg
„Heid von Landau im Januar 1834 . . 3. 21.

„8. Die Ehefrau von Daniel Weissenburger von Bruchweg
„gegen die Ehefrau von Hof. Gallus Schultheiß im Jän. 1833 7. 10.

„9. Nikol. Hellmann von Heidel gegen Michael
„Hahn von da im Juli 1832 . . . 2. 55.

32. 35.

Uebertrag . .	32. 33.
„ 10. Wilhelm Bongardt von Reinerath gegen „ Jakob Hauk, III, wegen im August 1832 . .	4. 12.
„ 11. Peter Renard von Reinerath gegen Martin „ Hermann wegen im Januar 1833. . . .	4. 42.
„ B. in denen es sich für Abhaltung der freiwilligen „ Versteigerbarkeit fester Gebäuden in den nachgeschätzten „ Ortschaften in folgenden Postschaften gelegen sind, als „ in Hayschenker und Hayweiserungen gestellend, „ und zwar zu viel	
„ 1. für die Abschrift eines Notariatsakten über „ den Abhaben der fünf von fünfundsiebzig Morgen zu „ Reinerath im Jahr 1833	1. 04.
„ 2. bey der Bekanntmachung des Nikolaus Schaad „ von Kandel für die Kinder des im Rheinland verstorbenen „ Ludwig Rost im May 1827. . . .	„ 47.
„ 3. bey Siegel-Abnahmen und Anlegung von Nach- „ lässen des Jakob Bauer zu Isenthal und Ver- „ mögensbekanntmachung des Michael Lauer von Hol- „ zappel über dessen Ableiben im Jahr 1832	11. 29.
„ 4. bey Ver- und Versiegelung des Nachlasses von „ Adam Hauk zu Reinerath und Ver- „ mögensbeschreib über dessen Ableiben im „ Februar 1833 . . .	37. 36.
„ 5. bey Feilbietung über Verkäufung des „ Georg Wenzlingschen Immobiliar zu Holzhausen „ im July 1828	2. .
„ 6. bey folgenden, auf Ansuchen von Georg Hauk	
	94. 25.

Uebertrag:	94. 25.
„ Beschl zu Hayenbach stattgehabten Amts. Ex- „ klärungen über Passamben 1830 gegen	
„ a. Valentin Landerath zu Hayenbach . .	2. 30.
„ b. Johann Georg Schultz . . .	2. 30.
„ c. Lorenz Lutz Schultz	2. 30.
„ d. Valentin Lutz Schultz . . .	2. 30.
„ e. Andreas Hartmann Schultz . . .	2. 30.
„ 7) bey der Ver- und Siegelung der Mobilien- „ Verlassenschaft der Wittib zu Forchenfels „ im Oktober 1832	18. 59.
„ 8. bey Siegel-Anlegung und Abnahme zur „ Mobilien-Nachlass der Louise zu Fuss Wassel „ von Hayenbach, dessen Vermögen stattbekannt „ und Feilbietung zur Verkäufung des Hauses „ in Oktober 1829	8. 34.
„ 9. bey Familienberathschlagung über Verkäufung des „ Hauses von Georg Peter Wenling von „ Holzhausen im November 1827. . .	2. 04.
„ 10. bey Feilbietung über Verschreibung der zum „ Nachlass des Johann Hammer von Hayenbach ge- „ hörigen Immobilien im Januar 1827. . .	3. 46.
„ 11. bey Versammlung der Gläubiger von Johann „ Georg Bauer zu Hayenbach im May 1829	8. .
„ 12. bey Feilbietung über Verkäufung des „ zum Nachlass-Stock des Friedrich Vogt von „ Asbach gehörigen Liegenschaften und über „ Vermögens-Beschreib im März 1828. .	2. .
	150. 18

Uebertrag : f. 150. 18.

„ 13. laut Familienberathung in Sachen der Wittib
„ von Joseph Geissler von Lebenbach im Dez. 1827 — 2. 06
„ 14. laut Deliberation über Rechnungsstellung
„ für die Kinder des Lorenz Pfalzgraf von
„ Lebenbach im Oktober 1829; per rein über Hand-
„ lungsrechnung . . . . — „ 36.
„ 15. laut der Tagrechnungsstellung für die
„ Kinder von Jakob Fritz im Oktober 1828 . — „ 44.
„ 16. laut Ab- und Zuschreibung des Nachlasses
„ der Anna Maria Lumbeck von Landsberg, gemäss
„ laut Curatore- und Tagrechnungsrest im Febr. 1822 — 36. 39.
„ 17. laut der Tagrechnungs-Genehmigung für die
„ Kinder des Wittwers Jakob Dillner zu Rheinzabern
„ im August 1824 . . . . — 1. 02.
„ 18. laut der Curatorsernennung für Salomon
„ Heimburger zu Rheinzabern im August 1824 . — 2. 07.
„ 19. laut Ab- und Zuschreibung des Nachlasses
„ der Wittwen Hemmigar zu Rheinzabern im
„ August 1824 . . . . — 18. 40.
„ 20. laut Ledigung des Curatorsjobs
„ Seligen Landschreiber Jobin im Februar 1824 . — 2. 16.
„ 21. laut Ledigung eines Curatorsjobs und Ab-
„ schreibung der zum Nachlasse des Wittwers Tagrechtsper-
„ sonen gehörigen Immobilien im Januar 1831 — „ 04.
„ 22. laut Familienberathung über Veräusserung des zum
„ Nachlasse von Adam Pfenzahl zu Landau gehörigen
„ Immobiliars im Dezember 1827. . — 3. 07.

218. 29.

Uebertrag: f. 218. 29

„ 23. laut Deliberation in Sachen der minderjährigen
„ Georg Adam Dillner von Landau im November
„ resp: Dezember 1827 . . . . . — 11. 48.
„ 24. laut Deliberation über Jakob Pfenzahl von
„ Münchweilerhof im März 1828 . . . . — 2. „
„ 25. laut Deliberation wegen Abänderung des
„ heimisch Magistrats Beschlusses zu Landau im Febr. 1829. — „ 44.
„ 26. laut der Curatorsernennung für die abwesenden
„ Georg Jakob und Georg Jakob Nuss, so wie laut
„ Ab- und Zuschreibung des Nachlasses der Wittwen
„ von Georg Nuss zu Münchweilerhof im April 1830 — 9. 34.
„ 27. Tagrechnungsgenehmigung für die Kinder des
„ seligen Michael Wenz zu Münchweilerhof im Febr. 1830 — „ 47.
„ 28. laut Ab- und Zuschreibung des Nachlasses des
„ Ehrsamen von Adam Dill zu Hayna im Febr. 1832. — 6. 18.
„ 29. laut Ab- und Zuschreibung des Nachlasses von
„ Adam Dill zu Hayna im August 1832 resp:
„ Februar 1833 . . . . . — 6. 26.
„ 30. laut Siegel-Anlegung und Abnahme von
„ Nachlass der Militärpensionärs Johann Ludwig
„ Hammer zu Minfeld, so wie Ab- und Tag-
„ rechnungsstellung im Dez. 1832, resp: Okt. 1833. — 13. 08.
„ 31. laut der Curatorsernennung über die
„ Kinder von Adelheid Leininger zu Rheinzabern
„ im April 1832 . . . . . — 4. 37.
„ 32 laut Curatorsernennung des minderjährigen Sohnes
„ der Anna Maria Wolfsberg zu Pfortz im Sept. 1833 — 4. 37.

271. 28.

" 33. beg Maximus Hafter nach über die Pfarrhaus
" von Andreas Heining zu Lang im Dezember 1832 A. 37.
" 34. beg Ladigung eines Exemplars in der Vor-
" lassen-Sache gegen den Herren von Nikolaus Jaenisch
" zu Forbach im Oktober 1830 . . . 2. 16.
" 35. beg Maximus Hafter nach über die Pfarrhaus
" von Valentin Hexner zu Hagenbach im Nov. 1830 A. 48.
" 36. beg Inquisition über die Pfarrhaus von Lorenz
" Raff zu Pfarrh im Dezember 1830 . . A. 48.
" 37. eben so über die Pfarrhaus der peinlichen
" Gerichtskammer aus Pfalzburg im Nov. 1829 . . A. 48.
" C. indem es sich für Civilsachen, welche in
" der Minute nicht expediert, sein Eingabbuch be-
" halten hat, und zwar in Folio
" 1. Franz Blanck gegen die Pfarrhaus Gabriel,
" beide von Forbach im November 1833 . . 1. 30.
" 2. Franz Bregeard von Rheinzabern gegen Ba-
" ptiste Metzger Schuhst im Dezember 1833. . 1. 30.
" 3. Franz Franz Mathy von Hagenau gegen
" Jakob Mathy von da im Dezember 1833. . . 1. 30.
" 4. Philipp Jakob Hartz von Rheinzabern gegen
" Michael Lang von da im April 1833. . . II. 58.
" 5. Jakob Hoffmann, III, gegen Leonard Burg zu
" Rheinweiler im Februar 1833. . . 1. 12.
" 6. Ehrendreich Wessel, von Pforby gegen Jakob
" Rolff von da im Juli 1833. . . . 16. "

326. 55.

" 7. Ulrich Hand von Hirtzfelden gegen Joseph Hamby von
" da im März 1833 . . . . . 5. 26
" 8. Simon Hollander von Rinnweiler gegen Georg
" Hambel von da im July 1833 . . . . 2. 10.
" 9. Jakob Lasser von Pfalzheim gegen Michael Zinken
" von Rheinzabern im July 1832. . . . 1. 30.
" 10. Georg Andreas Hartung von Holzweiler gegen
" Michael Hermann und Andreas Hentz zu Woerth
" im Oktober 1832. . . . . 1. 30.
" 11. Peter Jakob Lauer von Hagenau gegen Philippsen
" Wissing von Schirrhein im Dezember 1832. . 2. 40.
" 12. Adam Pfaff von Hagenbach gegen die Wittwe
" von Martin Pfauer von da im July 1831 . . 10. 42.
" 13. Jakob Woll von Woerth gegen Michael Rinker
" von da im November 1831 . . . . 9. 54.
" 14. Valentin Herrscher von Woerth gegen Adam
" Hermann von da im Januar 1831 . . . " 38.
" 15. Michael Kuhlmann von Pfaffenhofen gegen Johannes
" Leininger von Hagenbach im Dezember 1831 " 49
" 16. Sebastian Lehmann von Rheinzabern gegen
" Klaus Hahn von Pfalzheim im Dezember 1830. 3. 31.
" 17. Franz Haeger von Hagenbach gegen Valentin
" Hacker von da im May 1830 . . . 9. 50.
" 18. Georg Blanck von Forbach gegen die Wittwe
" Jakob Schalk im November 1833 . . . 1. 30.
" 19. Franz Bregeard von Rheinzabern gegen Bla-
" sius Metzger von da im Dezember 1833. 1. 30.

378. 53.

Uebertrag: fl. 378. 53.

„ 20. Heinrich Seibelmann von Bülzheim gegen Jakob
„ Bilhöfer von Hochgrund im Dezember 1833 . . 1. 24.
„ 21. Georg Franz Mohr von Hayna gegen Jakob
„ Mohr von da im Dezember 1833 . . . 1. 30.
„ 22. Michael Schäfer von Obaidt gegen Martin
„ Hoffmann von da im Jahr 1832 . . . 3. 23.
„ 23. Michael Jungard, Sebastian Reiner zu Hördt
„ und Georg Heinrich Falck zu Lendal gegen Jak.
„ Hilber zu Rheinsheim zu Recht bei Jahre 1825 über
„ Empfang 1824 . . . . . 3. 19.
„ 24. Andreas Baumgärtner von Hayenbach gegen
„ Matthias Reiner von da im Mai 1832 . . . 1. 16.
„ 25. Wilhelm und Luise von Zacharias Hoffmann
„ zu Lendal gegen Karl Ludwig Mohr Schlosser im
„ Hayd 1833 . . . . . 6. 24.
„ 26. Valentin Löwinger von Hayenbach gegen Andreas
„ Lang von da im Juny 1833 . . . . 13. 56.
„ 27. Simon Jakobi von Weingarten gegen Georg
„ Michael Hermann von da im August 1833 . 12. „
„ 28. Valentin Mayer von Hayenbach gegen Jakob
„ Ewald von da im November 1832 . . . 9. „
„ 29 Jakob Mohr von Hayna gegen Philipp Jakob
„ Metzger von da im Dezember 1831 . . . 11. „

von den heute behandelten Sachen sollen die Parteien über die stattgehabten Verhandlungen, welche Sache abermalls einer Tagfahrt unterworfen, obgleich Sachen Gebühren erhoben werden.

443. 05.

Uebertrag: 443. 05.

„ II. Tagfahrung mit Urtheilsfällung öffentlicher
„ Sitzung, in welcher den Parteien nicht nur für
„ Urtheil, welches in der Rathsstube nicht ausgefertigt, son-
„ dern auch, sondern auch, da dieses Urtheil Ihrer
„ Natur nach auf den Rathsstuhl zu niederlegen
„ waren, die bekanntlich sinnzeichnungsgebühr
„ verursachen, ohne sind den Königl. Landamt
„ zu verrechnen, und sollen folglich nicht angesetzt in
„ nachstehenden Klagsache:

„ 1, Simon Jacob Zimmer von Hayenbach gegen Wilhelm
„ von Lauer Friedmann in Obaidt im Dezember 1833. 1. 51.
„ 2. Matthäus Johann von Weingarten gegen Johann
„ Jakob Bauer von Bülzheim im November 1833. 2. 08.
„ 3. Adam Dimiller von Weindorf gegen Martin
„ Hammerschmidt in Obaidt im Monat März 1833 6. „
„ 4. Wilhelm Schumacher auf den Hellermühle bey
„ Wellmersweiler gegen Georg Michael Roth auf der
„ Landstermühle im März 1833 . . . 2. 12.
„ 5. Valentin Hagel von Obaidt gegen Michael
„ Eichenlaub Schlosser im Juny 1833 . . . . 4. „
„ 6. Johannes König von Lendal gegen Johann Adam
„ Lendal von da im September 1833. . . . 2. 12.
„ 7. Adamdal Groß von Hayenbüsch gegen Georg
„ Jakob Obaidt von da im März 1833. . . . 1. 30
„ 8. Georg Jungard von Michael gegen Matthäus
„ Hoffler im April 1832 . . . . . 5. „

466. 58.

Uebertrag: f. 466. 38

„ 9. Franz Michael Mauly von Pfinzgebrau gegen
„ Johannes Hyman von da vom März 1832 . . 2. 15.
„ 10. Ludwig Hammel von Hergheim gegen Lin
„ hölkeren Eduard von Lahnbach im Dezember 1832 1. 30.
„ 11. Franz Peter Hilbert, von Jechheim gegen Val.
„ und Daly von Pfinzgebrau im Dezember 1832 2. 52
„ 12. Michael Hirte zu Landal gegen Liebau Carl
„ von da im Oktober 1832 . . . . 7. „
„ 13. Isaak Mayer zu Hugenheim gegen Philipp
„ Jakob Ammer zu Heimweiler im Nov. 1832 . . 1. 40.
„ 14. Franz Schneider in Hagenbach als Kommun
„ Vorm Nikolaus Lentzschen Kinder gegen Herzogsch
„ von da im Novembre 1832 . . . . 3. „
„ 15. Ferdinand Schultz von Hergheimerhöfner geg
„ Philipp Jakob Meier von Hagen im Dezember 1832 2. 12
„ 16. Samuel Lasser von Pülzheim gegen Peter Reuben
„ auch von da im Novembre 1832 . . . 2. 12.
„ 17. Johann Caspar Mußler in Hagenbach gegen
„ Johann Hilff von da im August 1831 . . 2. 12.
„ 18. Michael Keller von Holzenbüsch gegen Johann
„ Hartung von da im Februar 1831 . . . 1. 30.
„ 19. Abraham Klein von Billigheim gegen Lin
„ Johann von Johann Philipp Zandel im
„ Juny 1831 . . . . 9. „
„ 20. Jakob Hilbert, von Frankenfeld gegen Ludwig
„ Lorsch von da im Oktober 1831 . . . 1. 36.
503. 57.

Uebertrag: f. 503. 57.

„ 21. Niclas Trautsch von Hergheim gegen Johann
„ Adam Ruppert von Pülzheim im Dezember 1830 . 3. 24.
„ 22. Johann Georg von Landenburg gegen Franz
„ Schneider von Hagenbach im Dezember 1830 1. 06
„ 23. Nikolaus Johann von Pfinzgebrau gegen Jakob
„ Baer von Pülzheim im Novembre 1833 . . 2. 06.
„ 24. Michael Lammler von Pülzheim gegen Johann
„ Philipp Hartzel von Pfinzgebrau im Dezemb. 1833 1. 36.
„ 25. Georg Nikolaus Johann von Pfinzgebrau gegen
„ Georg Jakob Mahly von Michael Hambuchen von
„ da im Novembre 1833 . . . . . „ 36.
„ 26. Isaak Strasser von Hugenheim gegen Johann
„ Jakob Johann Hasse von Landal im Novembre 1833 7. „
Kat. = 519. 45.

„ III. Fällung öffentlicher Urkunden

„ Nr. Indem sich der Gefallsliegende von Urkunden,
„ welche in den Bücher nicht expediren, Expeditionen
„ ausfertigen im folgenden Civil- und Polizeisachen:
„ 1. Hayer von Landau gegen Fischmacher von Sar
„ Einwaldkirchen vom 16 u. 29 März 1833;
„ 2. Martin Hoffmann zu Haidt gegen Michael
„ Fischer von da vom 6 u. 13 July 1832 . . .
„ 3. Niclas Heintz von Haidt gegen Franz Joseph
„ Fischer Schultz vom 18 July 1828;
„ 4. Judex Abschrift von Hugenheim gegen Jakob
„ Mayer zu Rimweiler vom 8 März 1833;

„ B. Zeugen, welche zur Expedition und Abfassung und
„ genauer Abschrift von Akten der freiwilligen Gerichts-
„ barkeit erfordert, welche Akte nicht zum Friedens-
„ richter, Akte nicht zu allen Verfügungen, welche Land-
„ mandatare, zum Vorschein von Leute Zahlungsfähigkeit,
„ Inventarisation waren, und er darauf in jenen Ex-
„ klusiven und Abschrift die Kosten der Akten-Abschriften
„ figurirten sind, und zwar im Besonderen:
„ 1. Friedens Gericht zu Heinzabern gegen Georg Bel-
„ linger wegen, — Urtheil vom 7 September 1832;
„ 2. Polizey-Urtheil gegen Jakob Hartmann zu Winden
„ vom 26 Februar 1830;
„ 3. Vollstreckt gegen Rentkammer vom 27 April 1832;
„ 4. Notariats-Akt für Heirat Maier von Hagenbach mit
„ Luise Klemm November 1834;
„ 5. Notariats-Akt für Johann Jakob Hartmann von Hein-
„ zabern vom 20 April 1830;

„ C. Zeugen, welche in Expedition und Abschrift
„ und in Abschrift von Akten der freiwilligen Gerichts-
„ barkeit, in welcher bey Vorlegung der Einregistrirungs-
„ gebühr die Unterschrift der Partheyen mangelt,
„ selben Vorlegungsakt mit zugehöriger Akte, nemlich:
„ 1. in der Expedition der Urtheil vom 21 May 1830 in
„ Sachen der Wittwe Fischer von Weiler gegen Wittwe
„ Adolph von Hatzenbühl zweifach;
„ 2. in der Ausfertigung der dritten Urtheil vom
„ 12 July 1833 in Sachen

„ a. Johann Klemm von Heinzabern gegen Johann
„ Peter Hubermann zu Dörrenheim,
„ b. Christian Klemm gegen denselben Endlagtag;
„ 3, in der Expedition der Urtheil vom 5 Oktober 1832
„ in Sachen der Christoph Keller von Landau gegen Johann
„ Peter Mauly von Heinzabern;

„ Zu bemerken, daß diese Verhandlungen weggelassen und
„ nicht weiter gerechnet und entsprechender Raum bedungen sind,
„ a) I. A. B. C. laut Akt. 174 des Rathsprotokolls,
„ a) II. laut Akt. 174 und 169 ibidem,
„ a) III. A. laut Akt. 145 ibid.
„ a) III. B. laut Akt. 139 des Protokolls über den Civil-
„ prozeß und laut Akt. 145 des Rathsprotokolls, so wie
„ Akt. 196 des Protokolls über das peinliche Verfahren;
„ a) III. C. laut Akt. 145 des Rathsprotokolls, —
„ welche Sachen gänzlich als Parteysachen verstehen;

„ In Erwägung jedoch, daß sie von der königl. Partei-
„ lichkeit des Friedensrichters sub Litteris D. E. F.
„ erlassene Verhandlungen nicht auf alle Fälle,
„ wo ein Überschuß nicht als Parteysache zu qualifiziren
„ wäre, sondern ein allgemeines Gesetz-Collegium
„ von peinlicher Gesetzes-Artikel Behalts auf die Anwendung
„ finden; daß Sachen in Beziehung auf dieselben Tax-Par-
„ theyen einzuziehen sey;
„ Aus diesen Gründen erkennt das königl. Tribunal,
„ daß Heinzabern Gerichts-Commissär zu
„ Landau, Friedensrichter zum königl. Friedensgerichte zu

„ Landau, gebürtig flüssig, und seines Glaubens katholisch,
„ sich der oben aufgeführten strafbaren Handlungen schuldig
„ gemacht habe, — Übertretungen, welche durch die Art.
„ 135 beg. und 174 des Strafgesetzbuches, Art. 196 des
„ Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, Art. 139 des
„ Herzogthum Zweybrücken Gesetzbuches und Art. 64 des
„ Gesetzes vom 18 Juny 1811 vorgesehen, mit einer gründ-
„ lichen und motivirenden Rüge sich befindet, gemäß Art.
„ besagte bezeichnet sind;
„ Demnach habe unter Anwendung der Art. 133 u. 134
„ des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, das Gerichtliche,
„ auf gegenwärtige Untersuchung sich beziehende Ver-
„ handlungen und Untersuchungs Akten nebst Verzeichniß
„ an den Königl. General-Staats Prokurator am Appel-
„ lationsgerichte der Pfalz gesendet werden sollen, damit
„ weiter vorgesehen zuge, was Rechtens;
„ Gesehen zu Landau in meiner Gerichtsschreiberey gegen Georg
„ Jakob Zeller, Gerichtsschreiber am Königl. Friedens-
„ gerichte zu Landau, gebürtig flüssig und seines Glaubens
„ katholisch, wohnhaft Nr. 213 daselbst, Mann
„ mit 2, blauen Augen, hohe Stirne, braune Augen-
„ brauen, graue Augen, kleine gebogene Nase,
„ gewöhnlichen Mund, kleines Sinnbart, ovales
„ Kinn, längliches Gesichtsform, gesunde Gesichtsfarbe,
„ starken Körperbau, und keine besonderen Kennzeichen hat,
„ wegen Schulden im Falle Zeller nicht verhaftet zu
„ werden hatte und in Sicherheits Gefängniß verbracht

„ werden hatte, welches der Königl. Appellationsgericht be-
„ stimmen wird;
„ Es geschehen, wie eingange gemeldet.
Unterzeichnet: „Hallbauer, Lieffy, Brauns, Wirth.
Nach Lesung der Untersuchungsakten und vorgängiger
Berathung;
In Erwägung, daß bezüglich der in der Liberanstalts-
verordnung sub I. B. Nr. 16 und 20, dann sub C.
Nr. 23 aufgeführten Thatbestandigungspunkten schon vor Er-
gehen der Untersuchung Verjährung eingetreten war;
daß die unter Nr. 18. 19. 21 (I. C.) und 23 (II.
verzeichneten Fällen, ausgenommen der Akten, als Injurien
aufgefunden, vorgefallen müssen;
daß in Betreff der sub Nr. 25 enthaltenen Thatbe-
standigung keine genügende Indizien vorliegen, und
deshalb auf Anklage zu verkennen;
daß somit in diesen Beziehungen Einstellung der Ver-
folgung aufzuheben und die Verfolgung einzutreten ist;
daß Erwägen die von dem ersten Richter als Unter-
stützung Thatsächlicher Falsch bezeichneten Thatsachen
genügend qualifizirt erscheinen, indem solche ebenfalls
der Gegenstand der Vorerhebung der Untersuchung an-
sagen;
In Erwägung endlich, daß genügsame Indizien vorhanden
sind, daß der genannte Georg Jakob Zeller
der in dem oben eingereichten Anklage des Königl.

Rechtsbehörden nähern begründeten und qualifizirten
verbrecherischen Verhandlungen, wie solche Anklage
und Verurtheilung beabsichtigt, veranlasst seinen
Einschreitung als feindseligen Angriffshandlung
gegen sich selbst gegen;

In Erwägung, daß diese Maßnahmen vorgeschrieben sind
durch Art. 125 des Bundesgesetzbuches und 139
des Gesetzbuches über den Civilprozess, und einen
gründlich und vollständigen Beweis nach sich ziehen;

Aus diesen Gründen

mit Aufhebung der Civilgerichtsordnung, in
so weit dieselbe die oben unter Nr. 16 u. 20 (I. B.)
Nr. 23 (B.) 18. 19. 21. (I. C.) 23 und 25
(II.) bezeichneten Punkte betrifft, verordnet der
König. Appellationsgericht, daß bezüglich jeder
dieser weiteren Verfolgung einzustellen sei;

Ferner Sagungen, daß Beweggründe der übrigen oben
verzeichneten Maßnahmen gegen den Gerichtsdiener Georg
Jakob Zeller Anklage stellt finde, und verweist
die Sache zur Abtheilung der Civil- und Strafsachen
Pfalz zur Beweisführung;

Ferner verordnet, daß Schluß der Königl. Bezirksgerichte
und Anklagekammer gegen den Angeklagten und daß Urtheil
von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts
zu Landau vom 9 August d. J. gefällten Urtheils
vorgelegte Verhandlung in obigem Sinne vollzogen

werde;

Ferner verordnet, daß Gegenwärtiges Urtheil nebst
den Anklageakten dem Angeklagten zugestellt und ihm
Abschrift davon gegeben, derselbe zu Haus in der
nächsten Sitzung (Montag) nach geschehener Zustellung in
der Gerichtshaus zu Zweibrücken eingelassen werden
solle; –

Alles dieses in Gemäßheit der Art. 229. 231. 233.
241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das gerichtliche
Verfahren.

Also geschehen und gerichtlich zu Zweibrücken in
der Sitzungssitzung Zimmer der Anklagekammer
zur nämlichen Tag verkündet Montag, vorher
gegenwärtig waren: Adolf Molitor, v. Rhenius,
Herz, Seelgen, Simon, Rühl, Hilgard, Raabe
geschworen, und Lamaire, Gerichtsschreiber.

J. A. Molitor

Rhenius Herz Simon

Lamaire

Sitzung vom 19 Nov. 1860.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken
hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil gefällt:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungsrichters

sind der Bezirk Landau zum Aufbewahrung gekommen
Untersuchung gegen

Andreas Meyer,

34 Jahren alt, Schneidermann, wohnhaft zu Rohrbach,
des Raufhandels beschuldigt;

Nach nochmaliger Einsicht der Königl. Landgerichts
Landau;

Eingesehen insbesondere

1) den von dem Schultheiß abgegebenen, die Unter-
suchung aktenmäßig begründenden Bericht, also lautend:

„An Königl. Inquisitions-Landgerichts-Präsidium zu Königl. Appel-
„lationsgerichten der Pfalz zu Zweibrücken,

„Eingelaufen die Akten gegen Andreas Meyer, 34
„Jahren alt, Schneidermann, zu Rohrbach wohnhaft;

„In Untersuchung, des Einverstandes gegen Andreas Meyer
„wohnhaft, des Andreas Meyer im den Monat vom 21.
„August 1840 die beiden Gebrüder Andreas Meyer
„und Jakob Gerber von Rohrbach durch einen Schlag
„auf die rechte Backe Backe und nahen Verletzung zu
„Boden warfen;

„In Untersuchung, des diese durch die Körperver-
„letzung der Landgerichts zu Landau vom 11 Nov. 1840.
„wenig als criminelle Mißhandlung rechts Bemerkung
„qualifizirten Thatsachen und Anzeige des Art.
„295. 296. 302 und 2 des Strafgesetzbuches mit gründ-
„lichen und nahmenden Beweis vorgefunden ist;

„Stellt der Antrag: Die Anklagekammer des Königl.
„Appellationsgerichts wollen gegen Andreas Meyer wegen
„des oben näher bezeichneten Verbrechens Anklage

zu erkennen, daß allein vor die Assisen zu verweisen, und die
Aufstellung der beschuldigten Thatsachen das Gesetzes vor-
kommen. Herzogenbusch den 18 November 1840.
Unterzeichnet: [illegible], Staatsprokurator.“

2) die von der Rathskammer des Königl. Landgerichts
zu Landau unterm 11 November l.J. gegen den Be-
schuldigten wegen gegenwärtiger Untersuchung den gut-
achtlichen Beschluß nebst Denen Beweisverhandlungen;

Nach Lesung der Untersuchungsakten und vorgenommener
Berathung;

In Erwägung, daß genügende Anzeigen vorhanden sind,
daß der Beschuldigte Andreas Meyer die beiden Ge-
brüder Andreas Meyer und Jakob Gerber durch
Mai 21 August l.J. in der Gemeinde Rohrbach
durch einen Faustschlag so beschädigt worden
haben, daß einer mehr als gewöhnlich Krankheit
und Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben war;

daß diese Handlung bezüglich auf die Körper-
verletzungen der geschlagenen Gebrüder freiwillig,
mit Vorbedacht und Überlegung statt hatte;

daß demnach die Untersuchung genügend be-
gründet sich ergeben, daß der Beschuldigte durch diese
Handlung vorsätzlich die Gebrüder Meyer und
Gerber freiwillig, mit Vorbedacht und Überlegung
zu tödten, – welchen Vorsatz durch äußere Handlungen
an den Tag gelegt war, beinahe einen Erfolg der
Vollziehung verfehlen hätten und nur durch zufällige,
von dem Willen des Thäters unabhängige Umstände
aufgehalten worden ist;

In Erwägung, daß diese Verbrechen angeführt sind
durch Abs. 2. 309. 310. 311. 228. 230. 231. 233.
293. 296. 302 n. 304 des Strafgesetzbuches und
zum gänzlich und entschieden Beweis noch sind;

In Erwägung, daß nach allen Umständen der erste
Richter in der Leibesstrafsuntersuchung das Verbrechen
nicht genügend qualifiziert hat; daß daher diese Untersuchung
aufzuheben und neue zu verfügen ist;

Aus diesen Gründen

mittels Aufhebung der Leibesstrafsuntersuchung der
Ratskammer des Königl. Tribunals gerichtes zu Landau vom
11ten November l.J., —

erkennt das Königl. Appellationsgericht, daß Anklage
Anzeigens verfügen, daß der gewesene Student Christian
Linck die obenerwähnten Handlungen, seit der Verfassung
eines Komplotts freiwillig mit Vorbedacht und Anschlag
gegen die innere Staatssicherheit Studierens Max Buhl und
Jakob Lauber von Dürkheim in Tätigkeit und ihre Ausführung
durch eigene thätige Handlungen, welche den Anfang der
Vollziehung verlangt haben, und die nur durch zufällige, von dem Willen des Thäters
unabhängige Umstände seine Wirkung verfehlt;

Erklärt gesetzt, daß gegen diese Verbrechen gegen
den Staatssicherheit Anklage stattfinden;

Gesetzliche Haft gegen Christian Linck, 34 Jahre
alt, Schneidermeister, wohnhaft zu Dürkheim, Kanton Dürkheim,
Rheinbayern, geboren zu Kirchheim, Kanton Kirchheim,

wohin Angeschuldigter, dessen Alters Akten, mittelmäßiger
Statur, proportionierten Mund, runden Kinn, runden
Backenbart, langen Haupthaar, blassen Gesichtsfarbe
und starken Körperbau, —

Die gegenwärtige Leibesstrafsuntersuchung, und vor-
gängige Verhaftung zur Aburtheilung vor die Assisen
des Rheinkreises zu Zwangbänken sind das nächste Ziel;

Verordnet, daß durch die Königl. Prokuratel
die Anklageakte gegen sie verfasst, und diese mit dem
gegenwärtigen Urtheile dem Angeklagten zugestellt und
ihm Abschrift davon gegeben; daß dessen Verhaftung
in den drei und zwanzig Stunden nach geschehener Zu-
stellung in das Gefängniß zu Zwangbänken abzuge-
ben habe. —

Alle diese in Anwendung stehende Art. 231. 233. 241. 242
und 243 des Strafgesetzbuches über das gänzliche Verfahren.

Also geschehen und gerichtet zu Zweibrücken in der
Berathschlagungszimmer der Anklagekammer am neunzehnten
November achtzehnhundert einzig, wobei gegenwärtig
waren: Lenkheim, Direktor, Walther, Jaz, Beisitzer,
Hannen, Bälz, Hilgard, Beisitzgerichtsschreiber, und
Hannen, Gerichtsschreiber ad.

Leonhardt

Hannen Pozz J. A. Walther

Semer.

Hannen

Urkunde vom 19 Nov. 1840.

Das Königl. Appellationsgericht des Isarkreises hat in seiner Rathskammer folgende Urkunde ausgefertigt:

Nach Einsicht der durch das Königl. Untersuchungsgericht eingeleiteten für den Bezirk Landau von Amtswegen geführten Untersuchung gegen

Philipp Jakob Lauber,

26 Jahre alt, taglöhnern verehelicht zu Oberlustadt, des katholischen Glaubens, mit Verhaft und Aufenthalt in Landau wegen Tödtung des Johann Georg Lingingers von Oberlustadt beschuldigt;

Nach vernommenem Antrag des Königl. Staatsprokurators;

Eingesehen die Requisitorien

1° des vormaligen Friedensgerichts Oberlustadt, den Untersuchungsakten beigefügten Auszug, des Inhalts:

„Der Königl. Friedensgerichtsschreiber und Appellationsgerichtsprokurator des Kantons,

„Nach Einsicht der Verfügung des Königl. Untersuchungsgerichts zu Landau vom 11 Novbr. 1840 gegen

„Philipp Jakob Lauber, taglöhnern von Oberlustadt;

„Nach Einsicht der hierauf bezüglichen Untersuchungsakten,

„es sey Art. 217 Leg. des Gesetzbuches über das Verfahren in Kriminalsachen;

„In Erwägung, daß aus der vorgelegenen Untersuchung hinlängliche Anzeigen sich ergeben, daß der Beschuldigte am 6 Oktober l. J., Nachts gegen 11 Uhr, zu Niederlustadt, in Folge des Wirthshausbesuchs gegen

2° des vormaligen Friedensgerichts des Kantons Landau, mittelst Urtheil vom 18 Nov. l. J. gegen den Beschuldigten erlassenen Contumazialverurtheilung, nachstehenden Inhalts:

„Das Königl. Friedensgericht zu Landau, zusammengesetzt in seiner Criminalsitzungskammer am 11 Nov. 1840, an

„gegenwärtigen Gerichtsmann, Präsident, Friedensrichter, Beisitzer, und

„Bürk, Gerichtsschreiber, hat folgende

„Verordnung erlassen:

„In der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung

„gegen Philipp Jakob Lauber, von Oberlustadt, der Tödtung

„des Johann Georg Lingingers von Oberlustadt mittelst

„Verhaftsbefehls vom 6 Oktober 1840 beschuldigt;

„Nach vernommenem Antrag des Königl. Staats-

„prokurators und Einsicht der gepflogenen Unter-

„suchungsakten, worunter sich die schriftliche Anzeige des

„Königl. Landesgericht, gemäß §§. 133 u. 134 des
„Strafgesetzbuches über das gerichtliche Verfahren;
„Nach vorgängiger Verhandlung und
„in Erwägung, daß durch die vorgetragene Beweisaufnahme
„genügende Indizien erhoben worden, daß der
„Beschuldigte Philipp Jakob Lauber von Obersteckt am
„4ten Oktober d. J. den Johann Georg Lingingen von
„Oberstedtstadt mittelst einer Messerstiche mit Vorbedacht
„und Überlegung getödtet habe; — eine Handlung,
„welche durch die §§. 295. 296. und 302. des Straf-
„gesetzbuches vorgesehen und mit einer gerichtlichen und
„entehrenden Strafe belegt ist, genau als Verbrechen
„qualifizirt ist;
„Aus diesen Gründen erkennt das Königl. Landgericht,
„daß genugsame Indizien vorliegen, daß der Beschul-
„digte Philipp Jakob Lauber von Oberstedtstadt am 4ten Oktober
„d. J. den Johann Georg Lingingen von Oberstedtstadt
„mittelst einer Messerstiche mit Vorbedacht und Über-
„legung getödtet habe; — eine Handlung, welche
„ein Verbrechen bildet, nach §§. §§. 295. 296. u. 302
„des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit einer gerichtli-
„chen und entehrenden Strafe belegt ist;
„Vorerst durch Anwendung der Art. 133
„und 134 des Strafgesetzbuches über das gerichtliche Verfahren,
„daß gerichtliche, und vorgenommene Untersuchung sich
„bezeichnete Verhandlungen und Verzeichniß der
„Untersuchungsakten an den hohen Königl. General-
„Prokuratorsrath über an Appellationsgerichtshof der
„Pfalz zu Zweibrücken gesendet werden sollen,

„damit weitere vorgesehen mögen, was Rechtens;
„Endlich gerichtlich einen Liebenschaft befehl gegen Philipp
„Jakob Lauber, 26 Jahre alt, Sohn des Ehemaligen Georg
„Adam Lauber zu Obersteckt, am selbst Taglöhner,
„alda wohnhaft, nachher 5 Fuß 9 Zoll groß, katholischen
„Haare, braune Brauen, blauen Augenbrauen, gerade
„Augen, gewöhnliche Nase, gewöhnlichen Mund, runden
„Kinn, blondem Barthaar, runden Gesichtszeichen, gesundes
„Gesichtsfarbe, unbekannten Tätowirungen und als besonderen
„Kennzeichen am Mittelfinger der linken Hand einen kleinen
„Leberflecken; — wovon Steckbriefe hiermit ausgefertigt
„und in das hiesigen Gefängniß verbracht werden solle,
„welches das Königl. Appellationsgericht bestimmen wird.
„Es geschehen, wie eingange.
Unterzeichnet: „Hellbrunn, Liebig, Lauber und Mus."
Nach Lesung der Urkundsfertigung erklärt und gegliedert
Urkundsfertigung;
In Erwägung, daß hinlänglich Anzeigen vorhanden sind,
daß der Beschuldigte Philipp Jakob Lauber sich in den oben
eingeräumten Anlagen des Königl. Landgerichts der näher
bezeichneten Verbrechen schuldig habe;
daß dieses Verbrechen, freiwillig, mit Vorbedacht
und Überlegen begangen, durch die Art. 295. 296. 302
des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit einer gerichtli-
chen und entehrenden Strafe belegt ist;
Aus diesen Gründen
erkennt das Königl. Appellationsgericht, daß Anzeigen des
oben angeführten Verbrechens des Mordmordes
gegen den Beschuldigten Philipp Jakob Lauber Anklagen

Rathsherr, und erwarten sich Namens der Abordnung von den Ständen der Pfalz zu Zweibrücken freundschaftliche Aufnahme u. s. f.;

Antwortet, daß Namens des Königl. Appellationsgerichts die Anklagekammer gegenwärtig versammelt und daß sie von ihrer Seite die Ehre annehme, Ihnen die Versicherung ihrer ganzen Hochachtung darbringen zu dürfen;

Antwortet ferner, daß gegenwärtiger Beschluß und der Anklageakt dem Angeklagten zugestellt und der Abschrift davon gegeben, daselbst gedachter in den binnen zwanzig Tagen nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken einzuliefern sey;

Alles dieses in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also geschehen und gerathschlagt zu Zweibrücken in der Berathschlagungszimmer der Anklagekammer am neungehnten Novembre achtzehnhundert dreißig, zwölf Uhr Nachmittags, wobey gegenwärtig waren: Baron Lichtenberg, Präsident, Voltz, Fischer, Hoffmann, Beisitzer, und Lemaire, Königl. Prokurator.

Unterschrift

Lichtenberg Voltz J. A. Voltz

Fischer

Lemaire

Gesehen am 26 Nov. 1830.

Der Königl. Appellationsgerichts-Präsident der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgenden Beschluß erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau von Amtswegen geführten Untersuchung gegen

Louis Daniel Gundach,

20 Jahre alt, gebürtig und wohnhaft zu Maxhammer, zuletzt Pferdeknecht bey dem Königl. Hauptmeister Pfaudler zu Frankenthal, des qualifizirten Diebstahls beschuldigt;

Nach vernommenen Conclusum des Königl. Prokurators Beschuldigten betreffend;

Eingesehen insbesondere

die von demselben schriftlich abgegebenen und dem Untersuchungsakten beygefügten Antrag, etc. etc.

Der Königl. General-Prokurator am Appellationsgerichtshofe der Pfalz zu Zweibrücken,

„ Eingesehen die Akten gegen Louis Daniel Gundach,

„ 20 Jahre alt, gebürtig und wohnhaft zu Maxhammer,

„ zuletzt Pferdeknecht bey dem Königl. Hauptmeister Pfaudler

„ zu Frankenthal;

„ In Erwägung, daß genannter Louis Daniel Gundach

„ angeklagt, des Diebstahls durch Einbruch in die Behausung

„ verübt worden, der Beziehungsrichter zu Landau am

„ 20 November 1830 seine Anklageakte verfaßt

„ habe;

„ In Erwägung, daß diese Anklageakte nach Art. 386

„ des Strafgesetzbuches mit genauer und aufgesetzter

„ Form versehen ist;

„ Hält den Antrag der Anklagekammer des Königl.

„ Appellationsgerichtshofes wollen gegen genannten Gundach

„ wegen des gedachten Verbrechens Anklage erkennen,

„ behalten sich vor die Akten zurückzusenden, und sind

„ Feststellung der beschlossenen Verfassung des Herzogthums
„ Sachsen-Coburg.

„ Herzogthümer den 24. November 1840.

Anwesend: „ Hilgard, Rath-Protokollant.

Es war von der Kammer des Königl. Bezirksgerichts
„ Landau unterm 20. November c. J. gegen den Lehr-
„ schuldigen verlassene Beibehaltungsverordnung, nachstehenden
Inhalts:

„ Das Königl. Bezirksgericht zu Landau, versammelt in
„ seiner Berathschlagungskammer am 20. November 1840,
„ wo gegenwärtig waren: Direktor, Untersuchungsrichter und
„ Referent, die Beisitzer des legal eingeladenen Königl.
„ Landkommissärs verhinderten, Schneider, Reiser, Hamm,
„ Ergänzungsrichter, und Ruppenthal, Untersuchungsrich-
„ ter, hat folgende Verordnung erlassen:

„ In der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung
„ gegen Leinweber Hamburger zu Waghäusel, gelebt
„ Hamburger beim Königl. Landkommissär Hamburger zu
„ Landau, verdächtig als Rechtsbeistand zum Nachtheil seiner
„ Principalen in den Jahren 1839 und 1840 beschuldigt;

„ Nach vorgenommener Einsicht des Königl. Untersuchungs-
„ richters und Einsicht der vorgelegenen Untersuchungs-
„ akten, sowie nach Abhörung des schriftlichen Antrags Königl.
„ Amtsverwalters, so wie von Art. 133 und 134 des
„ Gesetzbuches über das peinliche Verfahren;

„ Nach vorgängiger Berathung und in Erwägung,
„ daß der Beschuldigte durch die gerügten Verrichtun-
„ gen seine Befugniß überschritten ist, beim Königl. Land-
„ kommissär Hamburger zu Landau, beim Versuche und
„ als Theilnehmer gegen Loeb Levin, und durch die
„ vorzeigen und sonstigen Akten noch und noch die Summe
„ von wenigstens einhundert fünf und neunzig Gulden
„ zu erpressen;

„ In Erwägung, daß diese Handlung eine Verbrechen
„ bildet, welches durch Art. 386, Nr. 3 des Strafgesetzbuches
„ vorgesehen und mit einer peinlichen und entehrenden
„ Strafe belegt ist;

„ Auf diesen Gründen erkennt das Königl. Bezirksgericht,
„ daß Inculpatum gerichtlich gegen gegenwärtiges Urtheil
„ Haftbefehl vorliegen, dem Königl. Landkommissär
„ Hamburg zu Landau, bey welchem er als Theilnehmer
„ gegen Loeb Levin, um durch die vorzeigen und sonsti-
„ gen Akten noch und noch die Summe von wenigstens
„ einhundert fünf und neunzig Gulden zu erpressen
„ versucht haben, — eine Handlung, welche durch Art. 386,
„ Nr. 3 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit einer
„ peinlichen und entehrenden Strafe belegt ist, sowie als
„ Theilnehmer gerichtlich ist;

„ Verordnet demnach weiter Anwendung der Art. 133
„ und 134 des Gesetzbuches über das peinliche Ver-
„ fahren, daß Inculpatum, auf gegenwärtige Urkun-
„ dung hin beziehende Verhandlung vor dem Königl.
„ General-Land-Gerichte zu Appellationsgerichts
„ des Pfalz zu Zweybrücken gebracht werden solle,
„ damit weiter verfügt werden möge, was Rechtens;

„ Festlich gegeben unter Unterschrift gegen Insiegel
„ Landau, den Tages als gedenkig und vorgesetzt ohne Irrg-

„ kommen, endlich Eyrainbau bey dem Königl. Bauinspektor
„ Pfaubenz zu Frankenthal, sechs Pfund acht Lothgewicht, mit
„ blauen Haaren, sechs Nasen, blauen Augenbrauen,
„ grauen Augen, mittelmäßiger Nase, proportionirten
„ Mund, runden Kinn, runden Gesichtszügen, ge-
„ sunden Gesichtsfarben, schlanken Körperbau, und eben
„ besonderen Kennzeichen, — warum sich selben hiesigen rc.
„ gefüget und in seiner jetzigen Gefangniß nochmals wache
„ soll, welches das Königl. Appellationsgericht bestimmen
„ wird.

„ So geschehen, vor Eingang gemeldt.

Unterz: - Linhoff, Hindrand, Klemens und Ruppenthal."

Nach Lesung der Untersuchungsakten und gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß genug sam Indizien vorliegen, daß der Beschuldigte Conrad Brenner im Jahr des Jahres 1839 und 1840 dem Königl. Bauinspektor Pfaubenz zu Frankenthal, bey welchem er damals als Eyrainbau gegen Lohn in Dienst stand, nach und nach die Summe von einundsechzig Gulden gestohlen habe;

In Erwägung, daß diese verbrecherische Handlung laut Art. 386, No. 3. des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit peinlicher und entehrender Strafe belegt ist;

Hat diesen Gerichtshof

Schluß des Königl. Appellationsgerichts, daß vorgenannter

obenangeführter Beschuldigte gegen den Vorstehenden Conrad Brenner Anklage stellt habe, und demnach sein Befehl zur Abwürdigung und Lossprechung des Platzes zur Strafbaukunst für das nächste Quartal 1841;

Alexandrat, Vorsitzender des Königl. Bezirksgerichts und Anklagerath gegen den erwähnten und sich in seinem eigenen Verhaftsorte befindenden Conrad Brenner, Eyrainbau, Anklage stellt habe, und demnach sein Befehl zur Abwürdigung und Lossprechung des Platzes zur Strafbaukunst für das nächste Quartal 1841;

Alexandrat,

Sitzung vom 30 Nov. 1840.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Pfaff, zur Geschworenbank-
sitzung in Saarlouis Nachlagsrichter, hat nachstehende Schöffen einberufen:

Nach Einsicht der durch die Königl. Ortsbehörden eingesandten, sowie der
bei der Geschworenbank zum Skandergange geschehenen Urliste:

1. Heinrich Peter Hergott, 35 Jahre alt, Ackersmann,
2. Nicolas Hammel, 32 Jahre alt, Fischersohn,
3. Jakob Leibrock, 56 Jahre alt, Ackersmann,
4. Jakob Hergott, — sämtlich zu Wenigerath wohnhaft, Landmann
(Einberufung annehmend),
5. Jakob Hein, 49 Jahre alt, Landmann zu Ober-
gailbach, im Kanton,
6. Arnold Hein, 15 Jahre alt, ohne Gewerb bekannt,
7. Margaretha Hofmann, 89 Jahre alt, ohne Gewerb,
Wittwe Arnold Hein obendenannt; —

sämmtlich der freiwilligen Leistung und der Königl.
Ordonnanz der weiteren Verhandlung beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Prokurators
Heinrichs Hilgard;

Eingesehen die Akten;

In Betracht, daß aus denselben hinlänglich abgegangenen, das Skandal-
gericht zuständig bejahenden Anklage, also lautend:

„Der Königl. General-Prokurator Hilgard zu Trier
„klagt gebührend über Pfaff zu Saarlouis,

„Eingesehen die Akten gegen Heinrich Peter Hergott,
„35 Jahre alt, Ackersmann, zu Wenigerath wohnend,

„Jakob Leibrock und Jakob Hergott, sämtlich zu
„Wenigerath wohnend, und Jakob Hein und Arnold Hein,
„beide zu Obergailbach wohnend; — daß gegen
„jeden Inkulpaten bezüglich der Margaretha Hofmann mangelt;

„In Erwägung, daß gegen nach Art. 226 fol-
„gende Instruction criminelle die Anklagekammer über mit
„Verbrechen eingegangene Sachen zu erkennen hat, und
„daß die vorliegenden Thatsachen allerdings mit dem
„Verbrechen der freiwilligen Tödtung zusammen
„treffen;

„In Erwägung jedoch, daß es dem Ermessen der
„Anklagekammer anheim gestellt bleibt, die einer

„gerichtlichen, gegen sogenannte freiwillige Tödtung, und Verbin-
„dungen, wenn sie mit einer Entführung verbunden
„sind, vorzunehmende Verhandlung;

„In Erwägung, daß gegenwärtig gegen jeden Inkulpaten
„abgeschlossen, daß dem Gesetze gemäß gegen Abwesende
„der Beschuldigte hinreichende Thatsachen vorhanden sind,
„Zeugnisse darüber freiwillig einander zu geben
„Platz mit einem Todtschlage mit der meisten Wahrscheinlichkeit
„Recht anstellen, daß Todtschlag in nothwendiger Folge
„Entführung beziehungsweise Verhaftung mit auf dem gemeinschaftlichen
„Lager stand;

„In Erwägung, daß diese Handlung nach Art. 295
„und 304 des Strafgesetzbuches mit peinlicher und auf-
„schwerer Strafe belegt ist;

„In Erwägung, daß die wesentlichen Bestand-
„theile Beschuldigten betreffs, daß genügende Indizien
„gegen diese Angeschuldigte gegen Nicolas Hammel,
„Jakob Leibrock und Jakob Hergott, sämtlich aus
„Wenigerath, und Jakob Hein aus Arnold Hein,
„beide aus Obergailbach, vorliegen; daß dagegen
„gleiche Indizien bezüglich der Margaretha Hofmann mangeln;

„In Erwägung, daß gegen nach Art. 226 fol-
„gende Instruction criminelle die Anklagekammer über mit
„Verbrechen eingegangene Sachen zu erkennen hat, und
„daß die vorliegenden Thatsachen allerdings mit dem
„Verbrechen der freiwilligen Tödtung zusammen
„treffen;

„In Erwägung jedoch, daß es dem Ermessen der
„Anklagekammer anheim gestellt bleibt, die einer

" commissarischen Vorgehens Schöffenrichter zugleich mit zwei der
" Schöffen oder zum gewöhnlichen Abwechslung von der Polizei-
" gerichtsbarkeit zu verweisen;

" in Erwägung nemlich, daß Andreas der übrigen allenthalben
" Abschlüsse der Sammlung der Zeugen und zu
" Protokoll der Aussagen, daß Zeugen der Schöffenrichter
" auf Zeugen sich befinden, diese aber, in seinen
" einer Verweisung vor die Schöffen stellt finden sollte,
" der Angeklagtschaft der Zeugen halber, in Verschie-
" denheit gebracht werden müssen, — einer Anzeigen,
" die mit der Ordnungsfähigkeit der Sache selbst zu Last
" fallenden Inhalts, in keinem Verhältniß stehen würde;

" stellt den Antrag: die Anklagekammer des Königl.
" Ger. Hauses wolle gegen Heinrich Jakob Hegell wegen
" der gedachten Verbrechung Anklage erkennen, dasselbe
" vor die Schöffen verweisen und die Verfügung der
" weiteren gesetzlichen Formalitäten veranlassen; gedach-
" ten Angeklagten Referendar der Leibrechtsordnung
" des Landgerichts Herzogenbusch vom 29 Nov. 1810
" die Zuziehung des Vertheidigers gegen Mangel
" Löhnen und seine polizeiliche Heilung, so wie
" die Verweisung des Bauern Heinrich Jakob Leibrecht,
" Jakob Hegell, Josef Grün und Theodor Grün, Schöffen
" beider zum Verhaftbefehlsbande von der Zuchtpolizeigerichts
" zu Laufen verfügen;

" Herzogenbusch den 29 Nov. 1810.

Unterzeichnet: " Lilgard, Gerichtsprokurator. "

2°) die von der Kassakammer des Königl. Landgerichts

gerichts Referendar Hr. L. W. Anton Leibrechtsord-
nung;

Das Gesetz der Entschädigungsklage und vorgängigen
Verhaftung;

die Erwägung, daß gegen diesen Anzeigen vor-
liegend, daß der Schöffenrichter Heinrich Jakob Hegell
gelegentlich eines am 9 November l. J. stattgehabten
Wahlgeschäfts den Bauern Klaus Heinrich Leibrecht
schlug;

daß dieses handgreifliche Indizien bestehen, daß er
den genannten Klaus geschlagen hatte;

daß diese Handlung ein Vergehen bildet, welches durch
Art. 311 des Strafgesetzbuches vorgesehen und vorgesehen
ist;

die Erwägung die übrigen gegen Schöffenrichter Hegell
daß Art. 2 der Leibrechtsordnung des Königl. Landgerichts
sich in Beziehung auf diesen anwendbar;

die Erwägung, daß nach diesem Artikel die an
gezogene Ordnung in Betreff des Heinrich Jakob Hegell
aufgehoben und sämmtliche Schöffenrichter zur Ver-
handlung vor das Zuchtpolizeigericht zu verweisen sind;

in Erwägung der Art. 229 und 230 des Gesetzbuches
über das peinliche Verfahren;

Aus diesen Gründen

willigt Staatsanwalt Verfügung der Leibrechtsordnung
gegen das Königl. Appellationsgericht, die Anklagekammer
Anzeigen verschieden sind, daß den Schöffenrichter
Heinrich Jakob Hegell des Vergehens Art. 311 des

16

Schwarzberg freiwillig niederlegt haben; wegen
gestatt Entlassung, so wie die übrigen abzuweisenden
Gesuche Verschiedener um Anstellung und Zulassung
zur Prüfung zu Landau, mit Bemerkung geglaubt,
daß Alle sämmtlich gründlich hinlänglich und genau
der Darstellung Sachsen wenden sollen.

Alles geschehen und genehmigt von Herzogthümer in dem
Landtag Tagung gemäß der Schulgesetzen und
Vorgängen Bemerkungen festgesetzt einzig, wobey
gegangen wäre: Hessing, Sinckel, Graf,
Conrad, Keller, Hainly, Bassi, Hilgard, Rebenspa-
Reinhard, und Clemens, Gerichtsschreiber.

Lenz Klein

Speier. Schmitz

Conrad